J. gall
46 c

<36628812170010

<36628812170010

Bayer. Staatsbibliothek

Das
Familien-Gericht,
oder
vollständiger Unterricht
von der
Gerichtsbarkeit und den Verrichtungen dieses durch die neue Constitution der Westfranken angeordneten wohlthätigen Tribunals.

Mit
einem Formular-Buche

---

ein
Handbuch für Familien-Väter in Frankreich.

Aus dem Französischen
des
Augustin Karl Guichard
verdeutscht.

Straßburg,
in der Academischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Seitdem es eine Weltgeschichte giebt, war nie ein Welttheil, im Durchschnitte genommen, so allgemein aufgeklårt, wie jezt Europa, noch je ein Schauspiel so gros, lehrreich, weitreichend wie das, welches in unsern Tagen das umgeschaffene Frankreich dem denkenden Beobachter dargestellt hat.

Eine Nation, die von jeher fůr die feinste, aber auch fůr die weichste, fůr die wizigste, aber auch fůr die tåndelndste galt; die jedoch zu allen Zeiten durch das reizbarste Gefůhl fůr Ehre sich auszeichnete; unter ihren eisernen Despoten das Schrecken von Europa, und selbst in ihrem tiefsten Niedersinken noch Muster zur Nachåffung war — ermannt sich mit Einem-

male, streift wie ein Auferstandener alles schlechte, kleinliche von sich ab, fühlt sich über sich selbst emporgehoben und erschaft sich, unter den fürchterlichsten Hindernissen des Neides, des Eigennuzes und tausendjähriger Vorurtheile, in dem engen Zeitraum von drei Jahren, eine Verfassung, wie sie das gepriesene England nach einer Folgenreihe der blutigsten Kriege nicht erhielt.

Man hat in neuern Zeiten so sehr viele Maschinen erfunden, wovon man immer mit Recht die für diestärksten und dauerhaftesten hielt, welche die einfachsten wären. Nur bei Beurtheilung der nenen Constitution der Westfranken will man diese Regel nicht gelten lassen. „Sie sey ein philosophisches „Traumbild, schimmernd im Anschauen, „aber ohne Wirklichkeit noch Dauer „im Gehalt.“ Als ob, was von jeher Groses geschah, nicht Alles das Werk

der Philosophie wäre! als ob eine Verfassung, die Vorurtheile zerstört, worüber der menschliche Verstand Jahrhunderte lang sich quälen mußte, bis er sich darunter beugen lernte, und die an die Stelle dieser Vorurtheile die zwei Grund-Säulen alles Menschenwerths und alles Menschenrechts: Freiheit und Gleichheit, sezt, nicht die einfachste, dauerndste seyn müßte!

Doch die Zeit, die grose Richterin, wird auch hierinn entscheiden, wie sie zum Theil schon wirklich entschieden hat. Erinnern wir uns alle doch nur zu wohl, wie man dem neugebornen Riesenkinde der französischen Freiheit, nach den Wahrsagungen der sogenannten Staatsmänner und den Kannengiesereien der Stümper, mit jedem Monate den unfehlbaren Tod verkündete! Und was ist indeß von all dem geschehen?

Wird nicht mit jedem Tage alles ruhi-
ger, fester, geordneter?

Gönne jedes Volk dem Franken sein Glück, so wie der Franke jedem Volke seine Verfassung gönnt. Hat er in frühern Zeiten seiner noch nicht erstarkten Verfassung manchmal die Feuerflocken seiner Freiheitsbegriffe durch dies oder jenes Flugblatt auch hinaus in's Ausland geworfen — je nun, diese Zeiten sind vorüber; und warum reizte man ihn durch Drohungen? Denn jene Propaganda, die das Modewort der geflüchteten Aristokraten und der Popanz ist, womit sie die Mächtigen der Erde schrecken oder in Harnisch jagen möchten, muß, so lange wenigstens, für ein Mährchen gelten, bis irgend einmal unter den vielen tausenden, die als Mitglieder derselben im finstern herumschleichen sollen, Einer entlarvt, Einer überwiesen und der Welt zum

Spott, zur Warnung dargestellt ist. Läßt man Frankreich ruhig — und mit welchem Grunde könnte man es angreifen, wenn Nation und König einig sind? — was in aller Welt kann ihm daran liegen, die Verfassungen andrer Völker umzurütteln? Fühlt es sich bei seiner umgeschaffenen Verfassung nicht glücklich, so wird es selbige ja lieber selbst wieder zerstören, als andern Völkern, Gott weis, durch welche finstre List, über den Nacken werfen wollen: ist es aber glücklich dabei, warum sollt' es sein kaum errungenes Glück mit so viel Gefahr, so vielen Kosten, so ungewissem Erfolge auch andern aufdringen wollen? welches nur irgend scheinbare Interesse könnt' es dabei haben? — Das einzige möchte wohl vielleicht seyn, sich gegen einen Angriff sicher zu stellen. Aber die Franken, die nicht erobern wollen und, ihrer jezigen Ver-

fassung nach, nicht erobern können, sollten sie solcher weit und mühsam unterlegten Vorbereitungen, solcher geheimen Schleichwege bedürfen? Was der unsterblichste Dichter der Deutschen, Klopstock, schon vor dreißig Jahren gesungen hat:

O Freiheit!
Silberton dem Ohre!
Licht dem Verstand, und hoher Flug zu denken!
Dem Herzen groß Gefühl!

sollte das jezt weniger der Aufschrei so vieler seyn, wie er's damals war, als Frankreich noch an der engen Fessel lag, Amerika noch dem stolzen Britten gehorchte und Friedrich der Grose kaum noch den Adler Denkfreiheit in Deutschland losgelassen hatte? Nein! die Völker von Europa gönnen dem Volke der Franken seine Freiheit, und das Volk der Franken stört nicht die Verfassungen der Völker von Europa. So lange Volksgeist und Zeitgeist verschieden

sind, so lange können auch die Verfassungen nicht einerlei seyn. Die Constitution, worinn die Cato's und Scipionen lebten, paßt nicht mehr auf die Monsignori und Kastraten des heutigen Roms, noch die Knute, die den Sibirier vom Thiere zum Halbmenschen peitscht, auf den gebildeten freien Deutschen oder Britten.

Einzelne Enthusiasten mag es dann freilich wohl geben, die von innerm Drange, ihre Ueberzeugung nach allen Winden hin auszurufen, so überwältigt sind, daß sie, was ihr eigenes Ungestümm ist, für eine Sache der ganzen Nation, oder irgend einer grosen geheimen Gesellschaft gelten machen könnten; allein wer hat je, was einer, oder auch hundert, oder auch tausend ratodiren, fünf und zwanzig Millionen Menschen zur Last gelegt?

Die deutsche Verfassung ist unläugbar in ihrem Zuschnitte trefflich; auch giebt es einzelne Länder, worinn sie trefflich gehandhabt wird: überhaupt, wenn man von der Verfassung der Westfranken spricht und selbige lobpreißt, ist es darum noch keine Folge, daß man auch nur den mindesten Gedanken haben sollte, andre Verfassungen eo ipso — vortheilhaft oder nachtheilig — zu beurtheilen, oder überhaupt damit in Vergleichung zu stellen. Es ist und bleibt doch Thatsache, die auf keinen Fall mehr aus den Geschichtbüchern ausgetilgt werden kann, daß Frankreich in den Jahren 1789, 1790 und 1791. eine wahre zweite Schöpfung erfuhr und dadurch eine ganz neue, ihm ganz eigene Verfassung erhielt. Sollte man denn nun diese Verfassung nicht auf's absichtloseste rühmen können, ohne dabei den mindesten Sei-

tenblick auf andre Verfassungen zu werfen; noch weniger, ohne den Wunsch zu hegen, daß diese Verfassungen abgeändert, und der französischen näher gebracht werden möchten?

Dieses alles wäre sehr überflüssig zu sagen gewesen, wenn das kleine, aber sehr interessante Werk, vor welches diese Vorrede kommen soll, nicht auch auf dem rechten Rheinufer gelesen werden könnte oder würde. Zwar wird es, wie der Inhalt und schon die Aufschrift zeigt, nicht in die Hände des Volks, sondern blos der eigentlichen Gelehrten kommen; aber auf dem rechten Rheinufer ist es für die Ruhe des Einzelnen zu wesentlich — lieber zu vorsichtig, als zu freimüthig zu seyn —

Man wird übrigens aus diesem Werke sehen, wie die neue französische Constitution nicht blos das grose Ganze umfaßt, sondern bis in's Einzelne je-

der Familie herab ihre wohlthätigen Wirkungen erstreckt. Der ganze Staat, wie gros er sey, ist doch nur das Aggregat der einzelnen Familien. Herrscht im Innern einer jeden Familie Eintracht, Zufriedenheit, Glück; so ist der ganze Staat glücklich. Keine Sorge soll daher dem Gesezgeber angelegener seyn, als die, den Geist der Familie immer mehr zu veredeln und deren Wohl, das sich nur auf strenge Reinheit der Sitten und geflissentliche Vermeidung alles dessen, was innere Zwietracht oder äussere Schande wirken möchte, gründen kann, zu befördern. Was könnte nun aber wohl zu Erhaltung guter Sitten wesentlicher und wirksamer seyn, als wenn in jeder Familie eine Art von innerm Gerichte angeordnet ist, vor welchem die Streitsachen, die, vor den gewöhnlichen Richter gebracht, oft die Quelle von

jahrelanger gegenseitiger Erbitterung und öffentlicher nie wieder zu tilgender Beschimpfung werden, schnell und billig und ohne Geräusch und ohne Kosten beigelegt werden können?

Schon in den freien Verfassungen des Alterthums hatte man diese Anstalt, die überhaupt mit zu den charakteristischen Vorzügen der freien Verfassungen gehört; aber man hatte sie nur sehr roh und auf keine Weise von der Art, wie sie neuerdings in Frankreich angeordnet worden ist. Dort war der Vater, wie bei allen uncultivirten Völkern, beinah unumschränkter Gebieter in seinem Hause; Frau, Sohn, Alles war seinem Willen unterworfen: er hatte sogar im ganz alten Rom das Recht, die Todesstrafe über seinen Sohn zu erkennen; nur durft' er dergleichen Strafen nicht ganz für sich, sondern erst nach eingeholtem Gutach-

ten der Familie verfügen. Wie viel milder, umfassender, unsrer Zeit und Aufklärung und der Freiheit aller Menschen angemessener ist dagegen das Familien-Gericht in dem jezigen Frankreich! Hier ist es nicht blos Zucht- sondern zugleich auch bürgerliches Gericht, und selbst in Fällen, wo es als Zucht-Gericht eintritt, trägt es durch und durch das edle Gepräge jenes Gefühls für Menschenwerth, das über das Ganze und jeden einzelnen Theil der französischen Constitution verbreitet ist. Sein Zweck ist — Zeit, Geld, Verdruß, öffentliche Beschimpfung zu ersparen; die Partien einander in Güte näher zu bringen; Prozesse ganz abzuschneiden oder doch sehr abzukürzen, und in jede einzelne Familie jenen Geist gegenseitiger Achtung, Liebe, Nachgiebigkeit, Freundschaft und Zutrauens einzupflanzen, der zulezt das Wohl

des ganzen Staats zur Folge haben muß.

Dieses Familien-Gericht ist in Frankreich wirklich schon in voller Uebung, und so wie die ganze jezige Verfassung dieses schönsten Königreichs auf Gottes Erdboden, so wird gewiß auch insonderheit das Familien-Gericht das grose Phänomen wirken, daß der Franke, nach dem Ablauf von vielleicht nicht einmal einem vollen Menschenalter, unter den Völkern der Welt mit einem ganz neuen, männlichen, festen, grosmüthigen, ja selbst erhabenen Charakter auftritt, der an die glänzendsten Zeiten Roms und Griechenlands erinnern wird.

Ob das Familien-Gericht auch ausser Frankreich nachgeahmt werden wird? — Schwerlich — und doch wär's zu wünschen. Sonst, so lange

der Franzose tändelte, waren die Moden von Paris immer und überall die liebsten; jezt, da der Franke Mann, freier Mann ist, fängt alles, was aus der grosen Erdfläche zwischen den Pyrenäen und dem Rheine herkömmt, an, für Mislaut zu gelten. Und, um aufrichtig zu sagen, was an der Sache ist — die freundliche, einfache, unpedantische Anstalt des Familien-Gerichts würde mit unserer übrigen deutschen Rechtsgelahrtheit, die wahrlich mehr, als weiland die römische, eine Last für viele Kameele ist, allzusehr kontrastiren.

Wenn indeß irgend eine, grose oder kleine, deutsche Regierung aus diesem kleinen, aber seinem Inhalt nach reichen, seinem Zwecke nach wohlthätigen, seiner Ausführung nach meisterhaften Buche, irgend ein Fruchtkorn heraus-

herausnehmen und in ihren Boden verpflanzen sollte; wenn dadurch irgend ein Beamter oder Richter auf die Sorge für das Innere einzelner Familien und das, was deren Wohl befördern oder deren Weh mindern kann, aufmerksamer gemacht, oder wenn endlich von den vielen, welche auswärts die französische Verfassung tadeln, weil sie solche nicht kennen, nur einige vom ihrem Irrwahn zurückkommen sollten; so ist wohl mehr geschehen, als der Verfasser dieses Werks erwarten konnte, und so wird der Uebersezer sich freuen, seine Arbeit um so weniger unnüz verwendet zu haben.

Da der französische Gerichtsstyl seine Eigenheiten hat, die zum Theil keines Uebertrags in die deutsche Sprache, fähig sind, so wird man es leicht entschuldigen, wenn etwa (welches jedoch

vielleicht nur im angehängten Formular-Buche geschehen seyn dürfte) hie und da einige Ausdrücke minder glücklich verdeutscht worden wären.

Inhalts-Anzeige.

Seite
Einleitung . . . . . . 1.
Plan des Werks . . . . 15.
Erläuternder Unterricht über das Familien-Gericht . . . . . . 20.

Erster Theil.

Vom Familien-Gericht als Civil-Gericht zwischen Verwandten betrachtet . 20.
I. Kapitel. Von dem Begriffe des Familien-Gerichts . . . . . 21.
II. Kapitel. Von der Competenz des Familien-Gerichts . . . . 25.
1. Abschnitt. Von der Befugniß des Familien-Gerichts in Ansehung der Person 26.
2. Abschnitt. Von der Befugniß des Familien-Gerichts in Beziehung auf Sachen . . . . . . 43.
III. Kapitel. Von der Organisation des Familien-Gerichts . . . . 68.
1. Abschnitt. Von Ernennung der Schiedsrichter und der Art, wie man dabei verfährt. . . . . 73.
§. 1. Wer kann wählen? . . . 74.
§. 2. Welche Verwandten kann man wählen? . . . . . 82.

Seite
§. 3. Wie viele Schiedsrichter kann jede Partie ernennen? . . . 93.
§. 4. Wie muß die Wahl geschehen? . 95.
1. Von der freiwilligen Wahl . 96.
2. Von der gezwungenen Wahl . 101.
1. Fall. Wenn eine Partie aus blosem Eigensinn und ohne rechtliche Ursache sich weigert . 101.
2. Fall. Wenn eine Partie keine Schiedsrichter ernennen will, weil sie behauptet, daß die Sache für das Familien-Gericht nicht geeignet sey . . 107.
3. Fall. Wenn die eine Partie die von der andern ernannten Schiedsrichter verwirft, und diese es bei der Verwerfung nicht beruhen lassen will . . 109.
2. Abschnitt. Von der Zusammenkunft der Schiedsrichter . . . 110.
IV. Kapitel. Von der Form des Verfahrens bei dem Familien-Gerichte . 113.
1. Abschnitt. Von der Ladung . . 121.
2. Abschnitt. Von den Verhandlungen bei dem Familien-Gerichte . . 130.
1. Vom Zeugen-Verhör . . 141.
2. Vom Augenschein. . . 144.
3. Vom Berichte der Kunstverständigen 145.
4. Vom Entscheidungs-Eide . 150.
Wesentliche Bemerkung . . 152.

Seite.
3. Abschnitt. Vom Urtheilsspruche. . 154.
V. Kapitel. Ueber die Vollstreckung des Familien-Spruchs . . . 158.

Zweiter Theil.

Von dem Familien-Gerichte, als Disciplin- oder Zucht-Gericht betrachtet. 168.
§. 1. Wer kann vor das Disciplin-Gericht fodern? . . . 170.
§. 2. Wen kann man vor das häusliche Zuchtgericht fodern? . . 177.
§. 3. Wie wird das häusliche Zuchtgericht gebildet? . . . 179.
§. 4. Wie verfährt man vor dem häuslichen Zuchtgerichte? . . 184.
§. 5. Wie kann das Gutachten des häuslichen Zugerichts zur Vollziehung gebracht werden? . . 185.

Wiederholung.

Erster Theil.

Von dem Familien-Gerichte, als Civil-Gericht betrachtet? . . 189.
1. Bildung des Gerichts . . 189.
2. Befugniß des Gerichts . . 191.
3. Verfahren des Gerichts . . 192.
4. Bescheid des Gerichts . . 194.

Zweiter Theil.

Von dem Familien-Gerichte, als Disciplin-Gericht betrachtet . . 197.

Formulare

Seite

aller Arten von Aufsäzen und Verhandlungen, welche bei dem Familien-Gerichte in den dahin gehörigen Sachen vorkommen können . . 200.

Inhalt dieser Formularsammlung 201, 202, 203.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Schiedsspruch auf freiwilliges Erscheinen der Partien. Vollzugs-Form . 204.

§. 1. Schiedsspruch . . . 204.

§. 2. Von der Vollzugs-Form . 208.

Zweiter Abschnitt.

Vom Compromiß. Schiedsspruch ohne vorhergegangene Ladung . 210.

§. 1. Compromiß . . . 210.

§. 2. Schiedsspruch . . . 212.

Dritter Abschnitt.

Verfahren und Urtheilsspruch bei dem ungehorsamen Ausbleiben einer Partie . . . . . . 215.

§. 1. Aufforderung der fleisigern Partie . . . . . . 215.

Seite

§. 2. Ladung vor den Richter, um für die weigernde Partie von Amtswegen zwei Schiedsrichter ernennen zu lassen . . . . . 218.

§. 3. Ernennung von Amtswegen . 219.

§. 4. Fall der Weigerung eines Schiedsrichters . . . . 223.

§. 5. Verfahren vor den Schiedsrichtern . . . . . . 228.

Bescheid auf Ungehorsam . . 230.

Kundmachung des Bescheides . 233.

Einwand gegen den Bescheid . 234.

Ladung unter Verwerfung der gegen den Bescheid vorgebrachten Beschwerde . . . . 235.

Bescheid, wodurch weitere Frist gegeben wird . . . . 237.

Urtheil mit Verwerfung der vorgebrachten Beschwerden . . 241.

Vierter Abschnitt.

Vom Obmanne, im Falle einer Stimmen-Gleichheit . . . 244.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verurtheilung auf Handschriften, und andern summarischen Sachen . . . . 247.

Seite
Eingang des Bescheides . . 247.
Verurtheilung auf Schuldschein . 249.
Eideszuerkennung . . . 250.
Bescheid auf Wahl . . . 253.
Herausgabe von Vermächtnissen . 254.

Sechster Abschnitt.

Von der Absonderung zwischen Mann und Frau . . . . . . 256.
§. 1. Von der Vermögens = Absonderung 256.
Entsagung der Gemeinschaft. . 257.
Klage auf Vermögens=Absonderung . 258.
Erster Fall: Verwerfung der Klage . 262.
Zweiter Fall: Annahme der Klage . 263.
Dritter Fall: Vorbereitendes Erkenntniß 264.
Zeugen = Abhör . . . . 267.
§. 2. Von der Absonderung zu Tisch und Bette . . . . . 269.
1. Klage auf Scheidung zu Tisch und Bette . . . . 270.
2. Vor = Bescheid . . . . 276.

Siebenter Abschnitt.

Von der Besiz = Klage. Augenschein. Zeugenverhör. . . . . 280.
Besiz = Klage . . . . . 281.
Bescheid auf Schäzung im Besiz . 283.
Fall der Rechtshängigkeit (Litispendenz) 284.
Vorbereitender Bescheid . . 288.

Seite
Augenschein und Zeugenabhör . 290.
Endlicher Bescheid . . . 292.
Verbal-Prozeß über den Augenschein . 295.
Endlicher Bescheid . . . 297.

Achter Abschnitt.

Von der Besichtigung und Schäzung durch Sachverständige . . 298.
Ernennung der Sachverständigen und eines aus den Schiedsrichtern zur Erledigung aller bei der Schäzung sich ereignen könnenden Vorfälle bestimmten Commissärs . . . . 300.
Verbal-Prozeß des zur Abschäzung ernannten Schiedsrichter-Commissärs . 302.
Verschiedene Zwischenfälle im Falle einer gezwungenen Vollziehung . . 306.
Besonderer Bericht der Sachrerständigen . . . . . . 313.
Endurtheil . . . . . 316.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechnungs-Ablegung . . 319.
Bescheid auf Rechnungs-Ablegung . 319.
Verfahren hiebei . . . . 322.
Verbal-Prozeß über eine Rechnungs-Berichtigung . . . . 227.

Zehnter Abschnitt.

Seite

Von der Theilung und von der Versteigerung . . . . . 343.
§. 1. Klage auf Theilung und Versteigerung . . . . . . 346.
§. 2. Von der Theilung . . . 350.
Ziehung und Vertheilung der Loose . . 351.
§. 3. Von der Versteigerung . . 357.
Verkündung . . . . . 370.
Erste Versteigerung und weiteres Ausgebot . . . . . 371.
Zweites Ausgebot und Anordnung eines dritten . . . . 374.
Leztes Ausgebot, mit Zuerkennung nach vierzehn Tagen . . 376.
Endliche Zuerkennung . . 377.

Eilfter Abschnitt.

Von der Gewährleistung . . 380.
Anfängliche Klage . . . 380.
Klage auf Gewährleistung . . 382.
Verhandlungen und Bescheid . 384.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Fortsezung der vorigen Instanz, (reprise d'instance.) . . . 387.
Klage auf Fortsezung der Instanz . 387.
Bescheid . . . . . 390.

Dreizehnter Abschnitt.

Seite.
Von Erkennung eines Executiv=Titels . 391.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Dazwischenkunft (Intervention) 394.

Fünfzehnter und lezter Abschnitt.

Von der Cautionsleistung im Fall der Appellation . . . . . 398.

Zweiter Theil.

Formular eines Familien=Schlusses über die Einsperrung eines unfolgsamen Kindes . . . . 403.

Zugabe.

Entscheidungen und Antworten des Constitutions=Ausschusses und des Justiz=Rathes. . . . . 409.
Ueber verschiedene, auf die Verrichtungen des Familien=Gerichts sich beziehende Fragen . . . . . 409.
Entscheidung des Constitutions=Ausschusses vom 20. Hornung 1790 . . . 409.
Entscheidung des Justiz=Raths vom 28. März 1791. . . . . 412.
Andere Entscheidung vom 3. April . 413.
Andere Entscheidung von demselben Tage 414.
Andere Entscheidungen verschiedenen Inhalts vom 30. März . . . . . 115.

Entscheidung vom 1. April. . . 417.
Andere Entscheidung vom 6. April . 419.
Andere Entscheidung vom 6. April . 421.
Entscheidung vom 19. April. . . 422.
Entscheidung vom 25. April. . . 423.
Entscheidung vom 20. April . . 424.

Von
dem Familien-Gerichte.

Einleitung.

Das unfehlbarste Mittel, die Sitten eines Volkes ohne Wiederkehr zu verderben, ist — es so behandeln, als ob es keine mehr hätte. Fast alle neuern Gesetzgeber machten sich dieses Fehlers, oder vielmehr dieses Verbrechens schuldig; denn unmöglich läßt sich hiebei die Bosheit ihrer Absichten mißkennen. Fast alle neuern Gesetzgeber arbeiteten für den Despotism; und dem Despotism liegt wesentlich daran, daß die Menschen

schlecht, niederträchtig, verachtungswürdig seyen. Dann entschuldigt die Verdorbenheit der Sklaven den grimmigen Troz ihres Tyrannen und befreyt ihn von den Vorwürfen des Gewissens: er scheint, indem er seine Unterthanen unterdrückt, einer traurigen Nothwendigkeit zu gehorchen, die es ihm zum Gesetze macht, eine sittenlose und verdorbene Gesellschaft, die jeden Augenblick auseinander fallen könnte, mit eissernen Banden zu umschlingen. Dann findet er leicht den Vorwand, alle die gewaltsamen Masregeln zu beschönigen, womit er ohne Unterlaß sein wankendes Ansehen fest halten muß. Also immer nur durch Furcht, und nie durch öffentliche Meynung herrscht der Despote; die öffentliche Meynung ist vielmehr gerade seine schrecklichste Geissel. Er weiß, daß, erlaubt' er ihr Einmal sich zu erheben, sie sofort gegen ihn sich erheben würde. Allenthalben also, wo der Despotism gewurzelt hat, entsteht Furcht, und

öffentliche Meynung und Sitten verschwinden. Zugleich mit den Sitten und der öffentlichen Meynung verschwinden auch jene sanften, einfachen Anstalten, die nur durch sie ihre Kraft haben die öffentliche Erziehung, welche Bürger, und die väterliche Gewalt, welche tugendhafte Kinder bildet, und die Censur, jenes hochehrwürdige Gericht, obgleich ohne Schwert, ohne Lictoren, ohne äussern Gewaltpomp, das, wenn der Ausdruck nicht zu kühn ist, wie Gott selbst, durch die blose Kraft seiner Worte wirkt. Aber unter allen Anstalten, wovon die Verwaltungen der freyen Staaten des Alterthums so grosen Vortheil zu ziehen wußten, verdiente vielleicht keine den Haß der Tyrannen mehr, als das Familien-Gericht; denn dieses häußliche Gericht eigentlich ist es, welches die Sitten erhält und veredelt. Der Einfluß der Gesetze reicht nur auf öffentliche Handlungen; sie bestrafen nur auffallende Fehler, allge-

mein kundbare Laster; alles übrige entgeht ihnen, und wer sich nur auf einige Vorsicht versteht, kann immerhin in seinem Hause Schurke, Bösewicht und Betrüger seyn. Daher jener Ausspruch voll Wahrheit und Inhalt: wer nur in den Augen des Gesetzes ein ehrlicher Mann ist, hat nur auf die Hochachtung des Henkers Ansprache. Die Gesetzgeber selbst fühlten die Unzulänglichkeit der Gesetze, und wenn es ihnen wirklich um das Beste zu thun war, so suchten sie selbige zu ergänzen. Das wirksamste und natürlichste Mittel hiezu ist der Einfluß der Familie auf ihre Glieder. Aber man sieht leicht, daß dieser Einfluß, wenn er von Nutzen seyn soll, politische Folgen haben muß; denn welchen Werth werd' ich auf die Meynung meiner Verwandten von mir, auf ihre Freundschaft, auf ihre Tugenden setzen, wenn ihre Tugenden, ihre Freundschaft und ihre Meynung von mir, mir nit zu etwas nützen können? Damit sie mir

man zu etwas nützen, und damit ihr Einfluß bedeutend und folgenreich werde, muß man der Familie das Recht übertragen, in gewissen Fällen über ihre Glieder zu richten.

Dieses einzige Recht der Familie gegeben, wird sogleich zu einer Quelle werden, woraus alle Tugenden des häußlichen Lebens herfliesen. Da jedes ihrer Glieder abwechselnd bald Richter, bald Client der übrigen seyn wird, so werden diese gegenseitige Abhängigkeit und das Bedürfnis gegenseitiger Achtung die Bande der Natur noch enger knüpfen und noch mächtiger zur Tugend entflammen. Man muß die gute Meynung seiner Verwandten verdienen, weil diese Meynung einst so nothwendig werden kann; es ist nicht mehr hinreichend, nur keine Verbrechen zu begehen, sondern man muß auch ein ehrlicher Mann seyn — daher Rechtschaffenheit. Man muß sich hüten, sie jemals zu beleidigen oder wider sich aufzu-

bringen, aus Besorgniß, das geheime Andenken an diese Beleidigung möchte einst bei vorkommender Gelegenheit ihr Urtheil leiten — daher Eintracht und Harmonie. Aber noch überdies muß man auch ihr Wohlwollen und ihre Freundschaft besitzen, damit sie, wenn sie ihr Richteramt üben, vortheilhaft für uns gestimmt seyen; das heißt, man muß das gegenseitige freundschaftliche Verkehr mit Sorgfalt unterhalten; folglich muß man alle Familienpflichten erfüllen; folglich muß man guter Vater, guter Sohn, guter Bruder, guter Ehegatte, guter Verwandter seyn — daher kindliche Ehrfurcht, väterliche Liebe, Abscheu für Ausschweifungen, eheliche Zärtlichkeit, Geschmack an den unschuldigen Freuden der Natur — daher Alles, was die Tugenden erhabenes, liebenswürdiges, rührendes haben.

Sehet, Bürger! wie durch diese einzige Anstalt schon der Sittenverfall gehemmt wird.

Und doch ist dies nur ein Theil des Guten, welches die Einführung eines solchen Hausgerichts erzeugen kann. Nicht nur wird es nun für jedes einzelne Mitglied der Familie zum Bedürfnis, selbst rechtschaffen zu seyn, sondern es hat noch überdies ein Interesse dabei, daß auch alle übrigen es seyen; denn man begreift leicht, daß es der Wunsch aller seyn muß, daß die, welche ein so furchtbares Tribunal bilden, reines Herzens und von unbeugsamem Sinn für's Recht seyn mögen.

So wird dann künftig im Schoose der Familie eine sanfte, heilsame Censur, eine immer thätige wechselseitige Aufsicht, welche nothwendig zur Tugend entflammen oder zu ihr zurückführen muß, statt haben: vorzüglich in den ersten Zeiten der Kindheit und der Jugend wird diese Aufsicht ihre Thätigkeit verdoppeln und die wohlthätigsten Früchte bringen. Denn allzuoft schon wurden die glücklichsten Anlagen durch schlechte Erziehung

verdorben oder durch nachläſige Erziehung verabſäumt; allzuoft bedaurenswürdige Waiſen durch die Härte, die Sorgloſigkeit ihrer Verwandten dem Elend und den Lüſten preiß gegeben.

Künftig nicht alſo! Die Kinder der Familie werden der ganzen Familie angehören; man wird nicht mehr gleichgültig mit anſehen, wie gänzlicher Mangel die Blüte ihrer Jahre abſtreift, oder entehrende Laſter in ihren jungen Herzen keimen. Einſt, wenn ſie Männer ſind, werden dieſe Kinder in dem Familien-Tribunal eine Stelle einnehmen; und dieſe ehrenvolle Beſtimmung wird die Familie nöthigen, wenn nicht aus Menſchenliebe, doch aus Eigennuz, Sorge für ihre Kindheit und Aufſicht über ihre Jugend zu tragen, um ſich für dem Unglücke zu ſichern, in dieſen verlaſſenen Kindern künftig erboste, unwiſſende und verdorbene Richter zu finden.

Dies ist das flüchtige Gemählde der Hauptwirkungen, welche die Anordnung des Familien-Gerichts in Beziehung auf die Sitten haben kann: es hat in politischen Beziehungen nicht minder wichtige.

In Staatsverfassungen, wo eine Handvoll Menschen — die sogenannten Adelichen — alle Rechte, alle Vorzüge und Aemter allein an sich gerissen haben; was in aller Welt kann in solchen Verfassungen den übrigen, die zum ewigen Kriechen im Staube verdammt sind, dran liegen, nachzudenken über Gesetze, die sie mit Ketten beladen, über die letzten Gründe eines Ungeheuers von Staatsform, das sie unterdrückt? Wozu ihnen das öde Studium, wozu die unnützen Talente, die sie in ihrem ganzen Leben niemals Gelegenheit haben, in Anwendung zu bringen? Der Unwissenheit und Sorglosigkeit hingegeben ändert sich um sie her die Gesetzgebung, ohne daß sie's gewahr werden, ändern sich ihre Her-

ren, ohne daß sie sich darum kümmern. Und auch sollten sie sich darum kümmern? Was sollen ihnen die allveränderlichen Gesetze? — es ist ja dabei in Ansehung ihrer doch immer nur die Frage davon, wie man sie unterdrücken will. Was sollen ihnen die neuen Herren —? sie können ja doch nicht weniger seyn, als — nichts. Sie gehorchen also den Gesetzen, ohne sie zu verehren; sie leben unter deren Leitung, ohne sie zu lieben. Aber nach Jahrtausenden von unsinnigen Vorurtheilen gebt jetzt der Menschheit ihr Recht wieder! Hinweg mit einer Ungleichheit, die gegen die Natur ist! Keinem sey die Sache des allgemeinen Wohls fremd, sondern jeder auf seinem Posten fühle, daß auch er mit beiträgt, das große Schiff in Gang zu setzen; daß der letzte Bürger noch immer etwas ist; daß alle, es sey nun durch die Möglichkeit zu öffentlichen Aemtern zu gelangen oder durch die Nothwendigkeit, im häuslichen Zirkel das Richteramt zu üben, sowohl Be-

dürfnis als Vortheil dabei haben, sich zu unterrichten und auszubilden. Dann werdet ihr bald aufgeklärte Bürger haben, welche die Gesetze verehren, weil sie selbige kennen, welche die Staatsgewalt lieben, weil sie von ihr geschüzt werden, welche von unablässigem Wetteifer glühen, ihre Pflichten zu studiren und ihr Vaterland zu lieben. Und auch diese Bürger-Tugenden wird man der Einführung des Familien-Gerichts zu danken haben, welches, indem es die Bürger aller Stände zum Richteramt ruft, ihnen für ihre persönliche Würde eine Achtung einflößt, die sich bis auf die Constitution, der sie solche schuldig sind, erstrecken, und sie unaufhörlich die Nothwendigkeit fühlen lassen wird, die Gesetze zu studiren, die sie desto inniger schätzen werden, je tiefer siesie kennen.

Solchen Menschen nun wird es nicht gleichgültig seyn, zu sehen, wie die Gesetze sich ändern — denn durch selbige werden sie glücklich; oder von einem fremden Einfall

bedroht zu seyn — denn sie haben ihre Freiheit zu vertheidigen: sie werden den Gesetzen gehorchen, nicht aus Furcht, sondern aus Dankbarkeit; sie werden fechten für ihr Eigenthum und nicht für fremden Geld- oder Ehrgeiz

Daher konnte auch die erhabene Versammlung, die dem Volke der Westfranken neue Aussichten der Grösse und des Glückes schuf, eine so viel wirkende Triebfeder nicht ungenützt lassen: vielmehr gehört die **Wiedereinführung des Familien-Gerichts** unter ihre merkwürdigsten Wohlthaten. Künftig werden nun im Schoose der Familien selbst jene innern Uneinigkeiten erstickt werden, die sonst zum öffentlichen Aerger vor die Gerichte gebracht wurden, und die Verwandten allein werden Nachricht von jenen Streithändeln erhalten, die sie unendlich leichter niederschlagen können, wenn sie nicht zur öffentlichen Kunde kommen.

Wenn diese Anstalt zum erstenmale bei einem von jeher freien Volk erschien, in dessen Gesetzbuche sie bis dahin noch mangelte, so würde man einem solchen Volke nur wenig dabei zu lehren haben: der schon ganz ausgebildete Gemeingeist, die über alle verbreitete Aufklärung, würden die Bürger leicht mit den neuen Verrichtungen, die man ihnen übertrüge, vertraut machen. Aber wir können's uns nicht verbergen, daß beim Austritt aus der langen Sklaverei, worinn wir hinkrochen, diese Anstalt uns ganz neu und in manchfachen Kenntnissen, die sie voraus setzt, noch fremde findet. Nichtsdestoweniger ist es für jeden unnachläßsig nothwendig, sich diese Kenntnisse zu erwerben, weil jeder die nächste Veranlassung haben wird, sie in Uibung zu bringen. Jeder muß jene kleinen nähern Bestimmungen verstehen, welche unter der Würde und dem erhaben kurzen Ausdrucke des Gesetzes, zwar Folgerungen aus allgemeinen Grund-

sätzen sind, aber welche die, so noch nicht in den Geist unsrer Gesetzgebung eingeweiht sind, nur mit Mühe errathen würden.

Eben darum war es sehr zu wünschen, daß irgend jemand sowohl diese allgemeinen Grundsätze, als diese nähern Bestimmungen derselben gehörig erläutern möchte. Ich habe mich der Ausführung dieses Wunsches unterzogen; aber ich muß in voraus um grosse Nachsicht bitten, die man mir um so weniger versagen wird, wenn man bedenkt, daß, wenn es wichtig war, einen Familien-Codex zu liefern, es nicht minder wichtig war, daß dieser Codex sogleich erschien; denn in dem Augenblicke, da ich dieses schreibe, existirt das Familien-Gericht schon, und vielleicht haben schon viele mit Unzufriedenheit den Mangel einer nähern Anweisung gefühlt. Man wird daher diesem Werke gern die leicht wahrzunehmende Eile verzeihen, womit es verfaßt worden ist.

Plan des Werks.

Eh' ich noch sage, welchen Plan ich befolgen werde, muß man das Gesetz vor Augen haben, wozu diese Ausführung als Kommentar dienen soll.

Das Gesetz über das Familien-Gericht findet sich im X Titel, Art. 12, 13, 14, 15, 16 und 17. des Reichsschlusses über die Organisation der neuen Gerichtsordnung, vom 16 August 1790, angenommen und sanctionirt den 24. des nemlichen Monats.

Hier die Artikel, die bis jetzt Alles in sich fassen, was wir von Gesetzen über das Familien-Gericht haben:

Auszug des Reichsschlusses, über die neue Organisation der Gerichte.

Vom 16 Aug. 1790. angenommen und sanctionirt 24.

Titel X. Artikel 12.

Wenn sich irgend ein Streit erhebt zwischen Mann und Frau, Vater und Sohn, Grosva-

ter und Enkel, Brüdern und Schwestern, Nef- fen und Oheimen, oder zwischen Verschwäger- ten in den vorgedachten Graden, desgleichen zwischen Pfleglingen und deren Vormündern, we- gen Sachen, die Bezug auf die Vormundschaft haben, so sollen die Partien schuldig seyn, Ver- wandte, oder in deren Ermanglung, Freunde oder Nachbarn zu Schiedsrichtern zu wählen, vor welchen sie ihren Streit auseinander setzen, und welche, wenn sie selbige angehört und die nöthigen Erkundigungen eingezogen haben, einen Urtheilsspruch, unter Anführung der Gründe, fällen werden.

13.

Jede Partie hat zwei Schiedsrichter zu ernen- nen; und wenn die eine sich dessen weigert, so kann die andre sich an den Richter wenden, wel- cher, wenn er findet, daß würklich eine Weige- rung vorhanden ist, für die weigernde Partie die Schiedsrichter von Amts wegen ernennen wird. Wenn die vier Schiedsrichter in ihren Meynungen getheilt sind, so werden sie einen Obmann wählen, um die Gleichheit der Stim- men zu heben.

14.

Diejenige Partie, welche sich durch den schiedsrichterlichen Spruch für verletzt achten wird, kann sich von selbigem durch Appellation an das Distrikts-Gericht wenden, welches in letzter Instanz sprechen wird.

15.

Wenn ein Vater oder eine Mutter, oder ein Grosvater oder ein Vormünder besonders starke Ursachen zum Misvergnügen über die Aufführung eines Kindes oder eines Pfleglings haben, dessen Vergehungen sie nicht mehr Einhalt thun können, so können sie ihre Klage vor das häusliche Gericht der Familie bringen, welche in der Zahl von acht, oder dafern es nicht möglich seyn sollte, mehrere zusammen zu bringen, wenigstens sechs der nächsten Verwandten versammelt ist. In Ermanglung der Verwandten werden Freunde oder Nachbarn deren Stelle ersetzen.

16.

Das Familien-Gericht, wenn es die Klage wahr gefunden hat, kann beschliessen, daß das Kind, wenn es noch nicht ein und zwanzig volle Jahre alt ist, eine Zeit hindurch eingesperrt wer-

den soll, welche Zeit jedoch in den schwersten Fällen nie über ein Jahr gehen darf.

17.

Der Schluß der Familie kann nicht vollstreckt werden, als nach dem er dem Präsidenten des District-Gerichts vorgelegt worden ist, der die Vollstreckung desselben befehlen oder verweigern, oder die Verfügungen desselben mildern wird, nachdem er den königlichen Commissär vernommen, welcher, ohne gerichtliche Form, die Beweggründe, welche die Familie bestimmt haben, erwahret habeu wird.

Aus diesen Artikeln erhellt also, daß das Famlien-Gericht unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden muß:

1°. Als **Civil-Gericht**, vor welches alle Streitigkeiten, die sich zwischen Verwandten oder sonst in Verbindung stehenden Personen erheben, in erster Instanz gebracht werden müssen.

2°. Als **Disciplinar-Gericht**, vor welchem die Klagen der Vater und Mütter, der Grosväter und Vormünder, gegen ihre

widerspenstigen Kinder und Pfleglinge vorgetragen werden.

Nach diesen zwei verschiedenen Beziehungspunkten zerfällt auch die gegenwärtige Anleitung in zwei Theile: in dem ersten wird von dem gewöhnlichen oder Civil-Gericht, in dem zweiten von dem Zucht- oder Disciplinar-Gericht gehandelt werden.

Erläuternder Unterricht
über
das Familien-Gericht.

Erster Theil.

Vom Famlien-Gerichte, als Civil-Gericht betrachtet.

Um bei dieser Abhandlung einige Ordnung zu beobachten, werd' ich im ersten Kapitel den Begriff des Familien-Gerichts, als Civil-Gericht betrachtet, näher entwickeln.

Das zweite Kapitel handelt von dessen Competenz, oder über welche Personen und Sachen es sich erstreckt.

Das dritte zeigt die Art, wie es sich bildet, oder dessen Organisation;

das vierte, wie man vor selbigem verfährt und wie es seine Entscheidungen giebt;

das fünfte endlich, wie seine Entscheidungen vollstreckt werden.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriffe des Familien-Gerichts.

Das Familien-Gericht ist ein Gericht, welches aus einer bestimmten versammelten Anzahl von Schiedsrichtern bestehet, die, anstatt der gewöhnlichen Gerichte, über alle diejenigen Streitigkeiten zwischen Verwandten in bestimmten Graden entscheiden, welche niemanden als sie selbst betreffen, und welche sie vormals vor die gewöhnlichen Richter hätten bringen müssen.

Aus dieser Erklärung folgt:

1. Daß man nur diejenigen Verwandten vor das Familien-Gericht ziehen kann,

welche in dem von dem Gesetze bestimmten Graden mit einander verbunden sind.

2. Daß, so oft eine Streitigkeit unmittelbaren Bezug auf Fremde hat, sie nicht anders vor das Familien-Gericht gebracht werden kann, als wenn diese dazu einwilligen.

3. Daß das Familien-Gericht über keine Streitigkeit erkennen kann, welche Bezng auf die öffentliche Ordnung hat. Endlich

4. daß das Familien-Gericht über keine Art von häuslichem Zwist erkennen kann, welche vormals nicht hätte vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden können.

Man hat schon in der Einleitung die Hauptbeweggründe gesehen, welche unsre Gesetzgeber bei Wiedereinführung des Familien-Gerichts hatten. Die Sitten zu veredlen, indem man die Bande der Familie fester knüpft; eine häusliche Censur anzuord-

nen, welche jedes einzelne Glied innerhalb der Schranken der Moral erhält und dadurch den Gesetzen das traurige Amt, zu strafen, erspart; alle Bürger ohne Unterschied durch die Uebung in dem Privat-Richteramte zu öffentlichen Staatsämtern vorzubereiten; ihnen das Verlangen einzuflößen, die Gesetze kennen zu lernen, um sie desto inniger zu lieben — das waren ihre Hauptbeweggründe. Die Aussöhnung der Streitenden beinah unfehlbar zu machen, dadurch, daß man alle Rechtsverdreher von ihnen entfernt, und ihnen Richter gebe, die selbst auch Interesse an der Herstellung ihrer Eintracht haben; und wenn diese Aussöhnung umsonst versucht wurde, die Partien abzuhalten, sich durch gerichtlichen Lerm zu beschimpfen oder durch weitläuftige Verhandlungen zu Grunde zu richten — das sind die Nebenbeweggründe, die jedoch der väterliche Vorsorge des Gesetzgebers nicht minder würdig sind.

Schon die Angabe dieser Beweggründe zeigt hinlänglich, welche Pflichten die Verwandten, aus denen das Familien-Gericht besteht, auf sich haben. Die erste und dringendste unter allen ist, alle ihre Kräfte und all das Uebergewicht, welches Alter, Blut und Freundschaft ihnen geben können, dahin anzuwenden, um die Partien, so vor ihnen erscheinen, unter sich auszugleichen und zu vereinigen. Es müsse ihnen nie entfallen, daß das Gesetz sie nicht als die weisesten und rechtskundigsten, sondern als diejenigen wählte, welche am leichtesten Haß und Bitterkeit ersticken, und Frieden und Einigkeit herstellen können. Hierinn eigentlich liegt ihr wesentlichster Beruf, und erst nachdem sie alle Mittel zur Aussöhnung umsonst erschöpft haben, sollen sie in der Eigenschaft als Richter auftreten.

Dies ist der Begriff, dies sind die Pflichten des Familien-Gerichts. Laßt uns jetzt auch dessen Competenz untersuchen.

Zweites Kapitel.

Von der Competenz des Familien-Gerichts.

Da ich gerne für Jedermann verständlich seyn möchte, auch für die, welche die Rechtssprache nicht gewohnt sind, so will ich zuvörderst erklären, was das Wort Competenz eigentlich bedeutet.

Competenz heißt Befugniß. Wenn man daher sagt, daß ein Richter competent oder incompetent sey, über diese oder jene Personen, diese oder jene Sachen zu sprechen, so will man damit sagen, daß er befugt sey und daß er das Recht habe, oder daß er nicht befugt sey und daß er nicht das Recht habe, über sie zu sprechen.

Vormals und so lange Frankreich von privilegirten Gerichtshöfen übersäet war, waren die Fragen über die Befugnis eines Richters sehr häufig: sie werden jetzt bei

unsern Distrikts = Gerichten seltener vorkommen; denn diese Gerichte erstrecken sich über alle Personen und über alle Sachen, diejenigen allein ausgenommen, die vor die Friedensrichter, die Handels = und Polizey = Gerichte gehören.

Ganz anders verhält es sich hierinn mit dem Familien = Gerichte. Es ward nur für gewisse Personen eingeführt, und erkennt nicht über alle Sachen ohne Unterschied. Seine Befugniß muß daher in einer zweifachen Rücksicht untersucht werden — in Rücksicht auf Personen und in Rücksicht auf Sachen.

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß des Familien = Gerichts in Ansehung der Personen.

Der 12 Artikel im X Titel des Reichsschlusses über die Gerichts=Ordnung bestimmt die Personen, welche vor dem Fa=

milien-Gerichte erscheinen müssen. „Wenn sich" so lauten die Worte, „irgend „ein Streit erhebt zwischen Mann und „Frau, Vater und Sohn, Grosva„ter und Enkel, Brüdern und Schwe„stern, Oheimen und Neffen, oder „zwischen Verschwägerten in den obi„gen Graden, desgleichen zwischen Pfleg„lingen und deren Vormündern we„gen Sachen, die Bezug auf die „Vormundschaft haben, so sollen die „Partien schuldig seyn, Schiedsrichter zu „wählen 2c."

Diesemnach wären viererley Arten von Personen der Gerichtsbarkeit des Familien-Tribunals unterworfen.

1. Ehegatten.

Man muß hiebei bemerken, daß selbst die Scheidung zu Tisch und Bette die Ehegatten nicht von der Verbindlichkeit befreit, zur Entscheidung ihrer nach der Scheidung entstandenen Zwistigkeiten Schiedsrichter zu

ernennen. Das Gesetz hat in Rücksicht auf selbige keine Ausnahme gemacht; sie sind also immer noch unter dessen allgemeiner Verordnung begriffen. Ueberdies sind sie, der Scheidung zu Tisch und Bette ungeachtet, immer noch Ehegatten, und in dieser Rücksicht sich Achtung und gegenseitige Gefälligkeit schuldig; sie müssen die alten Ursacher ihres Zwistes nicht mit neuen Beweggründen zur Erbitterung häufen, die der Lerm eines Prozesses ihnen geben könnte; endlich erfordert es selbst der öffentliche Wohlstand von ihnen, daß sie ihn nicht durch die anstößige Geschichte ihrer Händel verletzen. Es stimmen daher sowohl Ausdruck als Geist des Gesetzes darinn überein, daß Ehegatten, auch wenn sie von einander abgesondert leben, unter dem Familien-Gerichte stehen.

2. Blutsverwandte.

Nicht alle, die durch die Bande der Blutsfreundschaft mit einander vereinigt sind, stehen darum unter dem Familien-Gerichte;

man hat diese Verbindlichkeit nur auf sehr nahe Verwandten eingeschränkt. Nun läßt es sich zwar nicht läugnen, daß man in dem Familien-Gerichte nicht den Grad von Aufklärung finden wird, wie in den Distrikts-Gerichten; allein dieser Nachtheil wird den streitenden Partien dadurch reichlich vergütet, daß sie in ihren Richtern Männer finden; die sie von vielen Jahren her kennen, die in gleichen Verhältnissen, oft auch in gleichem Verkehr von Freundschaft mit ihnen stehen, in die Kenntniß ihres gegenseitigen Charakters, ihrer Sitten, ihrer Aufführung, auch ihrer Handlungen, wovon sie selbst oft Zeugen waren, gänzlich eingeweiht sind, und, indem sie so den sichersten Aufschluß zu ihrem Herzen und zu ihrem Leben besitzen, sowohl den Wunsch als die Mittel, sie mit einander zu vereinigen, oder, wenn keine Vermittlung statt finden sollte, all die nöthigen Kenntnisse der einzelnen Umstände haben, um, wo nicht nach strengem

Rechte, doch nach Billigkeit über sie zu richten.

Allein diesen Zweck zu erreichen, muß das Familien-Gericht frei von aller Parteilichkeit, und den Richtern an einer Partie eben so viel, wie an der andern gelegen seyn. Dies wird geschehen, wenn sie in engen Banden der Blutsfreundschaft unter sich stehen; denn alsdann sind ihre Freunde von beiden Seiten dieselben; es ist fast unmöglich, daß die Richter einen Theil kennen und ihm zugethan seyn sollte, ohne es auch dem andern zu seyn. Aber so wie die Verwandten in den Graden von einander abstehen, haben sie auch weniger gemeinsame Verhältnisse und dagegen mehr besondere Freunde. Nicht selten sieht man, wie in Familien der eine Zweig von dem andern durchaus abgeschnitten lebt, und ihm fast eben so fremde ist, als ob sie gar nicht durch Bande des Blutes zusammenhiengen. Hier folgt freylich nicht, daß, wer den einen

kennt, darum nothwendig auch den andern kennen müsse, und die Beweggründe, die das Gesetz bei Einführung des Familien-Gerichts hatte, finden hier keine Anwendung mehr. Auf der andern Seite vermindern sich, so wie die Verwandtschaft schwächer wird, auch die Pflichten: niemand ist einem entferntern Freunde dieselben Rücksichten schuldig, wie einem Bruder oder Oheim; auch die Streitigkeiten zwischen weitlosen Verwandten hören auf, in jenem hohen Grade anstössig zu seyn, und es liegt dem öffentlichen Wohlstande minder daran, daß sie erstickt werden. Endlich müssen entfernte Verwandten, die sich kaum kennen, und, nicht durch Gefühle von Freundschaft noch die nothwendige Gewohnheit zusammen zu leben, sondern einzig durch das Andenken an ihren gemeinschaftlichen Ursprung unter einander verbunden sind, nicht anders behandelt werden, als die Bürger des Staats überhaupt. — Alle diese Gründe würkten,

daß die Verbindlichkeit, unter dem Familien-Gerichte zu stehen, unter den Verwandten auf die ganze gerade Linie und in der Seitenlinie blos auf Brüder und Oheime eingeschränkt wurde.

Ich sage: die ganze gerade Linie. Der zwölfte Artikel spricht zwar nur von **Vater und Sohn**, von **Grosvater und Enkel**; man sieht jedoch offenbar, daß die Beweggründe des Gesetzes in gleichem Maase auf die entferntern Grade der aufsteigenden Linie passen. Unläugbar ist ein Urenkel seinem Aeltervater eben so viel Ehrerbietung, und ein Aeltervater seinem Urenkel eben so viel Freundschaft schuldig, als man seinem Neffen oder seinem Oheim schuldig ist; und wenn man die Zwistigkeiten, die sich zwischen Verwandten von der letztern Art erheben, vor das Familien-Gericht bringen muß, um wie viel mehr nicht die, welche zwischen Altväter und Urenkel entstehen! Wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich

drücklich gesagt hat, so geschah es, entweder weil es unter der Benennung Grosvater alle weitern Grade der aufsteigenden Linie, die über den des Vaters hinaus waren, begrif, oder weil es für überflüssig hielt, sich in die ängstliche Aufzählung eines jeden einzelnen Grades einzulassen, sobald man aus den bekannten und unstreitigen Beweggründen des Gesetzes schließen konnte, daß die ganze gerade Linie unter seiner Verordnung enthalten sey.

Was hingegen die Seitenlinie betrifft, so sind, da hier das Gesetz die Grade bestimmt hat, alle diejenigen Verwandten, die außer den angegebenen Graden stehen, keinesweges verbunden, das Familien-Gericht anzuerkennen. Inzwischen bietet sich hier doch eine andre Frage dar. Sind unter dem Ausdrucke: Oheime und Neffen, auch Grosoheime und Afterneffen (petits neveux) mit zu verstehen? — Allerdings! denn fürs Erste ist es ein aner-

kannter Grundsatz, daß, so oft über den Sinn eines Gesetzes Streit entsteht, man immer der vortheilhaftern Auslegung folgt: nun ist das Recht, durch das Familien-Tribunal gerichtet zu werden, eine Wohlthat des Gesetzes, welche folglich in zweifelhaften Fällen auf Grosoheime und Afterneffen erstreckt werden muß. Uiberdies scheint auch die Allgemeinheit des Ausdrucks **Oheime** und **Neffen** alle diejenigen unter sich zu fassen, die, in welchem Grade es auch sey, den Namen von Oheimen und Neffen unter einander führen. Endlich sind ja unstreitig auch die Pflichten des Afterneffen gegen den Grosoheim die nämlichen, wie die des Neffen gegen den Oheim, und die Pflicht der Ehrerbietung gegen den Grosoheim steigt vielmehr noch durch die Rücksicht auf dessen höheres Alter.

Also alle Verwandten in gerader Linie, in welchem Grade sie auch gegen einander stehen, und in der

Seitenlinie die Brüder, die Oheime in allen Graden und die Neffen in allen Graden, stehen unter dem Familien-Gerichte.

Es scheint beinahe unnöthig, hier zu bemerken, daß die blose natürliche Verwandtschaft nicht hinreiche, um sich an das Familien-Gericht wenden zu können, sondern daß hiezu eine gesetzmäsige Verwandtschaft erfodert werde. Ein Bastard kann daher niemals von seinen natürlichen Verwandten vor dasselbe gebracht werden: eine Menge von Gründen, die man von selbst fühlen wird, ohne daß ich sie entwickle, sind dawider. Erstens haben die Bastarde — wenigstens so lange, bis eine sanftere und allgemeiner verbreitete Philosophie die grausamen Gesetze vertilgt haben wird, die an ihnen das Vergehen ihrer Eltern strafen — keine Familie; und da die unmenschliche Denkart der Familien ihrer Eltern gewöhnlich nur allzusehr die Strenge der Gesetze

unterstützt. so würde man sie, wenn es geschehen könnte, daß ihre natürlichen Verwandten jemals ihre nothwendigen Richter würden, in denselben solchen parteischen Richtern Preis geben, welche diese Gelegenheit nützen würden, um sie ihren Haß empfinden zu lassen.

Anders verhält es sich mit den **rechtmäsigen Kindern zweyer zusammenverheyratheter Bastarde.** Wenn gleich diese Kinder in ihrer Familie keine hinlängliche Anzahl von Verwandten finden, um aus ihnen ein Familien-Gericht bilden zu können, so können sie doch, wenn sie unter sich, oder mit ihrem Vater oder Mutter Streit haben Schiedsrichter ernennen, und ihre Gegenpartie nöthigen, gleichfalls deren zu ernennen; und diese Schiedsrichter sind, nach den Worten des 12 Artikels, aus den **Freunden** oder aus den **Nachbarn** zu wählen.

3. Verschwägerte.

Schwägerschaft ist diejenige Art von erdichteter Verwandtschaft, welche, durch Hilfe der Ehe, zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern dergestalt entsteht, daß jedes der beiden Ehegatten die Blutsverwandten des andern mit eben dem Namen nennet, und hinwiederum von diesen mit eben dem Namen benannt wird, deren der andre Ehegatte, und dessen Blutsverwandten selbst sich gegen einander bedienen.

Man muß hiebei bemerken, daß blos das eine der beiden Ehegatten auf der einen Seite mit der ganzen Familie des andern Ehegatten auf der andern Seite verschwägert ist; daß hingegen zwischen den beiden Familien unter sich keine Schwägerschaft statt findet, sondern diese, nach wie vor, einander fremde bleiben. Zum Beispiele, Adolf heyrathet Elisabeth; so wird Adolf mit allen Blutsverwandten der Elisabeth, und Elisabeth mit allen Bluts-

verwandten Adolfs verschwägert, aber der Vater, die Brüder Adolfs, und der Vater, die Brüder der Elisabeth gehen sich unter einander nichts an. Eben so sind zwei Fremde, die zwei Schwestern heyrathen, keineswegs miteinander verschwägert, obgleich sie sich oft Schwäger nennnen.

Dies wohl verstanden, ist es nun leicht, den 12 Artikel hier in Anwendung zu bringen. Nach selbigem gehören alle diejenige Verschwägerten unter das Familien-Gericht, welche in eben den Graden stehen, wie die Blutsverwandten, die unter solchem stehen. So oft also zwischen dem Ehemann und den Blutsverwandten seiner Frau in gerader Linie, deren Brüdern, deren Oheimen in allen Graden, deren Neffen in allen Graden, oder umgekehrt zwischen der Frau und allen diesen erstgedachten Blutsverwandten des Mannes, Streit entsteht, muß derselbe vor das Familien-Gericht gebracht werden.

Er muß davor gebracht werden, so lange als die Schwägerschaft dauert, das heißt, so lange als die Ehe besteht, oder auch so lange als, wenn eines der beiden Ehegatten gestorben ist, noch Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Hat hingegen der Tod des einen Ehegatten und der Kinder alle Spur von Schwägerschaft ausgelöscht, so tritt der überlebende Ehegatte wieder in seine volle Unabhängigkeit von der Familie des andern zurück; alle Bande, die ihn an selbige knüpfen, sind nun zerrissen, und wenn er, aus Achtung für diese ehemaligen Bande, aus Liebe für einen Gatten, dessen Andenken ihm noch theuer ist, für dessen Familie immer noch Werthschätzung und Freundschaft behält, so wird zwar das Publikum diese Feinheit des Gefühls preisen, aber das Gesetz erfodert sie nicht mehr als Pflicht von ihm.

4. Fremde.

Die einzige Classe von Fremden, welche

das Ansehen des Familien-Gerichts über sich erkennen müssen, sind **Vormünder und Pfleglinge**, in Sachen, welche Bezug auf die **Vormundschaft** haben.

Unter **Vormündern** versteht man hier nicht nur die gerichtlich verordneten eigentlichen Vormünder, sondern überhaupt alle die, welche, auch ohne zu Vermündern ernannnt zu seyn, die oder jene Geschäfte des Pfleglings besorgt haben; denn es ist nicht sowohl der Name **Vormund**, der jemanden zu einem solchen macht, als die Beschaffenheit der Verrichtungen, denen er sich unterzieht.

Auch die Pfleger der, aus der väterlichen Gewalt entlassenen, Minderjährigen, so wie die Pfleger der für mundtod Erklärten sind unter dem allgemeinen Worte **Vormünder** begriffen, sowohl weil dieses Wort, in einem gewissen Umfange genommen, eben so gut auf sie, wie auf die Vormünder der Minderjährigen insonderheit paßt, als weil,

wie man leicht sieht, alle Gründe des Gesetzes sich in gleichem Maase auf sie anwenden lassen.

Eine andre wesentliche Folge aus diesen Gründen des Gesetzes ist, daß nicht nur die Vormünder und Pfleger, sondern auch deren Erben und Stellvertreter, nicht nur die Pupillen und für mundtod Erklärten, sondern auch deren Erben und Stellvertreter schuldig sind, vor dem Familien-Gerichte zu erscheinen; denn hier — zum Unterschiede von den übrigen Fällen, für welche das Gesetz das Familien-Gericht angeordnet hat — geschieht es nicht sowohl, in Rücksicht auf die Art der Personen, als auf die Natur der Geschäfte, daß dieses Tribunal zum Richter gesetzt ist. Alles, was Bezug auf eine Vormundschaft hat, muß im Schoose der Familie selbst, welche die beständige Beobachterin des Geschäfteführers ist, nothwendig näher bekannt seyn und richtiger

beurtheilt werden können, als vor den gewöhnlichen Gerichten.

Dies sind also die einzigen Fremden, die vor dem Familien-Gerichte belangt werden können. So oft daher ein Fremder in einem Streite zwischen zwei Anverwandten wesentlich verwickelt ist, können die letztern nur das, was sie allein angeht, vor das Familien-Gericht bringen, es wäre denn, daß der Fremde von freyen Stücken einwilligte, dieses Gericht sich gleichfalls gefallen zu lassen, in welchem Falle es ihm erlaubt seyn muß, zu den, von den beiden Anverwandten, gewählten Schiedsrichtern auch zwei zu ernennen. Willigt hingegen der Fremde nicht ein, so darf das Gericht sich nicht anmasen, über dessen Sache zu sprechen; sein Urtheil kann nur mit Vorbehalt der Rechte desselben gefällt werden.

Dieses sind die Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Familien-Tribunals unterworfen sind; laßt uns nun auch sehen,

welche Sachen vor selbiges gebracht werden können.

Zweiter Abschnitt.

Von der Befugniß des Familien-Gerichts in Beziehung auf Sachen.

Der schon oft angeführte 12. Artikel sagt: „Wenn sich irgend ein Streit erhebt zwischen Mann und Frau, Vater und „Sohn, Grosvater und Enkel, Brüdern „und Schwestern, Oheimen und Neffen, „oder zwischen Verschwägerten in den gleichen Graden — — — — so sollen die „Verwandten schuldig seyn, Schiedsrichter „zu wählen.„

Die allgemeine Regel also ist: Jeder Streit, von welchem Belang und von welcher Art er auch sey, der zwischen den in diesem Artikel benannten Personen entsteht, ist der Gerichtsbarkeit des Familien-Gerichts unter-

worfen. Es erkennt über Verträge, über Erbfolge, über Theilungen, über Versteigerungen, über Testamente, über Ehverträge, kurz über Alles, was man sonst vor die gewöhnlichen Gerichte bringen würde, weil keine dieser Materien seiner Befugniß entzogen worden ist.

Ich habe hier mit Vorbedacht von **Erbfolge** und **Testamenten** und **Ehverträgen** gesprochen, weil manche, die nicht weiter darüber nachdenken, vielleicht gezweifelt haben möchten, ob das Familien-Gericht auch über solche Materien zu erkennen habe, wobei es sehr oft auf spitzfindige und gelehrte Untersuchungen hinausläuft, welche man nur von rechtsgelehrten Richtern erwarten könne.

Man muß allerdings gestehen, daß in solchen Materien sich oft Fragen darbieten, die für jeden, der blos Vernunft und nicht auch Gelehrsamkeit hat, schwer zu lösen sind. Die Gesetze haben Förmlichkeiten eingeführt,

von deren Beobachtung oder Versäumniß oft die Gültigkeit oder Ungültigkeit des ganzen Geschäfts abhängt. Nun fühlt jedermann, daß Leute, die blos gesunden Menschenverstand haben, nicht immer geschickt seyn werden, dergleichen praktische Fragen zu entscheiden, wobei es mehr auf willkührlich festgesetzte Regeln, als auf Gründe, die in der Vernunft liegen, ankömmt. Allein man überläßt es der eigenen Sorge der dabei interessirten Partien, daß sie sich Richter wählen, welche die in Streit befangene Sache zu übersehen vermögen. Ist blos von Thatsachen und von Fragen, die jedermann entscheiden kann, die Rede; so können sie sich an alle ihre Verwandten ohne Unterschied wenden: kömmt es aber auf den Rechtspunkt und auf verwickelte Fragen an; so werden sie schon von selbst diejenigen Verwandten aussuchen, welche vor den übrigen im Stande sind, selbige zu beurtheilen und zu entscheiden. Und gesetzt auch, die Schieds-

richter wären so ungeschickt erwählt, daß sie selbst fühlen, die ihnen verlangte Sache übersteige ihre Kräfte; was hindert sie dann, diese ihre Unfähigkeit mit edler Freimüthigkeit zu bekennen, und die Partien zu veranlassen, ihre Stelle mit andern unterrichtetern Schiedsrichtern zu ersetzen?

Aber es sind noch andre Sachen, die einen gegründetern Zweifel gegen die Befugniß des Familien-Gerichts erwecken könnten. Die **Privat-Vergehungen von Verwandten gegen Verwandte**, welche sonst peinlich behandelt wurden, die **Fragen** über den **Stand** einer **Person**, die **Vermögens-Absonderungen**, die **Ehescheidungen**, die **Klagen wegen Ehebruchs** können sie vor das Familien-Gericht gebracht werden?

Eine allgemeine Anmerkung wird die Antwort auf diese Frage erleichtern.

Das Familien-Gericht ist ein Privat-Gericht. Hieraus allein schon erkennt man,

daß, als ein natürlicher Friedens- und Versöhnungs-Richter in allen Streitigkeiten, welche die kleine Gesellschaft, über die es das Recht der Aufsicht hat, erschüttern, seine Macht und sein Einfluß niemals über die engen Schranken dieser kleinen Gesellschaft sich erstrecken können. So oft daher die Händel, die sich unter den Gliedern derselben erheben, einen grössern Charakter annehmen; so oft sie von der Art sind, daß sie nicht nur den häuslichen Frieden der Familie, sondern die öffentliche Ordnung der grossen Gesellschaft — des Staats — die man Vorzugsweise Gesellschaft nennt, stören; so hört die Gewalt der häuslichen Richter auf, und blos die öffentlichen Magistrate können über Fragen von solcher Wichtigkeit entscheiden.

Dis zuerst auf die Vergehungen angewandt, die ein Verwandter gegen den andern begeht, so kann das häusliche Gericht, wenn selbige von der Art sind,

daß den Gesetzen nach schwerere Strafen darauf stehen, darüber nicht erkennen. Ist hingegen das Vergehen so beschaffen, daß es niemals und in keinem Falle eine andre, als eine Geldstrafe nach sich ziehen kann, so kann und muß die Klage vor das Familien-Gericht gebracht werden.

In Ansehung der **Fragen über den Stand einer Person**, das heißt, wo es darauf ankömmt, zu wissen, ob eine Ehe gültig ist oder nicht, ob ein Kind zu der Familie gehört oder nicht, läßt sich ohne Schwierigkeit behaupten, daß, wenn die **Gültigkeit der Ehe** in Streit gezogen wird, diese Frage nur vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden kann. Es liegt sowohl den guten Sitten als der gesellschaftlichen Ordnung daran, daß eine so heilige, so wichtige Verbindung, wie die Ehe, nicht durch die erste beste Laune zweier misvergnügten Ehegatten, durch vier gefällige Verwandten unterstützt, zerrissen werden könne.

Das

Das Recht, die Bande der Ehe zu trennen, in Fällen, wo Verlezung der Geseze den Anlaß dazu giebt, steht nur solchen Richtern zu, welche ihr öffentlicher Charakter, vereinigt mit gründlicher Wissenschaft und anerkannter Rechtschaffenheit, würdig macht, über das Daseyn von Menschen zu entscheiden. Ohnehin ist, von dem Augenblicke an, da die Gültigkeit der Ehe bestritten wird, eben dadurch auch die Eigenschaft von Ehemann und Ehefrau in Zweifel gestellt, mithin das Familien-Tribunal nicht mehr das natürliche Gericht der Partien.

Aber wenn auf keine Weise von einer Ehe, sondern nur davon die Frage ist, über das Schicksal eines Kindes zu entscheiden, welches zu einer Familie gehören will und behauptet daß es durch vorsezliche Unterdrückung oder durch unglückliche Zufälle um seinen Stand gekommen sey, so könnt' es dem ersten Augenblicke nach scheinen, daß der ganze Streit nur ein Privatinteresse,

das Interesse dieses Kindes betreffe. Dennoch, wenn man bedenkt, daß auf der einen Seite ein Kind selten seinen Stand verliert ohne daß er ihm durch ein Verbrechen genommen worden wäre, daß auf der andern Seite das Wohl der ganzen Gesellschaft es erfodert, daß die Geseze, welche den Stand der Bürger schüzen, aufs strengste beobachtet werden, und daß die Formen, welche ihnen solchen gewähren, fest und unveränderlich seyen; so muß man behaupten, daß man auch hierin sich immer an die gewöhnlichen Gerichte zu wenden habe. Man wird hieran um so weniger zweifeln, wenn man noch weiters überlegt, daß, so wie der Stand des Kindes in Streit gezogen wird, es zweifelhaft ist, ob es wirklich zu der Familie gehöre; von dieser Zeit an hat also das Familien-Gericht nicht statt, und man könnte es nicht einmal bilden, auch wenn man wollte.

Ganz anders ist es mit der Vermögens-Absonderung. Der öffentlichen Ordnung liegt in keinerlei Rücksicht daran, ob zwei Ehegatten in Gemeinschaft stehen, oder nicht. Wenn, nach der alten Gerichtsform, die beiden Ehegatten nicht in Güte unter sich selbst eine Absonderung ihrer Güter vornehmen konnten, so geschah dies nicht, als als ob dergleichen Absonderungen Einflus auf die allgemeine Ordnung hätten, sondern um die Ehegatten zu hindern, ihre gegenseitigen Familien, der im Ehevertrage bedungenen Gemeinschaft der Güter zum Troze, zu betrügen, indem sie diese Gemeinschaft zu einer Zeit aufheben könnten, da vielleicht gerade eine ansehnliche Erbschaft ihnen zufiel. Diesen Betrug hat man nicht mehr zu besorgen, sobald die Glieder der beiden Familien gemeinschaftlich über die Absonderung erkennen. Noch mehr! wenn man die Weiber nöthiget, diese Sache vor das Familien-Gericht zu bringen, so wird man jene

lächerlichen Prozesse niederschlagen, in welchen sie oft ihre Männer vor den Gerichten lästerten, um sie zu bereichern, und die Männer endlich, nach einigen Schein-Weigerungen in eine schon voraus ausgemachte wohlabsichtliche Nachgiebigkeit einwilligten. Künftig wird die Frau, um eine Absonderung des Vermögens zu erhalten, dem Manne eine wahre Verschwendung vorwerfen müssen, und die Schiedsrichter, welche alle Umstände kennen, werden sich durch keine gewonnene Zeugen irre führen lassen.

Eine andre Rücksicht könnte hingegen Zweifel erregen — das Interesse von dritten. In den mehrsten Fällen fodert die Frau die Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Mannes auf Antrieb des Mannes selbst und um ihm, unter dem Namen seiner Frau, diejenigen Güter zu erhalten, welche dessen Glaubiger an sich zu ziehen befugt wären. Fast immer sind die beiden Gatten über die Vermögens-Absonderung

einverstanden und nur die Glaubiger sind es, die sie bestreiten.

Allein so wie die Ehegatten vormals über die Absonderung ihrer Güter von den ordentlichen Richtern sprechen lassen konnten und ihre Glaubiger dessen ungeachtet das Recht hatten, selbige anzufechten, und sich sowohl durch Intervention als durch Appellation gegen das Absonderungs-Urtheil zu verwahren; so scheint es uns, daß von nun an die Frau ihr Gesuch um Absonderung vor das Familien-Gericht zu bringen habe. Denn so lange sich nicht dritte Personen dagegen sezen, wird der Streit blos zwischen Frau und Manne, über einen, ein blos bürgerliches und Privatinteresse betreffenden, Gegenstand, geführt; wenn nun, nachdem die Absonderung von dem Familien-Gerichte erkannt worden ist, die Glaubiger oder andre Personen finden, daß diese Absonderung ihre Rechte verlezt nnd daß sie betrüglicher Weise verabredet war, so bleibt ihnen,

nach wie vor, das Recht, gegen das Urtheil des Familien-Gerichts einzukommen und dasselbe durch das Districts-Gericht umstossen zu lassen.

Sollte wohl aber das auch von der **Scheidung zweier Ehegatten zu Tisch und Bette** gelten? Diese Art von Scheidung schien den Gesezgebern von jeher Einfluß auf die öffentliche Ordnung zu haben, und nicht blos, weil sie immer auch die Absonderung der Güter nach sich zieht, war es den Ehegatten nicht erlaubt, für sich darüber einig zu werden, und wurde sie allererst unter Dazwischenkunft eines königlichen Commissärs erkannt; sondern viel wichtigere Gründe machten dies nothwenig. Die Unauflöslichkeit der Ehe, welche unsre Geseze verordnet haben, und welcher die Absonderung zu Tisch und Bette Eintrag thut; deren Würde, welche ein solcher offenbarer Bruch gleichsam entweihet; die Ehre der öffentlichen Sitten, welche unter der Zwietracht der

Ehegatten und noch mehr unter dem verdächtigen Cälibat leidet, wozu sie selbst sich verurtheilten; endlich selbst auch das Interesse des Vaterlands, welchem die Trennung der Ehegatten die Hoffnung einer Vermehrung seiner Bürgerzahl entreißt — Dies waren die Gründe, warum man den Ehegatten nicht erlauben konnte, sich freiwillig von einander zu trennen. Es war rathsam, ja sogar nothwendig, den Leichtsinn zu hemmen, womit zwei wunderliche, oder sich zu leicht einander entleidete, oder nach ihrer vorigen Unabhängigkeit lüsterne Ehegatten den ehrwürdigsten aller Verträge zerrissen haben würden. Eben so rathsam ist es, sich nie von dieser Vorsicht zu entfernen, die mehr als einmal dadurch, daß sie der ersten Hize der aufgebrachten Gatten Einhalt that; ihnen Zeit ließ, von ihrem Ungestümm zurück zu kommen und sie vor dem traurigen Zufluchtsmittel der Scheidung bewahrte.

Aber wenn nun, glücklicher Weise, die beiden Ehegatten nicht befugt sind, für sich selbst eine Scheidung vorzunehmen; sollten deswegen einige Hindernisse vorwalten, warum das Familien-Gericht nicht das Recht hätte, darüber zu erkennen? Die Verwandten der beiden Gatten, welche die nothwendigen Zeugen von jedem Augenblicke ihres Lebens, welche auch von dem Geheimsten, was zwischen ihnen vorgeht, unterrichtet sind, ihren Charakter, ihre gegenseitigen Fehler, die Ursachen ihrer Entzweiung, die Mittel ihr zuvorzukommen oder die Nothwendigkeit sie zu vollenden, kennen: sind sie nicht die natürlichsten und hierin sicherlich auch die aufgeklärtesten Richter, die man ihnen geben kann? Man gebe doch genau acht; fast immer haben die Gerichte auf gut Glück hin die Trennung der Ehegatten erkannt; sie urtheilten nicht sowohl nach dem was wirklich war, als nach dem, was sie sahen. Und wie viele ehebrecherische

Weiber wußten nicht die Wuth, wozu sie durch ihre geheimen Ausschweifungen ihren Mann veranlaßt, auf eine listige Weise zu nüzen, und beklagten sich über seine Ungeduld in Ertragung ihrer Ausgelassenheit, über mürrische Unzufriedenheit und Mißlaunen, wozu sie doch selbst ihn nothgedrungen hatten, blos weil sie überzeugt waren, daß er lieber schweigen, als sich entehren würde, und gelangten so durch ihre Frechheit dahin, sich eines unbequemen Aufsehers zu entledigen. Aber nun auch auf der andern Seite; wie viele Weiber, im Innern ihres Hauses von ihrem Manne, der fein genug war keinen Lerm zu machen, oder sich vor Zeugen blos zu geben, bis auf's Blut gequält, vor dem Publikum zum Scheine geliebkoset, insgeheim mit Schmähungen und Mishandlungen überhäuft, unterlagen vor den Gerichten der Nothwendigkeit, einen Beweis zu führen, den die Kunst ihres Tirannen ihnen unmöglich gemacht hatte!

In dem Familien-Gerichte werden dergleichen unangenehme Misgriffe nicht mehr zu befürchten seyn. Hier wird der wahrhaft unglückliche Gatte eben so viele Rächer, und der schuldige eben so viele Sittenaufseher, als Richter haben: hier kann die Frau auch dasjenige geltend machen, was sich nicht streng beweisen, aber den Richtern, nach ihrer Kenntniß von dem Charakter ihres Gatten, dessen gewohnten Ungestümme, dessen tiefer Verstellung, wahrscheinlich machen läßt; hier kann der zuerst verrathene und dann gelästerte Mann diejenigen Laster aufdecken, welche seine Empfindlichkeit reizten und entschuldigen; er wird sich nicht mehr in dem kränkenden Doppelfalle befinden, als der Henker seiner Frau oder als der Gatte einer Ehebrecherin sich entehrt zu sehen.

Ein einziger Uebelstand wäre bei einem solchen Tribunal zu befürchten — ein allzuoffenes Ohr der Richter für die Klagen der

Weiber. Allein für's erste würde diese Nachgiebigkeit doch immer ihren Grund haben und eine Frau in den Augen ihrer Verwandten wahrhaft unglücklich seyn müssen, um dieselbe zu verdienen. Und dann würde für Eine Frau, deren Unglück auf die Richter einen zu lebhaften Eindruck wirken könnte, eine Menge anderer seyn, die izt nicht mehr dem Willen ihrer Tirannen Preis gegeben werden, weil ihre Mishandlungen nicht hinlänglich erwiesen schienen, und wiederum eine Menge anderer, die izt nicht mehr für ihre Ausschweifungen durch Befreiung von der ehelichen Gewalt ihres Mannes belohnt werden.

Alle diese Betrachtungen vereinigen sich, um zu behaupten, daß, obgleich der öffentlichen Ordnung äusserst daran liegt, daß die Trennungen der Ehegatten erst nach reifer Ueberlegung erkannt werden, diese Trennungen dennoch vor das Familien-Gericht gehören. Alles stimmt für diese Meinung überein, die allgemeinen Ausdrücke, deren

das Gesez sich bedient, indem es dem Familien-Gerichte alle zwischen Ehegatten entstehenden Streitigkeiten unterordnet — Streitigkeiten, die, im Vorbeigehen zu bemerken, überhaupt fast nie von andrer, als dieser Art seyn können; und die Natur solcher Scheidungen selbst, welche ohne Vergleich besser vor ein häusliches Gericht passen, wo man beide Gatten näher kennt, mithin sowohl die Beschwerden des einen, als die Gegengründe oder Ausflüchte des andern treffender nach ihrem wahren Gehalt zu schäzen weis, als vor den gewöhnlichen Gerichten; und die Achtung für gute Sitten, welche eine förmliche Scheidungsklage durch das anstößige Detail, das sie mit sich führt, so auffallend verlezt; und das allgemeine Beste, das immer erfodert, daß die beiden Gatten sich wiedervereinigen, welches vor dem Familien-Gerichte, das während der Dauer seiner Sizungen die Gemüther beruhigen und sich wieder näher bringen kann,

leichter möglich ist, als bei öffentlichen Verhandlungen vor Gerichten, die, indem sie Gelegenheit zu wechselseitigen Vorwürfen und Beleidigungen geben, beiden Ehegatten die Hoffnung und das Verlangen, sich wieder mit einander auszusöhnen, ganz nehmen. Das Familien-Gericht ist also befugt, über Scheidungen zu Tisch und Bette zu erkennen; doch bleibt es dem gewöhnlichen Richter vorbehalten, wenn der Spruch des Familien-Gerichts ihm vorgelegt wird, um ihm die erfoderlichen Formalitäten zu geben, die Beweggründe, die jenes Gericht bestimmt haben, zu untersuchen, und im Fall eines Betruges, ihn für ungültig zu erklären.

Die lezte Frage noch ist die: können **Klagen wegen Ehebruchs** vor das Familien-Gericht gebracht werden.

Wären wir reif genug zu jeder Art von guten Anstalten, so würde es vielleicht kein besseres Mittel geben, die Verlezung der ehelichen Treue seltener zu machen. Umsonst

haben die Geseze gegen das untreue Weib scharfe Strafen verordnet: so lange der Mann die Bestrafung vor den Gerichten betreiben, so lang er sein Unglück, worauf das Vorurtheil eine Beschimpfung legt, öffentlich erzählen, so lang er seine Rache vor Richtern suchen muß, denen sein Unglück durchaus fremde ist, die — Dank sey's dem jezigen Verderbnis unsrer Sitten! — meist selbst schuldig sind, das Ehebett befleckt zu haben, mithin insgeheim mit dem angeklagten Weibe gemeine Sache machen und, ohne daß sie selbst es wissen, all das Interesse, welches sie für die von ihnen verführten Weiber fühlten, auf sie übertragen: so lange wird auch der Ehebruch niemals bestraft werden. Die Furcht vor Sarkasmen, vielleicht noch ein Ueberrest von Liebe und Mitleid, der vor der Nothwendigkeit zurückschaudern macht, das schuldige Weib auf immer zu entehren, und ihm durch die Verachtung, der man es Preis giebt, alle

Rückkehr zur Tugend unmöglich zu machen, endlich die gewisse Aussicht auf ein spottlustiges Publikum und auf leidenschaftliche Richter gebieten dem beleidigten Manne Stillschweigen. Aber man beobachte doch einmal! Eben diese Leute, die mit so viel Wiz und Leichtigkeit über das Unglück eines Mannes scherzen, die die Schwachheiten ihrer Nachbarsweiber so lustig und so verzeihlich finden, werden bei Leibe nicht mehr die Spottvögel und die gefälligen Herren seyn, wenn von ihren eigenen Weibern, ihren eigenen Töchtern, ihren Schwestern oder nahen Verwandtinnen die Frage ist. Findet man doch häufig genug Männer, die, verflochten in die Ausschweifungen zwanzig verheuratheter Frauen, sobald es die Aufführung ihrer eigenen Frau betrift, von dem strengsten Ernste sind. Kurz, die Erfahrung lehrt, daß die Männer überall gern Ausschweifungen haben, nur nicht in ihrer eigenen Familie. Wenn es daher die zusam-

men berufene Familie wäre — aber nicht blos in der Anzahl von vier Verwandten, (denn eine so wichtige Sache fodert mehrere Richter) sondern in der Anzahl von acht bis zehn der nächsten Verwandten — welche über den Ehebruch zu erkennen hätte; so würden wenige Verbrecherinnen der verdienten Strafe entgehen. Alle die Beweggründe, die bei der izigen Lage der Sachen den Mann von der Klage zurückhalten, würden dann hinwegfallen. Er hätte nicht mehr den Spott der Welt und die gänzliche Vernichtung der Ehre seiner Frau zu fürchten, weil der Prozeß im Innern eines Gerichtes bliebe, das selbst ein Interesse dabei hat, verschwiegen zu seyn: er würde nicht mehr Richter finden, welche unwillkührlich die Partie der Ausgelassenheit und des Vorurtheils nehmen würden. Seine Frau würde ohne öffentliches Geräusch bestraft, so daß er einst, wenn lange Reue sie endlich geläutert hat, nicht unbeugsam unversöhnlich seyn müßte,

weil er nicht mehr zu besorgen hätte, wenn er sie wieder nimmt, eine unwiederbringliche, aller Welt bekannte Entehrung mit ihr zu theilen. Ich sehe nur ein einziges Hinderniß, dem Familien-Gerichte eine so grosse Gewalt einzuräumen; es bestehet darinn, daß in seinen Urtheilen eine allzugrosse Strenge herrschen möchte. Allein, ohne je grosse Ungerechtigkeiten zu veranlassen, würde diese Strenge um so mehr vortheilhafter für die Sitten seyn: sie würde nur durch starke Verlezung des Wohlstands von Seiten der Frau, nur durch die wenige Sorge, die sie für ihre Ehre trüge, erzeugt werden; und in diesem Falle ist eine Frau, deren guter Name wie ein Spiegel ist, den jeder Hauch von Verdacht trüben kann, nicht ganz unschuldig, wenn auch nur der äussere Schein gegen sie ist, und sie kann sich nicht beklagen, wenn man sie nicht mehr schäzt, als sie selbst geschäzt seyn wollte. Aber man urtheile nun selbst, welchen strengen

Ernst in der Aufführung den Frauen, die das Bewußtseyn ihrer Pflicht nicht zurückhält, die heilsame Furcht einflösen würde, sich selbst für den Schein von Schuld bestraft zu sehen!

Doch von welchem Gehalt auch diese Betrachtungen seyn mögen, so ist ausgemacht, daß das Familien-Gericht **nicht** über Ehebruch erkennen kann; 1. weil der Ehebruch ein öffentliches Verbrechen ist, und das Familien-Gericht nur über Streitigkeiten, die ein häusliches oder Civil-Interesse betreffen, erkennen kann, 2. weil bei jeder Klage wegen Ehebruchs jedesmal ein Fremder mit verwickelt ist, da der Ehebruch seiner Natur nach ein Verbrechen von wenigstens zwei Personen ist: nun aber haben wir oben gesehen, daß keine Streitigkeit zwischen Verwandten, in welche auch Fremde eingeflochten sind, vor das Familien-Gericht gebracht werden kann.

So verhält es sich mit der Befugniß des Familien-Gerichts. Eine einzige Ausnahme von dem, was bisher in Rücksicht auf die vor dasselbe vereigenschaftete Gegenstände angeführt worden ist, hat ein nachfolgendes Gesez gemacht, welches wir hier wirklich einrücken.

Additional-Decret,

betreffend die Streitigkeiten zwischen Verwandten,

vom 6 März 1791. sanctionirt den 27.

„In den Fällen, welche innerhalb der „Gränzen seiner Gerichtsbarkeit liegen, er„kennet der Friedensrichter über die Strei„tigkeiten, welche sich zwischen Vater und „Sohn, Grosvater und Enkel, Brüdern „und Schwestern, Oheimen und Neffen, „oder zwischen Verschwägerten in den glei„chen Graden, erheben, ohne daß die Par„tien schuldig sind, sich nach der im 12 Ar-

„tikel des X. Titels des Reichsschlusses über „die Organisation der Gerichte vorgeschrie„benen Form zu richten.„

Dieses Decret macht der 9 Artikel eines grössern Decrets aus, welches verschiedene weitere Bestimmungen in Betreff der Gerichtsordnung in sich faßt. Durch dasselbe wird, als eine Ausnahme von dem Geseze, wodurch zuerst das Familien-Tribunal angeordnet worden ist, nun näher bestimmt, daß kleinere Sachen, welche nicht die Befugniß der Friedensrichter überschreiten, unmittelbar vor diese leztere gebracht werden können, ohne daß es nöthig seyn soll, wegen selbiger ein eigenes Familien-Gericht zu bilden.

Drittes Kapitel.

Von der Organisation des Familien-Gerichts.

In diesem Punkte verlassen uns die Geseze am meisten. Durch die unermeßliche

Zahl ihrer Arbeiten hingerissen, war's der National-Versammlung, welche die wichtigsten allgemeinen Verordnungen zu machen hatte, nicht immer möglich, sich mit den kleinen nähern Bestimmungen der schon gegebenen Geseze zu beschäftigen. Ueberdies wäre es oft auch unnüz gewesen, viele Zeit auf diese Bestimmungen zu wenden, welche theils durch ältere Geseze, die, so lange sie nicht abgeschaft sind, immer in ihrer Kraft bleiben, theils durch neuere Geseze, die mit denen, deren Ausführung Zweifel darbieten könnte, Aehnlichkeit haben, theils durch die schon bekannten Beweggründe des Gesezgebers, von selbst sich bestimmen lassen.

So oft daher die Art und Weise, ein Decret in Ausübung zu bringen, in dem leztern selbst angegeben ist, muß man diese und keine andre befolgen: wenn hingegen ein Decret hierüber schweigt, so muß man sich nach den voraus vorhandenen Grundsäzen, nach den bestimmtern Verordnungen

ähnlicher Decrete, und nach den Gründen des Gesezes richten, und durch nothwendige Folgerungen, welche aus den einen oder den andern herfliesen, die Art der Ausführung bestimmen. Dies werde ich in dem Laufe dieses Kapitels zu leisten suchen, und alles Willkührliche, was meine Einbildungskraft mir an die Hand geben könnte, geflissentlich vermeiden: ohne mich in die Ideen von Vollkommenheit zu verlieren, welche ein tiefes Nachdenken über das Gesez vom Familien-Gerichte wecken könnte, werde ich nicht sagen, was allenfalls zu wünschen wäre, daß man thun könnte, sondern was die National-Versammlung gewollt hat, daß man thun sollte.

Eine dreifache Vorbereitung ist nöthig, damit das Familien-Gericht in Thätigkeit gesezt werde:

1. Man muß die Verwandten oder Freunde ernennen, aus denen es bestehen soll;

2. Die ernannten Schiedrichter müssen sich versammeln;

3. sie müssen wirken.

Ich fühle sehr wohl, daß die nähere Zergliederung, in die ich mich hier einlasse, vielen allzukleinlich scheinen wird; aber für diese schreibe ich auch nicht. Man muß nicht vergessen, daß nicht blos mit den Gerichtsformen vertraute Männer in dem Familien-Gerichte sizen; es steht ohne Unterschied allen Bürgern offen. Der gröste Theil dieser Richter wird nöthig haben, Schritt vor Schritt geleitet zu werden — nicht, wenn es nur noch darauf ankommt, den Spruch zu fällen, (denn hierzu reicht die gesunde Vernunft und die Kenntniß des innern Zustands der Familie hin) wohl aber um die, wenn ich mich so ausdrücken darf, mechanischen Vorbedingnisse zu erfüllen, von welchen die Möglichkeit, den Spruch zu fällen, abhängt. Partien und Richter werden hier oft nicht wissen, welche Wege

sie einzuschlagen haben, so einfach selbige auch sind. Und was würde die Folge seyn, wenn man ihnen diese praktischen Kenntnisse nicht beibrächte? Unfehlbar keine andre, als diese — Partien und Richter, wenn sie nicht aus dem Geseze selbst oder aus den über das Gesez geschriebenen Erläuterungen lernen, jene: welche Form sie beobachten müssen, um ihre Schiedsrichter zu ernennen? Diese: wie sie sich zu betragen haben, wenn sie ernannt sind? — werden sich nothgedrungen an Rechts-Practikanten wenden; und wehe der schönen, patriarchalischen Anstalt des Familien-Gerichts, wenn sie dahin ihre Zuflucht nehmen müssen! — Laßt mich hierüber nicht weiter declamiren; wer fühlt nicht, was ich sagen könnte?

Das einzige Mittel, eine so gefährliche Dazwischenkunft zu hindern, ist — sie unnöthig zu machen, indem man jezt gleich jene nähern Anleitungen giebt, wegen deren man sich sonst an Rechtsgelehrte wenden müßte,

und indem dieser ganze Unterricht so abgefaßt wird, wie er für Leute taugt, die, mit dem Gange der Geschäfte nur wenig bekannt, jeden Augenblick durch die Hindernisse der Form würden zurückgeschreckt werden.

Ich werde daher in drei verschiedenen Abtheilungen, von den dreierlei Verrichtungen handeln, wodurch das Familen-Gericht sich bildet.

Erster Abschnitt.

Von Ernennung der Schiedsrichter, und der Art, wie man dabei verfährt.

Wer kann wählen?

Wer kann gewählt werden?

Wie muß die Wahl geschehen, um vollkommen und gültig zu seyn?

Dies sind die drei Hauptfragen, welche bei dem ersten Vorbereitungsgeschäfte, der

Ernennung der Schiedsrichter, sich anbieten. Jede derselben soll nun einzeln erörtert werden.

§. 1.

Wer kann wählen?

Die Wahl der Schiedsrichter ist eine äusserst wichtige Handlung; denn von dieser Wahl hängt, je nachdem sie gut oder übel ausfällt, Gewinn oder Verlust des Prozesses ab, den man zu führen hat. Sie kann daher nur denjenigen anvertraut werden, auf deren Schicksal sie einen Einfluß hat, d. h. nur den, bei dem Streite, worüber die Schiedsrichter sprechen sollen, interessirten Partien.

Die allgemeine Regel also ist: **nur die Partien selbst können ihre Schiedsrichter ernennen.**

Diese Regel läßt sich sehr leicht anwenden, wenn die Partien volljährig sind und fast kein Grund vorhanden ist, der sie in Ausübung ihrer Rechte hindert.

Aber wenn die Partien zu dieser Ausübung unfähig sind, wer soll alsdann die Schiedsrichter ernennen?

Man muß hier vor allen Dingen die verschiedenen Arten von Unfähigkeit unterscheiden. Es sind deren drei — 1) Unfähigkeit der Minderjährigen; 2) der Mundtod-erklärten; 3) der verheiratheten Frauenspersonen. Jedermann weis, daß diese drei Classen von Menschen weder ihre Güter veräussern, noch überhaupt ohne Beobachtung gewisser Feierlichkeiten sich durch Verträge verbindlich machen können. Aus dieser gesezlichen, zu ihrem eigenen Besten eingeführten Einschränkung folgt, daß, wenn solche in manchen Fällen nicht blos scheinbar seyn soll, man ihnen auch die uneigentlichen Mittel, sich davon zu befreien, nehmen muß; man muß ihnen mithin die Befugniß, zu wählen, entweder gar nicht, oder doch nur in denen Fällen lassen, wo sie die Macht, frei zu handeln, haben. Sonst würden

sie, indem sie sich vor das Familien-Gericht ziehen liesen und nach dem Wohlgefallen ihrer Gegenpartie Schiedsrichter ernennten, unter der Aussenseite eines Familienspruchs, eine wahre Veräusserung oder einen wahren Vertrag verbergen können. So oft also jemand, der nicht das volle Recht, mit seinem Vermögen zu schalten und zu walten, hat, in den Fall kommt, von dem Familien-Gerichte über sich sprechen zu lassen, so muß man sowohl die Art seiner Einschränkung als die Natur der Sache näher prüfen, um bestimmen zu können, wem das Recht, Schiedsrichter zu ernennen, zukommt.

Liegt der Grund der Unfähigkeit in der Minderjährigkeit, so muß man unterscheiden, ob der Minderjährige emancipirt ist, d. h. unter keines andern Privatgewalt mehr steht oder nicht.

Da er im erstern Falle die Verwaltung seiner Güter hat, so kann er in allem, was

Bezug auf diese Verwaltung hat, nicht für unfähig angesehen werden. Wenn also der Streit, den er selbst anhebt oder den man ihm erregt, nicht über die Verwaltung des Vermögens hinausgeht, so ist der Minderjährige befugt, seine Schiedsrichter selbst zu ernennen, denn da er sogar das Recht hätte, diesen Streit für sich allein durch einen Vergleich zu heben, um wie viel mehr muß ihm nicht erlaubt seyn, sich der Einsicht des Familien-Gerichts anzuvertrauen! In solchen Fällen bedarf der Minderjährige, der vor dem Familien-Gerichte seine Sache führen will, keines besondern Beistandes zu dieser Sache (curator caussae), wie es bei der vorigen Verfassung üblich war; denn da die Zuziehung eines Beistandes für den Minderjährigen nur darum nöthig schien, weil er ganz allein und ohne Vertheidigung mitten unter fremde Richter hingeworfen war, so sieht man wohl, daß dieser Beweggrund nicht mehr bei dem Familien-Gerichte statt

findet, in dessen Schoose er, da er vor lauter Verwandten oder Freunden erscheint, eben so viele Beistände als Richter haben wird. In allen andern Prozessen hingegen, welche keinen Bezug auf die Vermögensverwaltung haben und auf eine Veräusserung hinauslaufen könnten, ist blos der Pfleger mit Beiziehung der Familie (wie bald gezeigt werden soll) befugt, die Schiedsrichter zu ernennen; auch kann nur ein Pfleger die genaue Aufsicht über die Einleitung und den Gang des Prozesses führen, worüber die Schiedsrichter sprechen sollen. Der emancipirte Minderjährige, der vor dem Familien-Gerichte einen Prozeß dieser Art führen wollte, müßte sich also hiezu sogleich einen Pfleger zu dieser Sache ernennen lassen, oder der Verwandte, der den Minderjährigen vor das Familien-Gericht ziehen wollte, müßte auf diese vorläufige Beigebung eines Pflegers für denselben dringen.

Wenn der Minderjährige nicht emanci-

pirt ist, so muß man wohl bemerken, von welcher Natur das vor das Familien-Gericht zu bringende Geschäft ist. Betrift es blos die Vermögensverwaltung, so kann der Pfleger, da er hiezu das unbedingte Recht hat, allein die Schiedsrichter ernennen; sollte es hingegen auf eine Veräusserung hinauslaufen, so muß der Pfleger die Familie zusammenrufen, damit diese die zu ernennenden Schiedsrichter angebe. Die Ursache davon läßt sich leicht einsehen. Die Geseze geben dem Pfleger in keinem Falle das Recht, die unbeweglichen Güter seines Pfleglings zu veräussern: wenn er nun dieses Recht nicht hat, so kann, wann man anders nach Grundsäzen schliessen will, ihm auch das nicht zustehen, über Anfoderungen zu transigiren, welche dahin abzwecken, seinen Pupillen seiner unbeweglichen Güter zu berauben; denn ein bestochener Pfleger könnte unter dem Schleier eines **Vergleichs** thun, was er nicht öffentlich und unter dem Namen eines

Verkaufs vermöchte. Man kann ihm also nicht das Recht beilegen, wenn von den Rechten und Grundstücken des Pupillen die Rede ist, die Schiedsrichter allein zu wählen; sonst würde, mittelst einiger Kunstgriffe und der Ernennung zweier entfernten und voraus durch Geld gewonnenen Verwandten, der Pfleger in geheimem Einverständniße mit der Gegenpartie seines Pupillen, die Veräusserung der Güter desselben leicht zu Stande bringen können.

Die Grundsäze, welche so eben entwickelt worden sind, finden auch bei **Mundtoderklärten** ihre Anwendung. Sobald man jemanden, wegen Verschwendung, die Selbstverwaltung seines Vermögens genommen hat, wird ihm ein Vormund bestellt. Dieser erhält nun die Verwaltung des Vermögens; er kann also in Allem, was die Verwaltung betrifft, Schiedsrichter ernennen; aber in Sachen, welche die Verwaltung nicht betreffen, muß er die Familie zusammenrufen.

Das nåmliche gilt von verheyratheten Frauenspersonen. Wenn eine solche im Fall ist, jemanden vor das Familien-Gericht zu fodern, oder selbst davor gefodert zu werden, so muß man unterscheiden, ob sie ihr Vermögen von ihrem Mann abgesondert besizt, oder nicht. Da in dem leztern Falle der Mann die Verwaltung des ganzen Vermögens seiner Frau hat, so kann er, wenn von dieser Verwaltung die Frage ist, allein die Schiedsrichter ernennen; was nicht blos Vermögensverwaltung betrift, da ernennt er sie gemeinschaftlich mit seiner Frau.

Ist die Frau hingegen nicht in Gemeinschaft der Güter mit ihrem Manne, so steht ihr die eigene Besorgung derselben zu, und in solchem Fall, kann sie allein ihre Schiedsrichter ernennen. Wenn jedoch von der Veråusserung oder überhaupt von einer Verfügung über ihre unbeweglichen Vermögensstücke die Frage ist, so bedarf die

Frau der Mitwirkung ihres Mannes: wird aber die Streitigkeit zwischen dem Manne und der Frau selbst verhandelt, so hat diese keineswegs die Genehmigung des erstern nöthig; denn für's erste würde der Mann ihr solche nicht ertheilen und die Frau, so gut als der Mann, ist, nach den Worten des Gesezes, verbunden, Schiedsrichter zu ernennen. „Jede Partie ist gehalten ꝛc.„ sagt das Gesez. Zweitens bedarf es hier gar keiner Vertretung der Frau, wie sonst vor Gerichten; denn sobald die Schiedsrichter ernannt sind und von ihrer Seite zugesagt haben, haben sie durch diese Handlung selbst die Frau ermächtigt, vor Gericht gegen ihren Mann aufzutreten.

§. 2.

Welche Verwandten kann man wählen?

So oft beide Partien einig sind, hängt es, wie leicht begreiflich ist, ganz von ihnen

ab, welche Schiedsrichter und wie viele sie ernennen wollen. In diesem Falle kann die Sache niemals Schwierigkeiten haben.

Aber wenn die beiden Streitenden nicht mit gemeinsamem Einverständniß wählen, wer kann als Schiedsrichter ernannt werden?

Der 12 Artikel des X. Titels des Reichsschlusses über die Gerichtsordnung sagt: „sie „sollen gehalten seyn, Verwandte, „oder, in deren Ermanglung, „Freunde oder Nachbarn zu ernen„nen.

1. Da das Gesez, die Befugnis, Freunde oder Nachbarn zu ernennen, nur in Ermanglung der Verwandten giebt, so muß man, wenn dergleichen vorhanden sind, Verwandte ernennen.

Nur drei Fälle sind, wo man nicht schuldig ist, Verwandte zu ernennen, auch wenn solche da sind: erstens, wenn die Verwandten in einer allzugrosen Entfernung sind;

zweitens, wenn eine der Partien Gründe zu deren Verwerfung hat; drittens, wenn sie durchaus ununterrichtet und offenbar unfähig sind, über die vorgelegte Frage zu urtheilen.

2. Da das Gesez sich begnügt, überhaupt vorzuschreiben, daß man Verwandte wählen soll, so ist man nicht verbunden, die dem Grade nach nächsten zu wählen, und man fühlt leicht, daß es in der That unvermeidlich nothwendig war, dem Wahlrechte einen grosen Umfang zu gestatten. Es ist genug, daß man seine Richter aus der Familie und unter Leuten wählen muß, die gerade nicht der Rechte kundig seyn müssen; wenigstens muß unter diesen die Wahl der einsichtsvollsten und aufgeklärtesten freistehen.

Ich habe gesagt, daß man nicht schuldig sey, Verwandte zu wählen, wenn man Gründe zu deren Verwerfung habe. Das Gesez selbst sagt dies zwar nicht; allein sowohl die Vernunft, welche von den Richtern die strengste Unpartheilichkeit fodert,

als die alten Geseze, welche erlauben, in gewissen Fällen alle Richter ohne Unterschied zu verwerfen, ertheilen das Recht, Leute, die von einem widrigen Vorurtheil eingenommen sind, dessen Folgen für eine der beiden Partien schädlich seyn könnten, nicht als Richter anzuerkennen. Alle Gründe der Verwerfung, welche auf Richter überhaupt passen, lassen sich auch auf diejenigen anwenden, aus welchen das Familien-Gericht besteht. Eine Partie kann daher die Verwandten; welche von der andern ernannt worden sind, verwerfen, wenn diese Verwandten ihr schon Beweise ihres Hasses gegeben haben; wenn sie bei dem Streite, worüber sie sprechen sollen, selbst ein Interesse haben, wenn sie von der Partie, welche sie ernannt hat, zunächst abhängen, z. B. als Kinder, als Erben oder als Schuldner von beträchtlichen Summen; wenn sie selbst einen Streit haben, welcher dem, den sie entscheiden sollen, durchaus gleich ist, oder

wenn die Partie, welche sie ernannt hat, selbst auch in einer andern noch nicht abgeurtheilten Sache ihr Schiedsrichter ist.

Man muß hier bemerken, daß es zwei Gründe zu Verwerfung der gewöhnlichen Richter gibt, welche man den Richtern des Familien-Tribunals nie entgegen sezen kann. Der erste ist die Verwandtschaft; denn das Gesez selbst wollte, daß zwischen dem Richter und dem Clienten diese Verbindung wäre: der zweite ist die Freundschaft, welche zwischen beiden statt finden kann; denn schon die Verwandtschaft sezt selbige immer voraus, und schon daraus, daß das Gesez die Verwandten vorzüglich vor allen andern zu Richtern bestimmt hat, läßt sich schliessen, daß es gewiß dessen Wille nicht war, daß man sie sollte verwerfen können, wenn sie die erste der Verwandtschaftspflichten erfüllen — die Pflicht, sich auch aus Neigung an diejenigen festzuknü-

pfen, mit denen man schon durch Bande des Blutes vereiniget ist.

Kann man einen Minderjährigen zum Schiedsrichter wählen? Ja, ohne Anstand, wenn beide Partien darein willigen; aber nicht, wenn eine derselben widerspricht. Denn da das Gesez, welches das Familien-Gericht verordnet, nur überhaupt bestimmt, daß selbiges aus vier Richtern bestehen soll, wovon zwei durch die eine Partie und zwei durch die andre gewählt werden sollen, so ist es unwidersprechlich, daß alle übrigen Verordnungen der Geseze über die zu einem Richter nöthigen Eigenschaften in Rücksicht auf die Richter des Familien-Tribunals eben so gut, wie auf alle andere ihre Anwendung haben. Man muß mithin dreißig Jahre alt seyn, um Schiedsrichter seyn zu können.

In gewissem Betrachte könnte diese Entscheidung vielleicht hart scheinen, dem ersten Anblick nach scheint es, daß die Partie,

welcher von der andern, Minderjährige, als Schiedsrichter vorgestellt werden, sich darüber keineswegs zu beschweren habe. Da sie nach wie vor befugt bleibt, zu ihren Schiedsrichtern vollkommen reife und sachkundige Männer zu wählen; wie kann sie Klage darüber führen, daß ihr, über sein Interesse weniger aufgeklärter, Gegner ihnen blos junge Leute ohne Einsicht und Erfahrung entgegenstellt? Man sollte glauben, daß aller Vortheil auf der Seite dessen wäre, der gut gewählt hat, weil seine Schiedsrichter durch das Gewicht, welches Alter und mehrere Kenntnisse ihnen geben, fast immer den Minderjährigen, die man ihnen zugäbe, überlegen seyn müßten. Allein die Sache näher betrachtet, wird man finden, daß dies ein Trugschluß ist. Die Schiedsrichter sind nicht die Advocaten der Partie, die sie wählt, sondern deren Richter; sobald sie auf dem Richterstuhle sizen, vergessen sie, oder sollen doch vergessen, wer

sie ernannt hat. Deswegen sind die, welche von einer Partie gewählt worden sind, selbiger nicht mehr Gunst schuldig, als die, welche gegen sie gewählt wurden. Hieraus folgt weiter, daß eine Partie, welche untaugliche Richter vorschlägt, dergleichen die Minderjährigen sind, der andern einen wahren Nachtheil zufügt, weil sie ihr geschicktere Richter entzieht, welche vielleicht den übrigen, die selbige verurtheilen, gezeigt haben würden, daß sie sich irren. Ohnehin hat das Gesez nicht jeder der Partien zwei Richter geben wollen, sondern den beiden Partien zusammen vier Richter; es wollte, daß der Streit durch die vereinigte Einsicht von vier Richtern entschieden würde, und es darf der einen Partie nicht erlaubt werden, der andern, ohne ihre Einwilligung, eine kleinere Zahl von Richtern aufzudringen.

Alles, was ich hier von den Minderjährigen gesagt habe, paßt eben so gut auf die Frauenspersonen, da die Schiedsrichter

allemal Richter sind und da das Gesez in Ansehung der bei den übrigen Richtern erfoderlichen Eigenschaften bei ihnen keine Ausnahme gemacht hat, so müssen auch sie alle diese Eigenschaften in sich vereinigen. Da nun keine Frau das Richteramt ausüben kann; so kann sie auch nicht in dem Familien-Gerichte gegen den Willen einer der Partien zugelassen werden.

Es ist wohl unzweifelhaft, daß die stillschweigende Ausschliessung, welche in Ansehung ihrer statt findet, sehr weise ist. Die Natur hat das weibliche Geschlecht so wenig zu ernsthaften, den Geist anstrengenden Studien geschaffen, die schlechte Erziehung, wodurch der Despotism der Männer, dessen Naturanlagen noch mehr niederhält, macht sie so wenig fähig, über die abstractern Fragen, welche oft vor das Familien-Gericht gebracht werden können, zu entscheiden, daß sie wohl freilich in den mehrsten Fällen in selbigem nicht an ihrer Stelle seyn wür-

den. Aber vielleicht könnte man von den Männern erwarten, daß sie solche überhaupt nicht sehr oft dazu ziehen würden, und dann gibt es doch wirklich auch eine Menge von Gelegenheiten, wo ihre Gegenwart in dem Familien-Gerichte von sehr guten Folgen seyn könnte. Ich bin weit davon entfernt, die ernste Materie, die ich behandle, durch gefällige Ausbeugungen auf das schöne Geschlecht zu erheitern; aber doch kann ich mich nicht enthalten, zu bemerken, daß die feine Biegsamkeit ihres Humors, ihre sanften liebkosenden Manieren, die Gewalt der Ueberredung, die ihnen so eigen ist, ihre unwiderstehlichen Bitten, endlich, — weil denn doch alles gesagt seyn muß — jene unwillkührliche Verführung, die sie, ohne ihr Wissen, durch die blose Verschiedenheit ihres Geschlechts ausüben, mächtige Hilfsmitel zur Vergleichung der Partien, diesem Hauptzwecke des Familien-Gerichts, seyn würden. Die

Trokenheit der Männer unter sich, ihr rohes Betragen, ihre Ermahnungen ohne Anmuth und Gefälligkeit, führen gewiß viel schwerer zu diesem Zwecke. Es läßt sich begreifen, wie man dem gebieterischen und übelangebrachten Zuspruche eines Bruders, eines Oheims, selbst eines Vaters widerstehen kann; aber sollten nicht, statt des Familien-Gerichts, die freundlichen harmlosen Vorstellungen, die gefühlvollen Ermahnungen einer ehrwürdigen Grosmutter, einer zärtlichen Mutter, einer geliebten Schwester, sollten nicht die Ergiesungen ihrer Zärtlichkeit und ihre Thränen selbst, die sie so geschikt zu vergiesen wissen, oft die gewünschte Absicht erreichen und die Gemüther der Streitenden besänftigen?

Doch, dem sey, wie ihm wolle, so ist wenigstens nach der jezigen Ordnung der Dinge ausser Zweifel, daß Frauenspersonen nicht gewählt werden können.

Wie viele Schiedsrichter kann jede Partie ernennen?

Die Zahl der Schiedsrichter, die jede Partie wählen kann, ist durch das Gesez bestimmt. Jede kann und soll deren zwei wählen, und darf nicht mehr wählen, als zwei. Was auch immer die Sache betreffen mag, so kann die eine Partie die Zahl niemals ohne Einwilligung der andern vermehren.

Wenn die Partien, welche gegen einander vorstehen wollen, keine Verwandten haben, oder die Verwandten nicht gegenwärtig sind, oder sonst Hindernisse vorwalten, warum sie nicht Schiedsrichter seyn können, so müssen die Partien, nach der Verordnung des Gesezes, Freunde oder Nachbarn wählen, auf welche in diesem Falle alles angewendet werden kann, was wir von den Verwandten gesagt haben.

Aber wenn die Partien an verschiedenen Orten und wohl gar in beträchtlicher Ent-

fernung von einander wohnen, in welchem Orte muß man nun die Schiedsrichter wählen, aus denen das Familien-Gericht bestehen soll? In diesem aussergewöhnlichen und unvorgesehenen Falle muß man sich nach der allgemeinen Regel richten, daß der Kläger dem Beklagten folgen muß. Wenn daher von zwei Verwandten der eine in Marseille und der andere in Paris wohnt, so muß der Pariser, wenn er Kläger ist, den Marseiller aufsuchen und in Marseille zwei Verwandte, wenn er deren findet, ernennen, damit solche, gemeinschaftlich mit den Verwandten oder den Freunden, welche der Marseiller ernennt, das Familien-Gericht bilden.

Diese Entscheidung führt auf eine neue Schwierigkeit. Es ist, wenn man in der angenommenen Hypothese noch weiter geht, sehr möglich, daß der Pariser in Marseille keinen Menschen kennt, und also ausser Stande ist, Schiedsrichter zu ernennen.

Was ist hier zu thun? Wenn man in einem solchen Falle der einen Partie das Recht lassen wollte, sich ihre Richter zu wählen, indeß die andere genöthiget wäre, aufs Gerathewohl zuzugreifen und Unbekannte zu ernennen, so würde man der erstern augenscheinlich einen überwiegenden Vortheil über die zweite einräumen. Um dieser Ungleichheit vorzukommen, und beide Theile in's Gleichgewicht zu sezen, muß man sagen, daß der Pariser das Recht hat, den Richter zu bitten, daß er für beide Theile von Amts wegen Schiedrichter ernenne.

§. 4.

Wie muß die Wahl geschehen?

Die Art, zur Wahl der Schiedsrichter zu schreiten, ist verschieden, je nachdem die Partien unter sich einig sind, oder nicht. Wir wollen daher zuerst untersuchen, wie die Wahl geschieht, wenn sie freiwillig ist;

und sodann auch sehen, wie man sie vornimmt, wenn sie gezwungen ist.

I.

Von der freiwilligen Wahl.

Wenn die Partien sowohl in Ansehung der Ernennung der Schiedrichter überhaupt, als der Personen, welche sie dazu auserſehen wollen, einig sind, so muß eine doppelte Acte über diese Ernennung aufgerichtet werden. Sie kann etwa folgendermaßen verfaßt werden.

Muster eines Aufsazes über die Ernennung der Schiedrichter zum Familien-Gerichte.

„Die Unterzeichneten (hier werden „die Namen der beiden Partien eingerückt) „welche über die Streitigkeit, die „sich unter ihnen aus Veranlassung (hier wird der eigentliche Streitpunkt ausgedrückt) erhoben hat, wie es guten „Ver-

„Verwandten gebührt, vor dem Fa=
„milien=Gerichte sich zu vergleichen
„wünschen, haben zu Schiedsrich=
„tern, aus welcher das gedachte
„Gericht bestehen soll, erwählet und
„ernannt, ich N.... den Herrn Pe=
„ter Dupont, meinen Bruder, Aker=
„mann zu ... und den Hern Carl
„le Blanc, meinen Vetter Notar
„zu ..... und ich P.... den Herrn
„Ludwig Dubois, meinen Oheim
„Handelsmann zu.... und den Herrn
„Jacob Dupuis, meinen Neffen,
„Rechtsgelehrten ....

„So geschehen und doppelt ver=
„faßt worden zu .... den ....„

Beide Partien genehmigen nun die Fer=
tigung, wenn sie selbige nicht eigenhändig
geschrieben haben, und unterschreiben ihre
Namen.

Wenn beide Partien, oder eine derselben
nicht schreiben kann, so kann sie ihre Er=

nennung der Schiedsrichter durch einen Notar abfassen lassen, auch steht es ihnen frei, sich bei ihren Friedensrichtern einzufinden, und hier die Ernennung niederschreiben zu lassen. In diesem Falle könnte der Aufsaz also gefaßt werden:

„Auszug aus den Verhandlungen „des Friedensgerichts des Cantons....

„Erschienen Herr N.... und Herr „P.... (ihre Qualität und Aufenthalt) „welche (wie oben) — — sich zu ver„gleichen wünschen, haben daher zu „Schiedsrichtern erwählet und er„nannt die Herrn (Namen, Qualität und Wohnort der Schiedsrichter) und die „gedachten Herren.... mit uns, dem „Gerichtsschreiber unterzeichnet.„

(Unterschriften).

Es gibt noch einen einfachern Ausweg. Wenn die Partien über die Wahl ihrer Schiedsrichter einig sind, so bitten sie sel-

bige zusammen: die versammelten Schiedsrichter und Partien führen nun ein Protokoll, welches damit anfängt, daß sie ihre Ernennung und ihre Annahme darinn ausdrücken; alsdann folgen alle die besondern Verhandlungen, und der Schluß macht der schiedsrichterliche Urtheilspruch. Dieses Protokoll enthält also eine vollständige Uebersicht der ganzen Sache. Es könnte folgende Fassung haben.

„Im Jahr . . . . sind vor uns . . . . (Namen, Qualität und Wohnort der Schiedsrichter) in dem Zimmer (oder in dem Hause) des N . . . eines von uns, „erschienen . . . . (Namen, Qualität und Wohnort der Partien) welche uns erklärt, „daß, da sie untereinander wegen . . . (hier wird der Gegenstand des Streites ausgedrückt) im Streite wären und wün„schen, daß solcher durch das Fami„lien-Gericht abgethan würde, sie „uns gewählet und ernannt hätten,

„um als Schiedsrichter das gedachte „Familien-Gericht zu bilden; ur„kundlich ihrer Unterschriften.„

(Unterschriften der Partien).

„Und wir, die obenerwähnten en„desunterzeichneten Schiedrichter, „haben die gedachte Ernennung und „Auftrag angenommen, und die Par„tien ersucht, uns sogleich ihre An„sprüche sammt den desfalsigen Be„weisthümern und Urkunden vorzu„legen, welches selbige auch gethan. „Um nun über die vorgedachte Strei„tigkeit unsern Urtheilspruch zu fäl„len, haben wir uns zu . . . auf „den . . (Tag und Stunde) in dem näm„lichen Hause, wo wir dermalen ver„sammelt sind (oder in der Wohnung des . . . eines von uns) ferner weit ver„tagt, urkundlich unsrer Unterschrif„ten.

(Unterschriften der Schiedsrichter).

II.

Von der gezwungenen Wahl.

Es sind drei Fälle möglich, da eine Partie sich weigert, Schiedsrichter zu ernennen.

Erster Fall: aus blosem Eigensinne und ohne rechtliche Ursache.

Zweiter Fall: weil sie behauptet, daß die vorliegende Streitsache nicht für das Familien-Gericht geeignet sey.

Dritter Fall: weil sie die Schiedsrichter verwirft, welche von der andern Partie ernannt worden sind, und weil diese leztere es bei solcher Verwerfung nicht beruhen lassen will.

Wir wollen nun sehen, wie man sich in jedem dieser drei Fälle zu verhalten hat.

Erster Fall.

Wenn eine Partie aus blosem Eigensinn und ohne rechtliche Ursache sich weigert.

Der bereits angeführte 13 Artikel des

X. Titels drückt sich also aus: „Jede Par-
„tie hat zwei Schiedsrichter zu er-
„nennen, und wenn die eine sich des-
„sen weigert, so kann die andre sich
„an den Richter wenden, welcher,
„wenn er findet, daß wirklich eine
„Weigerung vorhanden ist, für die
„weigernde Partie von Amtswegen
„Schiedrichter ernennen wird.„

Der Artikel sagt wohl, daß die Weigerung erwahret seyn muß; aber nicht, wie man sie erwahren soll: er sagt ferner wohl, daß man sich an den Richter zu wenden hat; aber nicht, an welchen Richter, noch in welcher Form. Inzwischen ist dies Stillschweigen über dergleichen nähern Bestimmungen von keiner Bedeutung, weil wir allgemeine Grundsäze haben, welche uns hierinn leiten.

Ueberhaupt heißt sich an den Richter wenden, vor den Richter bringen ꝛc. so viel als eine Klage anbringen. Da nun das

Dekret sagt, daß, im Falle der Weigerung einer Partie, die andre ihre Klage vor dem Richter anbringen kann, so lehrt uns dieses einzige Wort hinlänglich, was zu thun ist.

Für's erste kann jede Klage nur vor denjenigen Richter auf eine gültige Weise gebracht werden, der befugt ist, über eine Klage von der Art, wie man sie vorbringen will, zu erkennen. Da die Klage wegen Ernennung der Schiedsrichter von unbestimmtem Werthe ist, mithin ausser der Befugniß der Friedensrichter liegt, so muß man sie jedesmal vor das District-Gericht bringen.

Zweitens ist diese Klage, als solche, an die nämlichen Regeln, wie überhaupt die Klagen, gebunden. Da nun, nach den Schlüssen der Nationalversammlung, jeder Kläger, der vor einem District-Gerichte eine Hauptklage anbringen will, sich vordersamst bei dem Friedens-Gerichte zu mel-

den hat, so muß der Verwandte, der gegen seinen widerspenstigen Verwandten auf Ernennung der Schiedsrichter klagen will, dieses Vorbedingniß gleichfalls erfüllen.

Hier also in wenigen Worten den ganz bestimmten Gang, den man befolgen muß!

Wenn einer der beiden Verwandten sich weigert, zur Ernennung mitzuwirken, so muß der andre Verwandte ihn vor das Friedens-Gericht laden. Gehorcht der erstere der Ladung; so sucht das Gericht ihn zu überreden, daß er der Vernunft Gehör geben möge, und führt ein Protokoll über seine Ernennung, wenn er nachgiebt, oder über seine Weigerung, wenn er darauf beharret. Erscheint er nicht, so läßt der andre sich eine Bescheinigungs-Urkunde über dessen Ausbleiben geben; und bringt nun, nachdem er so entweder mit einem Protokoll über die Weigerung, oder mit einer Bescheinungs-Urkunde über das Ausbleiben seines Gegners versehen ist, seine Klage wi-

der selbigen in der gewöhnlichen Form bei dem District-Gerichte an, und dieses erkennt sodann die Ernennung von Amtswegen.

Es gibt noch einen einfachern und kürzern Weg, der auch wirklich schon mehrmals befolgt worden ist. — Der fleissigere Theil fodert den andern auf, seine Schiedsrichter in bestimmter Zeitfrist zu ernennen, indem er ihm zugleich bekannt macht, daß er von seiner Seite die und die zu Schiedsrichtern ernannt habe. Wenn nun während der anberaumten Zeit der aufgefoderte Theil dem andern auch von seiner Ernennung Nachricht gibt, so ist das Familien-Gericht da, und alles hat ein Ende. Beharrt er hingegen auf seinem Stillschweigen, so ladet ihn die zu klagen veranlaßte Partie unmittelbar vor das District-Gericht, um hier zu hören, wie wegen seiner Weigerung in Ernennung der Schiedsrichter, ihm solche durch das Gericht von Amtwegen bestellt werden.

Am Tage der Vorladung erscheint nun entweder die vorgefoderte Partie, oder sie bleibt aus. Im leztern Falle wird ihre Weigerung auf's neue durch ihr Ausbleiben erwahret, und das Tribunal kann nun von Amtswegen zwei Schiedsrichter, für sie ernennen: erscheint sie aber, so trägt sie die Gründe ihrer Weigerung vor, und das Tribunal weißt entweder die Partien vor die gewöhnlichen Richter, wenn es findet, daß der vorliegende Fall nicht für das Familien-Gericht geeignet ist, oder es ernennt von Amtswegen Schiedsrichter, wenn sich's zeigt, daß die Weigerung unstatthaft war, und die vorgeladene Partie dennoch darauf beharret.

Man muß bemerken, daß hierüber nur summarisch, auf den mündlichen Vortrag der Partien oder auf blose Denkschriften, ohne förmliche Verhandlungen, gesprochen wird. Man würde gegen die ganze Absicht der Anordnung des Familien-Gerichts an-

stossen, wenn man diese kleinen vorläufigen Erörterungen zum Gegenstande eines eigentlichen gerichtlichen Verfahrens, und so die häuslichen Streitigkeiten, die das Gesez ins Innere der Familie verschliesen wollte, allgemein kundbar machte.

Zweiter Fall.

Wenn eine Partie keine Schiedsrichter ernennen will, weil sie behauptet, daß die Sache nicht für das Familien-Gericht geeignet sey.

Man muß sich hier an das zurückerinnern, was bereits oben gesagt worden, daß das Familien-Gericht nichts anders, als ein freundschaftliches, häusliches, an die Stelle, der sonst gewöhnlichen, angeordnetes Gericht ist, welches mithin nicht mehr Macht noch Befugniß hat, als diese. Eine nothwendige Folge aus diesem Grundsaze ist, daß, so oft ein Verwandter die Zusammenberufung

des Familien-Gerichts in einer solchen Streitsache fodert, die er, bei der alten Gesezgebung, nicht hätte vor Gericht bringen können, der aufgefoderte Verwandte allerdings sich weigern kann, an jener Zusammenberufung Theil zu nehmen. Zum Beispiel; ein Sohn, der noch nicht 25 Jahre alt ist, will heyrathen; sein Vater versagt ihm die Einwilligung. Wegen einer solchen Weigerung konnte der Vater vormals nicht von seinem Sohne vor Gericht gefodert werden, um da seine Gründe anzugeben. Wie daher auch immer die Verordnungen beschaffen seyn mögen, wodurch die Nationalversammung, ihrer Weisheit nach, die Leichtigkeit der Ehen befördern wird — so lange sie noch nicht kundgemacht sind, dauren inzwischen noch die alten Geseze fort, die dem Vater das Recht gaben, seine Einwilligung, auch ohne Angabe seiner Weigerungsgründe, zu versagen. Der Sohn kann mithin dieserwegen seinen Vater nicht zur Zusammenberufung des Familien-Gerichts nöthigen.

Wenn also die eine Partie dieser Zusammenberufung sich widersezt, weil sie behauptet, daß kein Grund dazu da sey, so muß man den für den Ersten Fall angegebenen Weg einschlagen, das heißt, man muß auf die Ernennung der Schiedsrichter vor dem District-Gerichte klagen, welches, nach Vernehmung der Partien, erkennt, ob ein Familien-Gericht statt findet oder nicht.

Dritter Fall.

Wenn die eine Partie die von der andern ernannten Schiedsrichter verwirft, und diese es bei der Verwerfung nicht beruhen lassen will.

Man sieht leicht, daß dieser dritte Fall ganz auf den ersten zurückkommt; ob man gar keine Schiedsrichter ernennt, oder ob man solche ernennt, welchen es an den zu einem Richter erfoderlichen Eigenschaften fehlt, ist vollkommen dasselbe.

In diesem Falle nun, so wie in dem ersten, muß die Partie, die sich weigert, der andern Partie ihre Weigerung, aussergerichtlich, mit dem Ersuchen bekannt machen, andre, mit den nöthigen Eigenschaften versehene, Schiedrichter zu ernennen. Wenn sie das in der bestimmten Zeit nicht thut; so fodert die weigernde Partie die andre vor das District-Gericht, welches entscheidet, ob die Weigerung gegründet ist, oder nicht.

In allen diesen Fällen vertritt das Urtheil des District-Gerichts, wodurch von Amtswegen Schiedsrichtern ernannt werden, die Stelle derjenigen Ernennung, die von der Partie selbst hätte geschehen sollen, und sobald jenes Urtheil gesprochen ist, kann die andre Partie sich an das häusliche Gericht wenden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zusammenkunft der Schiedsrichter.

So wie die Schiedsrichter, entweder durch den Richter, oder durch die Partien

ernannt sind, muß diejenige Partie; welche das mehrste Interesse dabei hat, ihre Zusammenkunft zu beschleunigen, ihnen ihre Ernennung kund thun. Wenn etwa einer darunter nicht sollte Schiedsrichter seyn wollen, (wie ihm dann allerdings frei steht, sich dessen zu weigern, da man niemand zwingen kann, gegen seinen Willen Richter zu seyn) so muß die Partie, die ihn ernennt hat, seine Stelle durch einen andern ersezen. Lassen sich hingegen die Schiedsrichter insgesammt ihre Ernennung gefallen; so kommen sie unter einander überein, wie sie sich versammeln wollen. Es versteht sich von selbst, daß hierbei von keinen Förmlichkeiten die Frage seyn kann; denn man führte nur darum Förmlichkeiten ein, um durch Zwang zu erhalten, was man nicht durch freien Willen erhalten konnte. Da nun das Amt eines Richters, zu dem eignen Interesse der Partien, im höchsten Grade freiwillig seyn muß; so müßte man, sobald

die Schiedsrichter einigen Widerwillen zeigten, indem sie sich nicht mit wechselseitigem Einverständnisse versammeln wollen, an ihre Stelle andre ernennen. Die ganze Form, wovon bei dieser Zusammenberufung die Frage seyn kann, kommt also darauf zurück, daß entweder eine von den Partien selbst bei den sämmtlichen Schiedsrichtern sich dahin verwendet, daß sie über Tag und Ort ihrer Versammlung sich einverstehen, oder daß der älteste von den Schiedsrichtern, oder überhaupt irgend einer unter ihnen, die übrigen im Kreise herum einladet, sich zu versammeln.

Der Ort der Zusammenkunft ist gleichgültig, und die Schiedsrichter vergleichen sich darüber unter sich. Doch erfodert der Anstand, daß sie sich nicht in dem Hause einer der Partien versammeln; es würde ihnen sonst jener Schein von Freiheit und Unabhängigkeit mangeln, den sie haben müssen, um den Richtern, vor die einst ihre

Ent-

Entscheidung betracht werden kann, mehr Zutrauen einzuflösen: auch könnte dieser Umstand, der ihrem Urtheilsspruch den grosen Charakter von Unparteilichkeit nehmen würde, den er an sich tragen soll, ein Stoff zu Vorwürfen und Declamationen wider sie werden. Da jedoch das Gesez keinen bestimmten Ort, wo das Familien-Gericht gehalten werden soll, vorgeschrieben, und da es das Haus der Partien nicht ausgeschlossen hat, so ist der Bescheid des Familien-Gerichts, wenn er in solchem gefällt worden ist, darum nicht ungültig.

Viertes Kapitel.

Von der Form des Verfahrens bei dem Familien-Gerichte.

„Wozu" höre ich hier einige Oberflächler aufrufen, „wozu denn Formen? Sind „nicht Formen, oder eigne Verfahrens-„Arten, in einem allzugrosen Kontraste mit „der ernsten Einfalt und Würde, die das

„Familien-Gericht so auszeichnend charak-
„terisirt, als daß man glauben könnte, die
„Nationalversammlung habe sie auch bei
„diesem einführen, und die streitenden Par-
„tien nöthigen wollen, sich derselben zu be-
„dienen? Es giebt daher nicht mehr For-
„malitäten bei dem Familien-Gerichte, als
„es deren sonst bei freiwillig erwählten
„Schiedsrichtern gab.„

Allerdings ist das Familien-Gericht die einfachste aller Anstalten, und die am meisten dazu geeignet ist, die Prozesse in ihrer Quelle zu verstopfen und unter allen Gliedern Einer Familie Einigkeit zu erhalten. Ja man kann von einer so heilsamen Anstalt um so mehr die glücklichsten Folgen erwarten, wenn es möglich ist, die Schiedsrichter und die Partien in dem gleichen Geiste edler Offenheit zu vereinigen, daß sie nach allen Kräften und durch die möglichst einfachen Mittel die Erforschung der Wahrheit, die jene zu ihrem Zwecke haben, erleichtern.

Mit einem Worte; nichts ist wünschenswerther, als daß man ohne Zeitverlust, ohne Hindernisse und selbst ohne zu Formalitäten seine Zuflucht nehmen zu müssen, zur Entscheidung gelangen könnte. Aber laßt uns nicht durch schwärmerische Luftbilder einer Vollkommenheit, die man nirgends findet, uns hinreissen; laßt uns prüfen — nicht, ob die gänzliche Enthebung von allen Formalitäten wünschenswerth, sondern ob sie möglich ist.

Man muß hier damit anfangen, daß man zeigt, daß das Beispiel von den Schiedsrichtern, wie man sie sonst hatte, und wobei man, wie man vorgiebt, an keine Form gebunden war, nichts beweißt.

Erstens vergesse man doch nicht, daß zwischen den vormaligen Schiedsrichtern und dem Familien-Gerichte ein groser Unterschied ist. Sonst wurden die Schiedsrichter schlechterdings blos nach vorgängiger freiwilliger Uebereinkunft der Partien gewählt;

und schon daraus, daß hierbei Alles auf den freien Willen der Partien ankam, ergiebt sich nothwendig der Schluß, daß es diesen leztern voller Ernst war, sich zu vergleichen und sobald als möglich aus dem Prozesse zu kommen. Bei einer solcher Stimmung der Gemüther, bei dem gleichen Verlangen, zur Entscheidung zu gelangen und sie durch die dienlichsten Mittel zu befördern, hatten dann die Partien freilich keiner Formalitäten nöthig; ihr aufrichtiger Wille, aus der Sache zu kommen, machte solche überflüssig. Die Ernennung der Familien-Schiedsrichter hingegen ist eine nothwendige. Vergebens würde von den zwei Partien, die mit einander im Streit befangen sind, die eine sich dem Urtheilsspruche des Familien-Gerichts entziehen wollen: ihres Widerstands ohngeachtet müßte sie doch dessen Gerichtsbarkeit erkennen. So heilsam nun immer dieser Zwang seyn mag, so wird sie dennoch ihm zu entschlüpfen und, solange ihr's

möglich ist, der Ausübung einer Gewalt, die sie haßt, dadurch, daß sie entweder nicht vor dem Gerichte erscheint, oder den von ihrem Gegner zur Erforschung der Wahrheit vorgeschlagenen Maasregeln sich beizutreten weigert, auszulenken suchen. In einem solchen Falle nun wird sich's zeigen, daß, um jene Weigerung zu erwahren und aus dem Wege zu räumen, durchaus Formalitäten nöthig sind.

Ueberdies ist es ungegründet, daß bei den vormaligen Schiedsrichtern die Formalitäten ganz und gar unbekannt waren. Sie waren so wenig unbekannt, daß, wenn die Partien, welche Schiedsrichter ernannten, nicht in dem Compromisse selbst über die Art, vor selbigen zu verfahren, sich verglichen hatten, man solches dahin annahm, als wollten sie, daß man hier wie vor den gewöhnlichen Gerichten verfahren sollte, daher sie ganz an die Regeln des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens gebunden waren.

Wenn man übrigens etwas genauer beobachtet, so wird man finden, daß alle, die gegen das, was sie die Schlangerkunst der Chikane nennen, mit so viel Energie declamiren, in ihrem Tadel zwei sehr verschiedene Sachen vermischen — die **Formen** selbst und den **Mißbrauch der Formen**. Ich bin weit entfernt, den **Mißbrauch der Formen** rechtfertigen zu wollen: er hat nicht nur die traurige Folge, durch überflüssige Weitläuftigkeiten das Vermögen der unglücklichen Prozeßführenden zu erschöpfen, sondern die noch traurigere, das offenbare Recht nur allzuoft unter einem unentwirrbaren Chaos durch die Raubsucht eines feilen Sachwalters aufgethürmter Formeln zu begraben; und die Richter können gegen diese Vampiren der Gerichte, die nur unter dem Grause der Verwüstung leben, nie zu streng seyn. Aber die Formalitäten, deren Zweck ist, daß sie die Schuzwehre der Rechtschaffenheit gegen die Ueberraschungen bos-

hafter List, oft selbst auch gegen Vorurtheile und Despotism der Richter seyn sollen; die Formalitäten, die dem Urtheile, das sie vorbereiten, mehr Sicherheit und mehr Würde gewähren, die der Gesezgeber ohne alles Interesse einführte und die also nur das gemeine Beste zur Absicht haben können — diese Formalitäten sind eine Wohlthat des Gesezes, die uns dankbare Verehrung für dasselbe einslösen muß. „Wenn man" sagt Montesquieu in dem Geiste der Geseze B. VI. K. 4. „die Formalitäten „der Gerichte nach der Mühe prüft, die ein „Bürger hat, zu dem seinigen zu gelangen, „so wird man deren ohne Zweifel zu viel „finden; betrachtet man selbige hingegen „in der Beziehung, die sie auf die Freiheit „und Sicherheit der Bürger haben, so wird „man deren oft zu wenig finden." Ein Urtheil ohne Formalitäten, von welchem Gerichte es auch kommen mag, würde oft ungerecht, noch öfters tyrannisch, und allemal blind seyn.

Auch das Familien-Gericht muß daher seine Formalitäten haben: aber sie werden sehr einfach seyn, wenn die Partien darinn einverstanden siud, sie zu sparen, wie das ohne Zweifel oft der Fall seyn wird; sie werden sogar noch einfach seyn, selbst wenn die Partien nicht einverstanden sind. Das Verfahren vor demselben wird auf der einen Seite weder kostbar, noch verwickelt ganz dem Charakter von Simplizität, der dem Familien-Gerichte so ausgezeichnet eigen ist, gemäs seyn, dennoch auf der andern Seite die Partien vor der Gefahr schüzen, daß eine durch die andre überflügelt werden könnte, so wie die Richter vor der Gefahr, ein Urtheil zu fällen, ehe sie die dazu nöthigen Erkundigungen eingezogen haben. Dies wird sich nun in der Folge sogleich näher zeigen.

Erster Abschnitt.

Von der Ladung.

Wenn die Schiedsrichter ernannt, Tag und Ort ihrer Zusammenkunft bestimmt, und die Partien unter sich einig sind, freiwillig vor denselben zu erscheinen, so ist hierbei weiter keine Form zu beobachten. Sie werden nun den Schiedsrichtern ihre Ansprüche und Beweisthümer vorlegen, und diese werden, wenn sie glauben auf der Stelle sprechen zu können, ihre Entscheidung geben. Sind Urkunden zu prüfen, Augenschein einzunehmen, weitere Erkundigungen einzuziehen, so werden sie die Sache auf einen andern Tag aussezen; und wenn es ihnen nöthig scheint, die Partien zum zweitenmale zu hören, so werden sie selbige davon benachrichtigen, damit auch sie sich bei ihrer zweiten Sizung einfinden.

Aber selten werden die Partien mit diesem guten Einverständnisse zu Werk gehen. Fast immer wird eine von beiden sich wei-

gern, zu erscheinen, oder ihre Schriften nicht übergeben wollen, oder unter allerlei Ausflüchten den Urtheilsspruch aufzuhalten suchen; und dieser Partie wegen wird es unnachläßig nöthig seyn, einige Formalitäten zu beobachten, damit sie sich nicht beklagen können, daß man, ohne sie zu hören, gesprochen, und man Alles für sich gethan habe, ohne ihr etwas mitzutheilen. — Allein selbst in diesem Falle sieht man wohl, daß das Amt der eigentlichen Diener der Gerechtigkeit so selten, als möglich, und nur wenn es durchaus nicht anders seyn kann, eintreten muß. Denn der Zweck des Gesezes bei Einführung des Familien-Gerichts war, an die Stelle strenger und kostbarer Formalitäten, welche die Partien erbittern und zu Grunde richten, freundschaftliche und nichts kostende zu sezen, welche eher den Wunsch zum Frieden einflösen, als zur Zwietracht reizen möchten. Um daher eine Partie zu nöthigen, daß sie erscheine

und antworte, wäre etwa folgender Weg einzuschlagen.

Die klagende Partie verfaßt ihre Klage in einen Aufsaz. Dieser Aufsaz muß doppelt übergeben werden: Das eine Exemplar wird dem Protokoll beigeheftet, das andre hingegen von dem Familien-Gerichte der beklagten Partie mittelst eines von einem oder mehrern Schiedsrichtern unterzeichneten Schreibens mitgetheilt, wodurch selbige eingeladen wird, an einem bestimmten Tage sich vor dem Gerichte zu stellen, um entweder ihre Gegenantwort sogleich vorzubringen, oder sie in einer gegebenen Frist, in einer Denkschrift (Memoire) zusammengefaßt, zu übergeben. Die Frist, die man ihr anberaumt, muß geräumig genug seyn, damit sie sich zu ihrer Gegenantwort während derselben vorbereiten könne; auch muß der Ort der Sizung des Gerichts deutlich ausgedrückt werden, und hierbei wäre zur mehrern Regelmäsigkeit des Verfahrens, so

wie zur Bequemlichkeit der Partien, zu wünschen, daß die Schiedsrichter zur Haltung ihrer Sizungen sich eines festen und unveränderlichen Ortes verglichen, wohin beide sich zu allen Zeiten wenden könnten, um sich über die Lage der Sache zu erkundigen. Ein Zimmer in der Wohnung eines Notars oder eines Friedensrichters würde wohl in mehr als Einem Betrachte hierzu am tauglichsten seyn.

Wenn die widerspenstige Partie auf diese erste Einladung nicht antwortet, so kann das Familien-Gericht beschliessen, daß eines seiner Glieder sich zu selbiger verfügen soll, um die Einladung zu wiederholen und sie zu vermögen, derselben Folge zu leisten. Beharrt sie nichts destoweniger auf ihrer Weigerung, so wird sie, auf das Ansuchen der klagenden Partie, durch einen Huissier aufgefodert, ihre Schriften den Schiedsrichtern zuzustellen, oder auf einen bestimmten Tag zu erscheinen. Thut sie das nicht,

so ist ihre Weigerung gerichtlich erwahret, und es wird nun zum Urtheilsspruche geschritten.

Da inzwischen der Bescheid in diesem Falle nur auf ungehorsames Ausbleiben gegeben wird, so kann der Ausbleibende innerhalb acht Tagen, von dessen Bekanntmachung an, sein Ausbleiben rechtfertigen. Es wäre zu wünschen, daß man sich hiezu keines Huissiers bediente: es ist hinreichend, daß die Partie sich bei einem der Schiedsrichter einfindet und erklärt, daß sie sich gegen das Urtheil rechtfertigen will. Man führt dies mit in das Protokoll ein; die Schiedsrichter bestimmen einen andern Tag, an dem sie selbige über ihre Rechtfertigung hören wollen, und geben davon beiden Partien Nachricht, damit sie sich bei ihrer Sizung einfinden. Wenn nun an dem bestimmten Tage die zuvor ausgebliebene Partie auf's Neue ausbleibt, so bestätigt das Familien-Gericht den ersten Bescheid durch einen zweiten.

fänden indeß, ehe dieser zweite Bescheid wegen ungehorsamen Ausbleibens gegeben wird, die Schiedsrichter für gut, daß die widerspenstige Partie gerichtlich in Verzug gesezt werde, so wird diese strenge Befolgung der Regeln des gewöhnlichen Verfahrens ihrem Betragen nur um so mehr Regelmäßigkeit geben.

Ich bemerke hier noch, daß es sehr zu wünschen wäre; daß die District-Gerichte niemals von einem, von dem Familien-Gerichte wegen ungehorsamen Ausbleibens, gefällten Bescheide Appellation annähmen, und es scheint, daß auch auf dieses Gericht die Verwendung des 4. Artikels des III. Titels des Decrets vom 14. October 1790, über das Verfahren der Friedens-Gerichte, anzuwenden sey, nach welcher das District-Gericht in keinem Falle von einem, wegen ungehorsamen Ausbleibens gegebenen Bescheide des Friedens-Gerichts die Appellation annehmen kann. Durch dieses Mittel

allein kann man einen ränkevollen Verwandten hindern, sich dem Einflusse des Familien-Gerichts zu entziehen; so wie hingegen selbiger, ohne dieses Mittel, sich immer wegen Nichterscheinung verurtheilen lassen und die Klage vor das Distrikt-Gericht spielen wird, wodurch der ganze Wunsch und Zweck des Gesezes, die häuslichen Streitigkeiten im Schoose der Familie selbst beizulegen — vereitelt würde.

Da wir so den Fall erörtert haben, wenn die vorgefoderte Partie ausbleibt; so müssen wir auch noch von dem entgegengesezten Falle handeln, wenn sie nemlich erscheint. In diesem leztern Falle wird die Sache nun weiters so verhandelt, wie der folgende Abschnitt lehren wird. Aber über die Nothwendigkeit, zu erscheinen, kann ein Zweifel entstehen. Es kann geschehen, ja es wird sogar häufig geschehen, daß zwei Verwandte, die einen Streit unter sich haben und deswegen sich an das Familien-Gericht wenden

müssen, in groser Entfernung von einander wohnen, daß folglich wenigstens einer von beiden sehr weit von dem Orte des Familien-Gerichts sich aufhält und nicht in Person erscheinen kann. Aber auch wenn er an Ort und Stelle ist können doch andre Ursachen ihn hindern, sich selbst zu stellen. Wer soll in diesem Falle für ihn erscheinen? Es ist augenscheinlich, daß dies nur ein Bevollmächtigter seyn kann. — Dem Familien-Gerichte bleibt es nun überlassen, zu entscheiden, ob der Verwandte, der nur durch seinen Bevollmächtigten erscheint, wirklich in dem Falle ist, daß er nicht persönlich erscheinen kann? Hat er hinlängliche Entschuldigungen, so wird sein Bevollmächtigter wie er selbst betrachtet; man handelt gegen ihn ganz so, wie gegen den Verwandten, den er vorstellt, und er von seiner Seite ist verbunden, Alles das zu thun, was dieser selbst gethan hätte.

Man muß hier bemerken, daß in den

Fäl-

Fällen, wo, nach der Genehmigung des Familien-Gerichts, ein Verwandter durch einen Bevollmächtigten erscheinen kann, dieser Bevollmächtigte niemals aus den Rechtspractikanten genommen werden darf. Dies läßt sich aus der Verordnung des 1. Artikels des III. Titels des Decrets über die Friedens-Gerichte schliessen, worinn den Partien ausdrücklich verboten wird, Leuten dieser Art ihre Vollmacht zu geben, um in ihrem Namen vor den Friedensrichtern zu erscheinen — eine Verordnung, die auf das Familien-Gericht um so mehr ihre Anwendung findet, da dieses Gericht seiner Natur nach eine wahre Friedens- und Vermittlungs-Kammer ist. Wenn daher ein Rechtsgelehrter sich, als Bevollmächtigter vor dem Familien-Gerichte stellen sollte, so hat solches nicht nur das Recht, sondern es wird auch sehr weise handeln, wenn es ihn abweißt und befiehlt, daß der Verwandte einen andern Mandatar ernennen soll.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhandlungen bei dem Familien-Gerichte.

Es versteht sich, daß das Verfahren mehr oder minder verwickelt ist, je nachdem die Frage leichter oder schwerer zu entscheiden ist.

Ist von einer Untersuchung, die nicht viele Schwierigkeiten hat, die Frage, so können die Schiedsrichter die ganze Verhandlung auf eine blose in ihrer Gegenwart zu haltende Zusammenkunft einschränken, und sodann den Bescheid fällen.

Finden sie hingegen die Sache schwerer und halten sie es für nöthig, selbige in reifere Ueberlegung zu ziehen und genauer zu erörtern; so können sie verfügen, daß jede Partie einen besondern Aufsaz verfassen soll, worinn ihre Anfoderungen und die Beweise dazu enthalten sind. Sie müssen ferner verfügen, daß diese Aufsäze den Partien gegenseitig mitgetheilt werden, wenn eine der-

selben es verlangt, um darauf antworten zu können.

In allen diesen Fällen muß die Partie, welche die Denkschrift (Memoire) einreicht, dem Familien-Gerichte zwei von ihr unterschriebene Exemplare übergeben, wovon das eine bei dem Gerichte bleibt und der andern Partie mitgetheilt, das andre aber der Partie, die solches übergeben hat, mit dem Bemerken der an die andre geschehenen Mittheilung zurückgegeben wird. Dies muß bei jeder Denkschrift, welche eine Partie einreicht, beobachtet werden, es mag nun die erste, oder es mögen schon andre vorhergegangen seyn.

Wenn in der von den Schiedsrichtern anberaumten Frist die Partie, der die Denkschrift mitgetheilt worden ist, darauf nicht antwortet, so kann das Familien-Gericht eine weitere Frist ansezen, die es für die lezte erklärt. Ist diese Frist, wovon der Partie Nachricht gegeben wird, wieder abgelaufen, so spricht das Gericht nun ledi-

glich nach den vorliegenden Acten. Wenn nun, nach den Schriften, die entweder beide Partien, oder wenn eine davon keine einreichen wollte, nur die eine übergeben hat, keine Dunkelheit mehr übrig bleibt und Alles hinlänglich bewiesen ist, so fällen die Schiedrichter ihren Bescheid.

Es kann sich indessen öfters, oder doch bisweilen zutragen, daß die Partien über eine zur Entscheidung der Sache wesentlich gehörige Thatsache im Widerspruche stehen. Aeussert sich ein solches Hinderniß vor den gewöhnlichen Gerichten, so kann man es leicht heben, indem man entweder die Acten, oder die Sache selbst, oder die Partien, oder Fremde darüber näher befragt; allein um durch diese verschiedenen Mittel zur Wahrheit zu gelangen, müssen die Gerichte oft zu **weitern Verhandlungen** schreiten.

Haben sie daher nöthig, eine **Urkunde** einzusehen, welche die Partie, der sie nachtheilig ist, obgleich sie existirt, sich vorzule-

gen weigert, so erkennen sie Befehle zur Herausgabe; und will eine Urkunde, die vorgelegt worden ist, von der Partie, gegen welche selbige lautet, nicht erkannt werden, so sprechen sie auf Schrift-Anerkenntniß durch Kunstverständige.

Wollen sie über Sachen näher unterrichtet seyn, so verfügen sie einen Augenschein, oder erfodern ein Gutachten durch Sachverständige.

Glauben sie die Wahrheit aus dem Munde der Partien schöpfen zu können, so befragen sie diese über besondre Thatsäze und Artikel, oder erkennen ihnen den Eid zu.

Scheint es ihnen endlich, daß Fremde ihre Zweifel lösen können, so nehmen sie ein Zeugenverhör vor.

Niemand zweifelt, daß alle gewöhnlichen Gerichte sich aller dieser Mittel, sich näher über die Wahrheit der Sache zu unterrichten, bedienen können: eben so wenig wird jemand zweifeln, daß, wenn das Familien-

Gericht nicht eher einen Bescheid geben kann, es seyen dann zuvor Urkunden vorgelegt oder anerkannt, Augenschein eingenommen, die Partien befragt, oder Fremde, welche Wissenschaft von der Sache haben, verhört worden, dasselbe auch das Recht habe, auf Vorlegung der Urkunden, auf Augenschein, auf Zeugenverhör ꝛc. zu erkennen. Aber kann nun das Familien-Gericht selbst auch zu den Verhandlungen schreiten, welche die mehrsten von diesen Mitteln einer nähern Belehrung erfodern?

Die Gründe, dieses zu bezweifeln sind,

1. daß die vormaligen Schiedsrichter solches nicht konnten;

2. daß alle diese Verhandlungen, vorzüglich die Eides-Abnahme, gewisse Feierlichkeiten erfodern, wozu, wie es scheint, nur öffentliche Staatsbeamte geeignet sind;

3. Daß alle, oder doch einige von diesen Verhandlungen die Dazwischenkunft von Fremden erfodern, die man nicht nöthigen

kann, die Gewalt des Familien-Gerichts anzuerkennen, und die sich daher weigern können, dessen Verfügungen Folge zu leisten.

Doch ohngeachtet all dieser Gründe muß man behaupten, daß das Familien-Gericht befugt ist, nicht nur zu erkennen, daß eines von den obigen Mitteln statt habe, sondern dasselbe auch zu verfügen, und dazu zu schreiten und dazu schreiten zu macheu, ganz wie ein gewöhnliches Gericht. Das Gesez selbst hat dies ausdrücklich verordnet; der bereits angeführte 12 Artikel sagt mit bestimmten Worten, daß das Familien-Gericht, nachdem es die Partien gehört, und die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, seinen Bescheid geben soll. Aus dem uneingeschränkten Rechte zu entscheiden, welche dem Familien-Gerichte ertheilt worden ist, auf der einen Seite, und auf der andern aus der Verbindlichkeit, welche ihm aufgelegt worden ist, alle nöthigen Erkundigungen einzuziehen, fließt nun, daß das Gesez

ihm zugleich alle die Befugniß übertragen hat, welche es haben muß, um dieses Recht auszuüben und diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; das Gesez, welches wollte, daß das Familien-Gericht erkennen und urtheilen sollte, hat also auch zugleich gewollt, daß es zu all' jenen Mitteln einer nähern Untersuchung sollte schreiten können, ohne die es nicht erkennen, noch urtheilen kann. Es liegt wenig daran, daß die gewöhnlichen Schiedsrichter nicht solche Verhandlungen vorkehren können, welche einige Feierlichkeiten und, dem Scheine nach, die Zwischenkunft der öffentlichen Gewalt erfodern; denn es ist ein groser Unterschied zwischen den gewöhnlichen Schiedsrichtern und dem Familien-Gerichte. Die erstern haben die Gewalt zu richten nicht von dem Geseze, sondern blos durch die Uebereinkunft der Partien. Diese Uebereinkunft kann sie niemals zu etwas mehr, als zu einer blos auf die Partien selbst eingeschränkten Ge-

walt und zu Privat-Verrichtungen ermächtigen. Das Familien-Gericht hingegen ist ein wahres, mit seiner Gewalt von dem Geseze selbst ausgerüstetes Gericht, und, unabhängig von dem Willen der Partien, es sind die Verwandte, welche solches ausmachen, wahre, durch das Gesez, zwar nur für ganz kurze Zeit und für eine einzige Sache, ernannte Richter, welche jedoch während der Dauer ihres Amts und innerhalb der Gränzen der ihnen zur Entscheidung vorgelegten Sache Alles können, was die gewöhnlichen Richter, deren Stellvertreter sie sind, können würden. Aus dieser Bemerkung folgt zugleich, daß die Feierlichkeit, welche mit einigen Arten der obgedachten Verhandlungen verknüpft ist, keineswegs hindert, daß solche vor dem Familien-Gerichte nicht sollten vorgenommen werden können; denn da die Gewalt dieses Gerichts nicht blos conventionell, sondern gesezlich ist, so ist es hinlänglich dazu geeignet, zu dergleichen

Feierlichkeiten zu schreiten, und z. B. einen Eid abzunehmen. — Mögen dann immerhin auch einige dieser Verhandlungen die Zwischenkunft von Fremden erfodern. Zwar ist freilich wahr, daß Fremde nicht vor das Familien-Gericht gebracht werden können, weil es, da die Ursachen und Vortheile von dessen Einführung auf sie keine Anwendung finden, ihr Interesse ist, sich nicht ihre natürlichen Richter entziehen zu lassen; aber wenn sie in einer Streitigkeit, welche sie nicht persönlich angeht, vor das Familien-Gericht gefodert werden; wenn man sie nur vor selbiges ruft, um die Wahrheit zu bezeugen: so läßt sich nicht einsehen, warum sie sich weigern sollten, zu gehorchen, oder worinn ihnen dieser Gehorsam schädlich seyn könnte.

Das Familien-Gericht kann also die nemlichen Verhandlungen, wie die gewöhnlichen Gerichte, verfügen und in seiner Gegenwart dazu schreiten lassen.

Es sind hierbei zwei wichtige Bemerkungen zu machen, welche bei allen den Arten von Verhandlungen statt finden, die wir nun sogleich näher auseinander sezen wollen.

Erstens bemerke man, daß, wenn es darauf ankömmt, einen Fremden entweder als Kunstverständigen oder als Zeugen vorzufodern und dieser Fremde nicht freiwillig erscheinen will, der Bescheid des Familien-Gerichts, wodurch selbiger vorgefodert wird, mit der gehörigen Form versehen seyn muß, deren Nothwendigkeit wir im fünften Kapitel zeigen werden. Auch muß man sich gegen selbigen der gewöhnlichen Formalitäten und Beamten bedienen, um zu erwahren, daß der Bescheid ihm kund gemacht wurde.

Die zweite Bemerkung ist, daß diese verschiedenartige Verhandlungen nicht mit der Bestimmtheit und ängstlichen Genauigkeit vorgenommen werden müssen, deren man bei den gewöhnlichen Gerichten nöthig hat. Man muß nie vergessen, daß das Familien-

Tribunal einfach und ökonomisch, ein Tribunal der Treue und freimüthigen Ehrlichkeit ist, wo es hinreichend ist zu seinem Zwecke zu gelangen, ohne sich an die gewöhnlichen Wege zu binden, wo man nur darauf sieht, daß keine Partie unter dem Ganzen der Verhandlungen leiden möge, ohne daß strenge Beobachtung eines überflüssigen Details nöthig wäre. Das Verfahren, welches man dabei befolgt, muß sich also dem vor den Friedens-Gerichten auf's engste nähern, und alle die Geseze und alle die Grundsäze, welche den Geschäftsgang der leztern vereinfacht haben, müssen auch auf das Familien-Gericht erstreckt werden, und zwar so, daß man bei diesem, wenn es irgend seyn kann, noch sparsamer mit Förmlichkeiten ist.

Nach diesen wesentlichen Bemerkungen wollen wir nun eine kurze Uebersicht der verschiedenen **Verhandlungen** geben, welche bei dem **Familien-Gerichte** statt finden können.

Diese sind namentlich folgende:

1. Zeugen-Verhör.
2. Augenschein.
3. Schäzung durch Kunstverständige.
4. Eides-Zuerkennung.

I.

Vom Zeugen-Verhör.

Wenn die Partien über Thatsachen uneinig sind, die nothwendig aufgehellt werden müssen, und deren Kenntniß man sich nur durch das Zeugniß der Personen, welche dabei zugegen waren, verschaffen kann, und wenn die Partien sich zu dieser Art von Beweise erbieten, so muß der Richter sie dazu zulassen. Die Zeugen werden vorgefodert und vernommen; man führt ein Protokoll über ihre Aussagen, und diese Handlung heißt das Zeugen-Verhör.

Man sieht hier wohl, daß die langen und verwickelten Förmlichkeiten, die man

bei den gewöhnlichen Gerichten beobachtet, um zu dieser Art von Beweise zu gelangen, nicht auf das Familien-Gericht passen. Das Decret vom 14. October 1790, welches die Verordnung über die Gerichtspflege bei den Friedens-Gerichten enthält, hat eine viel einfachere Methode vorgeschrieben, welche auch bei dem Familien-Gerichte zu befolgen ist. Es wird nemlich mittelst eines ersten Bescheides der Beweis durch Zeugen erkannt und der Gegenstand desselben bestimmt ausgedrückt, indem die einzelnen, von jeder Partie angegebenen Thatsäze genau zusammengefaßt werden. Durch den nemlichen Bescheid wird zugleich ein Tag angesezt, an dem die Partien ihre Zeugen aufführen sollen. Diese Zeugen werden von dem Richter in seiner Gerichtsstube in Gegenwart der beiden Partien abgehört. So oft es räthlich ist, daß die Zeugen auf dem streitigen Plaze selbst abgehört werden, wie wenn z. B. von einer Versezung der Grän-

zen, Güter- und Bau-Streitigkeiten ꝛc. die Frage ist; so muß der Richter sich auf den Ort selbst verfügen, um daselbst die Aussagen der Zeugen einzunehmen, und er giebt nun seinen Bescheid an dem Orte selbst, wenn anders nicht irgend ein Umstand ihn nöthigt, die Entscheidung noch aufzuschieben. Wenn der Friedens-Richter in lezter Instanz spricht, so hört er blos mündlich die Aussagen der Zeugen und die Einwendungen der Partien, ohne selbige niederzuschreiben; nur dann führt er ein Protokoll, wenn in der Sache eine Appellation statt findet. Eben das würde von dem Familien-Gerichte gelten, wenn dasselbe zuweilen in lezter Instanz spräche; allein da dessen Bescheide in allen Fällen der Appellation unterworfen sind, so ist es auch allemal nöthig, über die Aussagen der Zeugen eine schriftliche Note zu fertigen, damit bei erfolgender Appellation die Districts-Richter beurtheilen können, ob das Familien-Ge-

richt in Gemäsheit des Inhalts des Zeugen-Verhörs gesprochen hat. (Siehe Titel IV. des Decrets vom 14. October 1790.)

2.

Vom Augenschein.

So oft der Streit die Gränzen eines Erb-Grundstücks, Schaden auf den Feldern, Abschäzung von Gebäuden ꝛc. betrift und, um richtig darüber urtheilen zu können, die Beaugenscheinigung der streitigen Pläze nöthig ist, so muß der Richter sich dahin begeben, um solche einzusehen. Diese Handlung muß von dem Familien-Gerichte gleichfals mit der grösten Simplicität und so, wie sie durch das Decret vom 14. October 1790. für die Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist, vorgenommen werden. Das Gericht erkennet, daß es sich an dem und dem Tage, zu der und der Stunde, auf den streitigen Plaz verfügen wird, und daß die Partien sich gleichfalls da einfinden sollen. Die Partien werden

den schon durch den blosen Spruch, wenn er in ihrer Gegenwart geschieht, davon hinlänglich verständiget. Ist eine derselben, oder sind beide abwesend, so werden sie in der oben angegebenen Form davon benachrichtiget. An dem bestimmten Tage begibt sich das Gericht auf den Plaz und untersucht; über den Erfund dieser Untersuchung wird ein Protokoll geführt und sodann der Bescheid gefällt.

3.

Vom Berichte der Kunstverständigen.

Wenn die Gegenstände, die zu besichtigen oder zu schäzen sind, Kenntnisse erfodern, welche die das Familien-Gericht ausmachenden Schiedsrichter nicht besizen, und wenn die Partien zu dieser Absicht Sachverständige ernennen wollen, so muß das Gericht sie anweisen, daß sie selbige sofort ernennen und der Bescheid, wodurch die

Besichtigung verfügt wird, enthält zugleich auch die Ernennung der gewählten Sachverständigen. Wenn eine von den Partien abwesend ist, so wird ihr kund gethan, daß sie die ihrigen binnen einer bestimmten Frist ernennen soll, widrigenfalls selbige durch das Gericht selbst von Amts wegen ernannt werden würden.

Das Decret vom 14. October 1790, betreffend die Friedens-Gerichte. giebt den Friedensrichtern das Recht in dem Bescheide, wodurch die Besichtigung erkannt wird, zugleich selbst auch die Kunstverständigen zu ernennen. Allein da diese Verordnung eine nachtheilige Ausnahme von dem gemeinen Rechte macht und die Wahl der Kunstverständigen, der Natur der Sache nach, den Partien gebührt, so glauben wir nicht, daß das Familien-Gericht ihnen selbige entreissen könne, es wäre dann im Fall einer Weigerung. Die Kunstverständigen dürfen nie in grösserer Anzahl gewählt werden, als

zwei für jede Partie und gewöhnlich ernennt man nur einen.

Das Decret vom 14. October 1790. legt den Friedensrichtern und Beisizern die Verbindlichkeit auf, sich mit den Kunstverständigen selbst auch auf die streitigen Pläze zu verfügen; unserer Meinung nach findet eben dies auch bei dem Familien-Gerichte statt: nur der einzige Fall, da der zu besichtigende Gegenstand zu weit von ihrem Wohnorte entfernt ist, macht eine Ausnahme.

Wenn die Bestimmung des Tages der Besichtigung nicht sogleich in dem ersten Bescheide, wodurch solche erkannt ward, geschehen konnte, weil entweder nicht alle Kunstverständigen darinn ernannt werden konnten, oder weil man zuförderst mit ihnen darüber einig werden mußte, so muß ein zweiter Bescheid gegeben werden, um den Tag anzuberaumen, an dem die Partien und die Sachverständigen zu erscheinen haben, diese um beeidigt zu werden und sodann die

Schäzung vorzunehmen, jene um dabei zugegen zu seyn. Die Sachverständigen werden auf das Ansuchen des fleisigern Theils davon benachrichtiget und wenn die eine Partie bei Fällung des Bescheides nicht gegenwärtig war, so wird ihr selbiger noch besonders mitgetheilt. An dem bestimmten Tage begeben sich die Richter oder wenigstens einer derselben mit den Sachverständigen an den Ort, wo der zu besichtigende Gegenstand sich befindet und nachdem sie hier den Sachverständigen den Eid abgenommen, so lassen sie selbige nun in ihrer Gegenwart zu der Schäzung schreiten, worauf es ankommt. Wenn die Sachverständigen mit ihrem Geschäfte zu Ende sind, so erstatten sie darüber den gegenwärtigen Schiedsrichtern ihr Gutachten; diese rücken solches in ihr Protokoll ein und lassen es von den Sachverständigen unterschreiben. — Wenn es den Schiedsrichtern unmöglich ist, sich mit den Sachverständigen auf den streitigen Plaz zu

begeben, welches nur äusserst selten der Fall seyn kann; so erscheinen diese leztern vor ihnen an dem bestimmten Tage, um sich beeidigen zu lassen. Sie warten hierauf ihrem Geschäfte ab, sezen darüber selbst ihr Gutachten auf, und übergeben solches den Schiedsrichtern als eine Beilage zum Protokoll. Weichen die Sachverständigen in ihrem Gutachten von einander ab, so muß jeder seine Meinung besonders von sich geben, und der Richter ernennt von Amtswegen einen dritten Sachverständigen, der gemeinschaftlich mit den erstern zu Werke geht. Wenn nun diese erstern demselben beipflichten; so erstatten sie gemeinschaftlich ein neues Gutachten: wo nicht; so erstattet selbiger seinen besondern Bericht.

Wenn das Gutachten der Sachverständigen erstattet ist, so prüfen es die Richter und legen es bei ihrem Urtheilsspruche zum Grunde.

4.

Vom Entscheidungs-Eide.

Wenn ein Kläger über die Summe, oder über die Verbindlichkeit, die er anspricht, keine Urkunde oder Beweis vorzubringen vermag, und seine Klage überdies so geeignet ist, daß sie nicht durch Zeugen dargethan werden kann, welches in allen Sachen, die über 100 Livres hinausgehen, und worüber man sich den Beweis durch einen schriftlichen Aufsaz hätte verschaffen können, der Fall ist; so können die Richter den Beklagten zu nichts weiterm verpflichten, als daß er behaupte, er sey das, was man an ihn fodert, nicht schuldig. Wenn nun der Beklagte diesen Eid, den man in der Rechtssprache den Entscheidungs-Eid (iuramentum litis decisorium) nennt, leistet, so wird er gänzlich und unbedingt von der Klage entbunden.

Allein man muß hiebei wohl bemerken, daß, wenn der Eid einmal geleistet ist, die Partie, die ihn leisten ließ, von dem Bescheide, wodurch selbiger erkannt wurde, nicht mehr appelliren kann. Die Leistung des Eides ist mithin als eine unwiederbringliche Vollstreckung des Urtheils, wodurch sie zugelassen worden ist, zu betrachten. Da man nun, nach der neuern Gesezgebung, nicht eher, als nach Verfluß von acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, da der Bescheid gegeben wurde, appelliren kann; da mithin, durch eine nothwendige Folge, während solcher acht Tage keine Vollstreckung des Bescheides statt findet: so kann das Familien-Gericht den Eid nicht eher, als nach Verfluß dieser acht Tage abnehmen, es wäre denn, daß der Kläger bei Verkündigung des Bescheides selbst zugegen wäre und erklärte, daß er es auf den Eid der andern Partie ankommen lassen wolle. Widrigenfalls, und wenn der Kläger abwesend

ist, muß der Bescheid, wodurch der Eid zuerkannt wird, demselben mit der Einladung bekannt gemacht werden, an dem und dem Tage, nach Verfluß der gesezlichen acht Tage, vor dem Familien-Gerichte zu erscheinen, um bei der Eidesleistung gegenwärtig zu seyn. An dem bestimmten Tage, wenn anders keine Appellation eingelegt worden ist, wird sodann, die vorgeladene Partie mag erscheinen, oder nicht, von der andern Partie der Eid abgelegt, und damit ist alles geendiget.

Wesentliche Bemerkung.

Wir können diesen Abschnitt nicht schliesen, ohne eine wesentliche Bemerkung zu wiederholen. So oft nemlich das Familien-Gericht, um zu verschiedenen Erläuterungen, deren es bedarf, zu gelangen, in dem Falle ist, ein gerichtliches Verfahren gegen fremde Personen vorzunehmen, so muß es seine Bescheide mit der Genehmigung der

District-Gerichte versehen lassen; denn die Gerichtsbarkeit des Familien-Gerichts erstreckt sich blos auf die Personen, welche solches niedergesezt haben. Wenn man also einen Zeugen nöthigen will, daß er erscheine, und das, was er weiß, aussage, so kann dies blos durch eine Verfügung des District-Gerichts geschehen, welche in Gemäsheit des auf ein Zeugenverhör erkennenden Bescheides des Familien-Gerichts erlassen wird. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Sachverständigen und andern.

Aus dieser Einschränkung der Gewalt des Familien-Gerichts folgt noch weiter, daß, so oft das Interesse einer der Partien mit dem Interesse eines Fremden dergestalt verwebt ist, daß man eines nicht ohne das andre entscheiden kann, wie z. B. in Bürgschaftsfällen, das Familien-Gericht sich selbst für unbefugt erklären, und Verwandte und Fremde vor das District-Gericht weisen muß.

Dritter Abschnitt.

Vom Urtheilsspruche.

Dieser Theil der Verhandlungen des Familien-Gerichts erhält blos die Abfassung des Urtheils.

Vielleicht wäre hier der Ort, zu sagen, welche Regeln das Familien-Gericht bei seinen Bescheiden zum Grunde legen müsse; ob es mehr auf die Billigkeit, als auf die Strenge des Rechts Rücksicht nehmen; ob es nicht öfters, in Ermanglung der Beweise, den guten oder bösen Namen, die Aufführung der Partien, über die es zu sprechen hat, gegen einander halten solle? Allein die Entwickelung dieser Regeln erfodert, und verdient eine eigene Bearbeitung; hier begnügen wir uns, zu bemerken, daß, da, zum Unterschiede von den Gerichten, welche nur über Sachen erkennen, das Familien-Gericht eigentlich eingeführt ist, um über Personen zu richten, es sich öfters von der

äussersten Strenge der Geseze, die man in den gewöhnlichen Gerichten befolgt entfernen darf, um sich mehr nach den Umständen und der natürlichen Billigkeit zu richten.

Wenn die Schiedsrichter alle unter sich einig sind, oder wenn auch nur die Mehrheit der Stimmen für die eine Meinung vorhanden ist, so lassen sie ihren Bescheid, welchem, nach dem 12 Artikel, die Beweggründe beigefügt seyn müssen, ins Protokoll eintragen. Dieser Bescheid muß zugleich den Punkt wegen den Kosten und Auslagen, wozu die Streitigkeit Anlaß gab, so wie wegen der Gebühren für den Friedensschreiber oder Notar, (wenn man einen solchen, in Ermangluing von Schiedsrichtern, welche selbst einen Aufsaz abfassen könnten, beiziehen mußte) desgleichen der Gebühren für die Kunstverständigen oder Zeugen, der Transportkosten, des Briefporto ꝛc. ꝛc. bestimmen. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Schiedsrichter unter das Verzeichniß der

Kosten, welche die Partien tragen müssen, auch diejenigen Auslagen bringen können, die sie selbst aus Veranlassung des Familien-Gerichts gehabt haben, keineswegs aber sich auch noch eine Belohnung für ihre Mühe (Honorar) ansezen dürfen. Es ist Familienpflicht, entzweite Verwandte wieder unter sich auszugleichen, und es würde Niederträchtigkeit seyn, Geld dafür zu nehmen.

Sind die Schiedsrichter nicht einig, sondern zwischen zwei verschiedenen Meinungen in gleicher Anzahl getheilt, so müssen sie, nach dem 13. Artikel, **einen Obmann** (sur-arbitre) **ernennen**, um diese Gleichheit der Stimmen zu heben. Es könnte sich jedoch zutragen, daß die Schiedsrichter nicht einmal über die Wahl des Obmanns einig werden könnten. In solchem Falle müssen sie sich an das District-Gericht wenden, damit ihn dieses von Amtswegen ernennt. Wenn die Ernennung des Obmanns geschehen ist und dieser sie annimmt, so be-

lehrt er sich vordersamst über die ganze Streitsache und erklärt er sich hierauf für die eine oder die andre der zwei Meinungen; oder er nimmt eine besondere Meinung an, und wenn die Mehrheit der ersten Schiedsrichter selbige billigt, so ist das Urtheil gefällt; bleiben diese hingegen auf ihrer eignen Meinung, so muß der Obmann, der einen oder der andern Seite beitreten. Dies liegt unmittelbar in den Worten des 13. Artikels, wo es nicht heißt, daß der Obmann allein entscheiden, sondern daß er die Gleichheit der Stimmen heben soll, welches nur dadurch geschehen kann, daß er derjenigen Meinung beitritt, die er für die gegründetste hält.

Nachdem wir nun auf diese Weise den Gang vorgezeichnet haben, den man bei dem Familien-Gerichte von der Klage an, bis zum Urtheilsspruche befolgen muß, so würde hier, wie es scheint, der Ort seyn, von all den einzelnen Verhandlungen, die

dabei vorkommen, Formularien, als Muster, aufzustellen. Um jedoch den Lauf der Abhandlung nicht zu unterbrechen, wollen wir diese Formularien lieber am Schlusse besonders liefern.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Vollstreckung des Familienspruchs.

Wenn der Bescheid gegeben ist, so hört die Gewalt der Schiedsrichter auf und das Familien-Gericht geht auseinander. Hatte es sich einen Secretär gewählt, so hören auch dessen Verrichtungen auf, und von nun an kommt weder jenen noch diesem die Aufbewahrung des Protokolls über die Verhandlungen des Gerichts zu. Es liegt jedoch der Ruhe der Familien wesentlich daran, daß die Bescheide, welche ein solches häusliche Gericht fällt, nicht hie und da in den Wohnungen der Schiedsrichter oder dessen, der

die Stelle eines Gerichtschreibers dabei versah, ausgestreuet werden; denn auch ohne vorsezlich bösen Willen, ohne Bestechung des Aufbewahrers könnte und würde es gewiß öfters geschehen, daß bei Erbfällen, bei Hausveränderungen, bei Reisen ꝛc. dergleichen Verhandlungen, die für den Aufbewahrer und dessen Erben nicht den mindesten Werth haben, verloren giengen. Dadurch würden dann alle Spuren des abgehaltenen Familien-Gerichts auf immer verlöschen; und wer fühlt nicht, wie gelegen ein solcher Verlust einem bösen Schuldner kommen würde, und wie wichtig es ist, ihm zuvorzukommen! Wir sind daher der Meinung, daß das Familien-Tribunal, wenn es seinen Beruf erfüllt hat, sein Protokoll schliessen und in öffentliche Gewahrsame niederlegen soll, wo die Partien auch für die Zukunft im Fall der Noth dasselbe nachschlagen lassen können. — Aber wo soll man es niederlegen? Das Gesez selbst bestimmt

zwar hierüber nichts: indeß lehrt die Vernunft, daß solches in der gewöhnlichen Niederlage aller rechtlichen Erkenntnisse, nemlich in dem Archiv des District-Gerichts geschehen muß, dessen Präsident ohnehin, wie wir bald sehen werden, den Bescheid des Familien-Gerichts mit seiner Genehmigung zu versehen hat. So hat es das Decret vom 14. October 1790. in Ansehung der Protokolle über die Verhandlungen und Bescheide der Friedensrichter verordnet, und diese Verordnung läßt sich vollkommen auf die Verhandlungen des Friedens-Gerichts anwenden. Zwar könnten diese leztern auch bei den Notarien aufbewahrt werden, wie es sonst bei den Schiedsrichterlichen Sprüchen gewöhnlich ist; doch scheint uns das Archiv des District-Gerichts dazu noch schicklicher zu seyn.

Sind die Partien einig, dem Urtheil Folge zu leisten, so hört damit Alles auf; es ist nicht einmal nöthig, das Urtheil zu

insinuiren: wenn hingegen die eine Partie sich demselben nicht unterwerfen will, so muß sie dazu gezwungen werden. In diesem Falle muß man bemerken, daß, da die Gewalt des Familien-Gerichts sogleich nach gefälltem Bescheide aufhört, solchem nach auch die Partien aufhören, vor demselben zu verfahren; daß folglich wieder die allgemeine Regel eintritt, und sie in allem, was in Gemäsheit dieses Bescheides geschieht, an all die Formalitäten gebunden sind, die bei jedem Urtheilsspruche statt haben. Sie müssen sich also zu dessen Vollstreckung der gewöhnlichen öffentlichen Beamten bedienen.

Hieraus folgt, daß der Bescheid, den man diesen vorlegt, diejenige äusserliche Form haben muß, auf die sich die Ausübung ihres Amts gründet, und die sie sichert, daß sie nicht das Werkzeug einer ungerechten Plackerei seyn sollen. Das Decret von dem Familien-Gerichte sagt dies zwar nicht; aber schon der gesunde Menschenverstand

lehrt, daß ein Huissier nicht verbunden ist, dem ersten besten Wische Papier, dem man ihm unter dem Namen eines Bescheides des Familien-Gerichts vorlegt, Glauben beizumessen, und daß er sich's nicht erlauben darf, kraft einer solchen Acte, der alle Authenticität mangelt, und der man nicht ansehen kann, ob sie nicht eben sowohl das Machwerk eines Betrügers ist, strengere Maasregeln vorzukehren. Und wenn das Gesez bei dem Familien-Gerichte hierüber nichts näheres bestimmte, so kommt dies daher, weil es schon im 6. Artikel des I. Titels des Reichsschlusses über die Gerichtsordnung ausdrücklich erklärt hat, daß die schiedsrichterliche Bescheide (und gehören denn die Bescheide des Familien-Gerichts nicht unter diese Classe?) mittelst einer blosen Verfügung des Präsidenten des District-Gerichts, die derselbe, der ihm vorgelegten Fertigung unten oder am Rande beisezt, zur Vollstreckung gebracht werden sollen.

Der Weg, den man in einem solchen Falle einzuschlagen hat, ist also der, daß man dem Präsidenten des District-Gerichts, in dessen Bezirk der Bescheid gegeben worden ist, denselben ausgefertigt vorlegt, worauf der Präsident, ohne in das Detail der Beweggründe, die das Familien-Gericht dazu bestimmt haben, einzugehen, durch seine unten oder am Rande beigesezte Verfügung den Vollzug des Bescheides anordnet. (S. den 6. Artikel des I. Titels über die Gerichts-Verfassung.) Da inzwischen, wie oben gezeigt worden ist, die Schiedsrichter nicht das Recht haben, über Sachen zu sprechen, welche die öffentliche Ordnung, und die ganze Staatsgesellschaft interessiren, so kann und muß der Präsident des District-Gerichts, wenn er bei Durchlesung des Bescheides findet, daß die Frage, welche dadurch entschieden wird, vor den gewöhnlichen Gerichten nicht hätte ohne vorläufige Communication mit dem königlichen Commissär ent-

schieden werden können, diesen Bescheid, ehe er vollzogen wird, dem leztern mittheilen. Findet der königliche Commissär, daß solcher weder dem öffentlichen, noch dem Interesse derjenigen, deren gesezlicher Vertreter er ist, Eintrag thut, so erklärt er, daß er nichts gegen die Vollstreckung einzuwenden habe, und der Präsident giebt nun seinen Vollziehungsbefehl. Wenn hingegen der königliche Commissär, nach der ihm geschehenen Mittheilung sieht, daß das öffentliche Interesse darunter leidet, oder daß die Sache nicht unter der Befugniß des Familien-Gerichts begriffen ist, so muß er sich, im Namen des Gesezes und des Königs, widersezen, daß dieser Familien-Bescheid nicht mit den zur Vollziehung abzweckenden Formalitäten versehen werde; und der Präsident des District-Gerichts versagt ihm nun seine Autorisation. Die Verwandten, denen an der Vollziehung des Bescheides liegt, müssen sich daher zu dem königlichen Com-

missär begeben, und denselben um die Gründe seiner Weigerung befragen, oder sich an das District-Gericht wenden, damit dieses, wenn die Weigerung des erstern, ohne hinreichenden Grund wäre, und er darauf beharrte, nichts destoweniger den Vollzugs-Befehl ertheilen möge.

Verlezt der Familien-Bescheid die Rechte eines Dritten, so ist dieser befugt, sich dessen Vollzuge zu widersezen, so wie er es bei einem, von den gewöhnlichen Gerichten, gefällten Bescheide thun würde. Die durch die Geseze bestimmte Form, wie ein Dritter zur Umstossung eines ihm nachtheiligen Bescheides gelangen kann, nennt man **Intervention** (tierce-opposition.) Diese Intervention ist eine Klage, welche man vor dem Gerichte, das den beschwerenden Bescheid gegeben hat, anbringt, um diesen Bescheid umzustossen. Man sieht jedoch wohl, daß, wenn der Bescheid von dem Familien-Gerichte gefällt worden ist, der Fremde

nicht gehalten seyn kann, mit seiner Klage vor dieses Gericht zu kommen, dessen Befugniß sich lediglich auf die Glieder der Familie erstreckt. Er bringt daher selbige vor das District-Gericht, bei welchem jener Bescheid niedergelegt worden ist und wo er seine Sanction erhalten hat; und nun beschränkt sich das District-Gericht aufs genaueste auf die Frage, welche den Fremden allein interessirt, und hütet sich, so viel möglich, dasjenige zu berühren, was zwischen den Verwandten abgeurtheilt worden ist.

Wenn aber weder der königliche Commissär, noch ein Dritter den Bescheid angreift, so erhält selbiger nun durch die Verfügung des District-Gerichts die gesezliche Form und man kann ihn nun wie jeden andern Bescheid vollstrecken. Aeusserte sich bei der Vollstreckung noch ein Widerspruch, so wendet man sich dieserwegen an den königlichen Commissär oder an das District-Gericht,

wo der Bescheid die zum Vollzuge gehörigen Formalitäten erhielt, gerade so, wie man sich wegen der, bei dem Vollzuge eines vom District-Gerichte selbst gegebenen Bescheides, sich an den Tag legenden Schwierigkeiten dahin wenden würde.

Zweiter Theil.

Von dem Familien-Gerichte, als Disciplin- oder Zucht-Gericht betrachtet.

Bisher haben wir das Familien-Gericht nur in so fern betrachtet, als dasselbe über gewöhnliche Streitigkeiten, welche sich unter Verwandten erheben, zu sprechen hat; es muß aber auch noch in einer zweiten Beziehung betrachtet werden, nemlich als Disciplinar- oder Zucht-Gericht.

Der 15. Artikel des X. Titels des Reichsschlusses über die Gerichtsordnung drückt sich hierüber also aus: „Wenn ein Vater oder „eine Mutter, oder ein Grosvater, oder „ein Vormünder besonders starke Ursachen „zum Misvergnügen über die Aufführung „eines Kindes oder Pfleglings haben, dessen „Vergehungen sie nicht mehr Einhalt thun

„können, so können sie ihre Klage vor das „häusliche Gericht der Familie bringen, „welche in der Zahl von acht, oder, da= „fern es nicht möglich seyn sollte, mehrere „zusammen zu bringen, wenigstens von sechs „der nächsten Verwandten versammelt ist. In „Ermanglung der Verwandten ist deren „Stelle durch Freunde oder Nachbarn zu „ersezen.„

Dieser Artikel giebt der Familie also eine Art von innerer Polizei über die Kinder und Pupillen, welche ihr angehören; aber die Ansübung dieses Rechts ist an Regeln und Bestimmungen gebunden, welche man noth= wendig kennen muß. Wir wollen selbige unter folgenden Fragen erörtern:

1) Wer kann vor das Disciplin=Gericht fodern?

2) Wer kann vor selbiges gefodert werden?

3) Wie bildet es sich.

4) Was ist dabei für eine Art zu verfahren und ein Urtheil zu fällen?

5) Wie wird dieses Urtheil vollstreckt?

§. 1.

Wer kann vor das Disciplin-Gericht fodern?

Der 15. Artikel, den wir so eben angeführt haben, sagt: ein Vater, oder eine Mutter, oder ein Grosvater, oder ein Vormund.

Es ist also ausgemacht, daß kein andrer Verwandter in keinem Falle sich auf den Ausspruch der Familie berufen darf. Aber selbst bei den in dem Artikel ausgedrückten Personen äussern sich einige Schwierigkeiten.

Erstens, da der Artikel nur von dem Grosvater, und nicht von dem Urgros-

vater, oder einem andern noch entferntern Verwandten spricht: da er nur der Mutter, und keiner andern noch entferntern Ascendentin Erwähnung thut: haben diese das Recht, einen Minderjährigen vor das Sitten-Gericht zu fodern, wenn demselben kein Vormund ernennt ist, mithin sie kein solcher sind?

Nach dem Geiste des Gesezes haben alle diese Verwandte unstreitig das Recht dazu. Das Decret besiegelte gleichsam nur die Befugniß, welche alle Ascendenten schon von Natur haben, ihre Kinder vor den Fallstricken der Leidenschaften und den Eingebungen des Lasters zu bewahren. Ueberdies, welcher Grund liese sich wohl angeben, warum ein Minderjähriger, der nur eine Grosmutter oder einen Urgrosvater hat, mehr befugt seyn sollte, sich schädlichen Verirrungen preis zu geben und ungestraft allen Ermahnungen der Sanftmuth, wodurch man ihn wieder zurückbringen will, Troz

zu bieten, als ein Minderjähriger, der nähere Ascendenten hat?

Ein einziger Zweifelsgrund hingegen wäre, daß, da der 15. Artikel, wie es scheint, eine strenge Verordnung enthält, welche also, den Rechtsgrundsäzen nach, eher einzuschränken, als zu erweitern wäre, man sagen könnte, daß, wenn gleich auch der Geist des Gesezes auf alle Ascendenten gehe, dennoch auf selbige, da sie nicht unter dem Buchstaben des Gesezes begriffen, eine so ernste Gewalt nicht auszudehnen, sondern solche nur auf die kleine Zahl der in dem Geseze ausdrücklich bestimmten Personen einzuschränken sey — allein dies ist in der That nur ein Scheingrund. Bei tieferm Nachdenken wird man finden, daß, weit entfernt, daß der 15. Artikel eine strenge Verordnung und folglich einzuschränken wäre, selbiger vielmehr eine wohlthätige Verordnung und folglich in seinem ganzen Umfange zu behaupten ist. Das Gesez gab den Ascen-

denten dieses Recht keineswegs, um ihr Ansehen zu vermehren; und bei der Menge von Vorsichtsregeln, die man dabei beobachtet hat, ist gewiß nicht zu besorgen, daß dasselbe jemals ein Mittel werden könnte, die väterliche Gewalt bis zur Despotie zu schärfen. Für die Kinder allein und für ihren Vortheil wurde diese strengere Maasregel nicht blos dem Vater, sondern der Familie, und nicht der Familie blos, sondern der Familie und dem Richter freigestellt, welcher leztere, wie man sogleich sehen wird, immer Meister bleibt, sich einer übertriebenen Strenge und einem durch aufgebrachte Leidenschaft eingegebenen Bescheide zu widersezen. Die Gesezgeber wollten nicht, daß Kinder einer uneingeschränkten Freiheit in einem Alter geniesen sollten, worinn sie noch nicht Einsicht genug hätten, um selbige nicht zu misbrauchen; sie wollten nicht, daß sie, wenn sie übelgeartet genug wären, dem Zuspruche eines vernünftigen Vaters

und den Ermahnungen einer zärtlichen Mutter zu trozen, nun weiter keinen Zaum hätten, so daß sie, um sich in alle Ausschweifungen, wozu die erste Gluth der Leidenschaft sie triebe, sich hineinzustürzen, weiter nichts bedürften, als nur aufzuhören, ihre Aeltern zu lieben und zu verehren. Sie wollten ihnen nicht durch eine unbarmherzige Nachgiebigkeit das traurige Recht geben, ihre Aeltern zu zwingen, die unmächtigen Zeugen einer zügellosen und thörichten Jugend zu seyn, welche ein Alter voll Lasterthaten vorbereitete. Da nun das Decret keineswegs als eine Straf-Verordnung — der einzige Grund, warum es einzuschränken wäre — angesehen werden kann; so muß man ihm die ganze Ausdehnung lassen, welche der Gesezgeber offenbar ihm geben wollte.

Eine zweite Frage ist die: ob unter Verwandten, welche sich an das Zucht-Gericht wenden können, der entferntere kla-

gen kann, wenn der nähere nicht klagt? ob z. B. die Mutter oder der Grosvater klagen können, wenn der Vater sich stille verhält?

Die Antwort ist: sie können es nicht. Denn das Recht zu klagen ist als ein Theil unter dem Rechte der Aufsicht über das Kind begriffen; dieses Recht der Aufsicht aber, welches dem nächsten Verwandten anvertraut wird, ist ein ausschliessendes, d. h. ihm allein zukommendes Recht; denn sonst würde das, nach den verschiedenen Meinungen mehrerer Ascendenten, hin und her gerissene Kind nicht wissen, wem unter selbigen es folgen sollte, und endlich gar keinen mehr achten. Ausserdem muß man glauben, daß, wenn der Ascendent, welcher die Hauptaufsicht hat, sich nicht beklagt, er zu dieser seiner Mäsigung durch unbekannte Umstände veranlaßt worden ist. Er, mehr als alle andere, kennet den Charakter des Kindes bis in seine Tiefen; vielleicht weiß er aus der Erfah-

rung, daß es gefährlich seyn würde, dasselbe durch ein Uebermaas von Strenge zu erbittern, und auf ihn muß man sich hierinn verlassen.

Das nemliche gilt auch von allen Verwandten in aufsteigender Linie, wenn der Minderjährige einen Vormund hat. Dieser Vormund, auch wenn er ein Fremder ist, hat allein das Recht zu klagen. Inzwischen ist es wahr, daß, wenn er aus schändlicher Vergessenheit seiner Pflichten und noch schändlicherer Gleichgültigkeit über die Sitten seines Pfleglings, denselben in alle Arten von Ausschweifungen sich hinstürzen läßt, ohne sich die Mühe zu nehmen, ihn durch guten Rath oder durch wachsame Aufsicht davon zurückzubringen, in solchem Falle die Familie ihn der Vormundschaft entsezen und an seine Stelle einen andern Vormund ernennen kann, welcher geneigter ist sich der gesezlichen Hilfsmittel zu bedienen.

§. 2.

§. 2.

Wen kann man vor das håusliche Zucht-Gericht fodern?

Nur Minderjåhrige, die noch nicht über 21 Jahre alt sind. Das Gesez sagt dies ganz bestimmt.

Es kann daher niemals über das Alter des Minderjåhrigen Zweifel entstehen, wohl aber über dessen Qualitåt. Wenn z. B. der Minderjåhrige ein Bastard ist, ist er dem håuslichen Sitten-Tribunal unterworfen? Bisher sah man die Bastarde als Familienlos an. Wenn indessen der natürliche Vater eines Kindes bekannt ist, so verpflichten ihn unsere Geseze, dasselbe zu ernåhren. Man hat nie daran gezweifelt, daß ein Bastard gegen seinen Vater auf diese Nahrungs-Leistung (Alimentation) klagen kônne, wenn der Vater dazu vermögend ist. Da es nun nicht minder Pflicht für einen natürlichen Vater ist, über die Aufführung

seines obgleich ausser der Ehe erzeugten Kindes zu wachen, so hat es in unsern Augen auch keinen Anstand, daß ein Bastard durch seinen Vater oder seine Mutter vor das Familien-Gericht gefodert werden kann, zumal wenn diese ihn öffentlich als ihr Kind erkannt haben. Hiezu kommt, daß, da das häusliche Zucht-Gericht nicht gegen, sondern für die jungen Leute eingeführt worden ist, um sie vor dem gefährlichen Hange zu strafwürdigen Ausschweifungen zu bewahren, die Bastarde, die ohnehin in so mancher Rücksicht unglücklich genug sind, wenigstens an dieser Wohlthat des Gesezes Theil haben müssen. Auch hat man nicht zu fürchten, daß die Väter oder Mütter der Bastarde jemals dieser Anstalt misbrauchen können, um einen unmenschlichen Haß zu befriedigen, da der Bescheid des häuslichen Zucht-Gerichts jedesmal der Revision des königlichen Commissärs und des Präsidenten des District-Gerichts unterworfen ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in solchen Fällen das häusliche Gericht nicht aus Verwandten bestehen kann; es ist also aus Freunden oder Nachbarn zusammengesezt.

§. 3.

Wie wird das häusliche Zucht-Gericht gebildet?

Mit der Bildung des häuslichen Disciplin-Gerichts verhält es sich nicht, wie mit der Bildung des Familien-Gerichts, das über vorkommende Streitfragen sprechen soll. Bei dem leztern beruhet alles auf der Wahl der Partien, deren jede eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern wählt. Das häusliche Zucht-Gericht hingegen darf niemals willkürlich seyn; es bestehet immer aus **acht, wenigstens sechs der nächsten Verwandten.**

Es ist hierbei keinem Zweifel ausgesezt, daß auch die weiblichen Verwandten in

aufsteigender Linie dazu berufen werden müssen, wie sie sonst bei der Ernennung von Vormündern oder Pflegern den Familien-Berathschlagungen beiwohnten. Aber sonst war es, im Allgemeinen genommen, nicht gewöhnlich, daß auch andre Verwandtinnen zu Familien-Versammlungen berufen wurden, und man möchte vielleicht daraus schliessen, daß sie eben so wenig zu dem häuslichen Zuchtgerichte zu berufen seyen. Allein für's erste war jene Gewohnheit auf kein Gesez gegründet; und, angenommen auch, daß das weibliche Geschlecht durch sein anhaltendes Hinwegbleiben von jenen Versammlungen, worinn man über Dinge handelt, die meist ausser seinem Erkenntnißkreise liegen, das Recht, in solche wieder einzutreten, wenn von diesen Dingen die Frage ist, verlohren habe; so sehe ich doch nicht, wie man hieraus sollte folgern können, daß sie auch von dem häuslichen Zucht-Gerichte auszuschliessen seyen, da sie doch Alles, was

darinn verhandelt wird, sehr gut verstehen können. Und, abgesehen von der unverdienten Beleidigung, welche in einer solchen Ausschliessung ohne Gründe für sie liegt, scheint es auch zweitens, daß diese Ausschliessung selbst gegen den Zweck dieser Art von Familien-Gericht wäre. Es soll selbiges ja den lezten Versuch machen, das Herz des Kindes zu gewinnen; es soll, wenn dieser Versuch fehlschlägt, sich nicht sowohl durch die Mißlaune, ihn umsonst gemacht zu haben, als durch das wahre Interesse des Kindes bestimmen. Darum wird die Zuziehung des weiblichen Geschlechts dabei sehr nüzlich seyn. Wer kennt besser, als die Weiber, die Kunst, sich der Herzen zu bemächtigen? wer besser, als sie, die geheimen Gänge der Leidenschaften? Daher können sie auch mehr, als die Männer, durch ihre gefälligen Vorstellungen, durch ihre geschickten Schmeicheleien, kurz durch alle Mittel der Herrschaft, die ihnen zu Gebot

stehen, das Herz des Kindes den bösen Neigungen, die darinn keimen, entreissen und dafür edle Triebe in selbiges pflanzen. Und wenn auch ihre gutmüthige Absicht ihnen nicht ganz gelingt, so können sie doch den rauhen Ernst der Männer durch ihre Biegsamkeit mildern, und durch eine weise Vermischung ihrer eigenen nur zu grosen Sanftheit und der Härte der erstern einen Mittelsaz bewirken, dem man weder allzuviele Strenge noch allzuviele Weichheit vorwerfen kann.

Auch **Verschwägerte** müssen zu diesem häuslichen Zucht-Gerichte berufen werden, so lange die Verschwägerung dauert; es gilt bei ihnen in Ansehung der Grade das nemliche, wie bei Blutsverwandten.

Wenn man nicht **acht** oder wenigstens **sechs nahe Verwandten** zusammenbringen kann, so muß man **acht Freunde** oder **acht Nachbarn** zusammenbitten.

Es ist äusserst wahrscheinlich, daß, so oft der Fall eintritt, daß ein häusliches

Zucht-Gericht niedergesezt werden muß, die Verwandten, oder die Freunde sich von freien Stücken versammeln werden. Wenn indeß der Verwandte, dem das Recht zu klagen zusteht, besorgt, daß selbige nicht zusammen kommen möchten, so kann er von dem District-Gerichte einen Befehl auswirken, wodurch ihnen aufgelegt wird, entweder bei ihm, oder bei dem Friedensrichter sich zu stellen. Kommen sie nun nicht; so läßt er sich eine Bescheinigung über ihr Ausbleiben geben, und begiebt sich alsdann wieder vor das District-Gericht, damit dieses ihn ermächtiget, statt der ausgebliebenen Verwandten andre Personen zu dem Familien-Gerichte zusammen zu bitten.

Was den Ort der Versammlung des häuslichen Zucht-Gerichts betrifft, so nimmt man dazu den, der den Verwandten der tauglichste scheint. Sie können in dem Hause eines Friedensrichters oder Notars, oder in dem Hause eines von ihnen, ja

selbst in dem Hause des Verwandten, welcher Klage führt, zusammen kommen.

§. 4.

Wie verfährt man vor dem häuslichen Zucht-Gerichte?

Da alle Verhandlungen des häuslichen Zucht-Gerichts sich auf die einzige beschränken, daß es über die Klage des Vaters oder des Vormunds sein Gutachten giebt, so sieht man wohl, daß die Einfachheit und Kürze dieses Geschäfts alle die Verfahrens-Arten überflüssig macht, welche oben bei dem gewöhnlichen Familien-Gerichte angezeigt worden sind.

Der Klagende trägt der Versammlung seine Beschwerden vor; einer von den Verwandten nimmt sie zu Protokoll; ist keiner davon im Stande, dieses zu besorgen, so ruft man einen Notar oder einen Schreiber des Friedens-Gerichts; man läßt das Kind

vortreten; es wird eben so, wie sein Vater oder Vormund angehört; auch seine Antworten oder Entschuldigungen werden niedergeschrieben; sind die Thatsachen nicht hinlänglich erwiesen, so sezt man solche zuvörderst ausser Zweifel, und dann geschieht der Ausspruch.

§. 5.

Wie kann das Gutachten des häuslichen Zucht-Gerichts zur Vollziehung gebracht werden?

Man muß bemerken, daß ich die Entscheidung des Disciplin-Gerichts nur mit dem Namen eines Gutachtens bezeichnet habe. Denn gerade hierinn liegt seine grose Verschiedenheit von dem gewöhnlichen Familien-Gerichte, daß seine Entscheidungen keine Urtheilssprüche, sondern blose Rathschläge sind, welche der Richter nur alsdann zur Vollziehung zu bringen hat, wann

er selbst auch der Meinung der Familie ist. Denn so sagt der obenangeführte 17. Artikel, der Schluß der Familie könne nicht vollstreckt werden, als nachdem er dem Präsidenten des District-Gerichts vorgelegt worden ist, der die Vollstreckung desselben befehlen, oder verweigern, oder die Verfügungen desselben mildern kann, nachdem er den königlichen Commissär vernommen, der, ohne gerichtliche Form, die Beweggründe, welche die Familie bestimmt haben, erwahret haben wird.

Sobald also der Schluß abgefaßt worden ist, muß das Protokoll dem Präsidenten des District-Gerichts zugestellt werden. Dieses Gericht verfügt nun am Rande, daß solcher dem königlichen Commissär mitgetheilt werden soll. Der königliche Commissär untersucht die Wahrheit der Thatsachen, hört den Pupillen, und giebt nun sein Gut-

achten für oder wider die Vollziehung des Familien-Schlusses. Das Gericht, ohne an die Meinung des königlichen Commissärs oder der Familie gebunden zu seyn, billigt dieselbe, oder bestimmt sie näher. Billigt es sie, so trägt es zugleich einem Polizeibeamten auf, deren Vollstreckung zu besorgen.

Das Protokoll sammt dieser Verfügung wird bei dem District-Gerichte niedergelegt. Der Gerichtsschreiber macht nun in der gewöhnlichen Vollzugs-Form über den Familien-Schluß und die darauf erfolgte Verfügung des Gerichts eine Fertigung, welche man dem Polizeibeamten zustellt, damit dieser für die Vollstreckung sorgt.

Dies sind die Haupt-Erläuterungen, welche ich für jezt über die Einführung des Familien-Gerichts zu geben für nüzlich hielt. Ich zweifle nicht, daß man hierinn noch etwas weit Vollkommneres leisten kann.

Dennoch glaub' ich der Sache des gemeinen Wohls keinen ganz unbeträchtlichen Dienst erwiesen zu haben, indem ich so schnell die Mittel zeigte, jenes Gericht in Thätigkeit zu sezen, und dadurch den 25. Millionen Menschen, welche Frankreich bewohnen, sogleich den Genuß einer der unschäzbarsten Wohlthaten der Nationalversammlung zu gewähren.

Da mir indessen dieser Unterricht unter der Hand zu einem grösern Umfange angewachsen ist, als ich Anfangs nicht dachte, so halt' ich es für nöthig, eine kurze **Uebersicht** oder **Wiederholung** davon zu geben, um die Hauptpunkte, die man nothwendig fassen und wissen muß, dem Geiste der Leser desto tiefer einzuprägen.

Wiederholung.

Erster Theil.

Von dem Familien-Gerichte, als Civil-Gericht betrachtet.

1.

Bildung des Gerichts.

Sind die Partien einig — Ernennung der beiderseitigen Schiedsrichter durch Compromiß, oder freiwilliges Erscheinen vor ihnen, nachdem man darüber mündlich übereingekommen.

Sind die Partien nicht einig — Auffoderung der fleisigern Partie, an die weigernde, in bestimmter Zeitfrist ihre Schiedsrichter zu ernennen. Bei fortdanernder Nichternennung — Ladung vor den Präsidenten des

District-Gerichts, der, nach erwiesener Weigerung, von Amts wegen zwei Schiedsrichter ernennt.

Die Schiedsrichter nehmen ihre Ernennung an: weigert sich einer, oder tritt er ab, so wird, von der Partie, oder von Amts wegen, ein andrer ernannt.

Die Schiedsrichter werden allemal zuerst aus Verwandten, und, in deren Ermanglung, aus Verschwägerten, Freunden oder Nachbarn genommen.

Sind mehrere Partien, so hat die dritte, vierte, oder folgende, so gut, wie jede andre, das Recht, zwei Schiedsrichter zu ernennen; doch kann sie auch einen oder zwei von den vier ersten Schiedsrichtern nehmen, besonders wenn sie mit einer der andern Partien ein ähnliches Interesse hat, daß also das Familien-Gericht allemal wenigstens aus vier Richtern besteht.

2.

Befugniß des Gerichts.

Die ernannten Schiedsrichter erkennen über alle, in irgend einem Canton, über welchen Gegenstand es sey, in Civil-Sachen sich erhebende Streitigkeiten,

zwischen Mann und Frau,
Vater und Sohn,
Grosvater und Enkel,
Brüdern und Schwestern,
Oheimen und Neffen;
zwischen Verschwägerten in den obigen Graden,
und zwischen Pupillen und deren Vormündern, in Sachen, welche Bezug auf die Vormundschaft haben.

Wenn dergleichen Streitigkeiten vor die Districts-Handels- oder Friedens-Gerichte gebracht worden sind, so können die Partien, oder auch nur eine davon, fodern, daß sie an das Familien-Gericht zurückgewiesen werden.

Und wenn ein nicht in den obigen Graden Verwandter oder Verschwägerter in einen Streit wesentlich verflochten ist, so kann selbiger nicht vor das Familien-Gericht gebracht werden; wäre es aber dennoch geschehen, so müssen ihn die Schiedsrichter an den gewöhnlichen Richter verweisen.

3.

Verfahren des Gerichts.

Wenn die Partien freiwillig vor den Schiedsrichtern erscheinen — mündlich angebrachte Klage. Im Falle die eine sich weigert zu erscheinen, — Ladung derselben.

Dem Beklagten Frist, von acht Tagen, und ausserdem, für zehn Stunden Entfernung, einen Tag, es sey dann, die Sache wäre sehr dringend, in welchem Falle die Frist verkürzt werden kann.

Wenn an dem in der Ladung bestimmten Tage der Beklagte nicht erscheint, so spricht das

das Gericht auf sein ungehorsames Ausbleiben gegen ihn, und für den Kläger, wenn es die Klage gerecht findet. Das Ausbleiben kann binnen acht Tagen gerechtfertigt werden; wenn sich aber der Beklagte auf die neue Ladung, die an ihn ergeht, abermals nicht stellt, so wird das vorige Urtheil bestätigt.

Wenn hingegen der Kläger von seiner Seite versäumt, die Sache zu verfolgen, so kann der Beklagte sich einen Entlassungs-Bescheid geben lassen, wodurch er von der Klage losgesprochen wird. Gegen diesen Bescheid kann jedoch der Kläger gleichfalls einkommen, und wenn er triftige Rechtfertigungsgründe vorzubringen vermag, so wird selbiger wieder aufgehoben.

Wenn die Partien erscheinen, so werden sie von den Schiedsrichtern angehört. Finden sich diese genugsam von der Sache unterrichtet, so geben sie sogleich ihren Bescheid: glauben sie hingegen noch andre vorläufige Erläuterungen einziehen zu müssen; so er-

kennen sie auf solche, und verfügen daher einen Augenschein, oder ein Zeugenverhör, oder eine Besichtigung und Schäzung durch Sachverständige, oder eine Eides-Abnahme, oder eine Rechnungs-Abhör rc. Wir werden über alle diese Fälle besondere Formularien liefern.

4.

Bescheid des Gerichts.

Sind die Schiedsrichter im Stande, über die Streitigkeit zu sprechen, so fällen sie ihren Bescheid unter Anführung der Beweggründe.

Dieser Bescheid wird nach der Mehrheit der Stimmen gefällt. Sind sie in gleicher Anzahl getheilt, so ernennen sie einen Obmann, um den Ausschlag zu geben.

Der Bescheid wird von den sämtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet.

Er wird in öffentliche Gewahrsame gebracht. Der beste Ort hiezu scheint dasjenige District-Gericht zu seyn, dessen Präsident den Vollzug des Bescheides verfügt, d. h. wenn von einer persönlichen Klage die Rede ist, das District-Gericht, unter dem der Wohnort des Klägers steht, und ist von einem Rechte an Sachen die Frage, das District-Gericht, unter dem die befragten Güter gelegen sind.

Der Bescheid erhält die zum Vollzuge nöthige Form durch einen Befehl des Präsidenten des District-Gerichts, nachdem er zuvor dem königlichen Commissär mitgetheilt worden ist, wenn die in Streit befangene Sache diesen angeht. Hierdurch erhält der Schiedsspruch die Kraft eines gerichtlichen Urtheils und dessen Vollziehung geschieht unter der Autorität des District-Gerichts.

Wenn jemand, der nicht Partie war, durch den Bescheid sich in seinem Rechte gekränkt glaubt, so kann er sich durch Inter-

vention, wenn er ein Fremder ist, an das District-Gericht, und wenn er ein Verwandter in den bestimmten Graden ist, an das Familien-Gericht wenden.

Die verurtheilte Partie selbst kann an das District-Gericht appelliren, wodurch der Schiedsspruch zur Vollziehung gebracht worden ist. Ueber diese Apellation wird hier in lezter Instanz gesprochen, und man braucht selbige nicht erst vor dem Friedens-Gerichte anzuzeigen.

Zweiter Theil.

Von dem Familien-Gerichte, als Disciplin-Gericht betrachtet.

Das Disciplin- oder Zucht-Gericht besteht aus sechs bis acht der nächsten Verwandten, oder, in deren Ermanglung, Freunden des Kindes, dessen Besserung gesucht wird.

Dieses Gericht wird von dem Vater, oder von der Mutter, oder dem Grosvater, oder dem Vormund des Kindes zusammenberufen.

Der klagführende Verwandte erzählt der Versammlung die Verirrungen und Vergehungen des Kindes.

Das Kind erscheint und wird gleichfalls angehört.

Der Ausspruch der Familie geschieht nach der Mehrheit der Stimmen. Sind die

Stimmen gleich getheilt, so ernennt man einen Verwandten, oder Freund mehr, um den Ausschlag zu geben. Der klagende Verwandte hat dabei seine Stimme, wie die andern.

Das Protokoll der Versammlung wird durch einen Verwandten, oder durch einen öffentlichen Beamten, wie z. B. durch einen Notar, durch einen Secretär der Municipalität, oder des Friedens-Gerichts ꝛc. geführt.

Dieses Protokoll wird dem Präsidenten des District-Gerichts vorgelegt, der, unter vorgängiger Communication mit dem königlichen Commissär (welcher leztere die Beweggründe des Bescheides, jedoch ohne Förmlichkeit, zu erwahren hat) ein Urtheil fällt, wodurch er den Vollzug des Familienschlusses befiehlt, oder verweigert, oder denselben mildert.

Sämmtliche Acten werden im Archiv des District-Gerichts niedergelegt. Der Secre-

tär dieses Gerichts liefert die Fertigung zur Vollziehung in der gewöhnlichen Form aus.

Diese Fertigung wird nun dem nächsten besten Officier der Gendarmerie übergeben, der den Schuldigen in das Zuchthaus des Districts, oder einen andern in der Verfügung angezeigten Ort abführen läßt.

Formulare

aller Arten von Aufsäzen und Verhandlungen, welche bei dem Familien-Gerichte in den dahin gehörigen Sachen vorkommen können.

Um auch diejenigen Bürger, welche mit den Gerichts-Formen weniger vertraut sind, in den Stand zu sezen, in den Sachen, die sie bei dem Familien-Gerichte entweder als Partien zu betreiben, oder als Richter zu entscheiden haben, die gehörigen Regeln zu beobachten, ohne dazu des Beiraths eines Rechtsgelehrten zu bedürfen, hab' ich bei den Formularen, die ich hier liefere, mit Vorbedacht auf alle Nebenumstände und Schwierigkeiten, welche sich zutragen können, Rücksicht genommen. Ich habe den Gang, den man in allen diesen Fällen zu

befolgen hat, auf die einfachste und, wie ich glaube, zugleich auf die regelmäsigste Art vorgezeichnet: ich habe mich in ein Detail eingelassen, das manchmal kleinlich oder überflüssig scheinen könnte; aber ich wollte mir lieber diesen Vorwurf, als den des entgegengesezten Fehlers machen lassen. Uebrigens bemerke ich hier im voraus ein für allemal, daß, so oft ich von der Beiziehung eines Huissiers spreche, ich voraussetze, daß die freundschaftlichen Einladungen zuvor fruchtlos versucht worden sind.

Inhalt dieser Formular-Sammlung.

Erster Theil.

1. Abschnitt. Schiedsspruch auf freiwilliges Erscheinen der Partien. Vollzugs-Form.

2. Abschnitt. Vom Compromiß. Schiedsspruch ohne vorhergegangene Ladung.

3. Abschnitt. Verfahren und Urtheilsspruch beim ungehorsamen Ausbleiben einer Partie.

4. Abschnitt. Vom Obmann, im Falle einer Stimmengleichheit.

5. Abschnitt. Von der Verurtheilung auf Handschriften, und andern summarischen Sachen.

6. Abschnitt. Von der Trennung zweier Ehegatten, und von der Vermögens-Absonderung.

7. Abschnitt. Von der Besitzklage, Augenschein. Zeugenverhör.

8. Abschnitt. Von der Besichtigung und Schäzung durch Kunstverständige.

9. Abschnitt. Von der Rechnungs-Stellung.

10. Abschnitt. Von der Theilung und Versteigerung.

11. Abschnitt. Von der Gewährleistung.

12. Abschnitt. Von Erneurung der Instanz.

13. Abschnitt. Von Erkennung eines Executiv-Titels.

14. Abschnitt. Von der Intervention.

15. Abschnitt. Von der Cautionsleistung im Fall einer Appellation

Zweiter Theil.

Schluß der versammelten Familie wegen der Züchtigung eines Kindes. Urtheil. Vollziehung.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Schiedsspruch auf freiwilliges Erscheinen der Partien. Vollzugs-Form.

§. 1.

Schiedsspruch.

„Im Jahr ... der .. Tag des ... Monats „erschienen vor uns

„1. A ... Handelsmann, wohnhaft in ... „Oheim (oder Schwager, oder Freund, „oder Nachbar, wenn keine Verwandten „da sind) des Peter A...

„2. B ... Ackersmann, wohnhaft in ... „Geschwisterkind (oder Schwager, oder „Freund, oder Nachbar, wenn keine Verwandten da sind) mit dem gedachten A...

„3. C ... Pachter, wohnhaft in ... „Bruder des Paul B ... und

„4. D... Ackersmann, wohnhaft in...
„Halbbruder (oder Schwager, oder
„Freund ꝛc.) des gedachten B...

„Sämmtlich in dem Hause des C... eines
„unter uns, versammelt, der oberwähnte
„Peter A... Ackersmann, wohnhaft in...
„und der ebenfalls oberwähnte Paul B...
„gleichfalls Ackersmann, wohnhaft in...
„und brachten vor, daß, da sie, wegen
„der Anforderung, welche Peter A... an
„Paul B... in Betreff — (hier ist der
„Gegenstand der Klage auszudrücken) macht,
„wogegen Paul B... behauptet, daß ꝛc. ꝛc.
„in Streit seyen, und als Verwandte (oder
„Verschwägerte in dem und dem Grade)
„nach der Vorschrift des Gesezes durch das
„Familien-Gericht auseinander gesezt zu
„werden wünschten, sie unter sich einig ge-
„worden wären, uns zu ihren Schieds-
„richtern, welche das gedachte Familien-
„Gericht ausmachen sollen, zu erwählen, und
„uns desfalls um unsre Einwilligung und

„Uebernahme bäten, unter Beisezung ihrer „Namens-Unterschrift.

(Unterschriften der beiden Partien.)

„Da wir nun diese unsre Ernennung zu „Schiedsrichtern, welche das Familien-„Gericht ausmachen sollen, uns gefallen „lassen; so haben wir dem zufolge die ge-„dachten, vor uns erschienenen Partien „angehört, und deren Ansprüche und Aus-„führungen uns vorlegen lassen und genau „geprüft.

„Und da wir gefunden haben, daß . . . „(hier ist der Erfund der Untersuchung an-„zugeben) so finden, in Betrachtung aller „dieser Umstände, Wir, die obgedachten „Schiedsrichter, welche nach der gesezli-„chen Ordnung in einem Familien-Gerichte „versammelt sind, uns bewogen zu erken-„nen, daß . . . (hier ist der ganze Bescheid „einzurücken.) Dem zufolge verurtheilen „wir ꝛc. erkennen weiters, daß die Kosten

„des Einregistrirens, der Ausfertigung und
„Bekanntmachung des gegenwärtigen Be-
„scheides von . . . zu tragen sind, und soll
„gegenwärtiger Bescheid den Gesezen gemäs
„vollzogen werden.

„Also geschehen, erkannt und den Par-
„tien durch uns, die unterzeichneten Schieds-
„richter, eröffnet, an Eingangs gedachtem
„Tage und Jahr.

(Unterschrift der Schiedsrichter.)

Wenn von den Partien oder von den Schiedsrichtern einer oder der andre nicht sollte schreiben können, so müßte der Bescheid durch einen öffentlichen Beamten, z. B. einen Notar, einen Secretär der Municipalität oder des Friedens-Gerichts ꝛc. abgefaßt werden. Dieser Beamte könnte ihn ausstellen, ohne einen protokollarischen Entwurf davon zu behalten, und ihn nur in seinem Repertorium bemerken.

Können die Partien und die Schiedsrichter sämmtlich schreiben; so kann der Bescheid, unter deren Privat-Unterschriften, sowohl auf gestempeltes als ungestempeltes Papier, wel-

ches man hinten nach stempeln läßt, geschrieben werden.

Wenn nun die verurtheilte Partie dem Bescheid sogleich Folge leistet; so bedarf es weiters nichts mehr: weigert sie sich hingegen; so muß selbiger dem Präsidenten des District-Gerichts vorgelegt werden.

§. 2.

Von der Vollzugs-Form.

Der Präsident hat zu unterscheiden, ob der Bescheid von der Art ist, daß er dem königlichen Commissär mitgetheilt werden muß, oder nicht.

Ist keine Mittheilung nöthig, so sezt er an dem Rande, oder an dem Schlusse folgende Verfügung bei: **Gegenwärtiger Bescheid ist seiner Form und Inhalt nach zu vollziehen. Geschehen zu ... den ...**

(Unterschrift).

Ist hingegen die Sache zur Mittheilung geeignet; so gibt er einen Vorbefehl, welcher also lautet: **Dem königlichen Commissär mitzutheilen. Geschehen zu... den...**

(Unterschrift.)

Der

Der königliche Commissär untersucht nun den Bescheid, und findet er ihn dem Gesez gemäs, soschreibt er bei: Ich habe nichts gegen die Vollziehung einzuwenden. Geschehen zu... den...

(Unterschrift.)

Nunmehr sezt der Präsident seinen Schluß-Befehl bei: Gegenwärtiger Bescheid ist seiner Form und Inhalt nach zu vollziehen. Geschehen zu ... den...

(Unterschrift.)

Hierauf wird Alles in der Schreibstube des District-Gerichts niedergelegt, und der Secretär dieses Gerichts liefert nun eine Fertigung in der gewöhnlichen Vollzugsform aus, welche folgendermasen gefaßt ist:

„Ludwig, von Gottes Gnaden und „nach dem Grundverfassungs-Gesez des „Staats, König der Franken. Wir be„fehlen dem ersten dazu aufgefoderten Huis„sier die Vollziehung des Urtheils, dessen „Inhalt hiernach folgt: Im Jahr rc. rc. „(hier ist der Bescheid, und die Verfügun„gen des Präsidenten des District-Gerichts

„einzurücken und beizufügen): Also gefer-
„tiget nach dem in dem Büreau des Di-
„strict-Gerichts zu ... niedergelegten Pro-
„tokoll.

Einregistrirung. Siegel. (Unterschrift des Secretärs.)

Dieses Urtheil wird nun, so wie jedes andre, bekannt gemacht und vollzogen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Compromiß. Schiedsspruch ohne vorhergegangene Ladung.

§. 1.

Compromiß.

„Die Endesunterzeichneten, A... wohn-
„haft zu ... und B... wohnhaft zu ...
„Brüder (oder Vater und Sohn, Oheim
„und Neffe rc.) welche wünschen, wegen
„des Streites, der sich zwischen ihnen in
„Betreff .... erhoben hat, wie es guten
„Verwandten zukommt, durch ein Fami-

„lien=Gericht auseinandergesezt zu werden, „haben in dieser Absicht zu ihren Schieds= „richtern, welche das Familien=Gericht „ausmachen sollen, ernannt, nemlich 1stens „obgedachter A. Herrn . . . wohnhaft in . . . „seinen Bruder, und Herrn N. . . wohn= „haft in . . . seinen Vetter; so wie 2tens „obgedachter B. Herrn . . . wohnhaft in . . . „seinen Oheim, und Herrn . . . wohnhaft „in . . . seinen Vetter. Also doppelt gefer= „tiget von den Unterschriebenen, zu . . .„

(Unterschriften.)

Dies Compromiß kann sowohl auf gestempel=tes, als auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, welches erst nachher gestempelt wird.

Es wird in dem Bureau der Orte, wo man dafür die Gebühr von 20 Sols bezahlt, ein=registrirt.

Die Partien benachrichtigen die erwählten Verwandten von dem Compromiß, und kom=men zugleich mit denselben über den Tag, die Stunde und den Ort, wo sie sich versammeln wollen, um die Sache zu verhandeln, überein.

§. 2.

Schiedsspruch.

Wenn an dem bestimmten Tage und Orte alle erscheinen, so wird folgender Bescheid abgefaßt:

„Im Jahr ... den .. Tag des Monats ...
„sind vor uns, 1tens A ... wohnhaft in ...
„Bruder des A ... 2tens B ... wohnhaft
„in ... Geschwisterkind mit dem gedachten
„A ... 3tens C ... wohnhaft in ...
„Oheim des B ... endlich 4tens D ...
„wohnhaft in ... Vetter des gedachten B ...,
„alle vier in dem Hause des Herrn C ...,
„eines unter uns, in ... versammelt, um
„die zwischen dem erwähnten Herrn A ...
„und Herrn B ... obschwebende, in dem
„unsre Ernennung zu Schiedsrichtern ent=
„haltenden, den ... errichteten Compro=
„misse, welches den gegenwärtigen Ver=
„handlungen mit unsrer allerseitigen Na=
„mens=Unterschrift beiliegt, ausgedrückte

„Streitigkeit durch ein Familien=Gericht „zu entscheiden, der obgedachte Herr A... „wohnhaft in ... und der obgedachte Herr „B... wohnhaft in ... erschienen, und „haben, nachdem sie uns aufs neue er= „sucht, den in vorgedachtem Compromiß „auf uns gestellten Schiedsspruch zu über= „nehmen, folgendes bei uns vorgebracht:

„Herr A... sagt, daß .. (hier ist seine „Forderung auszudrücken) weswegen er ver= „langt, daß ꝛc.

„Herr B... erwiedert dagegen von sei= „ner Seite daß ... und behauptet, daß... „woraus er folgert, daß...

„Dies sind die Gegenstände, worüber „die mehrgedachte Herren A... und B... „sich in ein Compromiß eingelassen haben, „und deren Entscheidung sie von uns im „Familien=Gerichte verlangen; urkundlich „ihrer Unterschriften.

(Unterschriften der Partien).

„Nachdem wir hierauf die Partien ange„hört, ihre gegenseitigen Ansprüche, Beweis„gründe und Erläuterungen geprüft und „Alles reiflich erwogen haben: so wollen „wir, die oberwähnten Schiedsrichter, wel„che auf die gesezliche Weise zu einem Fami„lien-Gerichte versammelt sind, dem durch „obiges Compromiß uns übertragenen „Schiedsamte uns unterziehen; welchem„nach wir, um den obschwebenden Streit „zu entscheiden, in Betracht daß . . . (hier „ist die Streitsache zu wiederholen und die „Entscheidungsgründe beizufügen.)

„Erkennen, daß . . . verurtheilen den „Herrn B . . . zu . . . (oder, verordnen, „daß der Herr . . . schuldig seyn soll, zu . . .) „und verurtheilen den Herrn . . . in die „Tragung der auf . . . liquidirten Kosten „(oder, wobei die Kosten gegenseitig auf„gehoben werden, jedoch mit Ausnahme „der Kosten der Hinterlegung, des Einre„gistrirens, der Ausfertigung und Notifica-

„tion dieses, als welche Herr . . . zu tragen „hat) welches in der gesezlichen Frist voll„zogen werden soll.

„Also geschehen, entschieden und den „Partien in unsrer Versammlung eröfnet „worden, an Eingangsgedachtem Tage und „Jahr.

Was die Abfassung, das Einregistriren, die Ausfertigung und Notification betrift; so sehe man hierüber den vorhergehenden ersten Abschnitt.

Von dem Falle, wenn ein von den Partien nicht erschiene, handelt der folgende dritte Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Verfahren und Urtheilsspruch bei dem ungehorsamen Ausbleiben einer Partie.

§. 1.

Aufforderung der fleisigern Partie.

„Im Jahr . . . den . . . Tag des Monats . . . „habe ich Endesunterzeichneter . . . Huissier

„zu . . . auf Ersuchen des Herrn A. . . Han-
„delsmann, wohnhaft in . . . dessen Auf-
„enthalt an gedachtem Orte in seinem eignen
„Hause ist, dem Herrn B. . . wohnhaft
„in . . . in seiner Wohnung, indem ich
„mit . . . gesprochen, kundgemacht, daß
„um dazu zu gelangen, ein Familien-Gericht
„niederzusezen, welches zwischen den Par-
„tien, als Verwandten (oder Verschwäger-
„ten) in den von dem Geseze bestimmten Gra-
„den, die Streitigkeit, weswegen sie in
„Betreff — — — entzweit sind, heben
„soll, vorgedachter Herr A . . . zu seinen
„Schiedsrichtern gewählt und ernannt hat,
„den Herrn . . . seinen Vater, wohnhaft
„in . . . und den Herrn . . . seinen
„Oheim, wohnhaft in . . .; damit Herr
„B... solches wissen möge. Auch habe ich
„nurgedachten Herrn B . . . aufgefodert,
„innerhalb dreien Tagen zwei Verwandte
„als Schiedsrichter von seiner Seite zu er-
„nennen, damit selbige mit den oberwähn-

„ten die in Frage liegende Sache untersu=
„chen und entscheiden, indem ich ihm zu=
„gleich erklärt, daß, daferne er solches un=
„terliese, nach Ablauf der gedachten
„Frist, Herr A . . . sich weiters wenden
„würde, um durch den Richter zwei Schieds=
„richter von Amtswegen ernennen zu las=
„sen; unter Vorbehalt aller Rechte und
„Klagen. Dem zufolge habe ich dem Herrn
„B . . Abschrift von gegenwärtiger Hand=
„lung zugestellt.

(Unterschrift.) Einregistrirung.

Wenn innerhalb der gegebenen Frist Herr B . . . seine Ernennung von zwei Schiedsrichtern bekannt macht; so wird nach der obigen gewöhnlichen Ordnung verfahren.

Lauft hingegen die Frist ab, ohne daß er anzeigt, ob und welche Schiedsrichter er ernannt habe; so zieht ihn Herr A . . . vor den Präsidenten des District=Gerichts, mittelst einer Acte, wovon hier das Muster folgt.

§. 2.

Ladung vor den Richter, um für die weigernde Partie von Amtswegen zwei Schiedsrichter ernennen zu lassen.

„Im Jahr... den... Tag des Monats... „habe ich Endesunterzeichneter N... Huis- „sier zu... auf Ersuchen des Herrn A... „wohnhaft in... dessen Aufenthalt an „gedachtem Orte in seinem eigenen Hause „ist, den Herrn B... wohnhaft in... „in seiner Wohnung, indem ich mit... „gesprochen, vorgeladen nächstkünftigen... „Morgens um 9 Uhr in der Kammer des „District-Gerichts von... welches seine „Sizungen in... hält, und vor dem Herrn „Präsidenten dieses Gerichts zu erscheinen, „um zu sehen, welchergestalt, in Ermang- „lung seiner eignen Ernennung zweier Ver- „wandten zu Schiedsrichtern, die mit den von „dem Herrn A... ernannten das Familien-

„Gericht ausmachen sollen, welches über
„den zwischen den mehrgedachten Herren
„A... und B... in Betreff... entstan-
„denen Streit zu erkennen hat, zufolge des
„Gesezes sothaner Richter von Amtswegen
„Schiedsrichter ernennen wird; mit Vorbe-
„halt der Rechte und Ansprüche des Requi-
„renten. Und habe ich dem Herrn B...
„Abschrift von Gegenwärtigem zugestellt.

(Unterschrift.) Einregistrirung.

Diese Vorladung kann auch als eine Folge der ersten Notification und in der unten angezeigt werdenden Form geschehen.

Die in dieser Ladung zu bestimmende Frist ist von drei freien Tagen, und ausserdem noch für zehen Stunden Weges ein Tag.

Am anberaumten Tage hält der Präsident des District-Gerichts folgenden Verbal-Proceß ab.

§. 3.

Ernennung von Amtswegen.

„An dem heutigen... um zehn Uhr des
„Morgens, ist vor uns N... Präsidenten

„des District=Gerichts von ... in der Kam=
„mer des besagten Gerichts, Herr A...
„wohnhaft in ... erschienen, und hat vor=
„gebracht, daß, da er mit dem Herrn B...
„seinem Verwandten in dem und dem Grade,
„in einem Streit befangen, zu dessen Bei=
„legung er die Errichtung eines Familien=
„Gerichts wünsche, er hiezu von seiner Seite
„die Herren M... und N... seine Ver=
„wandten, als Schiedsrichter bei gedach=
„tem Gerichte ernannt, diese Ernennung
„auch dem Herrn B... durch ... bekannt
„machen und denselben zu gleicher Zeit auffo=
„dern lassen, von seiner Seite zwei andre Ver=
„wandten zu Schiedsrichtern, um sothanes
„Gericht vollzählig zu machen, zu ernennen;
„daß, da Herr B... hierauf in seinem
„Stillschweigen beharret, er ihn durch ...
„an dem gegenwärtigem Tage, Ort und
„Stunde vor uns laden lassen, um zu sehen,
„welchergestalt, wegen Unterlassung eigner
„Ernennung zweier Verwandten zu Schieds=

„richtern, solche von uns von Amtswegen „würden ernannt werden. Dieser Ursachen „halber hat gedachter Herr A . . . uns er- „sucht, im Fall des Ausbleibens des Herrn „B . . . gegen selbigen weiters vorzufahren, „und, nach genugsamer Erwahrung seiner „Weigerung in Ernennung der Schieds- „richter, von Amtswegen dergleichen zu „ernennen, unter Vorbehalt seiner Rechte. „Urkundlich seiner Unterschrift.

(Unterschrift.)

„Nachdem wir nun eine Stunde lang „gewartet, ohne daß mehrgedachter Herr „B . . . erschienen wäre, und befunden ha- „ben, daß die Ladung desselben den . . . „durch . . . wohl und gehörig geschehen, „und den . . . einregistrirt worden; so er- „kennen Wir, der obgedachte Präsident, „gedachten B . . . des ungehorsamen Aus- „bleibens schuldig, und, da derselbe den „an ihn ergangenen Auffoderungen, zwei „Verwandte zu Schiedsrichtern zu ernennen,

„nicht Folge geleistet, so ernennen Wir für „ihn, kraft unsers Amtes, den Herrn N... „Landmann, wohnhaft in ... und den „Herrn ... wohnhaft in ... Verwandte „(oder Freunde, oder Nachbarn) des ge„dachten Herrn B... also, daß selbige, „in Gemeinschaft mit den zwei durch den „Herrn A... zu Schiedsrichtern ernann„ten Verwandten den in Frage liegenden „Streit im Familien-Gerichte entscheiden „sollen. Gegeben durch Uns, den obge„dachten Präsidenten, in der Kammer des „District-Gerichts rc. zu ... den ...

(Unterschrift des Präsidenten.)

Siegel. Einregistrirung.

Im Falle Herr B... auf die Ladung erschiene, müßte man in dem Verbal-Proceß, nach der Unterschrift des Herrn A... folgendes einrücken.

„Auch ist gedachter Herr B... erschie„nen, welcher uns erkläret, daß er zu sei„nen Schiedsrichtern ernenne, den Herrn

„N . . . seinen Schwager, wohnhaft in . . . „und den Herrn N . . . seinen Vetter, wohn„haft in . . . Urkundlich seiner Namensun„terschrift.

(Unterschrift.)

„Worüber wir gedachtem B . . . über „seine obgedachte Erklärung und Ernennung „eine Fertigung zugestellt, und die Partien „angewiesen haben, sich nunmehr durch die „vorerwähnten Schiedsrichter vergleichen zu „lassen. Gegeben durch uns ꝛc.

(Unterschrift.) Einregistrirung.

Wenn der Präsident in Ansehung der von der vorgeladenen Partie angeführten Gründe, warum sie, Schiedsrichter zu ernennen, sich weigere, zweifelhaft seyn sollte; so erfodert es seine Pflicht, solche dem District-Gerichte vorzutragen.

§. 4.

Fall der Weigerung eines Schiedsrichters.

Es könnte sich zutragen, daß unter den zu Schiedsrichtern ernannten Verwandten einer

wäre, der mit der Sache nichts zu thun haben wollte. In diesem Falle giebt es zweierlei Mittel, dessen Weigerung zu bewähren — entweder eine gerichtliche Erklärung des sich weigernden Schiedsrichters an die Partien; oder eine mit den Beweggründen seiner Weigerung versehene Antwort desselben auf die gerichtliche Interpellation einer der Partien.

Da der zweite Ausweg der gewöhnlichere ist, so wollen wir ein Muster davon liefern.

„Im Jahr... den... Tag des Monats...
„habe ich, Endesunterzeichneter, N...
„Huissier zu... auf Ersuchen des Herrn
„A... wohnhaft in... dessen Aufenthalt
„an gedachtem Orte in seinem eigenen Hause
„ist, den Herrn N... wohnhaft in...
„in seiner Wohnung, indem ich in Person
„mit ihm gesprochen, ersucht und aufge-
„fodert, mir gegenwärtig zu erklären, ob
„er das ihm durch Compromiß (oder durch
„Verordnung) des... um mit den Herren
„N. N. und N. in einem Familien-Gerichte
„den zwischen gedachtem Herrn A... und
„dem

„dem Herrn B . . . seinem Verwandten „(oder Schwager) in Betreff . . . entstan„denen Streit zu entscheiden übertragene „Schiedsamt annehmen; worauf Herr N . . . „geantwortet, daß er dasselbe nicht anneh„men könne, und die Partien ersuche, ei„nen andern Schiedsrichter zu ernennen. „Urkundlich seiner Unterschrift.

(Unterschrift.)

„Und habe ich, unter Vorbehalt der „Rechte des Herrn A . . . dem gedachten „Herrn N . . . Abschrift des Gegenwärtigen „zugestellt. ꝛc.

Die Weigerung der Annahme muß schlechterdings von dem Schiedsrichter selbst unterschrieben seyn, um Zweifel und Zweideutigkeit zu zu vermeiden.

Wenn der sich weigernde Schiedsrichter durch Herrn A . . . ernannt war, so muß er einen andern ernennen und es dem Herrn B . . . bekannt machen, so wie im §. 1, nur daß hier keine weitere Auffoderung (Sommation) mit verbunden ist.

War hingegen der sich weigernde Schiedsrichter durch Herrn B... oder von Amtswegen durch den Richter ernannt, so muß man die Weigerung dem Herrn B... kundthun und ihn folgendermasen auffodern.

„Im Jahr... den... Tag des Monats... „habe ich Endesunterzeichneter N... Huissier zu... auf Ersuchen des Herrn A... „wohnhaft in... dessen Aufenthalt daselbst „in seiner eigenen Behausung ist, dem Herrn „B... wohnhaft in... in seiner Wohnung, indem ich mit... gesprochen, die „aussergerichtliche Acte kund gemacht, welche den... auf Ersuchen des Herrn A... „gefertiget worden, und die von dem Herrn „N... geschehene Weigerung bewähret, „das ihm durch gedachten Herrn B... (oder, „von Amtswegen für gedachten Herrn B...) „um mit den Herren N... N... „und N..., als den übrigen Schiedsrichtern, in einem Familien-Gerichte den „zwischen den Partien obschwebenden Streit „zu vermitteln, übertragene Schiedsamt zu

„übernehmen. Dem zufolge habe ich ge„dachten Herrn B... aufgefodert, einen „andern Verwandten zum Schiedsrichter zu „wählen und zu ernennen, und davon in „dreien Tagen, von dem heutigen Tage an „gerechnet, Herrn A... in seine Woh„nung die Anzeige zu machen; widrigen„falls und wenn er solches nicht thun würde, „habe ich ihn von jezt an vorgeladen, um „Montags den ... des laufenden Monats „(hier ist nach Ablauf der drei Tage wenig„stens ein freier Tag zu lassen) Morgens „um zehn Uhr in der Kammer des District„Gerichts von ... und vor dem Herrn „Präsidenten des besagten Gerichts zu er„scheinen, und zu sehen, wie, weil er selbst „einen andern Verwandten zum Schieds„richter zu ernennen verfehlet, durch ge„dachten Herrn Präsidenten ein solcher von „Amtswegen für ihn ernannt werden wird. „Vorbehaltlich der Rechte des Herrn A... „habe ich dem Herrn B... eine Abschrift

„ sowohl der obgedachten Acte als des Gegen=
„ wärtigen zugestellet.

An dem bestimmten Tage wird nun der Schiedsrichter entweder durch Herrn B . . . oder durch den Richter, auf die nemliche Art, wie oben, ernannt.

Wenn einmal die Schiedsrichter vollständig ernannt sind, so muß man dabei bleiben, und kann keine andern wählen, selbst nicht an die Stelle der von Amtswegen ernannten.

Die Ernennung der Schiedsrichter, sie mag freiwillig oder von Amtswegen geschehen seyn, kann weder durch Beschwerde noch durch Appellation angefochten werden, da sie nichts als vorläufige, durch das Gesez vorgeschriebene Förmlichkeiten enthält, welche den Partien auf keine Weise Nachtheil zufügen können.

§. 5.

Verfahren vor den Schiedsrichtern.

Die vier Schiedsrichter vergleichen sich nun über den Ort, den Tag und die Stunde ihrer ersten Sizung; sie geben den beiden Partien davon Nachricht, und wenn, nach umsonst

versuchten freundschaftlichen Mitteln eine davon sich weigert, freiwillig vor ihnen zu erscheinen, so muß man die rechtlichen Wege einschlagen. Solchemnach wird Herr A . . . gegen Herrn B . . . folgende Klage anbringen:

„Im Jahr . . . den . . . Tag des Monats . . . „habe ich, N . . . Huissier zu . . . auf Ersu„chen des Herrn A . . . Handelsmanns, „wohnhaft in . . . dessen Aufenthalt an ge„dachten Ort in seinem eigenen Hause ist, „den Herrn B . . . wohnhaft in . . . in sei„ner Wohnung, indem ich mit . . . gespro„chen, vorgeladen, Donnerstags den . . . „des laufenden Monats (hier müssen wenig„stens acht Tage freigelassen werden) mor„gens um 8 Uhr, in dem Hause des Herrn „N . . . in . . . vor den Herrn N . . ., N . . ., „N . . ., und N . . ., als den Schiedsrichtern, „welche das Familien-Gericht ausmachen, „das über den nachbenannten Streit ent„scheiden soll: zu erscheinen: — nemlich „um auf . . . (hier müssen die gegenseitigen

„Thatumstände und deren Beweisgründe ge=
„drängt hererzählt werden) zu antworten; sol=
„chemnach anzuhören, wie er, gedachter Herr
„B..., zu ꝛc. ꝛc. und in die Kosten werde
„verfället werden; unter Vorbehalt aller
„übrigen Rechte und Klagen des Herrn A...
„Worüber ich mehrgedachtem Herrn B...
„Abschrift von gegenwärtigem zugestellet
„habe.

Wenn die Klage mit beweisenden Urkunden versehen ist, so muß man dieser Fertigung eine Abschrift davon beilegen.

Erscheint Herr B... nicht auf die Klage, so erhält Herr A... ein auf dessen ungehorsames Ausbleiben gerichtetes Urtheil.

Bescheid auf Ungehorsam.

„An dem heutigen Donnerstag, den ...
„Januar 17.. morgens um 9 Uhr ist vor
„uns (Namen, Qualität und Wohnort
„der vier Schiedsrichter) alle vier durch...
„(hier sind die Handlungen, wodurch sie
„ernannt worden sind, anzugeben) ernannt,

„um als Schiedsrichter das Familien-Ge-
„richt auszumachen, welches über die nach-
„benannte Streitigkeit entscheiden soll und
„in dem Hanse des ... eines unter uns,
„in ... versammelt, Herr A... Handels-
„mann, wohnhaft in ... erschienen, und
„hat erklärt, daß er durch ... den Herrn
„B ... wohnhaft in ... seinen Verwand-
„ten (oder Verschwägerten innerhalb den
„bestimmten Graden) vor uns geladen,
„um zu hören, daß ... und sich zu ...
„verurtheilen zu sehen; und daß er diese
„Klage mit einer Abschrift, der solche un-
„terstüzenden Beweisthümer selbigem vorle-
„gen lassen; weswegen gedachter Herr A...
„im Fall Herr B... nicht erscheinen sollte,
„gegen denselben auf ungehorsames Aus-
„bleiben zu erkennen bittet; urkundlich seiner
„Unterschrift.

(Unterschrift.)

„Nachdem wir nun bis nach 10 Uhr
„zugewartet, ohne daß mehrgedachter Herr

„B... weder in Person, noch durch einen „Bevollmächtigten erschienen wäre, so fin„den wir, die oberwähnten Schiedsrichter, „indem wir die Annahme des uns übertra„gen Schiedsamtes nochmals bekräftigen, „und den Gesezen nach zu einem Familien„Gericht versammelt sind, auf geschehene „Vorlesung der Klagschrift des ... und „deren Beweisthümer, und nachdem wir „den gedachten Herrn A... vernommen, „uns bewogen, den Herrn B..., da er „weder in Person, noch durch Bevollmäch„tigten erschienen, des ungehorsamen Aus„bleibens schuldig zu erkennen; dem zufolge „wir, in Betracht daß (hier sind die Ent„scheidungsgründe einzurücken) verordnen, „daß ... Verurtheilen Herrn B... ferner „zu ... und zu Tragung der auf ... „liquidirten Kosten, mit Ausschluß der Ko„sten dieses Bescheides; alles innerhalb der „der gesezlichen Frist zu vollstrecken. Also „geschehen und erkannt durch uns die ober-

„wähnten Schiedsrichter in Eingangsgedach-
„tem Jahr und Tage.

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

Kundmachung des Bescheides.

„Im Jahr ... den ... Tag des Monats ...
„habe ich Endesunterzeichneter N ... Huis-
„sier zu ... auf Ersuchen des Herrn A ...
„Handelsmanns, wohnhaft in seinem Hause
„in ... dem Herrn B ... wohnhaft in ...
„in seiner Wohnung, indem ich mit ...
„gesprochen, den von vorgedachtem Herrn
„A ... auf ungehorsames Ausbleiben ge-
„gen Herrn B ... den ... erhaltenen
„Bescheid des Familien-Gerichts, mit der
„gehörigen Vollzugs-Form versehen, be-
„kannt gemacht; damit gedachter Herr
„B ... solches wissen möge, und habe ihm
„von sothanem Bescheid sowohl, als gegen-
„wärtiger Handlung Abschrift zugestellt.

Herr B ... hat 8 Tage Zeit, um gegen diesen Bescheid seine allenfalsigen Einwendungen

anzubringen: geschieht solches nicht, so kann Herr A... den Bescheid selbst ungeachtet der Appellation vollziehen lassen, indem er nachbemeltermasen Caution leistet.

Wir wollen hier annehmen, Herr B... bringe dergleichen Einwand vor. Derselbe müßte etwa also gefaßt werden:

Einwand gegen den Bescheid.

„Im Jahr ... den ... Tag des Monats...
„habe ich Endesunterzeichneter N... Huis-
„sier in ... auf Ersuchen des Herrn B...
„wohnhaft in ... in seinem Hause, dem
„Herrn A ... Handelsmann, wohnhaft
„in ... in seiner Behausung, indem ich mit...
„gesprochen, bekannt gemacht, daß gedach-
„ter Herr B ... sich dem Urtheilsspruche,
„welchen Herr A ... in dem Familien-Ge-
„richte den ... gegen ihn erhalten und wel-
„cher den ... kundgemacht worden, aus
„Ursachen, und Gründen, die er weiter
„ausführen wird, sich widersezet. Und

„habe ich hierüber gedachtem Herrn A...
„Abschrift von gegenwärtigem zugestellt.

Die Partie, welche die Sache gern weiter betrieben haben will, bespricht sich nun mit den vier Schiedsrichtern; und wenn diese ihre Versammlung anberaumt haben, so macht sie dem Gegentheil solches kund. Wir nehmen an, daß diese thätige Partie im gegenwärtigen Falle Herr A . . . ist.

Ladung unter Verwerfung der gegen den Bescheid vorgebrachten Beschwerde.

„Im Jahr... den... Tag des Monats...
„habe ich Endesunterzeichneter N... Huis-
„sier in... auf Ersuchen des Herrn A...
„Handelsmanns, wohnhaft in seinem Hause
„in... den Herrn B... wohnhaft in...
„in seinem Hause, indem ich mit... ge-
„sprochen, vorgeladen, nächstkünftigen Mon-
„tag (hier sind wenigstens drei Tage Zeit
„zu geben) morgens um 8 Uhr, in dem
„Hause des Herrn N... in... und vor

„den das Familien-Gericht ausmachenden „Herren Schiedsrichtern zu erscheinen, um „in Betreff der, von ihm durch ... gegen „den, wegen Ungehorsams, wider ihn gefäll-„ten Bescheid des Familien-Gerichts, erho-„benen Beschwerde zu sehen, wie nur ge-„dachte Beschwerde verworfen und ohn-„geachtet dieser, so wie aller andern etwa „sonst noch machenden Einwendungen vor-„gedachter Bescheid dennoch werde vollstreckt „und er in verursachte Kosten verurtheilt „werden. Und habe ich dem Herrn B... „hievon Abschrift zugestellt.

Wenn an dem in dieser Fertigung bestimmten Tage Herr B... nochmals ausbleibt, so könnte das Familien-Gericht ohne weiters gegen selbigen sprechen; allein die besondere Rücksicht, welche Verwandten sich untereinander schuldig sind, erfodert, daß Herr B... nochmals eingeladen werde, sich zu vertheidigen. Hier folgt der Bescheid, der bei diesem Anlaß zu geben ist.

Bescheid, wodurch weitere Frist gegeben wird.

„An dem heutigen Montage, den . . am
„8 Uhr morgens ist vor uns, den unter-
„zeichneten Schiedsrichtern, die in dem
„Hause des . . . eines von uns in . . . in
„einem Familien-Gericht versammelt sind,
„Herr A... Handelsmann, wohnhaft in...
„erschienen, welcher uns vorgetragen hat,
„daß er in Betreff der Streitigkeit, die
„sich zwischen ihm und dem Herrn B . . .
„über . . . erhoben, von dem gegenwärti-
„gen Gerichte gegen gedachten Herrn B...
„einen Bescheid wegen Ungehorsams erhal-
„ten; daß dieser Bescheid, mit den vom
„Geseze vorgeschriebenen Formen versehen,
„dem gedachten Herrn B... den .. be-
„kannt gemacht worden; daß Herr B...
„sich dagegen mittelst Beschwerde gesezt und
„daß hingegen Herr A... ihn durch . . .
„vorladen lassen, um vor diesem Gerichte

„über seine Beschwerde weiters zu verhan-
„deln; weswegen er im Fall der Nichter-
„scheinung gegen denselben zu erkennen, sol-
„chemnach die Verwerfung der gedachten
„Beschwerde, die Vollziehung des Urtheils
„und die demselben zuzuweisende Tragung
„der verursachten Kosten bittet; urkundlich
„seiner Unterschrift.

(Unterschrift.)

„Nachdem wir nun bis um .. Uhr zuge-
„wartet, ohne daß gedachter Herr B ...
„noch sonst jemand für ihn erschienen, und
„nachdem wir die obgedachten Stücke ein-
„gesehen haben; so haben wir die Unter-
„zeichneten, den Gesezen gemäß in ein Fa-
„milien = Gericht, versammelten Schieds-
„richter die Sache auf weitere 8 Tage hin-
„ausgesezt, während welcher Zeit Herr B...
„durch Herrn N... einen von uns einge-
„laden werden soll, sich in unserer nächsten
„Versammlung einzufinden und seine Gründe
„vorzulegen. Verordnen übrigens, daß

„gegenwärtiger Bescheid bis dahin in den
„Händen des gedachten Herrn N... bleiben
„soll. Geschehen und erkannt durch uns
„die unterzeichneten Schiedsrichter an Ein-
„gangsbemerktem Tage und Jahr.

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

Der vorgeschlagene Schiedsrichter begiebt sich nun innerhalb der 8 Tage zu dem Herrn B...; zeigt ihm den in seinen Händen befindlichen Bescheid, ermahnt ihn, sich in der nächsten Versammlung einzufinden, um seine Gründe vorzulegen, und stellt ihm vor, daß im Nichterscheinungsfalle wegen ungehorsamen Ausbleibens gegen ihn erkannt werden wird. Versteht er sich nicht dazu, so wird Herr A... ihm folgendes bekannt machen lassen.

„Im Jahr ... den .. Tag des Monats ...
„habe ich Endesunterzeichneter N... Huis-
„sier in ... auf Ersuchen, des Herrn A...,
„Handelsmann, wohnhaft in ... dessen Auf-
„enthalt an gedachtem Orte in seinem eig-
„nen Hause ist, den Herrn B... wohnhaft
„in ... in seiner Wohnung, indem ich

„mit . . . gesprochen, vorgeladen, nächst-
„künftigen Montag, morgens um 8 Uhr,
„in dem Hause des Herrn N . . . in . . .
„und vor den, über die zwischen den Par-
„tien obschwebende Streitigkeit in einem
„Familien-Gerichte erkennenden Schieds-
„richtern zu erscheinen, um zu sehen, wie
„für gedachten Herrn A . . . in Gemäsheit
„dessen, was in der den . . . an ihn ergan-
„genen Ladung unter Verwerfung der gegen
„den Bescheid vorgebrachten Beschwerde von
„demselben gebeten worden, und worauf
„das gedachte Familien-Gericht einen wei-
„tern Aufschub bis zu seiner nächsten Sizung
„auf künftigen Montag beschlossen hat, ge-
„sprochen werden wird. Worüber ich Herrn
„B . . . Abschrift der gegenwärtigen Hand-
„lung zugestellet habe.

Wenn in der anberaumten Zusammenkunft Herr B . . . weder in Person noch durch Bevollmächtigten erscheint, so verfassen nun die Schiedsrichter, unmittelbar nach dem Aufschubs-Bescheide, folgendes Urtheil ab.

Ur-

Urtheil mit Verwerfung der vorgebrachten Beschwerden.

„Montags den .. Tag des Monats ... im „Jahr 17 .. morgens um 8 Uhr, haben „wir, die obgedachten Schiedsrichter, in „dem Hause des Herrn N ... eines von „uns, uns versammelt, um über die obge„dachte Streitigkeit zu entscheiden. Herr „N ... einer von uns, hat hierauf erzäh„let, daß er, zufolge des obgedachten Frist„erstreckungs-Bescheides, sich in die Woh„nung des Herrn B ... in ... begeben, „daß er gedachten Bescheid ihm vorgelegt, „ihn ermahnt, sich auf seine Gegenantwort „und Vertheidigung gefaßt zu machen und „selbige in unsrer gegenwärtigen Versamm„lung vorzutragen, auch ihm vorgestellet, „daß, im entgegengesezten Falle, er sich „der gänzlichen Verwerfung seiner Einwen„dungen zu gewärtigen habe, somit den „Vortheil verlieren werde, von dem Fami„lien-Gerichte mit seinen Gegengründen

„angehört und gerichtet zu werden; daß „jedoch Herr B . . . auf diesen Zuspruch „nur äusserst unbestimmt geantwortet, und „entschlossen scheine, auf Ungehorsam gegen „sich sprechen zu lassen. — Zugleich ist „auch Herr A . . . erschienen, welcher vor„trägt, daß er Herrn B . . . den gedachten „Aufschub-Bescheid durch . . . kundgethan, „und ihn an gegenwärtigen Ort, Tag und „Stunde vorgeladen, um über seine einge„wandte Beschwerde weiters zu verhandeln. „Und da nun Herr B . . . nicht erschienen, „so hat Herr A . . . wiederholt um Verur„theilung desselben, Verwerfung dessen Be„schwerde und Verfällung in die Kosten ge„beten; urkundlich seiner Unterschrift.

(Unterschrift.)

„Nachdem wir nun auf gedachten Herrn „B . . . bis um . . Uhr vergeblich gewar„tet, alle Actenstücke der Instanz verlesen, „und Alles wohl untersucht und überlegt

„haben, so erkennnen hiermit wir, die
„obgenannten Schiedsrichter, gedachten
„Herrn B . . . wegen ungehorsamen Aus-
„bleibens, für schuldig, und da er seine
„eingewandte Beschwerde zu rechtfertigen
„unterlassen, erklären wir ihn derselben
„verlustig, verordnen solchemnach, daß
„unser Bescheid vom . . gedachter Beschwerde
„so wie aller andern Beschwerden, welche
„von Herrn B . . . gemacht worden oder
„noch gemacht werden möchten, ungeach-
„tet, vollzogen werden soll, und verfällen
„ihn in die auf . . . liquidirten Kosten,
„mit Ausschluß dessen, was für die Aus-
„lieferung und Notification des gegenwär-
„tigen Urtheils zu zahlen ist. Geschehen und
„erkannt durch uns, die obgedachten Schieds-
„richter, in unsrer Versammlung vom . . .

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

In Ansehung der Abfassung, Einregistrirung, und Ausfertigung des Fristerstreckungs-Bescheides und des Verurtheilungs-Bescheides wegen

Ungehorsams richtet man sich nach dem §. 2. des I. Abschnittes.

Wenn diese beiden Bescheide ihre gehörige Form haben; so läßt sie Herr A... dem Herrn B... kund machen, und sorgt für deren Vollziehung.

Ist hingegen Herr A... der Ausbleibende, so kann Herr B... wider selbigen wegen Ausbleibens auf eine ähnliche Weise, wie die erst von uns angegebene, sprechen lassen; nur wäre hier immer der Ausdruck ihn von der Klage zu entbinden zu gebrauchen.

Sind mehrere Partien vorhanden, wann die einen erscheinen, die andern hingegen ausbleiben, so verfährt man gegen die erscheinenden, wie gewöhnlich, und gegen die ausbleibenden, wenn sie gehörig vorgeladen worden sind, auf Ungehorsam. Haben diese mit einem der erscheinenden ein ähnliches Interesse, so können sie gegen den Bescheid keine Beschwerde einwenden; wohl aber im entgegengesezten Falle.

Vierter Abschnitt.

Vom Obmanne, im Falle einer Stimmen-Gleichheit.

Wenn die vier Schiedsrichter in ihren Meinungen gleichling getheilt sind, so wählen sie von

freien Stücken einen Obmann, um diese Gleichheit zu heben.

Dieser Obmann wird, so wie sie selbst, aus den Verwandten oder Verschwägerten, Freunden und Nachbarn der Partien genommen.

Er wird ohne weitere Förmlichkeiten in die wirklich bestehende, oder in die nächste Sizung gerufen.

Hier ein Bescheid von solcher Art.

„(Der gewöhnliche Anfang) Und da „wir uns in unsern Meinungeu gleichling „getheilt befunden, so sind wir übereinge„kommen, um diese Gleichheit zu heben, „den Herrn N... Handelsmann, wohn„haft in... Verwandten (oder Verschwä„gerten innerhalb den bestimmten Graden, „oder Freund oder Nachbarn) des Herrn „A... eines von den Partien, zu uns zu „rufen. Und da auf unsre Einladung ge„dachter Herr N... in unsre Versammlung „gekommen ist, so haben wir ihm die Sache, „worüber wir in unsern Meinungen getheilt „sind, vorgetragen und, nachdem wir ihm

„die Gründe und Betrachtungen für und „wider dargelegt, ihn ersucht, die Stelle „eines Obmanns zu übernehmen, um die „Stimmentheilung zu heben. Herr N.., „hat sich sofort willig erklärt, diese Stelle „zu übernehmen, und die Theilung geho= „ben, indem er der Meinung von zweien „von uns beigetreten ist. Welchemnach, „mit der Mehrheit von dreien Stimmen „gegen zwei, Wir, die vorgedachten Schieds= „richter und Obmann, welche den Gesezen „zufolge in ein Familien=Gericht versam= „melt sind, in Betracht daß ... (hier sind „die Entscheidungsgründe anzugeben) erken= „nen, daß ... verordnen, daß ... und den „Herrn ... verurtheilen ... Und ist dieser „Bescheid innerhalb der gesezlichen Frist zu „vollstrecken. Also geschehen, ausgespro= „chen und den Partien (oder dem Herrn „A... auf Ausbleiben gegen Herrn B...) „bekannt gemacht durch uns, die obgedach=

„ten Schiedsrichter und Obmann, an Ein-
„gangsgedachtem Tage und Jahr.

(Unterschriften der vier Schiedsrichter und des Obmanns.)

Was die Vollzugsform betrifft, sehe man §. 2. des I. Abschnitts.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verurtheilung auf Handschriften, und andern summarischen Sachen.

Wir wollen nunmehr den Fall des ungehorsamen Ausbleibens bei Seite sezen, und annehmen, daß die Partien, mit oder ohne Ladung, gegen einander zu Recht stehen. Dem hierauf zu fällenden Bescheide muß immer eine Angabe der vorgebrachten Gründe vorangesezt werden.

Eingang des Bescheides.

„An dem heutigen Montag, den . . .
„Mai 17 . . morgens um 11 Uhr, ist vor
„uns (Namen, Qualität und Wohnort der
„vier Schiedsrichter) alle vier Schiedsrich-

„ter, durch . . . den . . . ernannt, um die „nachbenannte Streitigkeit in einem Fami- „lien-Gerichte zu entscheiden, welche Er- „nennung wir auch angenommen, und dem „zufolge uns in dem Hause des Herrn . . . „eines von uns, in . . . versammelt haben,

„Erschienen . . . (Namen, Qualität und „Wohnort des Klägers) und hat uns vor- „getragen, daß . . . indem er noch weiters „bemerkt, daß . . . weswegen er . . . urkund- „lich seiner Unterschrift.

(Unterschrift).

„Zugleich ist erschienen . . . (Namen, „Qualität und Wohnort des Beklagten) „welcher, nachdem er obigen Vortrag ver- „nommen, dagegen als Gründe seiner „Rechtfertigung angeführt hat, daß . . . „weswegen er bittet, ihn von der Klage „freizusprechen; urkundlich seiner Unter- „schrift.

(Unterschrift.)

„Der Kläger hat hierauf versezt, daß...
„weswegen er auf seiner Klage bestehen
„bleibt; urkundlich seiner Unterschrift.

(Unterschrift.)

„Nachdem wir solchergestalt die Partien
„gehört und deren Beweisthümer und Ur-
„kunden verlesen, woraus wir ersehen,
„daß.. (hier ist die Streitsache kurz zu
„wiederholen) so finden, alles genau unter-
„sucht und reiflich erwogen, Wir, die obge-
„dachten, den Gesezen nach in ein Fami-
„lien-Gericht versammelten Schiedsrichter,
„in Betracht, daß ... (die Entscheidungs-
„Gründe einzurücken) uns bewogen, zu
„erkennen, daß ꝛc.

Hier folgen nun auch Formeln von Entscheidungen über ganz einfache Materien, welche gewöhnlich in einer einzigen Sizung und ohne weitere Vorbereitungen statt haben.

Verurtheilung auf Schuldschein.

„Wir ꝛc. in Betracht, daß Herr A...
„die Schuld, deren Zahlung er verlangt,

„rechtmässig zu fodern hat, verurtheilen
„den Herrn B.,. gedachtem Herrn A...
„die sich besage des vorliegenden Schuld-
„scheins auf... belaufende Summe, sammt
„den Interessen vom Tage der Klage an,
„und den auf ... liquidirten Unkosten,
„mit Ausschluß der Kosten und Kundma-
„chung des gegenwärtigen Erkenntnisses, zu
„bezahlen. Auf die Bitte des Herrn B...
„haben wir jedoch demselben zur Bezah-
„lung die Zeit von einem Jahre also ver-
„williget, daß er die Hauptsumme in vier
„Theilen von drei Monaten zu drei Mona-
„ten, von dem heutigen Tage an gerechnet,
„abtragen soll ꝛc.

Eideszuerkennung.

„Wir ꝛc. in Betracht daß ꝛc. verurthei-
„len den Herrn B... dem Herrn A...
„die Summe von... die er ihm für gelehn-
„tes Geld schuldig zu seyn erkennet, sammt
„den Interessen von der Klage an gerech-
„net ꝛc. zu bezahlen ꝛc.

„(Oder:) verurtheilen Herrn B... dem „Herrn A... die Summe von... die er „ihm für verkaufte und an ihn abgelieferte „Früchten, Weine, Waaren ꝛc. schuldig „ist, sammt den Interessen ꝛc. zu bezah„len ꝛc. — Jedoch daß Herr A... vor„dersamst eidlich vor uns bekräftige, daß „er die Quantität von... abgeliefert, und „daß er die 150 Livres, welche Herr B... „ihm auf Abschlag bezahlt zu haben behaup„tet, nicht empfangen habe. Und haben „wir, unter Einwilligung des Herrn B..., „dem Herrn A... sofort den Eid abge„nommen, wodurch er geschworen und „bekräftiget, daß die Quantität des... „welche er dem Herrn B... geliefert,... „beträgt, und daß er gedachte Summe von „150 Livres nicht empfangen hat. Haben „hierüber dem Herrn A... eine Fertigung „über seine eidliche Bekräftigung zugestellt, „und verordnen die Vollziehung unsers obi„gen Bescheides.

Wenn der Kläger seine Klage nicht erweißt, und der Beklagte selbige läugnet und sich erbietet, das Gegentheil zu bekräftigen; so muß alsdann diesem leztern der Eid zuerkannt werden, welches mittelst folgender Fassung geschehen kann.

„Haben gedachten Herrn B ... von der „durch Herrn A ... wider ihn angebrachten „Klage entbunden, jedoch daß er vordersamst eidlich bekräftige, daß Herr A ... „ihm die und die Sache nicht verkauft (oder „gelehnt) hat. (Das übrige, wie oben.)

Wenn der Kläger zur Ablegung dieses Eides seine Einwilligung nicht giebt; so verordnen die Schiedsrichter, daß der Eid in 8 Tagen, von der Kundmachung des Bescheides an gerechnet, abgelegt werden soll, um der Partie, wie wir in der Ausführung vom Familien-Gerichte selbst bemerkt haben, Zeit zu lassen, die Appellation einzuwenden, wenn sie es für dienlich hält. Wenn der Bescheid kundgemacht worden ist und die Partie dagegen keine Appellation einwendet, so kann, nach Verfluß der 8 Tage, die Eidesabnahme geschehen, indem man selbige dazu fodert, worauf sodann keine weitere Appel-

lation mehr angenommen wird. Wenn hingegen die Appellation innerhalb der 8 Tage eingewandt wird; so muß mit der Eidesannahme bis nach erfolgtem Erkenntniß über die Appellation zugewartet werden; denn in solchem Falle ist die Appellation suspensiv.

Bescheid auf Wahl.

„Wir ꝛc. in Betracht daß . . . erkennen Herrn „B. . . schuldig, dem Herrn A. . . die und die „Sachen, die er von selbigem gelehnt zu haben eingestehet, zurückzugeben, oder ihm für „den Werth desselben die Summe von . . zu „bezahlen. Verordnen, daß er innerhalb „acht Tagen von Kundmachung des gegenwärtigen zwischen der Zurückgabe und der „Bezahlung wähle; widrigenfalls und nach „Ablauf gedachter Frist er schlechtweg und „und unbedingt zur Bezahlung der gedachten Summe von . . . gehalten seyn soll; „verurtheilen ihn überdies zu den Interessen „auf den Fuß gedachter Summe, von dem „Tage der Klage an zu rechnen, und zu

„den auf . . . liquidirten Kosten, mit Aus-
„schluß der Kosten und Kundmachung des
„gegenwärtigen.

Herausgabe von Vermächtnissen.

„Wir ꝛc. in Betracht daß . . . verordnen
„daß das Testament des verstorbenen N . . .,
„welches von N . . . Notar zu . . . und Zeu-
„gen gehörig errichtet und einregistrirt wor-
„den ist, nach seiner Form und Inhalt
„vollzogen werden soll. Dem zufolge sezen
„wir Herrn A . . . in den Besiz des durch
„gedachtes Testament ihm nachgelassenen
„Universal-Legats (oder, Particular-Ver-
„mächtnisses von . . .) welches ihm zukommt,
„da er von der Erbfolge selbst durch Herrn
„B . . ., als nähern Verwandten des Ver-
„storbenen, ausgeschlossen ist. Verbieten
„dem Herrn B . . . ihn darinn zu stören.
„(Oder) Verurtheilen Herrn B . . ., in sei-
„ner Eigenschaft als alleiniger Erbe des
„Verstorbenen, gedachtem Herrn A . . . die

„Summe von . . . als den Betrag des in
„dem Testament zu dessen Gunsten geordneten
„Legats, sammt den Interessen vom Tage
„der Klage an, zu bezahlen. (Oder) — —
„selbigem die und die im Testament ihm
„vermachten Effecten auszuliefern, oder
„ihm die Summe von . . . als den Werth
„derselben, zu bezahlen, als worunter er
„zu wählen hat ꝛc.

Dergleichen Bescheide sind von unendlicher Manchfaltigkeit, je nachdem sie einen Gegenstand betreffen.

Sie endigen sich alle mit den Worten:

„Welches dem Gesez gemäs zu vollziehen
„ist. Also erkannt, und den Partien durch
„uns, die obbenannten Schiedsrichter, er-
„öffnet, an Eingangsgedachtem Tag und
„Jahre.

(Unterschriften.)

Die Vollzugsform ist wie im §. 2. des I. Abschnitts.

Sechster Abschnitt.

Von der Absönderung zwischen Mann und Frau.

Es giebt zwei Arten von Absonderungen zwischen Ehegatten — Absonderung zu Tisch und Bette, und Vermögens-Absonderung.

Jene findet überhaupt wegen Grausamkeiten und übler Behandlung von Seiten des Mannes statt.

Diese findet statt, so oft das Beibringen der Frau in Gefahr ist, und man sieht, daß der schlechte Zustand der Sachen des Mannes sein Vermögen zur Versicherung desselben unzulänglich macht.

Nur die Frau kann auf Absonderung klagen; nicht aber der Mann, weil er der Herr in der Gemeinschaft ist.

§. 1.

Von der Vermögens-Absonderung.

Die Vermögens-Absonderung kann nicht durch die blose Einwilligung der Partien geschehen; sie muß durch das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung, erkannt werden.

Wenn

Wenn die Frau die Absonderung ihres Vermögens fodert, so ist es gebräuchlich, daß sie der Gemeinschaft entsagt.

Sie kann diese Entsagung vor, bei oder nach ihrer Klage auf Absonderung thun; es ist hinreichend, wenn solche nur zur Zeit des Urtheilsspruches vorhanden ist.

Entsagung der Gemeinschaft.

„An dem heutigen . . . erschien Frau „A..., Gattin des Herrn B..., zur Verfolgung ihrer Rechte durch ein Erkenntniß „des District-Gerichts zu... vom... bevollmächtigt, und erklärte, daß sie verzichte, so wie sie durch gegenwärtiges verzichtet, auf die Gemeinschaft der Güter „zwischen ihr und ihrem Manne, um derentwegen sich an die Ehepacten, Entschädigungen, Schuldscheine und Klagen „gegen gedachten Herrn B..., ihren Ehemann, zu halten, indem sie eidlich betheuert, daß sie von den Gütern und Effecten der gedachten Gemeinschaft nicht das

„mindeste entwandt, und sich erbietet, alle „Effecten zu ihrem Gebrauche vorzulegen, „damit selbige allenfalls sammt den Mobi„lien verkauft werden können, über wel„ches alles gedachte Frau A... sich eine „Genehmigungs-Acte erbeten, und zu ihrem „Wohnort ihre eigene Behausung, gelegen „in... bestimmt, auch mit uns unterschrie„ben hat.

Diese Acte kann in der Wohnung eines Notars, oder in der Schreibstube des District-Gerichts gefertigt werden. Sie bleibt da im Concepte. Die Fertigung selbst wird in die Register des District-Gerichts eingetragen, und ein Auszug davon an der Kanzlei der Municipalität angeschlagen. Treibt der Mann einen Handel, so wird auch an dem Tribunal des Handels-Gerichts ein Auszug angeschlagen.

Wenn die Frau das Familien-Gericht zusammenberufen hat, so bringt sie, schriftlich oder mündlich, folgende Klage vor, die man in nachfolgenden Bescheid einrückt.

Klage auf Vermögens-Absonderung.

„Im Jahr.... den.. habe ich Endes-

„unterzeichneter N... Huissier zu... auf
„Ersuchen der Frau A... Gattin des Herrn
„B..., welche mit demselben in... wohn-
„haft, zur Verfolgung ihres Rechts gericht-
„lich bevollmächtigt ist, und ihren Wohn-
„ort in gedachter Behausung bestimmt hat,
„den Herrn B... in seiner Wohnung,
„indem ich mit ihm selbst gesprochen, vor-
„geladen, Donnerstags, den .. dieses,
„um 12 Uhr, in dem Hause des Herrn
„M... gelegen in... und vor den Herrn
„N..., N..., N... und N... (Ver-
„wandten, Freunden) welche als Schieds-
„richter das Familien-Gericht ausmachen,
„das über nachbenannte Sache erkennen soll,
„zu erscheinen, um über... (hier ist das
„Vorgeben der Frau und die üble Aufführ-
„rung des Mannes anzugeben) zu antwor-
„ten; solchemnach zu sehen, wie wegen der
„Verschwendung und schlechten Haushal-
„tung des gedachten Herrn B... gedachte
„Frau A... soviel deren Güter betrift, von

„demselben abgesondert werden und bleiben
„wird, um für sich allein und besonders
„derjenigen Güter, welche ihr zustehen,
„sammt denjenigen, welche noch in der
„Folge ihr zufallen könnten, zu geniesen,
„in Gemäsheit der Entsagung, welche Re-
„quirentin durch die Akte vom ... auf die
„Gemeinschaft der Güter zwischen ihr und
„gedachtem ihrem Manne, die durch ihren
„Heyraths-Contract (oder durch das Her-
„kommen) eingeführt war, gethan hat;
„weiters zu sehen, wie gedachter Herr B...
„schuldig erkannt werden wird, an Requi-
„rentin die Summe von ... als den Betrag
„ihres in dem Ehcontract bestimmten Hey-
„rathsgutes, so wie auch alle übrigen Sum-
„men, wovon sie glaubwürdig darthun
„wird, daß er solche für sie, entweder als
„den Verkaufspreis der ihr zugehörigen und
„von ihm veräusserten Grundstücke, oder
„sonst, für sie empfangen, samt den Inte-
„ressen des Ganzen, von dem Tage der

„Klage an zu rechnen, herauszugeben; fer-
„ner der Requirentin die Urkunden über
„das Eigenthum der ihr zugehörigen Güter-
„stücke zuzustellen, widrigenfalls dieselbe be-
„fugt seyn soll, auf Kosten des gedach-
„ten Herrn B. . . sich darüber anderweite Fer-
„tigungen machen zu lassen; auch innerhalb
„der ihm zu bestimmenden Frist der Requi-
„rentin Tilgung und Entledigung von allen
„den Summen, für die er selbige mit sich
„verbindlich gemacht, dergestalt beizubrin-
„gen, daß sie deswegen nicht beunruhiget,
„noch in Anspruch genommen werden könne,
„und in allen Fällen sie deswegen zu vertre-
„ten, für sie einzustehen, und sie zu entschä-
„digen; endlich zu sehen, wie er in die
„Kosten des Streites verurtheilt werden
„wird: unter ausdrücklichem Vorbehalt der
„sonstigen Rechte und Klagen der Requi-
„rentin. Und habe ich gedachtem Herrn
„B. . . indem ich in Person ihn gesprochen,
„von der Bevollmächtigung vom . . . der

„Entsagungsacte vom . . . und von gegen„wärtiger Handlung Abschrift zugestellt.

In der bestimmten Sizung fällt nun das Gericht seinen Bescheid gegen den Mann, entweder, wenn er nicht erscheint, auf ungehorsames Ausbleiben (siehe §. 3. des III. Abschnittes) oder auf dessen Widerspruch, wenn beide Partien erscheinen. Ueber die Fassung des Bescheides siehe §. 1. des V. Abschnittes.

Ist die Klage ohne Grund; so erkennen die Schiedsrichter folgendermasen.

Erster Fall: Verwerfung der Klage.

„Wir ꝛc. in Erwägung, daß die von der „Frau A . . . ihrem Manne aufgebürdeten „Thatsachen von Verschwendung und übler „Vermögens = Verwaltung nicht bewiesen „sind, im Gegentheil sich zeigt, daß die „Sachen des Herrn B . . . sich in einem guten „Zustande befinden, und das Heyrathsgut sei„ner Gattin auf keine Weise in Gefahr ist, wei„sen die gedachte Frau A . . . mit ihrer vorge„brachten Klage auf Vermögens-Absonderung

„ab, jedoch mit Vorbehalt, unter Zurück-
„nahme ihrer Entsagung, die Gemeinschaft
„der Güter wiederherstellen zu lassen; unter
„Vergleichung aller Kosten; welches in
„Gemäsheit der Geseze zu vollziehen ist 2c.

Wenn hingegen die Klage klar erwiesen ist; so erkennen die Schiedsrichter also.

Zweiter Fall: Annahme der Klage.

„Da durch die Verbal-Prozesse über die
„Hinwegnahme und den Verkauf der Haus-
„geräthschaften, bestehend in ... so wie
„durch den Verbal-Prozeß über die Ver-
„kümmerung der ... erwiesen, daß das
„Heyrathsgut der Frau A... sich in Gefahr
„befindet und Grund zu einer Vermögens-
„Absonderung vorhanden ist; so erkennen
„wir, die obgenannten Schiedsrichter, wel-
„che dem Geseze gemäs in einem Familien-
„Gerichte versammelt sind, daß die gedachte
„Frau A... in Ansehung der Güter von
„ihrem Manne abgesondert seyn und blei-
„ben soll, also, daß sie allein und abge-

„schieden von demselben alle bewegliche und „unbeweglichen Güter, die ihr zustehen, „samt denjenigen, die noch in der Folge „ihr zufallen könnten, zu geniesen haben „soll, in Gemäsheit der Entsagung, die „sie durch die Acte vom ... auf die Gemein„schaft der Güter zwischen ihr und ihrem „Manne gethan hat rc. (hier ist das Uebrige „aus der oben angeführten Klage einzurü„cken, bis auf) Verurtheilen Herrn B... in „die auf... liquidirten Kosten des Streites, „ohne Inbegriff der Kosten, des Einregistri„rens und der Kundmachung dieses; welches „den Gesezen nach zu vollziehen ist.

Wenn endlich die Klage nicht genugsam erwiesen wäre, so erkennen die Schiedsrichter folgendermasen.

Dritter Fall: Vorbereitendes Erkenntniß.

„In Erwägung daß die Thatsachen von „Verschwendung und übler Verwaltung, „welche der Klage auf Vermögens-Abson-

„derung zum Grunde dienen, nicht voll„ständig erwiesen sind, verordnen wir, die „obgenannten, dem Geseze gemäs in einem „Familien-Gerichte versammelten Schieds„richter, vordersamst und ehe wir das recht„liche erkennen, daß die Frau A... in „unserer Versammlung, welche den . . . „morgens um 8 Uhr, in dem Hause des „Herrn R... eines von uns, gelegen in..., „sowohl durch Urkunden, als durch Zeu„gen zu beweisen habe,

1.) daß gedachter Herr B... sein eigen„thümliches Vermögen dadurch daß er . . . „verschwendet oder aufgezehrt;

„2.) daß er einen Theil von dem Ver„mögen der gedachten Frau A... veräus„sert, indem er selbige Schuldscheine, Rech„nungen, Handschriften ꝛc. unterschreiben „lassen;

„3.) daß er ausser Stand ist, alle seine „eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfül„len ꝛc.

„Wobei gedachtem Herrn B . . . freige-
„lassen bleibt, gutfindenden Falls das Ge-
„gentheil zu beweisen; damit sodann von
„uns, was Rechtens ist, erkannt werde:
„zu welcher Absicht wir den Partien kund
„gemacht, sich in unserer vorbestimmten
„Versammlung einzufinden und ihre Zeugen
„mitzubringen, auch ihnen erklärt haben,
„daß, im Fall eine davon ausbleiben sollte,
„ohne weiters zu dem Verhör und endlichen
„Erkenntniß geschritten werden würde; wor-
„nach sich zu achten. Also erkannt und den
„Partien eröffnet rc.

In der bestimmten Versammlung bringen die Partien ihre Zeugen mit sich, entweder, wenn es seyn kann, auf bloses mündliches Ersuchen; wo nicht, auf gerichtliche Ladung, mittelst eines Befehls des District-Gerichts. Bleibt eine Partie aus, so schreitet man weiter vor. Die Schiedsrichter hören die Zeugen ab, und fällen sodann ihren Bescheid, es wäre denn, daß sie zu ihrer Bequemlichkeit wieder auf einen andern Tag zusammen kommen wollten.

Unmittelbar nach dem Vorbereitungsbescheide wird nun folgende Zeugen-Abhör und Erkenntnis eingerückt.

Zeugen-Abhör.

„An heutigem ... morgens um 8 Uhr, „erschien vor uns den obgenannten, in dem „in ... gelegenen Hause des Herrn N... „um zufolge unseres Vorbescheides weiter „vorzufahren, versammelten Schiedsrichtern, „Frau N ..., und stellte uns als ihre Zeu„gen die Herren ... (hier sind Namen, „Alter, Qualität und Wohnort der Zeugen „anzugeben) vor; eben so erschien Herr „B... und stellte als seine Zeugen die Her„ren ... (hier ist wieder das nemliche an„zugeben) vor. Da nun die Partien uns „ersucht, ihre obgedachten Zeugen abzuhören; „so haben wir auf der Stelle diesen leztern „den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wol„len, abgenommen, und nachdem wir ihnen „unsern Vorbescheid vorgelesen, haben sie „nachfolgende Erklärungen von sich gegeben:

„Nemlich Herr N... hat ausgesagt, daß rc.
„Und nachdem man ihm seine Aussage vor-
„gelesen, ist er nochmals darauf beharret,
„und hat selbige unterschrieben — Herr
„M... hat ausgesagt, daß rc. rc. (auf
„gleiche Weise sind die Aussagen aller fol-
„genden Zeugen zu bemerken.)

„Nachdem nun die Zeugen abgetreten und
„die Partien aufs neue gehört worden; so
„haben Wir rc. rc. nach reifer Ueberlegung
„der Sache, in Betracht, daß aus den von
„der Frau A... vorgebrachten Urkunden
„und Zeugen erhellet, daß deren Heyraths-
„gut durch die Verschwendung und üble
„Verwaltung ihres Mannes in Gefahr ist,
„uns bewogen gefunden, zu erkennen, daß
„gedachte Frau A... in Ansehung ihres
„Vermögens von ihrem Manne abgesondert
„seyn und bleiben soll rc. rc. (hier ist der Be-
„scheid ganz, wie beim zweiten Falle ein-
„zurücken.)

Diese Entscheidung nimmt den Character eines Urtheilsspruchs an und wird durch den Präsidenten des District-Gerichts, nach vorgängiger Mittheilung an den königlichen Commissär, mit der zum Vollzuge erfoderlichen Form versehen (siehe §. 2. des I. Abschnittes.

Der Urtheilsspruch wird in die Register des District-Gerichts eingetragen; und wenn der Mann einen Handel treibt, so wird er an dem Tribunal des Handels-Gerichts angeschlagen.

Bei Vollziehung desselben ist zu bemerken, daß man nicht anders zum Verkaufe der Mobilien schreiten kann, als unter Dazuladung der bekannten Glaubiger.

§. 2.

Von der Absonderung zu Tisch und Bette.

Die Frau kann die Absonderung zu Tisch und Bette suchen, ohne zugleich auf Vermögens-Absonderung zu klagen, weil ihr Mann, wenn er auch noch so unleidlich in seinem Betragen ist, dabei doch ein guter Haushalter seyn kann.

Aber wir wollen den ohne Zweifel nur allzugewöhnlichen Fall annehmen, daß die Frau sich zugleich in Ansehung ihrer **Person** und ihrer Güter zu beklagen hat.

Die Frau läßt sich nun von dem Districts-Gerichte bevollmächtigen, ihr Recht zu verfolgen, und sich zu ihrem Vater oder Mutter, oder zu ehrbaren Frauen zu begeben, und da, bis das Familien-Gericht über ihr weiteres Schicksal entschieden haben wird, von einer von ihrem Manne ihr zu leistenden Pension zu leben.

Ihre Entsagung der Gemeinschaft geschieht gerade so, wie im vorhergehenden §. 1.

Wenn sie das Familien-Gericht zusammen berufen hat, bringt sie ihre Klage folgendermasen an.

1.

Klage auf Scheidung zu Tisch und Bette.

„Im Jahr ... den ... habe ich Endes„unterzeichneter N..., Huissier zu ... auf „Ersuchen der Frau A... Gattin des Herrn „B... zur gerichtlichen Betreibung ihrer

„Sache bevollmächtigt, und wohnhaft bei
„ihrem Herrn Vater zu . . . woselbst sie
„ihren Aufenthalt bestimmt hat, vorgedach-
„ten Herrn B... Handelsmann, wohnhaft
„in... in seiner Behausung, indem ich mit...
„gesprochen, vorgeladen, Dienstags, den 25.
„des laufenden Monats, morgens um 8 Uhr,
„in dem Hause des Herrn N... in...
„und vor den Herrn... (Verwandten oder
„Freunden) die als Schiedsrichter das Fa-
„milien-Gericht ausmachen, welches über
„nachbenannte Sache entscheiden soll, zu
„erscheinen, um auf (hier sind die Gründe
„des Gesuchs um Absonderung zu Tisch und
„Bette und Vermögens-Absonderung anzu-
„führen) zu antworten, und dieser Ursa-
„chen wegen zu sehen, wie Requirentin von
„ihm zu Tisch und Bette geschieden, auch
„ihm unter gebührender Strafe verboten
„werden wird, mit ihr zusammenzuwohnen,
„oder sie zu besuchen. Ferner zu sehen,
„wie dieselbe auch, so viel deren Güter be-

„trift, von ihm abgesondert werden und „bleiben wird, um für sich allein und be„sonders derjenigen Güter, die ihr zustehen, „sammt denjenigen, die noch in der Folge „ihr zufallen könnten, zu geniesen, in Ge„mäsheit der Entsagung, welche Requi„rentin durch die Acte vom ... auf die, durch „ihren Heyraths-Contract, festgesezte Ge„meinschaft der Güter zwischen ihr und ge„dachtem ihrem Manne gethan hat; zu „sehen, wie solchemnach gedachter Herr „B... schuldig erkannt werden wird, an „Requirentin die Summe von ... als den „Betrag ihres in dem Ehcontract bestimm„ten Heyrathsgutes, so wie auch alle übri„gen Summen, wovon sie glaubwürdig „darthun wird, daß er solche für sie, ent„weder als den Verkaufspreis der ihr zuge„hörigen und von ihm veräusserten Grund„stücke, oder sonst, für sie empfangen, „sammt den Interessen des Ganzen, von „dem Tage der Klage an zu rechnen, her-

aus-

„auszugeben; desgleichen der Requirentin „die Urkunden über das Eigenthum der ihr „zugehörigen Güterstücke zuzustellen, widri„genfalls dieselbe befugt seyn soll, auf Ko„sten des gedachten Herrn B... sich darü„ber anderweite Fertigungen machen zu las„sen; auch innerhalb der ihm zu bestimmen„denden Frist der Requirentin Tilgung und „Entledigung von allen den Summen, für „die er selbige mit sich verbindlich gemacht, „also beizubringen, daß sie deswegen nicht „beunruhiget, noch in Anspruch genommen „werden könne, und in allen Fällen sie des„wegen zu vertreten, für sie einzustehen und „sie zu entschädigen; weiters zu sehen, wie „er verurtheilt werden wird, der Requi„rentin, sowohl für ihre Pension als für „Nahrung und Unterhalt, die Summe von „jährlichen ... Vierteljahrsweis und zum „voraus, von dem Tage der Kundmachung „des künftigen Bescheides an gerechnet, zu „bezahlen; derselben ihre Geräthschaften

„und Effecten nach einem summarischen Ver„zeichnisse, welches der den künftigen Be„scheid überbringende Huissier fertigen wird, „herauszugeben, widrigenfalls aber und „dafern er solches in dreien Tagen nach „der Kundmachung des Bescheides nicht be„wirken sollte, der Requirentin an deren statt „eine Summe von . . . zu zahlen; endlich zu „sehen, wie er in die Kosten des Streits ver„fället werden wird; unter Vorbehalt der „sonstigen Rechte und Ansprüche der Requi„rentin. Und habe ich gedachtem Herrn „B . . . indem ich, wie obgedacht, mit . . . „gesprochen, von der gerichtlichen Bevoll„mächtigung und der Entsagung vom . . . „und von der gegenwärtigen Handlung Ab„schrift zugestellet.„

Wenn die Frau schwanger ist; so muß sie um Erlaubniß ansuchen, sich zu einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer, oder einer Verwandtin, oder andern Person, die sie zu benennen hat, in Wohnung begeben zu dörfen.

Hat die Frau ihrem Mann Vortheile zugewandt; so kann sie fodern, daß selbige widerrufen und vernichtet werden. Aber zugleich muß sie selbst auch auf diejenigen, welche sie von ihrem Manne empfangen hat, Verzicht leisten.

Erscheint der Mann auf die Ladung nicht; so wird auf ungehorsames Ausbleiben wider ihn vorgefahren, (S. §. 3. des III. Abschnittes) und die Schiedsrichter können der Klage statt geben, wenn sie solche nach Bewährung der angebrachten Gründe, gerecht finden.

Erscheint hingegen der Mann; so bestehet seine Vertheidigung darinn, daß er die ihm aufgebürdeten Grausamkeiten und übles Betragen läugnet, oder daß er, wenn er solche als wahr erkennt, behauptet, daß er sich inzwischen mit seiner Frau ausgesöhnt und sie seitdem mit ehelicher Liebe behandelt habe.

Auf die Antworten der Frau hierauf bestimmen die Schiedsrichter, ob der Zeugen-Beweis nothwendig ist; und in diesem Falle geben sie folgenden Bescheid.

2.

Vor-Bescheid.

„An dem heutigen ꝛc. ꝛc. (wie §. 1. des „V. Abschnittes.) In Betracht nun, „daß die von beiderseitigen Partien angege„benen Thatsachen nicht bewiesen sind, ver„ordnen Wir, die obgedachten, in einem „Familien-Gerichte gesezlich versammelten „Schiedsrichter, ehe wir, was Rechtens „ist, in der Sache erkennen, daß in unsrer „den .. dieses Monats, morgens um 8 Uhr, „in dem Hause des Herrn N... eines von „uns, in ... gelegen, zu haltenden Ver„sammlung, die gedachte Frau A... durch „Zeugen beweisen soll, daß (hier sind die „Thatsachen, worauf es ankommt, einzu„rücken) wobei dem Herrn B... gutfin„denden Falls der Gegenbeweis vorbehalten „bleibt. Zu diesem Ende haben wir den „Partien kund gemacht, sich in unsrer vor„bestimmten Versammlung einzufinden, und

„ihre Zeugen mitzubringen, auch ihnen er„klärt, daß, im Fall eine davon ausbleiben „sollte, ohne weiters zu dem Verhör und „endlichen Erkenntniß geschritten werden „würde; wornach sich zu achten. Also er„kannt und den Partien eröffnet rc. rc.

Die Zeugen-Abhör geschieht in der im vorhergehenden §. 1. unter dem dritten Falle angegebenen Form. Wenn die Zeugen abgetreten sind, so werden die Partien von neuem vernommen. Die Schiedsrichter thun ihr Aeusserstes, um sie mit einander auszusöhnen. Gelingt es ihnen nicht, so fällen sie ihren Bescheid sogleich in der nemlichen, oder in der nächstfolgenden Sitzung.

Ist die Klage nicht hinlänglich gerechtfertigt, so erkennen die Schiedsrichter gegen die Frau, und verordnen, daß sie sich sogleich wieder zu ihrem Manne begeben soll.

Ist hingegen die Klage begründet, so können die Schiedsrichter, wenn die Thatsachen schreiend und nicht in Abrede zu stellen sind, auf der Stelle ihren Bescheid geben, oder sich auch auf einen andern Tag wieder versammeln, es sey nun zu ihrer eigenen Bequemlichkeit, oder um

den Ehegatten Zeit und Mittel zur Aussöhnung zu gewähren.

Der Bescheid, wodurch auf Absonderung zu Tisch und Bette erkannt wird, hat die nemliche Form und wird eben so vollzogen, wie das Erkenntniß auf Vermögens-Absonderung.

Wenn der Mann, in der Antwort auf die Klage seiner Frau, selbige des Ehebruchs beschuldigt, und folglich auf deren Einsperrung und andre Strafen dringet, so ist es die Pflicht der Schiedsrichter (da die Sache, wie wir in der Anweisung selbst gezeigt, die Gränzen der Befugniß des Familien-Gerichts überschreitet) wenn es ihnen nicht gelingt, die Ehegatten wieder auszusöhnen, sie vor das Districts-Gericht zu weisen. In solchem Falle wird ihr Bescheid also gefaßt.

„Nachdem wir die Partien aufs neue „vernommen (oder die und die Urkunden „eingesehen) und in Erwägung, daß die „Sache uns die Gränzen der Befugniß des „Familien-Gerichts zu überschreiten geschie„nen, haben Wir, die obbenannten Schieds„richter ꝛc. die Partien an das Districts-

„Gericht verwiesen, mit Vorbehalt aller „ihrer Rechte.

Wenn hingegen ein Erkenntniß auf Absonderung statt findet, so fügt man zu der oben angezeigten Formel (§. 1. im zweiten Falle) nur folgende Worte bei.

„Halten dafür, daß gedachte Frau A... „von ihrem Manne sowohl zu Tisch und „Bette als in Ansehung der Güter abzuson„dern; daß selbige mithin zu ermächtigen, „von demselben getrennt, wo es ihr gut„dünken wird, zu leben, auch ihrer Güter „für sich und von ihm abgesondert zu ge„niesen rc.

Dieser Bescheid ist, wenn man eigentlich reden will, nur ein Gutachten; denn wir wiederholen hier, daß nur die öffentliche Gewalt eine Ehescheidung erkennen kann, und nur alsdann wird dieses Gutachten zu einem vollstreckbaren Bescheide, wenn es von dem Districts-Gerichte, unter vorgängiger Genehmigung des königlichen Commissärs, bestätiget und sanctionirt wird.

Siebenter Abschnitt.

Von der Besiz-Klage. Augenschein. Zeugenverhör.

Herr A... und Herr B... besitzen zwei aneinander stossende Stücke Landes. B..., indem er seinen Antheil pflügt, fährt um mehrere Furchen in den Antheil des A... hinein. Diese Störung kann Anlaß zu einer doppelten Klage geben: die eine davon heißt Eigenthums-Klage, wo es darauf ankommt, zu wissen, wem das streitige Stück Landes gehört; die andre Besizklage, wo es darauf ankommt, zu wissen, welche von den Partien das lezte Jahr hindurch im Besiz des Stück Gutes war.

Die erste Klage verdient unter Verwandten den Vorzug: es ist leicht, aus dem Gehalt der Beweis-Urkunden oder der Verjährung, den Umfang des Erbgutes dessen, der etwas anspricht, zu bestimmen, und ihn in den Besiz des von einem andern usurpirten Stückes einzusezen. Der Bescheid auf die Eigenthums-Klage wird hiernach (XI. Abschnitt) angegeben werden.

Die zweite Klage, wovon wir hier eigentlich reden, und welche die häufiger vorkommende ist, hat keinen andern Zweck, als zu bestimmen,

wer das Stück Gut einstweilen besizen soll, bis die Partien ihren Streit über das Eigenthum desselben, ausgeführt haben werden. Diese einstweilige Entscheidung findet nur für denjenigen statt, der darthun kann, daß er, vor Ausbruch des Streites, ein Jahr hindurch das Stück Gut öffentlich und ruhig besessen hat; und diese einstweilige Entscheidung muß erfolgen, eh noch die Klage über das Eigenthum selbst statt findet, es wäre denn, daß in Ansehung des Besizes des lezten Jahres selbst eine Ungewißheit obwaltete, in welchem Falle die Partien über das Eigenthum (in petitorio) streiten müssen.

Besizklage.

Wenn das Familien-Gericht zusammen berufen ist, so läßt Herr A... den Herrn B... vor dasselbe fodern, um zu sehen, wie erkannt werden wird, „daß gedachter Herr A... in dem „seit einem Jahre habenden Besize und Genuß des ihm zugehörigen Stück Gutes, „welches ... hält, auf der .... Markung „im Canton ... liegt, gegen Mittag an „N..., gegen Norden an Herrn B...

„gegen Morgen an N..., gegen Abend
„an die... Strase stößt, geschüzt und dem
„Herrn B... verboten werden wird, den-
„selben künftig darinn zu stören, auch er,
„weil er dessen sich schuldig gemacht, indem
„er mehrere Furchen der Länge nach, ge-
„gen Mitternacht hin, als er in dem lezten
„Märzmonate sein angränzendes Feld be-
„bauen lassen, (oder, bei der lezten Aernd-
„te) an sich gerissen, in die dem Herrn
„A... dadurch verursachte Schaden und
„Kosten verurtheilt, und gedachter Herr
„Requirent berechtiget werden wird, sich
„wieder in den Genuß dieses Stück Landes
„zu sezen, unter Vorbehalt seiner übrigen
„Rechte und Klagen.

Wenn Herr B... auf diese Klage nicht er-
scheint, so wird gegen ihn auf ungehorsames
Ausbleiben erkannt. (S. oben III. Abschnitt.)
Erscheint er hingegen, und der Einwand, den
er vorbringen kann, bestehet darinn, daß er
sagt, er habe zwar wirklich die angegebene Hand-
lung vorgenommen, er erbiete sich aber den vori-

gen Stand herzustellen, so wird in diesem Falle die Klage mit der nemlichen Eingangs-Formel, wie im V. Abschnitte, angenommen, und folgendes Erkenntniß beigefügt.

Bescheid auf Schüzung im Besiz.

„Nachdem wir die Partien angehört, „und alles reiflich bedacht und erwogen, so „geben wir, die obgedachten, gesezlich in „einem Familien-Gerichte versammelten „Schiedsrichter, dem Herrn B... Acte, „wie er eingestanden, den Befragten Ein„griff begangen zu haben, und sich zur Wie„derherstellung und nöthigen Entschädigung „erboten. Solchemnach schüzen wir den „Herrn A... in dem Besize und Genuß des „gedachten Stück Gutes und namentlich des „durch Herrn B... davon abgerissen gewe„senen Stückes: berechtigen denselben, das „gedachte Stück wieder an sich zu ziehen; „verbieten dem Herrn B... ihn für die Zu„kunft darinn zu stören, verurtheilen ihn „demselben die Summe von ... als worauf

„die durch den Streit entstandenen Schä-
„den und Kosten von uns ermessen worden,
„zu bezahlen, und noch überdies die auf...
„liquidirten Unkosten zu tragen. Also er-
„kannt ꝛc.

Fall der Rechtshängigkeit (Litispendenz.)

Die Gegenantwort des Herrn B... kann auch darinn bestehen, daß er sagt, es schwebe schon ein Streit über das nemliche Erbgut, entweder dem Eigenthum oder dem Besize nach, vor Gericht; dies nennt man die Einwendung der Rechtshängigkeit (exceptio litis pendentis.) Er zeigt hier die Verhandlungen dieses Streits vor. Die Schiedsrichter haben nun zu untersuchen, ob die Sache blos zwischen Verwandten und Verschwägerten betrieben wird, oder ob auch jemand, der nicht zur Familie gehört, darinn Partie ist?

I.

Wird der erste Prozeß nur zwischen Verwandten oder Verschwägerten geführt, so sagen die Schiedsrichter:

„Nachdem wir die Partien vernommen, „und deren Urkunden und Beweisstücke „durchlesen, so haben wir daraus ersehen, „daß vor dem . . . Gerichte von den Partien „ein Streit in Betreff des Eigenthums und „Genusses des streitigen Stück Gutes ob= „schwebt.

„Solchemnach erkennen wir, die obge= „dachten, gesezlich in einem Familien = Ge= „richte versammelten Schiedsrichter, in Erwä= „gung des Zusammenhangs des vorgedachten „Streites mit dem gegenwärtigen, daß die „Partien über alles vor uns zu verfahren „haben, in Gemäsheit des Gesezes, welches „die Verwandten und Verschwägerten ver= „pflichtet, ihre Streitsachen vor das Fami= „lien = Gericht zu bringen. Also geschehen „und erkannt durch uns die obgedachten „Schiedsrichter an Eingangs gedachtem Tag „und Jahre ꝛc.

Damit diesem Bescheide Genüge geleistet wer= de, nimmt nun jede Partie ihre Verhandlung zu=

rück, und diejenige, so weiter vorangehen will, bringt gegen die andere, mittelst eines blosen Exploit, eine Klage vor, um über alle streitigen Gegenstände zu verfahren: sie zeigt die Zusammenkunft an, worüber die Schiedsrichter sich verglichen haben. Wären neue Partien da, so müßten selbige zwei von den Schiedsrichtern annehmen oder andere ernennen, oder es müßten von Amts wegen für sie ernannt werden.

2.

Wenn der vorhergehende Prozeß mit Personen, die nicht zur Familie gehören, geführt wird, so sagen die Schiedsrichter:

„In Erwägung daß, in Betreff des streiti-„gen Stück Gutes, ein noch unausgemachter „Rechtsstreit vor dem ehemaligen Amte zu... „(oder, vor dem Districts-Gerichte zu...) „zwischen den Partien (oder deren Vorfah-„ren im Besize) und den Herren N... und „N... welche nicht zur Familie gehören, „obschwebt und ein Familien-Gericht nicht „befugt ist, über Streitigkeiten, welche nicht

„blos in der Familie selbst sich erhoben, zu „erkennen, haben wir die obgedachten, ge„sezlich in einem Familien-Gerichte ver„sammelten Schiedsrichter die Partien vor „die ordentlichen Richter gewiesen, um da„selbst den betreffenden Streit, mit den „Herren N... und N... auszutragen. Also „geschehen und erkannt auch den Partien er„öffnet durch uns, die obgedachten Schieds„richter, an Eingangs gedachtem Tag und „Jahre rc.

Die Partie, welche weiter vorangehen will, läßt diesen Bescheid mit der gehörigen Form versehen (s. I. Abschnitt.) solchen den sämtlichen Partien kundmachen, und fodert selbige vor das Districts-Gericht, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, um über die beiderseitigen Streitigkeiten zu verfahren.

Endlich kann die Einwendung des Herrn B.. darinn bestehen, daß er sagt, er habe gar nichts unternommen, sondern sich in die Gränzen seiner Erbschaft beschränkt. Alsdann muß man einen Augenschein und Zeugenabhör auf dem Plaz selbst vornehmen.

Vorbereitender Bescheid.

Der vorbereitende Bescheid hat zum Entzwecke, daß der Augenschein und das Zeugenabhör durch die vier Schiedsrichter, oder wenigstens durch einen von ihnen vorgenommen werden sollen.

I.

Wird verordnet, daß der Augenschein und das Zeugenabhör durch die vier Schiedsrichter geschehen sollen, so lautet der Bescheid folgendermasen:

„Nachdem wir die Partien abgehört und „ihre Urkunden und Beweisschriften unter„sucht, und in Betracht, daß Herr A... „behauptet, daß Herr B... auf seinem „Erbgute sich einen Eingriff erlaubt, dieser „hingegen solchen Eingriff in Abrede gestel„let und behauptet, daß er sich in die Grän„zen seines Feldes eingeschlossen habe, erklä„ren, bei diesem Widerspruche der Partien, „Wir, die obgedachten, gesezlich in einem „Familien-Gerichte versammelten Schieds„richter, daß wir uns nächstkünftigen Sonn-

„tag,

„tag, morgens um 11 Uhr, auf das strei-
„tige Güterstück begeben werden, und daß
„die Partien sich daselbst einzufinden, und
„ihre Zeugen mitzubringen haben, ohne daß
„das Ausbleiben eines unter ihnen irgend
„ein Hinderniß abgeben könnte, um durch
„die Einsicht der Gegend selbst und die Er-
„klärungen der Partien und Zeugen, die
„sich dabei einzufinden haben, zu bewähren,
„ob gegen das Erbstück des Herrn B... ein
„Eingriff geschehen, oder nicht, damit so-
„dann über den Grund der Klage selbst das
„nöthige von uns erkannt werde; welcher
„Bescheid als eine Anweisung zu vollziehen
„ist. Also erkannt und den Partien eröff-
„net ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die Partien durch die Eröffnung dieses Bescheides hinlänglich erinnert sind, so ist es unnöthig, selbigen mit der sonst gewöhnlichen Form versehen, kund machen und Ladungen an die Zeugen ergehen zu lassen.

An dem bestimmten Tage verfügen sich die Schiedsrichter, die Partien und ihre Zeugen

auf das streitige Stück Gut; wenn eine von den Partien nicht erscheint, so wird auf ungehorsames Ausbleiben gegen sie gesprochen. Allein wir nehmen jezt hier an, daß beide erscheinen. Hier die Acte, die unmittelbar nach dem Original-Entwurfe, des obgedachten Vorbescheides zu stehen kommt.

Augenschein und Zeugenabhör.

„An dem heutigen Sonntage, den 11 „April 17.. haben, zur Vollziehung des „obigen Vor-Bescheides, Wir, die obge- „dachten Schiedsrichter, uns auf das strei- „tige Stück Gut begeben, und nachdem wir „gegen 11 Uhr morgens dort angekommen, „daselbst den Herrn A... und B... als „die gegenseitigen Partien, so wie die Zeu- „gen, die sie mit sich gebracht, gefunden. „Auf ihre Angabe haben wir die Furchen „durchgangen, welche in dem vorgeblichen „Eingriff enthalten seyn sollen; wir haben „bemerkt, daß sie ganz frisch durch eine „Pflugschaar gezogen, und auf das Feld

„des Herrn B . . . hinübergeworfen worden.
„Auch haben wir die gedachten Furchen an
„mehreren Orten untersuchen lassen, um zu
„sehen, ob die alten Gränzen nicht verän-
„dert worden, wobei wir nach einigen Spu-
„ren wahrgenommen, daß . . . ꝛc. Da die
„Partien uns hierauf ersucht, ihre Zeu-
„gen abzuhören, nemlich 1) von Seiten
„des Herrn A . . . den Herrn N . . .,
„. . . Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft
„in . . . ꝛc. den Herrn N . . . ꝛc. ꝛc. 2) und
„von Seiten des Herrn B . . . den Herrn
„N . . ., . . . Jahre alt ꝛc. und den Herrn
„N . . . ꝛc. alle auf dem Plaze selbst gegen-
„wärtig; so hat Herr N . . . einer von uns,
„als Präsident des Familien-Gerichts, hierauf
„so fort von selbigen den Eid abgenommen,
„die Wahrheit zu sagen, und nachdem ihnen
„unser Vorbescheid vom 7 . . . verlesen und
„ihnen zugleich der streitige Gegenstand vor
„Augen gezeigt worden, so haben sie fol-

„gende Erklärungen von sich gegeben. Es „hat nemlich

„Herr A... ausgesagt, daß... rc. rc. „und nachdem ihm seine Aussage vorgelesen „worden, hat er selbige nochmals bejahet „und unterschrieben (oder, erklärt, daß „er schreibens unerfahren.)

„Herr N... hat sich vernehmen lassen, „daß... rc. (hier folgen nun die Aussagen „aller übrigen Zeugen.)

„Da nun die erstgedachten Zeugen abge„treten und die Partien von neuem vernom„men worden, so ist Herr A... bei seiner „anfänglichen Klage geblieben. Herr B... „hingegen hat verlangt, ihn von der ange„brachten Klage zu entbinden, da es unge„gründet sey, daß er den ihm schuldgegebe„nen Eingriff begangen habe.

Endlicher Bescheid.

„Worauf, nachdem wir alles eingesehen, „angehört und wohl erwogen, in Betracht,

„daß aus den auf der Stelle selbst von uns
„vorgenommenen Zeugenabhör und Unter=
„suchungen sich ergiebt, daß Herr B...
„von dem Stück Gutes des Herrn A... der
„ganzen Länge nach fünf Furchen hinweg=
„genommen, und selbigen dadurch in dem
„länger als ein Jahr angedauerten Besize
„dieses Stück Gutes gestört hat, Wir, die
„obgedachten, gesezlich in einem Familien=
„Gerichte versammelten Schiedsrichter den
„Herrn A... in dem Besize des gedachten
„Stück Gutes geschüzt haben und schüzen
„wollen; auch denselben ermächtigen, die
„ihm hinweggenommenen fünf Furchen wie=
„der zu seinem Erbgute zurückzuziehen; dem
„Herrn B... verbieten, ihn künftighin in
„gedachtem seinem Besize zu stören, und
„den leztern in 20 Livres für verursachte
„Schäden und Interessen, auch in die auf...
„liquidirten Kosten verurtheilen. Also ge=
„schehen, erkannt und den Partien eröff=
„net, an dem obgedachten Orte, durch uns,

„die obgedachten Schiedsrichter, an Ein„gangs gedachtem Tag und Jahre.

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

Bemerkung. Das Zeugenabhör muß an dem Orte selbst geschehen: hingegen um die Partien zu vernehmen, können sich die Schiedsrichter zu ihrer Bequemlichkeit, zu einem aus ihrem Mittel begeben; auch steht es ihnen frei, ob sie in der nemlichen, oder einer bestimmten anderweiten Sizung den Bescheid fällen wollen; jedoch immer unter der Bedingung, daß sie die Partien davon benachrichtigen, und in ihrem Verbal-Prozeß Erwähnung davon thun.

2.

Wenn der Augenschein und das Zeugenabhör nur durch einen einzigen Schiedsrichter vorgenommen werden können; so ist folgender Vorbescheid zu geben:

„Nachdem wir ꝛc. (wie oben) so erken„nen wir, daß Herr N... einer von uns, „sich künftigen Sonntag, Morgens um 11 „Uhr, auf das streitige Stück Gutes bege„ben soll, um sowohl in Gegenwart als „Abwesenheit der Partien zur Untersuchung

„und Beschreibung des Zustandes der Lage,
„und sodann zur Abhör der vorgeführt wer-
„denden Zeugen zu schreiten; über welches
„alles er uns in unserer Versammlung, die
„wir auf übermorgenden Montag in seinem
„Hause in . . . bestimmen, seinen Bericht
„abstatten wird; welcher Bescheid als eine
„Anweisung zu vollziehen ist. Also erkannt
„und den Partien mit der Auflage eröffnet,
„sich mit ihren Zeugen bei dem auf den näch-
„sten Sonntag angeordneten Augenschein,
„so wie Tags darauf bei unserer Versamm-
„lung einzufinden.

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

Am Sonntage finden sich der dazu abgeordnete Schiedsrichter, die Partien und ihre Zeugen an dem Orte selbst ein. Der Schiedsrichter fährt als Fortsezung des Bescheides mit folgendem Protokolle fort.

Verbal - Prozes über den Augenschein.

„Am heutigen Sonntage, den 11 April

„17.. habe zur Vollziehung des obgedachten
„Vorbescheides ich N..., als zu nachbe-
„nannten Handlungen ernannter und beauf-
„tragter Schiedsrichter, mich auf das strei-
„tige Stück Gutes begeben, und daselbst
„nachdem ich gegen 11 Uhr morgens dort an-
„gekommen, gefunden ꝛc. (hier wird, wie im
„vorhergehenden Verbal-Prozesse, bis zum
„Ende des Zeugenverhörs fortgefahren.)
„Ueber welches alles ich, ohne von gedachtem
„Felde hinwegzukommen, den gegenwär-
„tigen Verbal-Prozeß verfaßt habe, damit
„solcher morgen der Versammlung des Fa-
„milien-Gerichts vorgelegt werde, und habe
„ich die Partien wiederholt angewiesen,
„sich dabei einzufinden. Urkundlich unserer
„Unterschriften.

(Unterschriften des Schiedsrichters und der Partien, wenn selbige unterschreiben wollen.)

In der Versammlung des folgenden Tages wird der Verbal-Prozeß vorgelesen; man hört die Partien an und fällt den Bescheid. Alles

dieses wird als Fortsezung des Verbal-Prozesses abgefaßt.

Endlicher Bescheid.

„Und Montags, den 12 des gedachten „Monats April 17.. um 8 des Morgens „haben wir, die vier obgedachten Schieds-„richter (welche hier alle zu benennen sind) „uns in dem Hause des Herrn N... eines „von uns, gelegen in... versammelt und „da, zufolge unseres Vorbescheides vom..., „die Herrn A... und B..., als die ge-„genseitigen Partien, sich dabei eingefunden, „so wurde unser gedachter Vorbescheid vom... „und der durch Herrn N..., einen von „uns, am gestrigen Tage abgefaßte Verbal-„Prozeß über den Augenschein und das Zeu-„gen-Verhör verlesen. Die Partien wur-„den von neuem vernommen. Herr A... „blieb bei seiner anfänglichen Ansprache be-„stehen 2c. (wie beim vorhergehenden Be-„scheide.)

„Worauf wir ꝛc. (wie oben) Also erkannt „und den Partien in unserer vorgedachten „Versammlung eröffnet.

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

Wenn auf abgehaltenen Augenschein und Zeugenverhör die Ansprache des Herrn A... sich ungegründet finden sollte; so erkennt das Familien-Gericht folgendermasen:

„In Betracht daß der dem Herrn B... „zur Last gelegte Eingriff von selbigem „nicht begangen worden und Herr B... „die Gränzen seines Erbgutes nicht über„schritten hat, sprechen wir denselben von „der, von Herrn A... wider ihn erhobe„nen Klage frei, und verurtheilen Herrn „A... in die auf... liquidirten Kosten. ꝛc.

Achter Abschnitt.

Von der Besichtigung und Schäzung durch Sachverständige.

So oft die Frage davon ist, Werke, welche erbaut, wiederhergestellt, verbessert oder verschlimmert worden, zu schäzen; so machen die

Schiedsrichter entweder den Anschlag selbst, oder lassen solchen durch Sachverständige machen.

Wenn sie den Anschlag selbst machen, so erklären sie in ihrem Bescheide, daß sie die und die Sache zu der und der Summe angeschlagen haben.

Scheint ihnen hingegen in einem Falle die Ernennung der Sachverständigen nöthig, so verordnen sie selbige.

Wenn alles mit gutem Einverständniß von statten geht, so kann man in einem und demselben Bescheide die Sachverständigen ernennen, über einen Tag, an welchem sie ihr Geschäft vornehmen sollen, sich vergleichen und an dem bestimmten Tage finden sich Schiedsrichter, Partien und Sachverständige an dem streitigen Orte ein; die Sachverständige nehmen ihre Besichtigung und Schäzung in Beiseyn der Partien und Schiedsrichter vor, und diese leztern tragen deren Gutachten, unmittelbar nach dem Bescheide, wodurch solches erfodert worden, in den Verbal-Prozeß ein.

Allein in dem Falle, wo die Partien nicht mit gemeinsamem Einverständnisse handeln und wo die Schiedsrichter nicht Zeit haben, der Untersuchung durch Sachverständige sämtlich beizu-

wohnen — welches doch der gewöhnliche Fall ist — verfährt man folgendermasen:

Ernennung der Sachverständigen und eines aus den Schiedsrichtern zur Erledigung aller bei der Schäzung sich ereignen könnenden Vorfälle bestimmten Commissärs.

„An dem heutigen ꝛc. (in Ansehung des „Eingangs s. fünfter Abschnitt) erkennen „wir, daß durch Sachverständige, worüber entweder die Partien sich verglichen, „oder welche widrigenfalls durch uns von „Amtswegen ernannt werden sollen, und „welche im Fall eines Zwiespaltes einen dritten Sachverständigen zu ernennen haben „sollen, in Gegenwart der Partien, oder „unter deren gebührenden Vorladung, zur „Besichtigung und Schäzung der . . . geschritten werden soll, um zu bestimmen, ob . . . „über welches alles die Sachverständigen „ihren Bericht zu erstatten haben.

„Auch ertheilen wir dem Herrn N...,
„einem von uns, den Auftrag, die Sach-
„verständigen, welche von den Partien ihm
„werden vorgeschlagen werden, zuzulassen;
„wenn es nöthig seyn sollte, dergleichen von
„Amtswegen zu ernennen; ihnen den Eid
„abzunehmen und die verschiedenen Zwi-
„schenfälle, welche bei Gelegenheit der Schä-
„zung sich zutragen könnten, zu erledigen,
„wobei wir uns vorbehalten, sodann der
„Gebühr nach über den Grund der Klage
„selbst zu erkennen; mit Vorbehalt der
„Rechte der Partien. Und soll der gegen-
„wärtige Bescheid als Anweisung befolgt
„werden. Also erkannt und den Partien
„eröfnet. rc.

Dieser Bescheid braucht nicht mit der Voll-zugs-Form versehen zu werden, wenn, von der einen Seite, die Partien sich gütlich über die Sachverständigen vergleichen und wenn, von der andern Seite, die Sachverständigen ohne Förmlichkeit zu Werk gehen wollen. Alsdann kann der zum Commissär ernannte Schiedsrich-

ter für sich allein einen Verbal-Prozeß über die Wahl der Sachverständigen, über den Eid, den sie abgelegt, über den Anschlag &c. führen und dieser Verbal-Prozeß wird von ihm selbst, von den Partien und von den Sachverständigen unterzeichnet. Hier die Form dieses Verbal-Prozesses, der als Fortsezung auf den Vorbescheid folgt.

Verbal-Prozeß des zur Abschäzung ernannten Schiedsrichter-Commissärs.

„Zur Vollziehung des obigen Bescheids „haben die Partien sich an dem heutigen „ersten September 17.. morgen um acht „Uhr in meinem Hause und vor mir N... „als obgedachtem Schiedsrichter-Commis„sär, eingefunden und erklärt, daß sie als „Sachverständige ernannt haben, nemlich „Herr A... den Herrn N... Architekt, „wohnhaft in... und Herr B... den Herrn „N... Werkmeister, wohnhaft in... Sie „haben von beiden Seiten beigefügt, daß

„sie gegen die gedachten Sachverständigen „nicht den mindesten Einwand vorzubringen „haben und sich gefallen lassen wollen, daß „sie sogleich heute zu dem verordneten Ge„schäfte schreiten. Zu gleicher Zeit sind die „gedachten Herren . . . . erschienen, welche „mir erklärt, daß sie die ihuen übertragene „Schäzung übernehmen wollen, und in „meine Hände den Eid abgelegt haben, die „befragte Besichtigung und Schäzung nach „ihrem Gewissen vorzunehmen. Sowohl „die Partien, als selbige, sind übereinge„kommen, sich gegenwärtig auf die befrag„ten Pläze zu begeben, und haben sämtlich „mit mir unterschrieben.

(Unterschriften.)

Wenn der Schiedsrichter-Commissär sich mit Sachverständigen an den streitigen Ort begiebt, so nimmt er die Erklärung derselben selbst auf und trägt sie in den Verbal-Prozeß ein. Er fährt darinn also fort:

„Und an dem . . . Tage habe ich N . . . „in Gesellschaft der Herren . . ., als ernann-

„ten Schiedsrichter, und der Herren....
„(die Partien) mich an ... begeben, wo,
„nachdem wir daselbst um .. Uhr angekom-
„men, sofort von uns zur Besichtigung des
„streitigen Feldes (oder der streitigen Ge-
„genstände) geschritten wurde. Und nach-
„dem ich in Gegenwart der Partien, der
„Abmessung der Morgenzahl (oder, der
„Besichtigung und Schäzung) der gedachten
„Pläze abgewartet, haben die gedachten
„Sachverständigen mir berichtet und er-
„klärt ꝛc. und haben, nachdem sie die Wahr-
„heit ihres Berichtes nochmals bekräftiget,
„unterschrieben.

(Unterschriften.)

In dem Falle aber, daß der Schiedsrichter-Commissär verhindert wäre, dem Geschäft der Sachverständigen beizuwohnen, fassen diese ihren Bericht besonders ab, und stellen ihn sodann dem erstern zu, damit er dem Verbal-Prozeß beigeheftet wird.

Die Einlieferung des Berichtes wird also angeführt:

Uns

„Und sind an dem . . um . . . Uhr vor
„mir, dem Schiedsrichter-Commissär die
„Herren . . . (die Sachverständigen) erschie-
„nen, und haben mir den Bericht zugestellet,
„welchen sie in Gegenwart der Partien über
„die befragte Besichtigung und Schäzung
„abgefaßt, auch zugleich betheuert, und
„in meine Hände geschworen, daß sie dabei
„treu und gewissenhaft zu Werk gegangen.
„Und habe ich gedachten Bericht empfangen,
„um ihn dem gegenwärtigen Verbal-Pro-
„zesse beizuheften, und auf ihr Ersuchen für
„jeden der Sachverständigen die Summe
„von . . . ausgeworfen, worauf selbige nach
„geschehener Vorlesung mit mir unterschrie-
„ben haben.

(Unterschriften.)

Die Form des gutachtlichen Berichts der Sach-
verständigen siehe unten.

Verschiedene Zwischenfälle im Falle einer gezwungenen Vollziehung.

Im Fall die Partien und die Sachverständigen sich nicht von freien Stücken zur Schäzung verstehen wollen, müßte der Bescheid auf die im ersten Abschnitt angegebene Art mit der Vollzugsform versehen werden.

Diejenige Partie, welche, unter dieser Voraussezung, weiter gehen will, läßt der andern Partie den Bescheid kund machen; Damit selbige es wisse und sich darnach achten könne; indem ihr zugleich (so muß das Exploit lauten) erklärt wird, daß, in Gemäsheit des gedachten Bescheides, der Requirent, für seinen Sachverständigen, den Herrn N... Bürger in ... ernennt, mit der Aufforderung an Herrn B... in dreien Tagen auch von seiner Seite einen Sachverständigen zu ernennen, und dem Requirenten solches schriftlich bekannt zu machen.

„Ueberdies habe ich gedachten Herrn B...
„vorgeladen, nächstkünftigen Montag, mor-
„gens um acht Uhr, in dem Hause und vor

„dem Herrn M... als dem durch gedachten
„Bescheid ernannten Schiedsrichter=Com=
„missär zu erscheinen, um zu sehen, wie
„gedachter Herr N... für den Requirenten,
„als Sachverständiger angenommen; wie
„ferner der Sachverständige, den er, Herr
„B..., ernannt haben wird, gleichfalls
„angenommen, widrigenfalls aber von Amts=
„wegen einer für ihn ernannt werden wird;
„mit der Erklärung, daß sowohl in seiner
„Gegenwart, als Abwesenheit, zu der Er=
„nennung und Annahme der Sachverständi=
„gen geschritten werden soll. Und habe ich
„ihm von gedachtem Bescheide und gegen=
„wärtiger Handlung Abschrift zugestellt.

An dem in dieser Handlung bestimmten Tage stellt sich Herr A... vor dem Schiedsrichter=Commissär. Wenn Herr B... erscheint, so fällt derselbe folgenden Verbal=Prozeß ab:

„An heutigem Montage den... morgens
„um acht Uhr, ist vor mir, N... als durch
„den Vorbescheid vom... ernannten Schieds=

„richter=Commissär, in meiner Wohnung
„in... Herr A... wohnhaft in.. erschie=
„nen und hat vorgebracht, daß durch ge=
„dachten Bescheid von dem Familien=Ge=
„richte verordnet worden, daß rc. rc. und
„daß er zur Vollziehung dieses Bescheides den
„Herrn N... Bürger in... zu seinem
„Sachverständigen ernannt: daß er diese
„Ernennung dem Herrn B... durch die
„Handlung vom... bekannt gemacht und
„zugleich gedachten Herrn B... aufgefodert,
„einen Sachverständigen von seiner Seite zu
„ernennen, auch denselben an gegenwärti=
„gen Ort, Tag und Stunde vorgeladen
„habe, um zu sehen, wie, da er selbst keinen
„Sachverständigen ernannt, ein solcher von
„Amtswegen für ihn werde ernannt werden;
„wobei gedachter Herr A... gegen Herrn
„B..., da selbiger auf die Ladung nicht
„erschienen, auf ungehorsames Ausbleiben
„zu sprechen, und solchemnach gebeten, daß
„wir seinen Sachverständigen annehmen und

„für Herrn B . . . von Amtswegen einen er„nennen möchten; urkundlich seiner Unter„schrift.

(Unterschrift des Hrn. A . . .)

„Nachdem wir nun mehr, als eine Stun„de gewartet, ohne daß weder Herr B . . . „noch jemand für ihn erschienen, so erkläre „ich, der Schiedsrichter-Commissär, sel„bigen des böslichen Ausbleibens schuldig, „nehme solchemnach den als Sachverständi„gen von dem Herrn A . . . vorgeschlagenen „Herrn N . . . an, und ernenne zugleich als „seinen zweiten Sachverständigen an die „Stelle dessen, den Herr B . . . hätte ernen„nen sollen, von Amtswegen den Herrn „N . . . Bürger in . . .; und verordne, daß „durch diese beiden Sachverständigen, nach „von denselben vorgängig abgelegtem Eide, „zu der in dem Bescheide verfügten Besichti„gung und Schäzung geschritten werden soll.

(Unterschrift des Schiedsrichters-Commissärs.)

Dieser Verbal-Prozeß erhält die Vollzugs-Form durch eine blose, von dem Präsidenten des District-Gerichts am Rande oder unten beigesezte Verfügung. Herr A... läßt solchen hierauf dem Herrn B... und den beiden Sachverständigen kund machen und sie auffodern, sich in dem Hause des Schiedsrichters-Commissärs an dem bestimmten Tag und Stunde einzufinden, damit 1) die Sachverständigen schwören, bei der befragten Besichtigung und Schäzung treu und gewissenhaft zu verfahren; damit 2) Herr B... der Eidesleistung beiwohne und 3) allen der Tag und die Stunde bestimmt werde, wo zu Besichtigung und Schäzung geschritten werden soll.

Wenn der Tag durch dieses Exploit bestimmt ist, so erscheint die Partie oder die Partien, so wie die Sachverständigen, vor dem Schiedsrichter-Commissär und dieser fährt in dem vorhergehenden Verbal-Prozesse also fort:

„Und an dem ... ist Herr A... erschienen ꝛc. mit dem Ersuchen, daß wir sowohl „in Gegenwart, als Abwesenheit des Herrn „B..., der durch das Exploit vom ... „an diesen Ort, Tag und Stunde gebührend vorgeladen worden, von den Herren

„N... und N..., welche, und zwar er„sterer durch ihn selbst, und lezterer von „Amtswegen, zu Sachverständigen ernannt „worden, um zu der in dem Vorbescheide „zwischen ihm und Herrn B... verordneten „Besichtigung und Schäzung zu schreiten, „den Eid abnehmen möchten, (wenn Herr „B... gleichfalls erscheint, so geschieht „dessen Erwähnung: wo nicht, so wird auf „ungehorsames Ausbleiben gesprochen.) Wel„chem zufolge und in Betracht der Gegen„wart der gedachten Herren N... und N... „und der Annahme des ihnen geschehenen „Auftrags ich, der obgedachte Commissär, „den Herrn B..., da er zur bestimmten „Zeit weder in Person noch durch Bevoll„mächtigten erschienen, des ungehorsamen „Ausbleibens schuldig erkläre, den Herrn „N... und N... über den Eid, den sie „gegenwärtig geleistet, bei der gedachten „Besichtigung und Schäzung treu und ge„wissenhaft zu verfahren, Akte gebe, und

„verordne, daß sie nächstkünftigen ... (oder „auf der Stelle) dazu schreiten sollen. Und „haben sowohl die gedachten Herren N... „und N... als Herr A... mit mir unter„zeichnet.

(Unterschriften.)

Dieser Verbal-Prozeß erhält die nämliche Vollzugs-Form, wie der vorhergehende und wird dem Herrn B... mit der Aufforderung kund gemacht, an dem bestimmten Tage und Stunde sich an dem Orte, wo die Besichtigung vorgenommen werden soll, einzufinden, um solcher, wenn er es gut findet, beizuwohnen. Man erklärt ihm, daß sowohl in seiner Abwesenheit, als Gegenwart weiter vorgeschritten werden soll.

Wenn er gegen die Verfügungen Einwendungen vorbringt, so zieht man ihn für den Schiedsrichter-Commissär. Dieser erledigt den Streit durch eine andere Verfügung, welche Vollzugs-Form erhält und ermächtiget, ungeachtet aller Einwendungen, zur vorzunehmenden Schäzung zu schreiten; daß jedoch dem Herrn B... nachher vorbehalten bleibt, seine vorgeblichen Rechte geltend zu machen.

Endlich nehmen die Sachverständigen ihr Geschäft vor, und verfassen folgenden Bericht.

Besonderer Bericht der Sachverständigen.

„Wir (Namen, Qualität und Wohnort der „Sachverständigen) als durch ... ernannte „und angenommene Sachverständige haben „uns an heutigem 15 September 17.. in „das Dorf ... in ein in der ... Strase gele„genes Haus begeben, um daselbst zu der „durch einen Bescheid des zur Beurtheilung „des nachbenannten Streites zwischen den „Herren ... niedergesezten Familien-Ge„richts verordneten Besichtigung und Schä„zung zu schreiten. Nachdem wir in ge„dachtem Hause angelangt, haben wir da„rinn morgens um acht Uhr den Herrn „A ... und den Herrn N ... Bevollmächtig„ten des Herrn B ... vorgefunden, welche „uns gesagt, daß sie da wären, um der „gedachten Besichtigung und Schäzung bei„zuwohnen. Auf die Angabe derselben ha-

„ben wir die und die Sache untersucht und
„gefunden, daß ꝛc. welches wir auf... an-
„geschlagen. Hierauf haben wir... besich-
„tiget und wahrgenommen, daß ꝛc. (hier
„sind alle besichtigten abgeschätzten Gegen-
„stände zu benennen und am Ende eine Wie-
„derholung vorzunehmen.)

Wenn mehrere Zeit nöthig ist, so bestimmen die Sachverständigen einen weitern Tag und benachrichtigen davon die Partien: sie lassen jede Partie ihre Aussage unterschreiben, und fahren vor, wenn auch eine Partie abwesend seyn oder widersprechen sollte. Sie schliessen endlich ihren Bericht mtt folgenden Worten:

„Ueber alles obige haben wir in gedach-
„tem Hause zu... an obgedachtem Tag und
„Jahre den gegenwärtigen Bericht verfaßt,
„wozu wir zwei Tage verwandt haben; alles
„urkundlich unserer Unterschrift.

(Unterschriften.)

Wenn Punkte da sind, worüber die Sachverständigen unter sich nicht einig sind: so vergleichen sie sich entweder unter sich, einen dritten Sachverständigen zu wählen; oder selbiger wird

auf ihr bloses Angeben und ohne daß es auch nur nöthig wäre, die Partien dazu zu berufen, von Amtswegen durch den Commissär ernannt. Dieser dritte Sachverständige hebt nun die Stimmentheilung, unterschreibt den Bericht und bekräftiget solchen mit den Sachverständigen vor dem Schiedsrichter-Commissär. Diese Bekräftigung geschieht innerhalb vier und zwanzig Stunden und wird hinter dem Bericht selbst eingetragen.

„An dem heutigen ... um ... Uhr sind „vor mir ꝛc. erschienen die Herren ... (Na„men, Qualität und Wohnort der Sach„verständigen) und haben gegenwärtigen „Bericht in unsre Hände geliefert, mit eid„licher Bekräftigung, daß sie bei der darinn „angegebenen Berichtigung und Schäzung „treu und gewissenhaft zu Werk gegangen; „worüber sie von uns Akte verlangt, welche „wir ihnen verwilliget; auch haben wir ih„nen auf ihr Ersuchen jedem die Summe „von ... ausgeworfen. Welches sie mit uns „unterschrieben.

(Unterschriften.)

Der Bericht und dessen eidliche Bekräftigung wird in die Register eingetragen und dem Herrn B... mit einer Ladung auf den Tag, den die Schiedsrichter zur Fällung des Bescheides bestimmen werden, kund gemacht.

In der Versammlung, welche die Schiedsrichter halten, um den Bescheid zu fällen, werden die sämtlichen Aktenstücke in der Sache verlesen, die erscheinenden Partien angehört, und entweder auf Verhandlungen oder auf ungehorsames Ausbleiben gesprochen.

Endurtheil.

„ꝛc. ꝛc. In Betracht, daß aus den Aus„sagen der Partien und dem Berichte der „Herren N... und N... als Sachverstän„digen, welchen selbige in Gemäsheit unsers „Vorbescheides vom ... abgefaßt, sich er„gibt, daß Herr A... in Ansehung der in „dem Berichte angegebenen Gegenstände eine „gegründete Klage hat, verurtheilen wir, „die obgedachten, gesezlich in einem Fami„lien-Gerichte versammelten Schiedsrich„ter, den Herrn B... in Zeit von einem

„Monate von der Kundmachung des gegen„wärtigen, die im gedachten Berichte ange„gebenen Arbeiten machen zu lassen, damit „solche entweder durch uns, oder durch die „Person, die wir darüber sezen, im Em„pfang genommen werden, widrigenfalls „und daferne Herr B... in gedachter Zeit „nicht würde daran arbeiten lassen, berech„tigen wir den Herrn A... nach Ablauf „jener Frist, solche selbst fertigen zu las„sen und den Betrag vorzuschießen, des„sen Wiedererstattung mittelst Exekution ihm „auf die von den dabei gebrauchten Hand„werksleuten vorzeigenden Quittungen gelei„stet werden wird. Verurtheilen überdies „Herrn B... dem Herrn A... die Summe „von... als Schadloshaltung für... so wie „solches in dem gedachten Berichte bestimmt „worden, zu bezahlen, und verfällen den„selben endlich in die sämmtlichen auf... „liquidirten Kosten des Streites.

Wenn die Sache blos auf die Schäzung eines Kunstwerks ankäme, so würden die Schiedsrichter den Herrn B... verurtheilen: „dem „Herrn A... die Summe von... für den „Werth des... nach der von den Herren „N... und N... als Sachverständigen „den... zufolge unseres Vorbescheides vom .. „gemachten Schäzung samt den Interessen „vom Tage der Klage an, und den auf... „liquidirten Kosten ꝛc. zu zahlen.

Wenn sich aus dem Berichte der Sachverständigen ergäbe, daß die Klage grundlos ist, so würden die Schiedsrichter diesen Bericht zum Grunde des auszusprechenden Abweisungs-Bescheides legen.

Der Bescheid erhält seine Vollzugs-Form (S. I. Abschnitt) und die Verbal-Prozesse und der Bericht werden bei dem Distrikts-Gerichte niedergelegt, und mit dem Befehle, solchem Folge zu leisten, kund gemacht.

Ist von Ausbesserungen die Rede, welche Herr B... nicht machen lassen will, so kann Herr A... nach Ablauf der bestimmten Zeitfrist solche fertigen lassen, und erhält seine

Auslagen zurück, wenn er vor dem Districts-Gerichte die Quittungen vorlegt.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechnungs-Ablegung.

Wir wollen annehmen, daß von einem Pfleger seinem ehemaligen großjährig oder einem emancipirt gewordenen Pflegbefohlenen Rechnung abzulegen wäre.

Wenn nun das Familien-Gericht sich gebildet hat und der Pfleger vor selbiges kommt, so wird der Bescheid nach dem gewöhnlichen Eingang folgendermasen gefället.

Bescheid auf Rechnungs-Ablegung.

„Nachdem Wir die Partien vernommen „und ihre Urkunden und Beweisschriften ge-„lesen, so haben wir daraus ersehen, daß „Herr B . . . durch eine Akte von . . . als „Pfleger des Herrn A . . . ernannt worden; „daß er von dieser Zeit an über die Person „und das Vermögen des gedachten Herrn

„A... Aufsicht gehabt; daß seine Verwal-
„tung bis auf den ... (Tag der Emancipa-
„tion oder Volljährigkeit) des gedachten
„Herrn A... gedauert, und daß er seiner
„Schuldigkeit zur Rechnungs-Ablegung kein
„Genüge geleistet hat.

„Nachdem wir nun alles reiflich erwogen,
„so verordnen wir, die gesezlich in ein Fa-
„milien-Gericht versammelten Schiedsrich-
„ter, in Betracht, daß Herr B... schuldig
„ist, über die Pflegschaft, welche er für ge-
„dachten Herrn A... geführt, Rechnung
„zu stellen, daß derselbe, innerhalb vier-
„zehn Tagen von Kundmachung des gegen-
„wärtigen Bescheides, dem Herrn A...,
„gütlich, oder vor dem Herrn N... einem
„von uns, der hiezu den Auftrag hat, eine
„bestimmte Rechnung über Einnahme und
„Ausgabe von der Aufsicht und Verwaltung,
„die er über die Person und Güter des Herrn
„A... vom ... bis zum ... gehabt, able-
„gen, die gedachte Rechnung durch Urkun-

„den und Beweisschriften rechtfertigen und
„dem Herrn A... den Ueberschuß, falls
„sich einer zeigt, mit Interessen herauszah-
„len soll; widrigenfalls und dafern er diese
„Rechnung nicht in der bestimmten Frist
„vorlegen würde, befehlen wir, daß, nach
„Abfluß derselben, er angehalten werden
„soll, dem Herrn A... die Summe von...
„als eine auf den Ueberschuß zu rechnende
„Provision zu zahlen, unter Vorbehalt einer
„neuen Provision und Vergleichung der
„Kosten rc.

Dieser Bescheid erhält seine Vollzugs-Form nach dem ersten Abschnitt.

Wenn die Partien freiwillig endigen wollen, so kann die Rechnung in Güte gestellt werden. Alsdann zahlt der Pfleger den Ueberschuß, händigt die Beweisstücke ein, und empfängt von dem Pupillen eine allgemeine Loszählung von seiner Verantwortlichkeit wegen der Rechnung. Wenn aber der Pfleger widerspenstig ist, so kann man ihn damit zwingen, daß man die Zahlung seiner Provision einhält; er kann sich nur da-

durch davon befreien, daß er seine Rechnung vorlegt.

Verfahren hiebei.

Folgendes ohngefähr scheint die einfachste Form zu seyn, um eine Rechnung zu untersuchen und darüber zu urtheilen.

Der Vormund erscheint als Rechnungssteller und der Pupill als Rechnungs-Abhörer, das heißt, er vernimmt, was der erstere vorbringt, und trägt dagegen seine Einwendungen vor.

Innerhalb vierzehn Tagen von der Kundmachung des Bescheides fertigt der Vormund in der nachbenannten Form, seine Rechnung auf Stempelpapier, nimmt davon Abschrift, unterzeichnet das Original und die Abschrift und stellt selbige sammt den mit der Seitenzahl und seinem Handzuge versehenen Beweisschriften dem Schiedsrichter zu, der ihm dafür einen Empfangschein gibt.

Der Schiedsrichter giebt dem Pupillen Abschrift der Rechnung, und thut deren auf der Fertigung selbst Erwähnung, welche von ihm und von dem Pupillen unterzeichnet wird.

Er theilt dem Pupillen diese Fertigung und die Beweisstücke zur Einsicht mit, und so oft

im Laufe der ganzen Verhandlung etwas vorkommt, geschieht die Mittheilung sowohl an den Rechnungssteller als an den Pupillen.

Der Pupill sezt in vierzehn Tagen seine Bemerkungen und Ausstellungen auf Stempelpapier auf; er stellt darüber eine Urkunde und eine von ihm unterschriebene Abschrift dem Schiedsrichter zu, der ihm dafür einen Empfangschein giebt, und die Abschrift dem Pfleger einhändigen läßt, auch davon auf der Urkunde eine von ihm selbst und dem Pfleger unterzeichnete Erwähnung thut.

Der Pfleger verfaßt in den nächsten acht Tagen seine Replik (welche Soutenement genannt wird) stellt selbige in Original und Abschrift dem Schiedsrichter zu, der die Abschrift dem Pupillen einhändigen läßt, nachdem er davon unter seiner und des Pflegers Unterschrift auf dem Original Erwähnung gethan. Wenn man diese Verfahrens-Akte bei Seite sezt, so würde man nach den acht Tagen zur Fällung des Bescheides schreiten, indem man die nachfolgende Auffoderung erliese.

Der Pupill verfertigt, wenn er es für dienlich hält, eine Antwort, welche Rechtfertigung

(Salvation) genannt, und auf gleiche Weise eingehändigt und kund gemacht wird.

Wenn eine von den Partien nicht zu schreiben verstände, so würde man in dem Bescheid, worinn auf Rechnungs-Ablegung erkannt wird, oder in einer folgenden Akte ausdrücken, daß das Verfahren unter Zuziehung des Herrn N... als Bevollmächtigten des Herrn... vorgenommen worden, welches dann auch wirklich also geschehen müßte.

Wenn man sich weigerte, die Auslieferung der Abschrift zu unterzeichnen, so müßte man sich zu deren Einhändigung eines Huissiers bedienen.

Um die Rechnung zu untersuchen und in's Reine zu bringen, zeigen die Schiedsrichter Ort, Tag und Stunde ihrer Zusammenkunft an. Der Pupill benachrichtigt davon seinen Pfleger und damit die Zusammenkunft nicht fruchtlos seyn möge, ist es räthlich, daß er folgende Handlung aufsezen lasse.

„Im Jahr . . . den . . . habe ich N . . .
„Huissier zu . . . auf Ersuchen des Herrn
„A . . ., wohnhaft in seinem Hause zu . . .,
„welches er als seinen Aufenthaltsort be-

„stimmt, dem Herrn B... wohnhaft in...
„in seiner Behausung, in dem ich mit...
„gesprochen, kund gemacht, daß die Her-
„ren Schiedsrichter, welche in einem Fa-
„milien-Gerichte über die von gedachtem
„Herrn B... dem Herrn N... einem von
„ihnen vorgelegte Pflegschaftsrechnung, zu
„erkennen haben, in dem Hause des Herrn
„N... eines von ihnen gelegen in... Don-
„nerstags den... des gegenwärtigen Mo-
„nats, morgens um acht Uhr und den fol-
„genden Tagen ihre Sizung halten werden,
„um die Partien zu hören, und zur Unter-
„suchung und Berichtigung der gedachten
„Rechnung zu schreiten, damit Herr B...
„solches wissen möge, indem ich ihn aufge-
„fodert, sich in gedachter Sizung einzufin-
„den, und mit den zur Bewährung seiner
„Rechnung nöthigen Aktenstücken und Urkun-
„den einzufinden, unter der Erklärung, daß
„zu den vorgedachten Verhandlungen sowohl
„in seiner Gegenwart, als Abwesenheit,

„nach den, dem Herrn N..., als dazu „besonders ernannten Schiedsrichter, zuge„stellten Schriften vorgefahren werden solle. „Und habe ich ihm, indem ich, wie obge„dacht, mit ihm selbst gesprochen, Abschrift „des gegenwärtigen zugestellt.

Die Schiedsrichter versammeln sich an dem bestimmten Orte, Tag und Stunde. Sie hören die Partien oder deren Bevollmächtigte; verlesen die Rechnung, die Einwendungen dagegen, deren Rechtfertigung und andere Verhandlungen; sie untersuchen die vorgebrachten Beweisthümer. Wenn es zur Aufklärung einiger Thatumstände nöthig ist, dritte Personen, die sich freiwillig stellen, anzuhören, so hören sie solche an: müssen sie mehrere Sizungen halten; so bestimmen sie einen weitern Tag und benachrichtigen davon die Partien: alle Tage sind gut dazu, selbst Fest- und Sonntage. Zulezt sezen sie ihren Bescheid auf Stempelpapier auf, ohngefähr in folgender Form.

Verbal-Prozeß über eine Rechnungs-Berichtigung.

„Wir (Namen, Qualität, Wohnort der „vier Schiedsrichter) sämmtlich vier durch „die Akte vom . . . zu Schiedsrichtern er- „nannt, um das Familien-Gericht zu bil- „den, welches über die nachbenannte Pfle- „ge-Rechnung erkennen soll, haben uns „am heutigen Donnerstag, den . . Mai 179 . „morgens um 8 Uhr, in dem Hause des „Herrn N . . . eines von uns, gelegen in . . . „versammelt, und sind zur Untersuchung „und Berichtigung der von dem Herrn A . . . „wohnhaft in . . . über die von ihm ver- „waltete Pflegschaft des Herrn B . . . ge- „stellten Rechnung geschritten ꝛc. Nachdem „wir nun sowohl die von Herrn A . . . vor- „gelegte Rechnung, als die von Herrn B . . . „dagegen vorgebrachten Einwendungen ꝛc. „so wie die von beiden Seiten vorgelegten „Beweisschriften untersucht und Alles vor-

„genommen, was zur Berichtigung der ge„dachten Rechnung uns nöthig geschienen;

„So erkennen Wir, die obgedachten, in „einem Familien-Gerichte gesezlich versam„melten Schiedsrichter, wie folgt:

„Die Einnahme in der gedachten Rech„nung besteht aus drei Abschnitten.

„Der erste Abschnitt, der die im Anfange „der Pflegschaft gemachten oder zu machen„den Einzüge enthält, faßt zwanzig Artikel „in sich.

„Der erste Artikel, zu 500 Livres, wel„cher aus dem Verkaufe der Mobilien aus „der Erbschaft des Vaters des Pupillen her„rührt, so durch N... Huissier, am... „und folgenden Tagen vorgenommen worden, „wird genehmigt.

„Der zweite Artikel, welcher sich für... „auf 200 Livres beläuft, ist durch das Ein„verständniß der Partien, auf 150 Livres „herabgesezt.

„Der dritte Artikel von der Summe „von 50 Livres für... wird genehmiget, „vorbehältlich des Guthabens (reprise.)

„Der vierte Artikel, zu 100 Livres, „für... ist durchstrichen, weil er mit dem „obigen... Artikel von gleichem Inhalt ist „(oder, weil er nicht zur Pflegschaft ge„höret.)

„Der fünfte Artikel wird mit der Sum„me von... vermehrt, welche der Rech„nungssteller eingenommen zu haben einge„stehet.

„Der sechste Artikel ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Nach obigen Erkenntnissen beläuft sich „also der erste Abschnitt der Einnahme im „Ganzen auf die Summe von...

„Der zweite Abschnitt der Einnahme, „betreffend die Einkünften des Pupillen, be„stehet aus 30 Artikeln,

„Der erste Artikel ist von der Summe „von... für die von N... schuldigen Jah„res-Renten, verfallen den.. bezogen.. „Dieser Artikel wird genehmiget.

„Der zweite Artikel, der sich auf...
„beläuft, für ein Jahr der gedachten Rente,
„verfallen den... wird gleichfalls geneh-
„miget, vorbehältlich des allenfalsigen Gut-
„habens.

„Der dritte Artikel rc. rc. (man muß im-
„mer die Gegenstände, welche von gleicher
„Natur sind, auf einander folgen lassen.)

„Der vierte Artikel, der sich auf...
„beläuft, für ein Jahr Pachtzinns für das
„Gut zu... verfallen den... ist bewilligt
„(oder, um 300 Livres für die von dem
„Rechnungssteller bezogenen Weinkaufsgel-
„der vermehrt.)

„Der fünfte Artikel rc. rc.

„Der ganze Betrag des zweiten Abschnitts
„ist also die Summe von...

„Der dritte und lezte Abschnitt der Ein-
„nahme, welche von.. herrührt, enthält
„zehn Artikel.

„Der erste Artikel, der sich auf.. für...
„beläuft, wird genehmiget.

„ Der zweite Artikel ꝛc. ꝛc.

„ Die ganze Summe des dritten Abschnit-
„ tes der Einnahme macht...

„ Und auf das von dem Pupillen geschehe-
„ ne Vorbringen, daß verschiedene Einnah-
„ men ausgelassen worden, erkennen wir,
„ daß den Einnahmen in gedachter Rechnung
„ noch folgendes beigefügt werden soll:

„ 1) Die Summe von... als Interessen
„ des Vermögens des Pupillen, welches in
„ den Händen des Rechnungsstellers nach Ver-
„ fluß der sechs Monate, da er es hätte auf
„ Zinnsen legen sollen, müßig gelegen ist
„ (man kann hier auch Interessen von Inter-
„ essen rechnen, je nachdem solche hinreichend
„ gefunden werden, eigene Kapitalien zu
„ bilden.

„ 2. Die Summe von... für... ꝛc.

„ und befehlen, daß die weitern von dem
„ Pupillen vorgebrachten Vermehrungen der
„ Einnahme, nemlich von 100 Livres für...
„ von 150 Livres für... verworfen seyn
„ und bleiben sollen.

„Um nun die Einnahme der gedachten
„Rechnung zu wiederholen, so beträgt

„der 1ste Abschnitt die Summe von . . . .
„der 2te Abschnitt die Summe von . . . .
„der 3te Abschnitt die Summe von . . . .
„und die beigefügten Artikel die
„Summe von . . . .

„mithin die ganze Summe der
„Einnahme . . . .

„weswegen wir erkennen, daß die Einnahme „von gedachter Rechnung auf die gedachte „Total-Summe von ... bestimmt seyn und „bleiben soll, mit Vorbehalt des obgedach„ten allenfalsigen Guthabens des Rechnungs„stellers.

„Und in Betracht daß wir schon seit vier „Uhr uns beschäftiget, und es uns unmög„lich ist, die Berichtigung der gedachten „Rechnung heute zu Stande zu bringen, „haben wir, die oberwähnten Schiedsrich„ter, um darinn fortzufahren, den nächst-

„künftigen Sonntag, um drei Uhr Nach-
„mittags, in dem Hause des Herrn N...
„eines von uns, gelegen in.. uns wieder
„zu versammeln beschlossen, an welchem
„Tage, Ort und Stunde wir die Partien
„gleichfalls benachrichtiget haben, sich ein-
„zufinden, welches sie auch ohne anderweite
„Verhinderung zu thun versprochen. Und
„sind sowohl gegenwärtiges, als die gedachte
„Rechnung und alle dahin sich beziehenden
„Stücke in den Händen des gedachten Herrn
„N... eines von uns geblieben.

(Unterschriften der vier Schieds-
richter und der Partien, wenn
selbige unterschreiben wollen.)

Fortsezung. „Sonntags, den ..
„Mai 179. haben wir, die obgedachten
„Schiedsrichter, zufolge der gleichfalls ob-
„gedachten weitern Tages-Bestimmung uns
„in dem Hause des Herrn N... in...
„gegen drei Uhr Nachmittags versammelt,
„wobei die Herren A... und B... erschie-

„nen und so wie folgt, zur Fortsezung der „in Frage stehenden Rechnungs-Berichti- „gung geschritten.

„Die Ausgabe der gedachten Pflegrech- „nung beträgt fünf Abschnitte.

„Der erste Abschnitt, der die Schulden „von der Erbschaft des Herrn N... Vaters „des Pupillen betrift, enthält 15 Artikel.

„Der erste Artikel von der Summe von... „welche dem Herrn N... laut seiner Quit- „tung vom.. bezahlt worden, ist richtig.

„Der zweite Artikel von der Summe „von... welche dem Herrn N... bezahlt „worden seyn soll, ist auf... herabge- „sezt, da der Rechnungssteller eingestanden „hat, (oder, da durch... bewiesen ist, „daß er wirklich nicht mehr als diese leztere „Summe bezahlet hat.)

„Der dritte Artikel von der Summe „von... welche dem verstorbenen Herrn „N... bezahlt worden seyn soll, wird „gestrichen, da die Bezahlung nicht erwie-

„sen ist, und da der Pupille und die übri„gen Personen, von welchen wir darüber „Nachrichten verlangt, erklärt haben, daß „sie keine Wissenschaft davon haben.

„Der vierte Artikel, von der Summe „von ... rc.

„Solchemnach beläuft sich der gegenwär„tige Abschnitt der Ausgaben auf die Sum„me von ...

„Der zweite Abschnitt der Ausgaben, „welche für die Erziehung des Pupillen ver„wendet worden, enthält vierzig Artikel.

„Der erste Artikel von der Summe von „sechshundert Livres für die jährliche Pen„sion des Pupillen, die dem Herrn N... „vermöge seiner Quittungen vom ... bezahlt „worden, ist richtig.

„Der zweite Artikel rc. (hier kommen „nun die Pensionen hintereinander.)

„Der dritte Artikel, der sich auf rc. be„läuft, welche dem Herrn N..., Schnei„dermeister, vermöge seiner quittirten Rech-

„nung vom... bezahlt worden, ist richtig „(eben so bei den andern Handwerksleu„ten).

„Der vierte Artikel von... für... wird „verworfen, weil diese Ausgabe für den „Pupillen unnüz war.

„Der fünfte Artikel von... für... wird „gleichfalls verworfen, weil er die jährlichen „Einkünfte des Pupillen übersteigt, und ein „Vormund nicht über die gedachten Ein„künfte hinausgehen darf, ohne durch das „ausdrückliche Gutfinden der Verwandten „dazu bevollmächtiget zu seyn.

„Der sechste Artikel rc.

„Diesemnach ist der ganze Betrag des „zweiten Abschnittes der Ausgaben die Sum„me von...

„Der dritte Abschnitt der Ausgaben, so „durch die Abgaben und Verbesserung der „Grundstücke des Pupillen verursacht wor„den, enthält fünf und zwanzig Artikel.

Der

„Der erste Artikel, der sich auf . . . für . . .
„beläuft, ist richtig.

„Der zweite Artikel, der sich auf . . . für
„die in dem quittirten Verzeichniß des N. . .
„einzeln angegebenen Reparationen beläuft,
„ist auf . . . herabgesezt, da diese Reparatio-
„nen diese Summe nicht überstiegen haben
„würden, wenn selbige gebührend vorgenom-
„men und an den wenigstfodernden gegeben
„worden wären.

„Der dritte Artikel ꝛc.

„Die ganze Summe dieses dritten Ab-
„schnittes der Ausgaben beläuft sich also
„auf . . .

„Der vierte Abschnitt der Ausgaben, wel-
„che durch Prozeß-Kosten verursacht wor-
„den, ist in . . . Artikel getheilt.

„Der erste Artikel von der Summe von . . .
„welche dem Herrn N. . . Huissier in . . .
„nach seinem quittirten Verzeichnisse vom . .
„bezahlt worden, ist richtig, vorbehältlich
„der Taxe.

„Der zweite Artikel, der für den Herrn „N..., ehemaligen Prokurator nach seinem „quittirten Verzeichnisse vom ... bezahlten „Kosten ist richtig, mit Vorbehalt jedoch „für den Pupillen, sich wegen des zuviel be„zalten wiederherstellen zn lassen.

„Der dritte Artikel ꝛc.

„Der gedachte vierte Abschnitt der Aus„gaben beträgt also im Ganzen die Summe „von ...

„Der fünfte und lezte Abschnitt der Aus„gaben für die Kosten der Verwaltung, „enthält ... Artikel.

„Der erste Artikel, der ... beträgt, für „eine Reise, die der Rechnungssteller den ... „nach ... gemacht, ist richtig.

„Der zweite Artikel ꝛc. wird verworfen, „weil es nicht nöthig war, daß der Rech„nungssteller zum Besten des Pupillen diesen „Schritt machte.

„Der dritte Artikel von der Summe „von . . . für Versäumnisse des Rechnungs- „stellers, sowohl zu Hause, als im ganzen „Laufe der Pflegschaft und für seine Rech- „nungsstellung ist nach den in dieser Sitzung „vorgebrachten und erörterten Umständen „auf . . . angeschlagen.

„Mithin ist die ganze Summe des fünften „Abschnittes der Ausgaben . . .

„Wiederholung der Ausgabe.

„Der erste Abschnitt beläuft sich auf . . .

„Der zweite auf . . . . .

„Der dritte auf . . . . .

„Der vierte auf . . . . .

„Der fünfte auf . . . . .

„so daß die Ausgabe überhaupt ermäßigt „und gesetzt bleibt auf die Summe von . . . .

„Dies Guthaben (reprise) in der ge- „dachten Rechnung ist in einem einzigen Ka- „pitel, in . . Artikel getheilt.

„Der erste Artikel enthält die Summe „von . . . welche in Einnahme gebracht

„worden, im … Abschnitt … Artikel und „wofür der Rechnungssteller sich nicht hat „können bezahlt machen, wie die von ihm „gegen N…, den Schuldner des Pupillen, „vorgenommenen Verhandlungen beweisen. „Dieser Artikel wird daher genehmigt.

„Der zweite Artikel, für zweihundert „Livres, welche im … Abschnitt … Ar„tikel in Einnahme gebracht worden, wird „verworfen, da es blos durch die Nachläs„sigkeit des Rechnungsstellers geschehen ist, „daß diese ausstehende Forderung durch die „nachher erfolgte Zahlungs-Unfähigkeit des „Schuldners verloren gegangen ist.

„Der dritte Artikel, der sich auf die in „der Einnahme … Kapitel … Artikel … „schon eingeführte Summe von … beläuft, „ist richtig, da die gedachte Summe zum „Nutzen des Pupillen auf Zinnsen gelegt „worden. ꝛc.

„Der vierte Artikel ꝛc.

„Daß mithin das Guthaben im Ganzen „die Summe von . . . . beträgt.

„Indem wir nun zur allgemeinen Wie- „derholung der gedachten Rechnung schrei- „ten; so erkennen wir, die obgedachten, „gesezlich in einem Familien-Gerichte ver- „sammelten Schiedsrichter, daß die Ein- „nahme bestimmt ist und bleibt auf die Sum- „me von . . . .

„Und die Ausgaben und das Guthaben „auf die Summe von . . .

„Da solchemnach die Einnahme um sechs- „tausend Livres die Ausgabe und das Gut- „haben übersteigt, so erkennen wir, daß „der Ueberschuß diese leztere Summe der „sechstausend Livres betrage. Solchemnach „verurtheilen wir den Herrn A. . ., dem „Herrn B. . . die Summe obiger sechstau- „send Livres, als den Ueberschuß, vom „Tage der Klage angerechnet, zu bezahlen; „verurtheilen ihn zugleich, dem gedachten „Herrn B. . . alle Urkunden und Schriften,

„die Bezug auf die Pflegschaft haben, her„aus zu geben. Und wenn er obigen Ver„urtheilungen Genüge geleistet, so soll er „seiner Verbindlichkeit von der Pflegschaft „her, entledigt seyn und bleiben, jedoch „mit Vorbehalt aller Irrthümer, Auslas„sungen, und falschen Angaben.

„Also geschehen, erkannt und den Par„tien eröffnet durch uns, die obgedachten „Schiedsrichter, an dem gedachten Tage; „und haben wir sogleich jeder derselben die „Urkunden und Schriften, die sie in die „Hände des Herrn N. . ., eines von uns, „abgegeben, zurückgestellt, und sie die Em„pfangscheine darüber wieder abgeliefert.

(Unterschriften der Schiedsrichter und der Partien, wenn selbige unterschreiben wollen.)

Dieser Bescheid wird in's Register eingetragen, bei Gericht niedergelegt, mit der Vollzugsform versehen, ausgefertigt und kund gemacht, wie solches im ersten Abschnitte angezeigt worden.

Sind Rechnungsfehler darinn, so zeigt die Partie, welche ein Interesse dabei hat, sie zu rügen, selbige an, beweist sie deutlich und fodert eine neue Versammlung des Familien-Gerichts, um sie zu bewähren und zu berichtigen. Es steht ihr dazu auch der Weg der Appellation offen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Theilung und von der Versteigerung.

Wenn Verwandte oder Verschwägerte in den vom Gesez bestimmten Graden entweder von einer Erbschaft her oder sonst etwas gemeinschaftlich besizen, so kann jede Partie die Theilung fodern, weil niemand gezwungen werden kann, in Gemeinschaft zu bleiben.

Die Theilung kann geschehen, unter Theilhabern, die sämtlich volljährig sind, oder unter Theilhabern, die zum Theil volljährig, zum Theil minderjährig sind; und wenn ein Vormund oder Pfleger in dem Falle ist, mit seinem Pupillen zu theilen, so muß man dem Pupillen zu diesem einzelnen Geschäfte (ad hoc) einen Vormund oder Pfleger bestellen lassen. Die Thei-

lung kann auf eine difinitive Art nur von Volljährigen gefodert werden, so daß die minderjährigen, wenn sie irgend eine Beschädigung leiden, wenn selbige auch unter der sonst bei Volljährigen erfoderlichen Form gemacht wäre, zu ihren Gunsten die Wohlthat der Wiedereinsezung in den vorigen Stand haben.

Die Vormünder der Minderjährigen können nur eine einstweilige und blos auf den Genuß gehende Theilung fodern.

In dem Bescheide, der auf die Klage erfolgt, wird die Theilung verfügt, und daß zu dieser Absicht von den Partien, oder widrigenfalls, von Amtswegen, durch das Familien-Gericht, Sachverständige ernannt werden sollen, um den Anschlag und die Loose der Güterstücke zu machen.

Wenn die Sachverständigen ihren Bericht abgestattet haben, so muß das Familien-Gericht verordnen, daß die Theilzettel durch das Loos gezogen werden, und jeder das erhalte, was ihm auf solche Weise zufällt.

Wenn die Güter sich nicht wohl theilen lassen, so müssen die Sachverständigen solches in dem Verbal-Prozeß erklären, und das Gericht muß verordnen, daß zur Versteigerung geschritten, d. h. daß die Güterstücke dem Meist- und Leztbietenden zugeschlagen werden sollen.

Die Partie, welche die Versteigerung sucht, muß solche auch verfolgen; sie muß die nöthigen Anschlag- und Ausruf-Zettel fertigen lassen, damit sich Kaufliebhaber einfinden mögen. Die Zuschlagung geschieht erst nach mehrmaligen Aufgeboten, und wenn Minderjährige da sind, kann sie nicht unter dem Anschlage, ohne ausdrückliche Genehmigung des Familien-Gerichts, geschehen.

In solchen Fällen ist es gut, wenn sich in dem Familien-Gerichte ein Notar, entweder in der Eigenschaft eines Verwandten, oder Verschwägerten, oder Freundes befindet; weil ein solcher Beamter die Förmlichkeiten leichter und regelmäßiger besorgen kann.

Wenn die volljährigen Theilhaber nicht einig sind, um in Güte zu theilen, oder wenn minderjährige da sind; so beruft einer von den volljährigen Theilhabern das Familien-Gericht von zwei Verwandten, Verschwägerten, Freunden oder Nachbarn für jede Partie, entweder durch gütliche, oder von Amtswegen zu bewirkende Ernennung der Schiedsrichter, zusammen, (siehe die drei ersten Abschnitte) und bringt nun folgende Klage vor.

§. 1.
Klage auf Theilung und Versteigerung.

„Im Jahr 17.. den ersten... habe ich „Endesunterzeichneter N... Huissier in... „auf Ansuchen des Herrn A..., Ackers„manns, wohnhaft in... für dessen Wohn„ort sein Haus an gedachtem Orte bestimmt „ist, vorgeladen

„1. Den Herrn B..., und dessen Ver„lobte, wohnhaft in..., in ihrer Behau„sung, indem ich mit... gesprochen;

„2. den Herrn C..., wohnhaft in... „im Namen und als Vormund des minder„jährigen Herrn N... in seiner Behausung, „indem ich mit... gesprochen;

„3. den Herrn D..., der unter der Ge„nehmigung des Herrn N... seines Pfle„gers erschienen und in... in seiner Behau„sung wohnt, indem ich mit... gesprochen.

„4. Den Herrn F... als Pfleger, wel„cher dem Herrn D... seine Genehmigung

„ertheilt, und in . . . in seinem Hause wohnt,
„indem ich mit . . . gesprochen;

„5. den Herrn ꝛc.

„um Samstags, den . . des laufenden Monats, um 3 Uhr, in dem Hause des Herrn N . . . Notars, gelegen in . . . in der . . . Strasse, vor den Herren . . . welche das Familien-Gericht ausmachen, das über nachbenannte Sache sprechen soll, zu erscheinen; um zu sehen, wie auf das Ersuchen und Vorbringen des Herrn A . . . vor gedachtem Gerichte zur Theilung der ihnen von Herrn N . . . nachgelassenen, sowohl beweglichen, als unbeweglichen Güter, und, im Falle die unbeweglichen Güter keiner Theilung fähig wären, zum Verkaufe derselben durch Versteigerung, nach gewöhnlichem Anschlag und dreimaliger Kundmachung, geschritten werden soll, zu welchem Ende die gedachten unbeweglichen Güterstücke durch erfahrene Ackersleute und Sachverständige, über deren

„Wahl die Partien vor einem der Mitglieder
„des gedachten Gerichts sich vergleichen, oder
„welche, widrigenfalls, für die weigernde
„Partie von Amtswegen gewählet werden
„sollen, besichtiget und angeschlagen werden
„sollen, wobei die Sachverständigen sich,
„nach ihrer Wahl und Gutfinden, von ei-
„nem oder zwei Baumeistern oder Maurern
„begleiten lassen können, und in ihrem Be-
„richte zu melden haben, ob sie glauben,
„daß die gedachten Güter sich bequem und
„ohne Nachtheil, zusammen, oder jedes
„besonders, theilen lassen, so daß aus der
„ganzen Masse der mehrgedachten Güterstücke
„fünf Loose gemacht werden sollen; ferner
„zu sehen, wie verordnet werden wird, daß,
„ohnnachtheilig den Rechten der Partien an
„die Hauptsache, die gedachten Sachver-
„ständigen die fünf Loose machen und den
„Werth eines jeden bestimmen, auch zugleich
„bewähren werden, ob bei jenen Güter-
„stücken dringende und nöthige Verbesserun-

„gen vorzunehmen, und was solche kosten
„können; endlich zu sehen, wie die strei-
„tenden Theile in die Kosten, welche Herr
„A... auf allen Fall auf die Theilung ver-
„wenden kann, werden verurtheilt werden,
„unter Vorbehalt aller übrigen Rechte und
„Klagen. Und habe ich jedem der Vorbe-
„schiedenen besondre Abschrift der gegenwär-
„tigen Handlung zugestellt.

Wenn von allen vorgeladenen Partien keine erscheint; so spricht das Familien-Gericht auf Ungehorsam. (s. III. Abschnitt.) Wenn einige erscheinen, andre aber ausbleiben; so wird die Sache, nach vorgängigen Verhandlungen mit den erstern, und auf Ungehorsam gegen die lezztern, entschieden.

Der Eingang des Bescheides ist wie bei dem im V. Abschnitte angebenen Mustern, und die Klage wird darinn aufgenommen, wenn die Sache dazu geeignet ist. Dieser Bescheid erhält seine Vollzugsform nach dem I. Abschnitte; sie wird den Partien kund gemacht, und es erfolgt darauf die Ernennung der Sachverständigen und deren Bericht; wie beim VIII. Abschnitte.

§. 2.

Von der Theilung.

Indem Herr A... seinen Theilhabern den Bericht der Sachverständigen kund macht, so ladet er sie zugleich vor, an demselben Orte, und an dem bestimmten Tage und Stunde zu erscheinen, „um zu sehen, wie gedachter Bericht „wird für gültig erklärt, solchemnach verfügt werden, daß vor gedachtem Gerichte „zur Ziehung und Vertheilung der Loose, „so wie selbige zu vorgedachtem Berichte „bestimmt und festgesezt worden, geschritten, „und diese Ziehung und Vertheilung ohne „Unterschied sowohl in Gegenwart als Ab„wesenheit der Partien vorgenommen; end„lich wie auf des Herrn A... vorhergehende „Klage auf Theilung des Mobiliares aus „der gedachten Verlassenschaft erkannt wer„den soll.

Bemerkung. Wenn ein Theil der Güter zu versteigern wäre, so bringt Herr A... zugleich die Klage an, wozu im §. 3. das Muster folgen wird.

An dem in der Ladung bestimmten Tage und Stunde geschieht die Ziehung der Loose auf vorgängige Verhandlungen oder auf Ungehorsam, folgendermasen:

Ziehung und Vertheilung der Loose.

„An dem heutigen ... um .. Uhr ist vor „uns (Namen, Qualität und Wohnort der „Schiedsrichter) welche zusammen das über „nachbemerkte Sache versammelte Familien-„Gericht ausmachen, und in dem Hause des „Herrn N... eines von uns, gelegen in ... „versammelt sind, Herr A... erschienen, „und hat erklärt, daß durch den Bescheid „zwischen ihm und den Herren ... ꝛc. vom ... „verordnet worden, daß vor uns zur Zie-„hung und Vertheilung der Loose über die „von Herrn N... nachgelassenen unbeweg-„lichen Güterstücke, so wie selbige durch der „Herren N... und N... als Sachverstän-„digen, Bericht vom ... bestimmt und fest-„gesezt worden, geschritten werden sollte; „daß er durch die Schrifthandlung vom ...

„gedachten Bericht den Herren ... seinen „Theilhabern, mit Ladung an diesen Ort, „Tag und Stunde kund machen lassen, um „zu sehen, wie gedachter Bericht angenom„men und zur Ziehung und Vertheilung der „Loose geschritten werden solle, mit der Er„klärung, daß die nur gedachte Ziehung „und Vertheilung sowohl in Gegenwart als „Abwesenheit derselben vorgenommen, so „wie auch daß zur Theilung der Mobilien „aus der gedachten Verlassenschaft geschrit„ten werden soll, indem zugleich Herr A... „im Fall sie ausbleiben sollten, auf Unge„horsam gegen sie zu sprechen bittet, und „daß sofort von uns zur Ziehung der Loose „und wirklichen Theilung geschritten werden „möge. Urkundlich seiner Unterschrift.

„Auch sind die Herren ... erschienen und „haben erklärt, daß sie bereit seyen, der „Ziehung und Vertheilung der Loose und „wirklichen Theilung beizuwohnen, unter

„Vor-

„Vorbehalt ihrer Rechte; urkundlich ihrer
„Unterschrift.

„Worauf Wir, die obgedachten, gesez-
„lich in einem Familien-Gerichte versam-
„melten Schiedsrichter, nachdem Wir über
„eine Stunde gewartet, ohne daß die ...
„in Person, noch sonst jemand für sie erschie-
„nen, auf ungehorsames Ausbleiben gegen
„sie erkannt; solchemnach, und indem wir,
„den gedachten Herren A... und B... Acte
„über ihr Erscheinen, Vorbringen und An-
„suchen geben, verordnen Wir, daß auf
„der Stelle zur Ziehung und Vertheilung
„der befragten Loose geschritten werde.

„Dem zufolge haben wir in einen Hut
„fünf Zettel legen lassen, auf deren einem
„die Worte erstes Loos, auf einem andern
„zweites Loos, auf einem andern drit-
„tes Loos, auf einem andern viertes Loos,
„und noch auf einem andern fünftes Loos
„geschrieben waren. Diese fünf Zettel sind
„hierauf, nachdem sie unter einander ge-

„mischt und in dem Hut bis zur Höhe eines „Mannes emporgehalten, eines nach dem „andern durch ein siebenjähriges Kind in „nachbenannter Ordnung gezogen worden.

„Die erste, für Herrn A... geschehene „Ziehung erhielt den als zweites Loos, „bezeichneten Zettel. Die zweite Ziehung „für Frau B... brachte den als erstes „Loos überschriebenen Zettel ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Nachdem dieses geschehen, haben wir „verordnet, daß das erste, der Frau B... „zugefallene Loos, gedachter Frau B... „zugehören, und, zufolge des Berichts der „Sachverständigen, aus folgenden Artikeln „bestehen soll: 1) aus einem Stücke Feldes, „gelegen auf der... Markung, im Can„ton... von der Gröse eines Morgens, auf „der einen Seite gegen Mittag an N... „auf der andern gegen Mitternacht an N..., „ferner gegen Morgen an... gegen Abend „an die Straße stossend; 2) aus einer in... „gelegenen, ... Morgen haltenden Wiese;

„3) aus einem in . . . gelegenen Rebstücke ꝛc.
„Gleichermasen haben wir verordnet, daß
„das zweite, dem Herrn A . . . zugefallene
„Loos demselben gehören und bestehen soll
„1) aus einem Stücke Feldes ꝛc. ꝛc.

„Nachdem wir hierauf zur Theilung so-
„wohl des Erlöses vom Verkaufe der Mobi-
„lien, als des nach dem Absterben des . . .
„vorgefundenen, sich auf die Summe von . . .
„belaufenden baaren Geldes geschritten, und
„und davon die Kosten der Anlegung und
„Abnahme des Siegels, des Inventars,
„des Verkaufs und andre Erbschafts-Kosten
„abgezogen, mithin nur die Summe von . . .
„übrig bleibt; so verordnen wir, daß Herr
„N . . . der die leztgedachte Summe in Hän-
„den hat, schuldig seyn soll, selbige, und
„zwar einen Fünftheil mit . . . an Herrn
„A . . . ; einen andern Fünftheil mit . . . an
„Herrn und Frau B . . . ; einen andern
„Fünftheil ꝛc. ꝛc. ꝛc. herauszugeben und aus-
„zuzahlen; welches dem Herrn N . . . aufzu-

„geben und er dazu anzuhalten ist, und „wodurch und daß er es leistet, er sich von „der auf sich gehabten Verbindlichkeit frei „und ledig machen wird.

„Ferner verfügen wir, daß die jedes Loos „betreffenden Urkunden und Papiere durch „den Herrn ... der selbige in Verwahrung „hat, und zwar die, so das erste Loos an- „gehen, dem Herrn und der Frau B...; „die, so das zweite Loos betreffen, dem „Herrn A ... rc. eingehändigt werden sollen. „Was diejenigen Urkunden anbelangt, wel- „che durch den nemlichen Contract erworbene „Gegenstände betreffen und mehrern Loosen „gemein sind, so sollen selbige in dem Besitze „des Herrn N... unter der Bedingung blei- „ben, daß er von selbigen auf Kosten des- „sen, der sie fodern wird, collationirte Ab- „schriften gebe. Alle Kosten der Instanz „werden gegenseitig aufgehoben, mit Vor- „behalt für die Partien, sie von der Erb- „schafts- Masse voraus hinweg zu ziehen;

„welches in der gesezlichen Frist zu vollziehen
„ist. Also geschehen, erkannt nnd den erschiene-
„nen Partien eröffnet durch Uns, die obge-
„dachten Schiedsrichter, an Eingangs er-
„wähntem Tag und Jahre.

(Unterschriften der Schiedsrichter.)

Vollzugs-Form, Kundmachung, Vollstre-
ckung ꝛc. wie gewöhnlich.

§. 3.

Von der Versteigerung.

Wenn unter den Grundstücken einige seyn soll-
ten, die nicht wohl vertheilt werden können, so
muß man seine Zuflucht zur Versteigerung neh-
men, ohne daß solches die Vertheilung des übri-
gen hindern sollte.

Herr A... indem er den gutachtlichen Bericht
der Sachverständigen kundmacht, ladet seine
Mittheilhaber vor, um zu sehen, wie auf das
Ansuchen und Betrieb desselben verordnet werden
wird, „daß vor gedachtem Gerichte in Be-
„treff eines in ... gelegenen Hauses, wo-
„von ein Fünftheil vom Ganzen dem Herrn

„A... und die vier übrigen Fünftheile den
„gedachten Vorgeladenen zugehören, zum
„Verkaufe und Zuerkennung, mittelst Stei-
„gerung an den Meist- und Leztbietenden
„geschritten, und zu diesem Ende ein An-
„schlag verfertigt, selbiger alle 14 Tage zu
„drei abgesezten malen kundgemacht werden,
„und darauf Placate zur Anzeige des Verkaufs
„folgen sollen, so daß der daraus sich erge-
„bende Erlös jedem der Mittheilhaber je zu
„einem Fünftheil ausgeliefert werden soll;
„und sich in die Kosten verfällen zu sehen,
„welche gedachter Herr A... auf allen Fall
„auf die Steigerung verwenden könnte, un-
„ter Vorbehalt aller seiner sonstigen Rechte
„und Klagen. rc.

Auf diese Klage erhält Herr A... entweder nach vorgängigem Widerspruche der Gegenpartien, oder auf deren ungehorsames Ausbleiben einen Bescheid, wovon, dem Hauptinhalte nach, hier ein Muster folgt:

„In Betracht, daß durch den Bericht
„der Sachverständigen vom ... bewähret

„ist, daß das zwischen den Partien noch un„getheilte Haus nicht ohne Unbequemlichkeit „unter ihnen getheilt werden kann, erkennen „Wir, die obgedachten, gesezlich in einem „Familien=Gerichte versammelten Schieds„richter, daß auf Ansuchen und Betrieb des „Herrn A... vor uns, in unsrer Versamm„lung, in dem Hause des Herrn N... No„tars, eines von uns, gelegen in...., „zum Verkaufe und Zuerkennung des befrag„ten Hauses, mittelst Steigerung, an den „Meist= und Leztbietenden geschritten, und „der Erlös jedem der Mittheilhaber zu einem „Fünftheile eingeliefert werden soll. Um „nun zu gedachtem Verkaufe zu gelangen, „verordnen Wir, daß Herr A... einen „Zettel oder Anschlag fertigen solle, wo„rinn die Bedingungen enthalten sind, wel„chen Anschlag er von 14 Tagen zu 14 Ta„gen bekannt machen und die nöthigen Pla„cate anheften zu lassen hat. Ertheilen dem „Herrn N... Notar, einem von uns, den „Auftrag; den Anschlag und die Kaufgebote

„aufzunehmen, die dreimaligen Auskündi-
„gungen zu besorgen, unter vierzehntägi-
„gem Vorbehalt loszuschlagen, und uns
„von allem in unsrer Versammlung Rechen-
„schaft abzulegen, damit wir die endliche
„Zuerkennung verfügen: unter Vergleichung
„aller Kosten, welche die Partien auf die
„Versteigerung verwenden könnten. Welches
„den Gesezen nach zu vollziehen ist ꝛc. ꝛc.

Obige Klage und Bescheid können auch als Fortsezung der Klage und des Bescheides auf Theilung angebracht werden, wozu die Muster im vorhergehenden §. sind.

Der Bescheid erhält seine Vollzugs-Form, wird kundgemacht und der Anschlag gefertiget, wie folgt:

„Es wird hiermit allen, so daran gele-
„gen, kundgethan, daß zur Vollziehung ei-
„nes im Familien-Gerichte, zwischen Herrn
„A... einerseits, Herrn B... ꝛc. andrer-
„seits gefällten Bescheides, so vor dem Di-
„stricts-Gerichte zu ... den ... mit der Voll-
„zugs-Form versehen, gebührend kundge-

„than worden, und mit sich bringt, daß
„auf Ansuchen des gedachten Herrn A...
„zum Verkaufe und Zuerkennung, mittelst
„Steigerung, des nachbestimmten Hauses
„und Zugehörungen geschritten, und der Er-
„lös den fünf Versteigern ausgeliefert werden
„soll, Montags, den 1. Mai, des gegen-
„wärtigen Jahrs 1791. Mittags um 12
„Uhr in dem Hause des Herrn N... No-
„tars, gelegen in.. zu der Loskundigung,
„Aufnehmung der Kaufgebote, dem Ver-
„kaufe und Zuerkennung mittelst Steigerung
„an den Meist- und Leztbietenden über den
„Grund und Boden, Obergebäude, Eigen-
„thum, Besiz und Genuß der unbeweglichen
„Güterstücke geschritten werden soll, wovon
„hiernach das Verzeichniß folgt; nemlich:
„Ein in der Stadt (oder in dem Flecken,
„oder Dorfe) in der... Strasse in dem...
„Viertel gelegenes Haus, welches in einer
„Reihe von Wohnzimmern unten, einem
„Stockwerk darauf, einem Speicher auf

„gedachtem Stockwerk, einem Keller unter „dem ganzen Gebäude (hier sind die einzel„nen Stücke des Hauses, der Speicher, die „Stallungen, der Hof, der Garten, die „Verschliessungen und andere Zugehörungen „anzugeben) alles ohngefähr einen halben „Morgen enthaltend und von der einen „Seite gegen Norden an die Häuser und den „Garten des Herrn N..., auf der andern „gegen Mittag an die Gebäude des Herrn „N..., vornen an die gedachte... Strase „und hinten an den Garten des Herrn N... „stosend, von welchem Hause und Zugehö„rungen der Erwerber das volle Eigenthum, „Besiz und Genuß eben so haben wird, wie „selbige gegenwärtig die noch unabgetheilten „Theilhaber, und vor ihnen deren Vorfah„ren im Besize genossen oder hätten genießen „mögen.

Nun folgen die Lasten, Clauseln und Bedingungen des Verkaufs durch Steigerung.

„1) Der Ersteigerer wird die Renten und „ehemaligen herrschaftlichen Rechte, wozu „das gedachte Haus verbunden ist, bezahlen, „oder selbige abkaufen; das Haus wird „für das vergangene bis auf den Tag der „Zuerkennung ihm von Abgaben frei zu„kommen.

„2) Der Ersteigerer wird alle durch die „Veränderung des Besizers sich ergebenden „Gebühren, so wie die Gebühren für den „Eintrag ins Register, für die Insinuation „und andere, nicht weniger die Gebühren „für die Niederlage oder die Consignation „bezahlen.

„3) Er ist schuldig, das gedachte Haus „und Zugehörungen in dem Stande, worinn „selbiges sich am Tage der Zuerkennung be„findet, samt allen Lasten und Dienstbar„keiten, welche darauf rechtmäsig ruhen, „zu übernehmen, ohne daß er deswegen „einige Verminderung des Kaufpreises zu „fodern, noch gegen die wirklichen Eigenthü-

„mer zu Gewährleistung oder persönlichen „Ansprüchen wegen Verbesserungen, Verschlimmerungen, Veränderung, einem „Mangel im Maas, Qualität, Vestigkeit „der Gebäude, oder unter welchem andern „Vorwande es seyn mag, es sey vorhergesehen oder nicht, und in dem gegenwärtigen Anschlage ausgedrückt oder nicht ausgedrückt, berechtigt seyn soll.

„4) Der Ersteigerer wird alle Miethen „und Pachten und alle darauf gerichteten „Versprechungen in Ansehung des gedachten „Hauses und Zugehörungen, die sich am „Tage des Zuschlags vorfinden könnten, „befolgen, wenn er nicht lieber gedachten „Herrn A... und dessen Miterben über „alle Klagen und Anfoderungen von Seiten „der Beständer vertreten und schadlos halten will.

„5) Der Ersteigerer wird sogleich nach „erfolgtem Zuschlage dem Herrn A... und „den Mitversteigerern alle Kosten der In-

„stanz bei der Steigerung, die Gebühren
„für die Verbal-Prozesse und Bescheide,
„samt den Kosten des Anschlags, der Ver-
„kündigung, Abhaltung der Termine, Pla-
„kate, Verkaufs, Zuerkennung, Ausfer-
„tigungen und Kundmachungen in klingender
„Münze und zwar alles nach dem Verzeich-
„nisse, das von gedachtem Herrn A... ihm
„vorgelegt werden wird, bezahlen.

„6) Der Ersteigerer wird auch nach der
„oben bestimmten Frist den ganzen Erkauf-
„Preis, der ihm geschehenen Zuerkennung
„dem Herrn A... und dessen Miterben,
„nach dem Rechte, das sie darauf haben,
„mit den Interessen vom Tage der Zuerken-
„nung an gerechnet, gleichfalls in klingender
„Münze bezahlen.

„7) Dem Ersteigerer bleibt frei, auf
„seine Kosten Ratifikations-Briefe zu erwir-
„ken. Er ist schuldig, solche in drey Mo-
„naten, von dem Tage der geschehenen Zu-
„schlagung an gerechnet, besiegeln zu lassen,

„und ist ferner schuldig, in den folgenden
„acht Tagen die gedachten Briefe dem Herrn
„A... sowohl für sich, als für dessen Mit=
„erben kund zu machen und demselben alle
„Einwendungen und Verhinderungen, wel=
„che der Besiegelung der gedachten Briefe
„in Weg kommen könnten, anzuzeigen. Wenn
„unter diesen Einwendungen sich welche fin=
„den sollten, die von einem der Versteige=
„rer herrührten, so ist der oder die, welche
„selbige betreffen, schuldig, in vierzehn Ta=
„gen nach der Anzeige selbige zu erledigen,
„unter Strafe aller Schäden und Interessen;
„nichts desto weniger soll Herr A... wegen
„gedachter Einwendungen auf den Theil des
„Erlöses und Interessen, welcher denjenigen
„zusteht, wider welche jene Einwendungen
„erhoben worden, Arrest legen können,
„ohne daß jedoch die gedachten Einwendun=
„gen die Bezahlung derjenigen Antheile am
„Erlöse und Interessen, welche denen zukom=
„men, gegen welche selbige nicht vorge=

„bracht worden, verzögern oder hindern „könnten. Was diejenigen Einwendungen „betrift, die gegen die ganze Erbschaft oder „sämmtliche Mitversteigerer zugleich erho- „ben werden, so haben alle Mitversteigerer, „den Käufer dagegen frei zu stellen.

„8) Ausser den obigen Auflagen, Clau- „seln und Bedingungen soll der Verkauf und „die Zuerkennung auf das erste Ausgebot „von Seiten des Herrn A... zu der Sum- „me von ... und auf die weitern Gebote, „welche erfolgen und aufgenommen werden „können, geschehen.

„Diejenige, welche steigern und sich zu „den Käufern des gedachteu Hauses und Zu- „gehörungen anbieten wollen, können es „nicht anders, als an obbestimmten Tage, „Ort und Stunde, oder an einem andern „folgenden Tage, auf den die Zuerkennung „ausgesezt werden wird, thun; auch sind „sie schuldig, in dem Bezirke des Distrikts „einen bekannten Wohnort für sich zu wäh-

„len, welcher nicht eher widerrufen werden „kann, als bis alle Bedingungen der Stei- „gerung erfüllt sind.

„Gegenwärtiger Anschlag wird jedem der „Mitversteigerer kund gemacht und überall, „wo solches nöthig, angeheftet, damit nie- „mand seine Unwissenheit vorschüzen könne.

„So geschehen durch mich A..., der ich „auf die Versteigerung klage und meinen „Wohnort in meiner Behausung zu ... be- „stimme, den 2. März 17 . . .

(Unterschrift des Hrn. A...)

Der zum Kommissär ernannte Schiedsrichter sezt darunter: „Gesehen und genehmiget „durch mich, den Unterzeichneten, zum „Commissär ernannten Schiedsrichter, den..

(Unterschrift).

Dann folgt: „Gesehen durch mich, den „Präsidenten des Distrikt-Gerichts zu ... „und genehmiget, um im Bezirke des ge- „dachten Gerichts vollzogen zu werden. Ge- „schehen zu... den...

(Unterschrift.) (Gerichts-Siegel.)

Kund-

Kundmachung durch Schrifthandlung (Exploit) in die Wohnung eines jeden Mitversteigerers, damit keiner derselben Unwissenheit vorschüzen könne, mit der Auffoderung, sich an dem zum Verkaufe und der Zuerkennung bestimmten Tage, Ort und Stunde samt den Steigerern einzufinden, unter angehängter Erklärung, daß sowohl bei deren Gegenwart als Ausbleiben zu der Aufnahme der geschehenden Gebote und zum Verkaufe geschritten werden soll.

Wenn die Mitversteigerer Einwendungen gegen den Anschlag vorbringen, so muß man selbige, dem zum Schiedsrichter ernannten Commissär vorlegen, welcher durch einen, entweder blos für sich, oder durch das Familien-Gericht gefällten, von dem Präsidenten des Distrikt-Gerichts unterzeichneten Bescheid darüber erkennen kann.

Wenn hingegen von einem Dritten Einwendung geschieht, der in den vorgeschriebenen Graden weder verwandt nach verschwägert ist, so muß selbige zuerst vor dem Distrikt-Gerichte erledigt und mit der Versteigerung so lang eingehalten werden. Kann sodann mit der Versteigerung wieder fortgefahren werden, so läßt Herr

A... den Anschlag in Form eines Plakats fertigen, und diese Plakate blos durch einen Huissier allein, ohne Zeugen und Urkundspersonen, anschlagen. Der Huissier sezt seine Verbal-Prozesse in Original und in Copie unten an die gestempelten Plakate bei.

Verkündigung.

„Im Jahr 17.. den.. März habe ich „Endesunterzeichneter N... Huissier, wohnhaft in... auf Ersuchen des Herrn A..., „welcher die durch einen Bescheid vom... „verordnete Steigerung betreibt und zum „Wohnorte seine Behausung in... erwählt „hat, mich an die nachbenannten Orte begeben, und nachdem ich daselbst angelangt, „ein dem gegenwärtigen gleichlautendes Plakat an das Thor zur... ein anderes an „die... Thüre ꝛc. angeschlagen, damit jedermann davon benachrichtiget seyn möge. „Hierüber wird Akte ꝛc. ꝛc.

Die Plakate werden angeschlagen 1) an das Hauptthor des zu verkaufenden Hauses, 2) an die Hauptthüre der Pfarrkirche, in deren Bezirk

das gedachte Haus gelegen, 3) an das Eingangsthor des Gemeinhauses oder Stadthauses des Ortes und an den öffentlichen Pläzen, 4) an die Thüren der Pfarrkirche, wo die Mitversteigerer und deren Vormünder oder Pfleger wohnen, 5) an die Hauptsäulen der Hallen der nächsten Marktpläze, 6) an die Thore der Gerichtshöfe und Direktorien.

Die Verkündigungen geschehen in vierzehn Tagen darauf zum zweitenmale; und nach weitern vierzehn Tagen zum drittenmale.

Man sezt deswegen oben über jedes Plakat die Bemerkung: **erste Verkündigung** oder: **zweite Verkündigung**, oder: **dritte und lezte Verkündigung.** Diese Bemerkung geschieht mit großen Buchstaben und mit dem Namenszuge des Huissiers.

An dem bestimmten Tage führt der als Commissär ernannte Schiedsrichter im Verfolge des Anschlags folgendes Protokoll:

Erste Versteigerung und weiteres Ausgebot.

„Montags den 1. Mai 17.. um Mit-
„tag, ist vor mir N..., als zum Commissär

„ernannten Schiedsrichter, in meinem in . . .
„gelegenen Hause, Herr A . . . der befrag-
„ten Steigerung wegen erschienen, und hat
„erklärt, daß der Anschlag darüber auf sein
„Ansuchen den Herren . . . seinen Mitver-
„steigerern, kundgemacht, und, wie sich aus
„den Verbal-Prozessen vom . . . . ergebe,
„überall, wo es nöthig, zu dreien malen
„verkündiget worden; daß er seine Mitver-
„steigerer und alle andern aufgefodert, an
„gegenwärtigem Orte, Tag und Stunde
„zu erscheinen, um, wenn es seyn könnte,
„mittelst Steigerung zum Verkaufe und Zu-
„erkennung des Hauses und Zugehörungen
„unter den in dem gedachten Anschlage an-
„gegebenen Lasten, Clauseln und Bedingun-
„gen und unter dem ersten Ausgebot zu der
„Summe von . . . zu schreiten. Gedachter
„Herr A . . . hat gebeten, daß sowohl in
„Gegenwart, als Abwesenheit der Mitver-
„steigerer zur Aufnahme der Kaufgebote und
„Verschiebung der Zuerkennung auf vier-

„zehn Tage geschritten werden möchte, ur-
„kundlich seiner Unterschrift.

„Nachdem nun das gedachte Haus und
„Zugehörungen mehrmals durch uns ausge-
„boten worden, um in der Versteigerung
„unter den obgedachten Lasten, Clauseln und
„Bedingungen in Steigerung nach dem Aus-
„gebot auf die Summe von ... verkauft zu
„werden, und sich keiner, der mehr gebo-
„ten, gefunden; so haben wir, wie wir
„andurch thun, die Aussezung der Verstei-
„gerung auf die nächstfolgende vierzehn Tage,
„welche auf den ... fallen, beschlossen. Gegeben
„und ausgestellt durch mich, den obgedachten
„Schiedsrichter-Commissär, auf das unge-
„horsame Ausbleiben der Mitversteigerer,
„an obgedachtem Tag und Jahre.

(Unterschrift.)

Es bedarf hierbei keines Gesehen des Distrikt-
Gerichts.

Kundmachung in die Behausungen der Mitver-
steigerer, mit neuer Ladung auf die nächsten

vierzehn Tage und Auffoderung, daß sich dabei Steigerer einfinden mögen.

Nach Ablauf der ersten Frist, folgt eine zweite.

Zweites Ausgebot und Anordnung eines dritten.

„Montags den 15. Mai 17.. um Mit„tag ist in meinem Hause und vor mir, dem „obgedachten Schiedsrichter-Commissär, „Herr A... in seiner Eigenschaft als Klä„ger auf die Steigerung erschienen, mit der „Erklärung, daß der obgedachte Anschlag „mit den übrigen Stücken auf sein Ersuchen „den Herren ... seinen Mitversteigerern „durch die Schrifthandlung vom ... kund„gemacht; daß der gedachte Anschlag drei„mal, wo es nöthig gewesen, angeheftet „geworden, so wie aus den Verbal-Pro„zessen sich ergebe; daß er seine Mitverstei„gerer und alle übrigen vorgeladen, an dem „gegenwärtigen Orte, Tag und Stunde zu „erscheinen, um zu sehen, wie zu dem Ver-

„kaufe und der öffentlichen Losschlagung des „Hauses und der Zugehörungen, unter den „in gedachtem Anschlag bestimmten Lasten, „Clauseln und Bedingungen und dem Aus„gebot zu der Summe von ... geschritten „werden soll. Gedachter Herr A... hat „solchemnach gebeten, daß sowohl in Gegen„wart, als Abwesenheit seiner Mitverstei„gerer zur Aufnahme des Kaufgebots und „weitern Aussezung der Zuerkennung auf „vierzehn Tage geschritten werden möchte; „urkundlich seiner Unterschrift.

„Nachdem nun gedachtes Haus und Zu„gehörungen von uns zu verschiedenenmalen „zum Verkaufe in Steigerung unter den ob„gedachten Lasten, Clauseln und Bedingun„gen durch den Anschlag auf das Ausgebot „von der Summe von ... losgekündiget „worden, so hat Herr N... sich gefun„den und bis zur Summe von... geboten, „worauf Herr A... weiters bis auf .... „geboten. Da sich nun kein Mehrbietender

„gefunden, so haben wir, wie wir andurch „thun, die Fortsezung der Steigerung auf „die nächsten vierzehn Tage, welche auf „den ... fallen, verschoben. Geschehen ꝛc.

Die Kundmachung wie oben.

Nach Verfluß des zweiten Termins wird ein dritter folgendermasen anberaumt.

Leztes Ausgebot, mit Zuerkennung nach vierzehn Tagen.

„Und Montags ꝛc. nachdem ꝛc. und sich „keiner, der mehr geboten gefunden, habe „ich, der obgedachte Commissär, dem Herrn „A... als dem Meist- und Leztbietenden, „das gedachte Haus und Zugehörungen um „die Summe von ... unter den im Anschlage „angegebenen Lasten, Clauseln und Bedin„gungen, jedoch unter dem Vorbehalte los„geschlagen und zuerkannt, daß in 14 Ta„gen, auf den ..., von dem Familien-Ge„richte zur Kundmachung des Verkaufs und „Aufnahme der weitern Gebote, falls der-

„gleichen sich finden sollten, geschritten wer„den soll. Geschehen und gegeben ꝛc. ꝛc.

Kundmachung an die Mitversteigerer, wie oben.

Druck und Anheftung kleiner Plakate, wodurch der endliche Verkauf unter einem Ausgebot zu der Summe von . . . bekannt gemacht wird.

Sind minderjährige vorhanden und die Gebote kommen nicht auf den von den Sachverständigen abgeschäzten Preis, so ladet Herr A... alle Mitversteigerer vor das Familien-Gericht, um dort entscheiden zu hören, wie in Betracht, daß kein weiterer Steigerer sich findet und die Güter nicht auf den angeschlagenen Preis getrieben werden können, Herr A... berechtigt werden wird, selbige unter dem Anschlage verkaufen zu lassen. Er erhält hierauf einen Genehmigungs-Bescheid, welchen er sodann mit der Vollzugs-Form versehen, den Mitversteigerern kundmachen und sie auffodern läßt, bei der endlichen Zuschlagung zu erscheinen.

Endliche Zuerkennung.

„Und den . . 17. . Mittags, ist in dem „Hause des gedachten Herrn N... Schieds-

„richters-Commissärs, gelegen in ... und
„vor uns, den obgedachten, gesezlich in ei-
„nem Familien-Gerichte versammelten
„Schiedsrichtern erschienen Herr A..., um
„die Versteigerung zu betreiben, und hat
„uns ersucht, sowohl in Gegenwart, als
„Abwesenheit der durch die Schrifthandlung
„vom ... gebührend davon benachrichtigten
„Mitversteigerer, zur Aufnahme der neuen
„Kaufgebote und endlichen Zuerkennung der
„befragten Grundstücke zu schreiten; urkund-
„lich seiner Unterschrift.

„Auch sind erschienen die Herren ...,
„Mitversteigerer, und haben erklärt, daß
„sie, unter Vorbehalt ihrer Rechte, in die
„endliche Zuerkennung einwilligten; urkund-
„lich ihrer Unterschrift.

„Nachdem nun gedachtes Haus und Zu-
„gehörungen von uns mehrmalen zum end-
„lichen Verkaufe in Steigerung auf das Aus-
„gebot des Herrn A... zur Summe von...
„ausgekündiget worden; so hat Herr B...

„einer der Mitversteigerer, bis auf die „Summe von... geboten; Herr A... „weiter bis auf... und Herr N... noch „weiter bis auf... Da sich nun keiner, „der mehr geboten, gefunden, so haben „wir, die obgedachten Schiedsrichter, dem „Herrn N... das gedachte Haus und Zu„gehörungen für die Summe von..., un„ter den im Anschlag enthaltenen Lasten, „Clauseln und Bedingungen endlich zuer„kannt. Geschehen und gegeben im Fami„lien-Gerichte, in Gegenwart der Herrn „A... B... ꝛc. und auf ungehorsames Aus„bleiben gegen die Herren... durch uns, „die obgedachten Schiedsrichter, an obge„dachtem Jahr und Tage; urkundlich un„serer und der Unterschrift des Ersteigerers.

(Unterschrift aller Schiedsrichter.)

„Man legt das Aktenheft, worinn der „Anschlagzettel, die weitern Ausgebote und „die Zuerkennung enthalten ist, bei dem

„Distrikts=Gerichte nieder, läßt darüber
„eine förmliche Ausfertigung machen, und
„solche 1) den Mitversteigerern, damit diese
„davon unterrichtet werden, 2) dem Stei=
„gerer, damit dieser sich darnach richte,
„kund thun; womit alles ein Ende hat.

Eilfter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

Wir wollen annehmen, daß A... gegen B...
eine Erbschaft anspricht.

Anfängliche Klage.

„Im Jahr 17.. den .. habe ich Endes=
„unterzeichneter N... Huissier in ... auf
„Ersuchen des Herrn A... wohnhaft in
„seinem Hause zu .. welches er als seinen
„Wohnort bestimmt hat, den Herrn B...
„wohnhaft in... in seiner Behausung, in=
„dem ich mit .. gesprochen, vorgeladen,
„den .. des jezigen Monats, Morgens um
„acht Uhr, in dem Hause des Herrn N...

„gelegen in ... und vor den Herren ...
„welche das Familien-Gericht ausmachen,
„das über nachbenannten Gegenstand erken-
„nen soll, zu erscheinen, um auf ... zu
„antworten und dieser Ursachen wegen zu
„sehen, wie er zum Besten des Herrn A...
„aus dem Eigenthum, Besize und Genuß
„eines auf der ... Markung, im Canton ...
„gelegenen, ... Morgen enthaltenden, ge-
„gen Morgen an ... gegen Mittage an ...
„gegen Abend an ... gegen Mitternacht an...
„stosenden Waldes gesezt werden wird, nach
„vorgängiger, von selbst gewählten oder
„von Amtswegen ernannten Sachverständi-
„gen vorgenommener Besichtigung des ge-
„dachten Stück Waldes, um dessen Zustand
„und Verbesserungen oder Verschlimmerun-
„gen zu bewähren und zu schäzen; ferner
„zu sehen, wie gedachter Herr B ... verur-
„theilt werden wird, dem Herrn A...
„die von ihm aus gedachtem Walde zur
„Ungebühr bezogenen Früchte samt Interes-

„sen vom Tage der Klage an wiederherzu„stellen; und wie er endlich dem Herrn A... „zur Ersezung der gehabten Schäden und „Interessen, so wie in sämtliche Kosten ver„fället werden wird; unter Vorbehalt an„drer Rechte und Klagen Und habe ich „dem Herrn B... indem ich, wie obge„dacht, mit... gesprochen, Abschrift von... „(den Urkunden) und der gegenwärtigen „Schrifthandlung zugestellt.

Auf diese Klage wird, im Fall Herr B... nicht erscheint, für Herrn A... gegen denselben, auf ungehorsames Ausbleiben, gesprochen (s. III. Abschnitt.)

Wenn Herr B... erscheint, so hält er sich an seinen Verkäufer, indem er gegen selbigen folgende Rückhalts-Klage anbringt.

Klage auf Gewährleistung.

„Im Jahr 17.. den .. habe ich Endes„unterzeichneter N... Huissier auf Ersuchen „des Herrn B... wohnhaft in.., welcher „als seinen Aufenthalt seine Behausung an

„gedachtem Orte bestimmt hat, den Herrn
„C... vorgeladen ꝛc., zu erscheinen, (wie
„bei der vorhergehenden Schrifthandlung)
„um zu sehen, wie dem Herrn B... über
„die Anzeige, die er ihm von der bei gedach-
„tem Gerichte durch Herrn A... den...
„vorgebrachten Revindications-Klageacte
„gegeben werden wird, damit ihm solches
„nicht unbekannt seyn möge; ferner, wie
„Herr C... schuldig erkannt werden wird,
„mit ihm gemeine Sache und ihn von der
„gedachten Klage freisprechen zu machen,
„widrigenfalls und daferne die gedachte Klage
„angenommen werden sollte, dem Herrn
„B... wegen der Verurtheilung, in die
„er zum Vortheile des Herrn A... verfäl-
„let werden könnte, gewähr zu leisten und
„ihn schadlos zu halten; weiter, dem Herrn
„B... die Summe von... als den Ver-
„kaufspreis des befragten Stück Waldes,
„nach dem Contract vom... mit den recht-
„lichen Interessen, zurückzuzahlen, und in

„die von der Eviction herrührenden, dem „Herrn B... verursachten Schäden und „und Kosten, so wie überhaupt in alle Ko„sten, verfället zu werden; unter Vorbe„halt der übrigen Rechte, und Klagen des „Herrn B... Und habe ich dem Herrn „C... indem ich, wie obgedacht, mit ihm „gesprochen, Abschrift der gegenwärtigen „Revindications-Klage sammt den Beila„gen und der gegenwärtigen Schrifthand„lung zugestellt.

Herr B... zeigt dem Herrn A... diese Klage auf Gewährleistung an, damit er davon unterrichtet seyn möge und sich den Erfolg gefallen zu lassen habe, wenn die anfängliche Klage fehlschlagen sollte.

Verhandlungen und Bescheid.

1. Wenn die Klage auf Gewährleistung innerhalb 8 Tagen nach der Hauptklage vorgebracht worden; so wird sie mit vollem Rechte damit verbunden, und es ist nicht möglich das Verfahren, oder den Bescheid in beiden Klagen von einander zu trennen.

In

In diesem Falle ist Herr C... als Beklagter bei der Gewährklage, wenn er in den vorgeschriebenen Graden verwandt oder verschwägert ist, schuldig, sowohl in Ansehung des Herrn B... als in Ansehung des Herrn A... vor dem Familien-Gerichte zu verfahren.

Ist er nicht in den vorgeschriebenen Graden verwandt oder verschwägert, so kann er dennoch immer noch als beitretende Partie vor das Familien-Gericht kommen.

In diesen beiden Fällen muß man für ihn dem Gerichte noch zwei Schiedsrichter beigeben; und das Familien-Gericht entscheidet über beide Klagen in Ansehung sämmtlicher Partien.

2. In der nemlichen Voraussezung, daß die Klage auf Gewährleistung in acht Tagen nach der Hauptklage vorgebracht worden, kann Herr C..., wenn er nicht in den vorgeschriebenen Graden verwandt oder verschwägert ist, das Familien-Gericht von sich ablehnen und fodern, daß die Sache und die Partien vor das Distrikts-Gericht verwiesen werden.

Diese die Gerichtsbarkeit des Familien-Gerichts abwendende Einrede kann nicht bestritten werden, weil es eine Regel ist, daß eine Sache welche zwischen einer Familie und einem Frem-

den betrieben wird, nicht anders zur Befugniß des Familien=Gerichts gehöret, als in dem Falle, wo der Fremde ausdrücklich einwilligte, sich dessen Ausspruche zu unterwerfen.

3. Wenn die Klage auf Gewährleistung nach acht Tagen angebracht worden, so ist sie nicht mehr mit der Hauptklage verbunden, und kann, entweder vor dem Familien=Gerichte, wenn Herr A... darunter als Verwandter oder Verschwägerter in bestimmten Graden zu Recht zu stehen hat, oder, wenn er in Ansehung der Familie ein Fremder ist, vor dem Distrikts=Gerichte besonders verhandelt und abgeurtheilt werden.

Nichts destoweniger kann Herr C... beide Sachen miteinander verbinden, indem er in der ersten dazwischen kommt (intervenirt) um mit Herr B... gemeine Sache zu machen, und zugleich mit ihm als Beklagter in der Haupt=Sache aufzutreten. Hierdurch kommt er unter die Gerichtsbarkeit des Familien=Gerichts und kann entweder die Schiedsrichter des Herrn B... annehmen oder zwei andere ernennen.

4. In dem Falle endlich, wo die Klage auf Gewährleistung nach acht Tagen angebracht worden, und wo keine Dazwischenkunft (Interven=

tion) eingetreten, kann das Familien-Gericht, es mögen nun sämtliche Partien unter seine Gerichtsbarkeit gehören, oder Herr C... mag nicht darunter stehen, über die Hauptklage allein erkennen, indem es dem Herrn B... vorbehält, wenn er es für dienlich erachtet, über die Klage auf Gewährleistung erkennen zu lassen.

Die Formulare der Bescheide in diesen verschiedenen Fällen sind den obigen, besonders unter dem 5. Abschnitte ähnlich.

Zwölfter Abschnitt.

Von Fortsezung der vorigen Instanz. (reprise d'instance.)

Während des Laufs einer Streitsache kann eine von den Partien sterben. Da ihr Tod die Untersuchung und den Urtheilspruch hemmt, so müssen die Erben die Instanz wieder aufnehmen; wenn sie es nicht von freien Stücken thun, so fodert man sie also dazu auf.

Klage auf Fortsezung der Instanz.

„Im Jahr 17.. den .. habe ich Endes„unterzeichneter N... Huissier in... auf

„Ersuchen des Herrn A... wohnhaft in...,
„der als seinen Aufenthaltsort seine Behau-
„sung an gedachtem Orte erwählt hat, vor-
„geladen 1) Frau N... Wittwe, welche
„mit dem verstorbenen Herrn B.. ihrem
„Manne, in Gemeinschaft der Güter gelebt
„und Vormünderin der mit ihm erzeugten
„minderjährigen Kinder, dessen Erben, ist,
„wohnhaft in ihrer Behausung in... indem
„ich mit... gesprochen, 2) Herrn N...
„emancipirten Minderjährigen, gleichfalls
„Erben des gedachten Herrn B... seines
„Vaters, wohnhaft in... in seiner Behau-
„sung, indem ich mit... gesprochen,
„3) Herrn N... im Namen und als Pfleger
„des gedachten emancipirten Herrn N..,,
„in seiner Behausung in... indem ich mit...
„gesprochen ꝛc. um den... des jezigen Mo-
„nats, morgens um acht Uhr, in dem Hause
„des Herrn D... in... und vor den Her-
„ren..., welche, als Schiedsrichter, das
„Familien-Gericht ausmachen, das über

„nachbenannte Streitigkeit erkennen soll, zu „erscheinen, um an der Stelle des verstor„benen Herrn B... den bei diesem Gerichte „unentschieden gebliebenen Streit zwischen „gedachtem verstorbenen Herrn B... einer„und dem Requirenten andererseits, über... „der von Herrn A... gegen den verstorbe„nen Herrn B... durch die Schrifthand„lung vom... angebracht worden, wieder„aufzunehmen, und darinn weiters nach „den lezten Verhandlungen zu verfahren. „Solchemnach zu sehen, wie gedachtem „Herrn A... das rechtliche Gesuch, das „er gegen den verstorbenen Herrn B... an„gebracht oder noch anbringen wird, zuer„kannt und sie in die Kosten werden verfäl„let werden. Und habe ich jedem eine be„sondere Abschrift der Klage vom... und „der gegenwärtigen Schrifthandlung zuge„stellet.

Wenn die Witwe und Erben ausbleiben, so erhält Herr A... (wie im §. 3. des III. Abschnittes) folgenden Schieds-Spruch.

Bescheid.

„Wir ꝛc. erklären, daß der vor uns un„entschieden gebliebene Streit zwischen Herrn „A... und dem verstorbenen Herrn B... „über die Haupt-Klage vom ... mit den „Ausbleibenden, in ihrer Eigenschaft als „Repräsentanten des Herrn B... wieder„aufgenommen worden; und indem Wir „solchemnach über die Haupt-Klage erken„nen, verurtheilen Wir ꝛc. ꝛc.

Gegen diesen mit der Vollzugs-Form versehenen und kundgemachten Bescheid können Einwendungen vorgebracht werden, worüber das Familien-Gericht, unter deren Verwerfung, erkennen kann. (Siehe III. Abschnitt.)

Wenn die Witwe und die Erben erscheinen, und nicht auf die Gemeinschaft oder Erbschaft verzichten; so wird die Sache mit ihnen abgeurtheilt wie sie es mit dem, von dem sich ihr Recht herschreibt, geworden wäre.

Erscheinen sie, um sich eine Frist zu erbitten, um ein Inventar fertigen zu lassen und sich zu bedenken; so wird ihnen diese Frist bewilligt, ohne daß es nöthig wäre, den Bescheid schriftlich abzufassen.

Wenn, nach Ablauf der Frist, die Witwe auf die Gemeinschaft verzichtet; so kann die Sache nicht weiter gegen sie verfolgt werden: eben so wenig, als gegen die Kinder, wenn sie auf die Erbschaft verzichten. Man muß bei dem Distrikts-Gerichte einen Curator für die erledigte Erbschaft ernennen, und denselben wegen Wiederfortsezung der Klage an das Familien-Gericht weisen.

Haben Witwe und Kinder nicht verzichtet, so kann man, sogleich nach abgelaufener Frist, in der Sache weiter gegen sie verfahren.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Erkennung eines Executiv-Titels.

Wenn eine Partie eine Handschrift, einen Urtheilsspruch oder andern executiven Titel gegen eine Erbschaft hat, so kann sie diejenigen, welche die Erbschaft eingethan haben, wenn sie mit ihr in den bestimmten Graden verwandt oder verschwägert sind, auf folgende Art vor das Familien-Gericht fodern:

„Im Jahr ... ꝛc. habe ich ꝛc. auf Ersu„chen des Herrn A... vorgeladen 1) den „Herrn B... wohnhaft in ... in seinem

„Hause, indem ich mit... gesprochen, „2) Herrn C... ꝛc. beide Erben des in... „gestorbenen Herrn N... um den.. in dem „Hause des... vor den Herren... welche „das Familien-Gericht ausmachen, das „über nachbenannten Streit erkennen soll, „zu erscheinen, und über... (hier sind die „Rechte des Herrn A... anzugeben) dieser „Ursachen willen zu sehen, wie gegen sie, „in der Eigenschaft, als Erben des Herrn „N..., und so wie sie es gegen gedachten „Verstorbenen gewesen, die von dem Ver- „storbenen für den Herrn A.... den... „unterschriebene Handschrift (oder, der „durch Herrn A.... gegen den Verstorbe- „nen bei dem Gerichte zu..., den... er- „haltene Bescheid) executiv erklärt; solchem- „nach sie persönlich für die Theile, die sie „von gedachter Erbschaft haben, und hypo- „thekarisch für das Ganze werden verur- „theilt und schuldig erklärt werden, dem „Herrn A... in baarem Geld oder gültigen

„Anweisungen zu zahlen: 1) die Summe „von . . . als Hauptstuhl, wofür der verstor„bene Herr N. . . gegen Herrn A. . . in der „gedachten Handschrift vom . . . als Schuld„ner erkannt (oder, wozu der verstorbene „Herr N. . . durch den Bescheid vom . . . „gegen Herrn A . . . verfället worden). „2) Die Interessen der gedachten Summe „vom . . . anzurechnen, 3) die Kosten der „Execution; und ausserdem in die Kosten „der gegenwärtigen Instanz, unter Vorbe„halt der übrigen Rechte und Klagen des „Herrn A. . . werden verurtheilet werden. „Und habe ich jedem der gedachten Herrn „B. . . und C. . . Abschrift der gedachten „Handschrift und der gegenwärtigen Schrift„handlung zugestellet.

Bemerkung. Wenn nur ein bloser Zettel von dem Verstorbenen da ist, so muß man auf Anerkenntniß der Handschrift und Unterschrift und diesem gemäs auf die Verurtheilung in die Summe selbst klagen. (S. III und V. Abschnitt.)

Wenn die Erben nicht erscheinen, so wird auf ungehorsames Ausbleiben gesprochen. (S. §. 3. des III. Abschnittes.)

Wenn sie erscheinen, so bringen sie ihre Einwendungen vor, entweder indem sie die Handschrift für falsch erklären; weswegen man sie vor das Distrikts-Gericht weißt — oder indem sie von dem Urtheil (wenn von einem solchen die Frage ist) appelliren; weswegen man ihnen überläßt, sich im Wege Rechtens weiter vorzusehen — oder indem sie Quittungen oder Compensations-Urkunden vorbringen (oder endlich indem sie die Klage anerkennen.)

Der Bescheid der Schiedsrichter richtet sich nach der Art von Einrede, welche die Erben vorgebracht haben.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Dazwischenkunft.
(Intervention.)

Es ist möglich, daß ein Bescheid des Familien-Gerichts, der zwischen zwei Verwandten oder Verschwägerten gegeben worden, einem Dritten schadet, der nicht Partie, noch dazu berufen war. Dieser hat in solchem Falle den

Weg der Intervention oder Appellation, um den ihm zugefügten Schaden von sich abzuwenden.

Wir wollen den Fall der Intervention annehmen.

Wenn der Intervenient mit einer von den beiden Partien in den vorgeschriebenen Graden verwandt oder verschwägert ist, so ist er schuldig, sich an das nemliche Familien-Gericht zu wenden und erneunt dazu zwei neue Schiedsrichter.

Ist er aber weder verwandt noch verschwägert in den vorgeschriebenen Graden, so hat er die Wahl zwischen dem Familien-Gerichte und dem Distrikts-Gerichte.

Wenn man annimmt, daß der Intervenient sich an das Familien-Gericht wendet, so geschieht es durch folgende Ladung.

„Im Jahr 17.. den.. habe ich Endes„unterzeichneter N... Huissier in... auf „Ersuchen des Herrn E... wohnhaft in.. „der zu seinem Wohnorte seine Behausung „daselbst gewählt hat, vorgeladen; 1) den „Herrn A... wohnhaft in.. in seinem „Hause, indem ich mit... gesprochen, 2) und

„den Herrn B... wohnhaft in .. in seinem „Hause, indem ich mit... gesprochen, den.. „(hier sind acht Tage frei zu geben) vor den „Herren.... (die sechs Schiedsrichter) alle „sechs Verwandte und Schiedsrichter in der „nachbenannten Sache, welche an gedach- „tem Tage, morgens um acht Uhr, in dem „Hause des Herrn N... eines von ihnen, „gelegen in... sich versammeln werden, „zu erscheinen, um, da durch den von ge- „dachtem Familien-Gerichte zwischen Herrn „A... und Herrn B... gegebenen Beschei- „den verordnet worden, daß... sich darü- „ber zu verantworten; daß dieser Bescheid „den Rechten des gedachten Herrn C.... „Eintrag thut, indem... weswegen... 2c. „und da gedachter Herr C... bei solchem „Bescheide weder Partie noch überhaupt „dazu berufen war, so ist er berechtiget, „ihn durch Intervention anzugreifen, um „in den ihm nachtheiligen Punkten ihn umzu- „stosen. Dieser Ursachen wegen verlangt

„gedachter Herr C... daß er als Inter-
„venient gegen gedachten Bescheid angenom-
„men und in rechtlicher Rücksicht auf seine
„Intervention verordnet werde, daß rc.
„solchemnach gedachter Herr A... verur-
„theilt werde rc. und daß die Herren A...
„und B... in die Kosten des Streites ver-
„fället werden; unter Vorbehalt der übri-
„gen Rechte und Klagen des Herrn C...
„Und habe ich sowohl dem Herrn A...
„als dem Herrn... B... indem ich, wie
„obgedacht, mit ihnen gesprochen, Abschrift
„von gegenwärtiger Schrifthandlung zuge-
„stellt.

Auf diese Intervention erfolgen die Verhandlungen und der Bescheid sowohl beim Widerspruche der erscheinenden Partien, als auf deren ungehorsames Ausbleiben. (S. III. und V. Abschnitt.)

1) Zeigt sich's, daß der angefochtene Bescheid in Ansehung des Herrn C... nichts enthält; so wird er mit seiner Intervention abgewiesen und in die Kosten verfällt.

2) Sieht man im Gegentheil, daß der Bescheid gegen die Rechte des Herrn C... anstößt; so wird Herr C... als Intervenient angenommen, und es kommt alsdann darauf an, zu wissen, ob die Verfügungen, die er ergreift, in Rücksicht seiner, gerecht, oder ungerecht sind.

Sind sie gerecht, so erklärt man, daß selbige vollzogen und auch von seiner Seite befolgt werden sollen; sind sie im Gegentheil ungerecht, so stößt man sie um, indem man erklärt:

„Daß er von gedachten Verfügungen,
„so wie von den Folgerungen, die solche
„gegen ihn an die Hand geben könnten; frei-
„gesprochen seyn soll.

In allen Fällen kann der Bescheid, der auf die Intervention gefället wird, in Ansehung der Herren A... und B... nichts ändern; sondern zwischen ihnen bleibt der erste Bescheid in seiner vollen Kraft.

Fünfzehnter und lezter Abschnitt.

Von der Cautionsleistung im Fall der Appellation.

Die Bescheide des Familien-Gerichts, welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, wer-

den immer in erster Instanz gegeben und sind der Appellation unterworfen.

Die Appellation kann nur innerhalb dreier Monate von der Kundmachung derselben angebracht werden; nach Ablauf dieser Zeit hat der Bescheid die Kraft des Gesezes. (S. Artikel 14. Titel V. des Gesezes über die Gerichte.)

Die Appellation wird von dem Distrikts-Gerichte in dessen Bezirke der Bescheid des Familien-Gerichts gegeben worden, angenommen und darüber gesprochen. (Titel X. Artikel 14.)

Es ist nicht nöthig, die Appellation vordersamst vor das Friedens-Gericht des Distrikts zu bringen; diese Förmlichkeit ist nur bei Appellationen von Distrikts-Gerichten nöthig. (Titel X. Artikel 7.)

Die Appellation hat für alles, was von der Art ist, daß es bei dem Endurtheile sich nicht mehr repariren läßt, z. B. Eid, Eviction, Sezung aus dem Besiz ꝛc. suspensive Wirkung ꝛc.

Aber was beim Schluß-Bescheide durch Wiederherausgabe, durch Schaden und Kosten ꝛc. welche kraft eines mit Beweis-Urkunden unterstüzen Familien-Bescheides gefodert werden können, sich verbessern läßt, dabei hat provisorische

Execution unter Cautionsleistung des Appellanten statt. Dieser leztere fertigt daher folgende Ladung aus:

„Im Jahr 17.. den .. habe ich ꝛc. auf „Ersuchen ꝛc. den Herrn B... vorgeladen, „um nächstkünftigen ... (drei Tage frei zu „lassen) vor den Herren ... welche sich zu „dem in dem Hause des Herrn N... eines „von ihnen, gelegen in ... morgens um „acht Uhr zu haltenden Familien-Gerichte „versammeln werden, zu erscheinen, um „zu hören, wie, ohngeachtet der von dem „Herrn B... von dem den ... gegebenen, „mit der Vollzugsform versehenen Bescheide „des gedachten Gerichts ergriffenen Appella„tion, dieser Bericht provisorisch, unter „der Cautionsleistung, welche Herr A... „in der Person des Herrn C... wohnhaft „in .., geleistet, vollzogen werden soll. „Und habe ich dem Herrn B... Abschrift „von einer Urkunde über das Eigenthum „eines ... woraus die Zahlungsvermöglich-

„keit

„keit des Herrn C... sich zeigt, samt der
„gegenwärtigen Schrifthandlung zugestellt.

In der angezeigten Versammlung erhält Herr A... gegen den Widerspruch der Partien oder auf deren Ausbleiben folgenden Bescheid.

„An dem heutigen ... (s. § 1. des V. Ab-
„schnittes.) rc. Wir die obgedachten, gesez-
„lich in einem Familien-Gerichte versam-
„melten Schiedsrichter haben, in Betracht,
„daß unser Bescheid vom ... da solcher sich
„auf Beweis-Urkunden gründet, proviso-
„risch zu vollziehen ist, und Herr A...
„eine gültige Caution anbietet, den Herrn
„N... zur Bürgschaft für die provisorische
„Vollstreckung angenommen, worein Herr
„A... gedachten unsern Bescheid sezen wird.
„Geben dem Herrn N... Akte über den
„von ihm vor uns geleisteten Eid, wenn es
„nöthig seyn sollte, unzertheilt mit dem
„Herrn A... den Betrag der Verurthei-
„lungen zu übertragen. Und haben die ge-

„dachten Herren A . . . und N . . . unter-
„schrieben.

(Unterschriften.)

„Verfügen solchemnach, daß unser Be-
„scheid, ohngeachtet der von Herrn B . . .
„dagegen eingewandten Appellation, provi-
„sorisch vollzogen werden soll, und verur-
„theilen den Herrn B . . . in die auf . . .
„liquidirten Kosten rc. Also erkannt und auf
„ungehorsames Ausbleiben gegen Herrn B . . .
„gesprochen durch uns, die obgedachten
„Schiedsrichter, an Eingangs gedachtem
„Tag und Jahre.

(Unterschriften.)

Vollzugs-Form.

Die weitern Vorschritte, welche, kraft dieses, so wie kraft aller andern, von dem Familien-Gerichte herrührenden Bescheide, vorgenommen werden, bestehen gewöhnlich in Befehlen, Arrest, Execution und Auspfändung: sie geschehen unter der Autorität des Distrikts-Gerichts, welches den Bescheiden des Familien-Gerichts die Vollzugs-Form gegeben hat, und so oft sich von Seiten des Verurtheilten Hindernisse ereignen sollten, wendet man sich dieserwegen an den königlichen Commissär.

Zweiter Theil.

Formular eines Familien-Schlusses über die Einsperrung eines unfolgsamen Kindes.

„Im Jahr 17 . . den . . . haben Wir,
„Endesunterzeichnete, Peter, wohnhaft
„in . . . väterlicher Oheim des Augustin
„Karl, eines Sohns von Nikolas Ber-
„nard und Marie Mercier, dessen Va-
„ter und Mutter, Handelsleute in . . .
„Paul . . . wohnhaft in . . . mütterlicher
„Oheim des gedachten . . . (hier sind die Na-
„men, Qualität und Wohnort der übrigen
„Verwandten, und deren Verwandtschafts-
„grad anzugeben) Jacob . . . Freund und
„Nachbar des gedachten . . . rc. rc. uns, auf
„Ersuchen der . . (Vater und Mutter) in
„dem Hause des . . . in der Vorstadt . . .

„in einem Familien-Gerichte versammelt, „vor welchem gedachter Herr Nikolas „Bernard uns vorgetragen hat, daß seit. . . „sein Sohn Augustin sich schwerer Ver„gehungen und der schlechtesten Handlungen „(welche hier einzeln herzuzählen sind) schul„dig gemacht, und ohngeachtet der ihm sowohl „durch seinen gedachten Herrn Vater als „mehrern Personen von seiner Freundschaft „geschehenen våterlichen und freundschaftli„chen Vorstellungen, sich immer noch den„selben Lastern überlassen; daß er insonder„heit den . . . ꝛc. und daß, da gedachter Herr „Nikolas Bernard nicht mehr im Stande „seye, ihn von dergleichen Unordnungen „zurückzuhalten, auch alle Versuche der Güte „unwirksam bei ihm gewesen, er sich in der „Nothwendigkeit befinde, seine Klage vor „uns zu bringen und uns zu ersuchen, von „den Mitteln der Zucht, welche das Gesez „in unsere Hånde gelegt hat, Gebrauch zu „machen, um den Verirrungen seines gedach„ten Sohnes Einhalt zu thun.

„Weswegen wir, die obgenannten Ver„wandten und Freunde, nachdem wir die „angeführten Thatumstände durch Abhörung „mehrerer glaubwürdiger Zeugen in Gewiß„heit gesezt und die Entschuldigungen des „gedachten Augustin vernommen, (oder, „nachdem wir gedachten Augustin vergeb„lich rufen lassen und solcher unserer Ein„ladung nicht Folge leisten wollen) in Be„tracht daß derselbe noch nicht ein und zwan„zig Jahre alt ist, wie aus dem von dessen „Herrn Vater uns vorgelegten, dem gegen„wärtigen Verbal-Prozesse angehängten „Auszuge aus dem Taufbuche erhellt, ein„müthig der Meinung sind, daß gedachter „Augustin auf die Zeit von ... (nicht „länger als ein Jahr) in ein Arresthaus „einzusperren sey, worinn er ohne schrift„liche Erlaubniß des Herrn Bernards, „seines Vaters, keinen Fremden sehen noch „sprechen dürfe, so, daß sein Herr Vater ihm „die Kleider und die übrigen zu seinem Un-

„terhalt nöthigen Stücke anzuschaffen habe, „wobei jedoch die Zeit der gedachten Ein- „sperrung nach vorgängiger neuen Berath- „schlagung der Familie soll abgekürzt wer- „den können, wenn gedachter Augustin „seinem Herrn Vater seine aufrichtige Reue „bezeugt, und denselben um Nachsicht und „Vergebung bittet.

„Geschehen und beschlossen in obgedachtem „Familien-Gerichte, an Eingangs gedach- „tem Tag und Jahre.

(Unterschriften aller Assistenten.)

Die Züchtigung eines unfolgsamen Kindes kann auch durch eine Mutter im Wittwenstande, oder durch einen Grosvater, im Falle Vater und Mutter gestorben sind, oder durch einen Vormund gegen seinen Pupillen geschehen.

Der Schluß der Familie wird dem Präsidenten des Distrikt-Gerichts vorgelegt.

Auf die Verfügung dieses Präsidenten wird selbiger dem königlichen Commissär des Gerichts mitgetheilt, welcher, jedoch ohne gerichtliche Förmlichkeiten, die Beweggründe, so die Familie bestimmt haben, untersucht.

Hierauf wird der Schluß wieder dem Präsidenten des Distrikt-Gerichts vorgelegt, der, nach mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des königlichen Commissärs, wobei dieser leztere genau die Beweggründe anzugeben hat, den Vollzug verfügen oder versagen, oder die Verordnungen mildern kann.

Wenn die Einsperrung des Kindes stattfindet, so legt man den Schluß der Familie in der Schreibstube des Distrikt-Gerichts nieder, und auf die förmliche Ausfertigung, welche durch den Gerichtsschreiber ausgeliefert wird, läßt der nächste Offizier der Gendarmerie den jungen Menschen ergreifen und in das in der Verfügung angegebene Arrest- oder Züchtigungshaus bringen.

Der Schluß der Familie hat in solchem Falle nur während der in der Verfügung des Richters bestimmten Zeit seine Wirkung.

Wenn der junge Mensch das ein und zwanzigste Jahr erreicht hat, so läßt ihn der Verwandte, der sich über ihn zu beklagen hat, für volljährig erklären, wenn er es noch nicht ist, und bringt ihn, so wie seinen Pfleger, auf die

im ersten Theile angezeigte Weise vor das Familien-Gericht, um ihn zur Erstattung, mit Schäden und Kosten verurtheilen und bedrohen zu lassen, bei einem Rückfalle peinlich behandelt zu werden.

Ende des Formular-Buches.

Zugabe.

Entscheidungen und Antworten des Constitutions = Ausschusses und des Justiz = Rathes. *)

Ueber verschiedene auf die Verrichtungen des Familien = Gerichts sich beziehende Fragen.

Entscheidung des Constitutions=Ausschusses vom 20. Hornung 1791.

Frage.

Wie soll man den 12. und 13. Artikel des X. Titels des Dekrets vom 16. August 1790, über die gerichtliche Organisation verstehen und befolgen?

*) Der Justiz= Rath (Conseil de justice) ist ein Ausschuß von mehrern Rechtsgelehrten, die sich an bestimmten Tagen in der Woche bei dem Ge=

Antwort.

„In Ansehung der Verwandten, wovon „der 12. Artikel spricht, daß sie das Amt „der Schiedsmänner oder der ersten Richter „versehen sollen, muß man alsdann anneh„men, daß es an Verwandten ermang„le, wenn keine solche da sind, worein die „Partien ihr Zutrauen sezen, um sie zu „Schiedsrichtern zu wählen; in solchem Falle „können sie ihnen Freunde oder Nachbarn „vorziehen: denn, wenn es anders wäre, „so würden, im Falle, wo nur vier Ver„wandten der Partien vorhanden sind, diese „nothwendig die Schiedsrichter und zwar „die einzigen Schiedsrichter der beiden Par„tien seyn, die, in diesem Falle, des Rechts

---

rechtigkeits-Minister versammeln, um auf die von den Richtern oder königlichen Commissärs bei den Gerichtshöfen ihm vorgelegten Anfragen in Betreff der Anwendung der in sein Departement einschlagenden Geseze gemeinschaftlich mit ihm die Antworten abzufassen.

„der Wahl beraubt seyn würden, welches
„ihnen der 13. Artikel giebt und ihnen um
„so weniger versagt werden kann, als sie
„nicht die Wahl des Appellations-Gerichts
„haben, welches nothwendig das Distrikts-
„Gericht des Wohnorts des Beklagten ist.

„Was den Richter betrift, an welchen
„eine von den Partien sich wenden kann,
„im Falle die andere sich weigert, Schieds-
„richter zu ernennen, so ist solches der
„Distrikts-Richter, als der eigentliche
„gewöhnliche Richter; auch ist es eben der-
„selbe, vor welchen die Entscheidung des
„Familien-Gerichts durch Appellation
„kommt.

„Soviel den Ort anlangt, wo die Fami-
„lie sich zu versammeln hat, so ist es nicht
„nothwendig, die Familie selbst zu versam-
„meln, weil sie nicht die Wahl der Schieds-
„richter hat; sondern der fleisigere Theil er-
„nennt seine beiden Schiedsrichter; er for-
„dert die andere Partie auf, die ihrigen

„zu ernennen und im Falle der Weigerung
„wendet er sich an den Distrikts-Richter.

Entscheidung des Justiz-Raths vom 28. März 1791.

Frage.

„Welches ist der Richter, an den man sich zu wenden hat, um von Amtswegen Schiedsrichter ernennen zu lassen, im Fall die eine Partie sich weigert?

Antwort.

„Wenn ein Verwandter sich weigert, „Schiedsrichter zu dem Familien-Gerichte „zu ernennen, so verordnet der 13. Artikel „des X. Titels des Gesezes vom 24. August, „daß die andere Partie sich an den Richter „wenden soll, welches nur von dem Di-„strikts-Richter verstanden werden kann, „der der einzige gewöhnliche Richter ist, „wovon das Gesez spricht, wenn es dem „Worte Richter keine weitere Bezeichnung „beifügt.

„Wenn die Verwandten aus verschiedenen „Cantons, aber im Bezirke des gleichen Di„strikts sind, so fodert man sie auf gleiche „Weise vor den Distrikts-Richter und, im „Fall die Verwandten sich weigern, er„nennt man Freunde.

Andere Entscheidung vom 3. April.

Frage.

Hat sich eine Frau, welche von ihrem Manne in Ansehung des Vermögens abgesondert werden will, an das Familien-Gericht zu wenden? Ist dieses Gericht befugt über Schuld-Klagen zu erkennen?

Antwort.

„Eine Frau, deren Vermögen durch „ihren Mann in Zerrüttung gebracht wor„den, kann sich durch das Familien-Gericht „absondern lassen; aber es ist nicht noth„wendig, daß sie die Schuldgläubiger ihres „Mannes dazu berufe.

Andere Entscheidung von demselben Tage.

Frage.

Was hat eine Frau zu thun, die sich in Ansehung ihrer Güter von dem Manne absondern will?

Antwort.

„Eine Frau, die auf Absonderung klagen will, muß allemal ein Familien-Gericht „versammeln; dies ist der Gang, den der „X. Titel des Gesezes vom 24. August in „den Worten vorzeichnet: wenn sich irgend ein Streit erheben sollte zwischen Mann und Frau rc. Das Familien-Gericht giebt seinen Bescheid unter „Anführung der Gründe, und da dieser Bescheid ein Schiedsspruch ist, so erhält er „seine Vollzugs-Form durch eine Verfügung „des Präsidenten des Distrikt-Gerichtes, „nach den Worten des 6. Artikels des I. Titels des nemlichen Gesezes.

Andere Entscheidungen verschiedenen Inhalts vom 30. März.

„Das Familien-Gericht spricht in erster „Instanz und sein Erkenntniß erhält die „Vollzugs-Form durch eine Verfügung des „Präsidenten des Distrikt-Gerichts. Dies „folgt aus dem 14. Artikel des Gesezes vom „24. August, worinn es heißt: **die Partie, welche sich für benachtheiligt hält** ꝛc.

„Man kann die Art der **Voruntersuchung** (Causæ cognitio) wozu dieses „Gericht befugt ist, nicht ganz bestimmen; „aber es kann und soll, wie jedes andere „Gericht, alles thun, was nöthig ist, um „sich eine volle Kenntnis der unter seine Ent„scheidung gehörigen Gegenstände zu erwer„ben.

„Die Eröffnung eines mystischen „Testaments liegt nicht in seiner Befug„niß; sie ist nicht im 1. Artikel des X. Titels „des angeführten Gesezes begriffen.

„In Erbschaftsfällen, wobei eine „Theilung zwischen Brüdern und Schwe„stern, Oheimen und Neffen, oder Ver„schwägerten statt findet, kann und soll das „Familien-Gericht erkennen.

„Die Schiedsrichter, welche das Fami„lien-Gericht ausmachen, können durch„aus keine Bezahlung oder Gehalt „fodern.

„Der Distrikts-Richter hat, im Fall „der Weigerung einer von den Partien sich „Schiedsrichter zu wählen, solche an „deren Stelle, so wie im Fall einer Stim„mentheilung unter ihnen, den Obmann „zu wählen; er kann jedoch dieses Recht „nicht dem Friedensrichter übertragen.

„Da der Bescheid des Familien-Gerichts „ein Bescheid in erster Instanz ist, so folgt „daraus, daß der Appellant, welcher un„terliegt, in eine Geldbuse zu verurthei„len ist.

Ent-

Entscheidung vom 1. April.

Frage.

Kann das Familien-Gericht auf Scheidung zu Tisch und Bette und auf Absonderung des Vermögens zwischen Mann uud Frau erkennen?

Antwort.

„Der 12. Artikel des X. Titels des Ge„sezes vom 24. August 1790 sagt: wenn „sich einiger Streit erheben sollte „zwischen Mann und Frau ꝛc. Es ist „also klar, daß die Absonderung zu Tisch „und Bette, so wie die des Vermögens, „unter diesem Artikel begriffen ist und das „Familien-Gericht darüber erkennen kann.

„Diese Frage hat sich kürzlich bei dem „Distrikts-Gerichte zu Macon ereignet. „Eine Frau klagte bei demselben auf Schei„dung zu Tisch und Bette. Der königliche „Commissär verwies die Sache an das Fa„milien-Gericht. Der Distrikts-Richter „aber gab die Entscheidung, die Sache ge„höre vor ihn. Weil der köntgliche Com-

„missär glaubte, daß das Distrikts-Gericht „über die Gränzen der Macht, die ihm das „Gesez giebt, gegangen sey, befragte er „sich bei dem Gerechtigkeits-Minister, der „ihm den 14. März folgende Antwort gab:

Durch Ihr Schreiben vom 24. Januar verlangen Sie von mir eine Entscheidung über die Frage, ob das Scheidungs-Urtheil, welches das Gericht, bei dem Sie die Stelle eines königlichen Commissärs vertreten, in der Sache des Notar de la Clayette und seiner Gattin ertheilt, nicht gegen den Inhalt des 12. Artikels des X. Titels des Gesezes vom 24. August laufe? Ich kann nicht umhin, Ihnen über Ihre gemachte Rückfrage meinen Beifall zu bezeugen. Da Sie den Auftrag haben, die Erkenntnisse der Gerichte vollziehen zu machen, so müssen Sie auch dafür besorgt seyn, daß die gehörigen Förmlichkeiten beobachtet werden. Der Bescheid des Gerichts zu Macon ist offenbar nichtig. Der Mann und die Frau müssen sich dem Geseze gemäs betragen und sich dem Familien-Gerichte unterwerfen. Die Entscheidung des leztern mag seyn, welche sie will, so kann sie nicht zum Vollzug gebracht werden, als wenn darauf eine Verfü-

zung des Präsidenten des Distrikt-Gerichts folgt; und in diesem Falle können die Rechte der Gläubiger niemals verlezt werden. Uebrigens ist das Gesez bestimmt, und man muß sich nach selbigem richten. Die Gesezgeber, die das Familien-Gericht verordneten, hatten dabei keinen andern Zweck, als Thatsachen, welche öffentliches Aergerniß erregen könnten, mit einem undurchdringlichen Schleyer zu verhüllen. Ich bin Ihr dienstwilliger L. M. F. Duport.

Andere Entscheidung vom 6. April.

Frage.

Soll man von dem Familienschlusse, wodurch ein Kind auf die Klage seines Vaters eingesperrt wird, ein Original-Concept (Minute) behalten? wo soll dieses Concept hinterlegt werden? wie soll man einen solchen Bescheid zum Vollzuge bringen? ist es nöthig, sich deshalb mittelst einer Eingabe an das Distrikts-Gericht zu wenden?

Antwort.

„Es ist wesentlich und nothwendig, daß „man von der von dem Familien-Gerichte „auf die Klage eines Vaters gegen seinen „Sohn gefällten Entscheidung einen Entwurf

„behalte; und dieser Entwurf kann nirgends „sicherer und schicklicher niedergelegt wer„den, als in der Schreibstube des Di„strikt-Gerichts.

„Da die neuen Geseze zur Absicht haben, „die Förmlichkeiten abzukürzen, so ist es „unnüz, durch eine eigene Eingabe um Voll„ziehung des Bescheides zu bitten. Der „Präsident des Gerichts verordnet auf die „ihm geschehene Vorlegung des Bescheides, „daß solcher in die Schreibstube des Gerichts „niedergelegt und dem königlichen Commis„sär mitgetheilt werden soll; dieser leztere „nimmt die Stücke im Original und giebt „sie, nach der endlichen Entscheidung des „Präsidenten, in die Schreibstube zurück, „Wenn sodann die Frage davon wird, diese „Entscheidung des Familien-Gerichts zum „Vollzuge zu bringen, so läßt sich die dabei „interessirte Partie eine Fertigung derselben „in der Schreibstube ausstellen.

Andere Entscheidung vom 6. April.

Frage.

Kann eine in ein Gericht versammelte Familie eines ihrer Mitglieder wegen Blödsinn oder Raserei der eigenen Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklären? Kann ein Schluß dieser Art auch gegen jemanden, der über fünf und zwanzig Jahre alt, verheurathet ist, und der bürgerlichen Rechte in ihrem vollen Umfange genießt, vollzogen werden? Muß nicht wenigstens dieser Schluß, auf die Angaben des königlichen Commissärs, durch den Richter genehmiget werden?

Antwort.

„Das Verbot eigner Vermögens-Verwal„tung gegen einen Bürger wegen Blödsinnes „oder Raserei kann niemals durch das Fa„milien-Gericht erkannt werden. Der 12. „Artikel des X. Titels des Gesezes vom 24. „August 1790. findet hier keine Anwendung; „es spricht nur von Streitigkeiten unter „nahen Verwandten, d. h. von Prozessen un„ter denselben wegen ihrem Privat-Interes-

„se: in allem hingegen, was den wichtigsten „Punkt der öffentlichen Verwaltung, den „Stand eines Bürgers, betrift, muß man „den nemlichen Gang, wie zuvor, befol„gen und blos das Distrikts-Gericht hat „darüber zu erkennen.

Entscheidung vom 19. April.

Frage.

Wenn Verwandte Streit unter sich haben, sind sie schuldig, zwei von ihren Verwandten zu Schiedsrichtern zu wählen, wenn sie kein Zutrauen in selbige haben? oder können sie fremde wählen?

Antwort.

„Der Fall von **Ermanglung der Verwandten** tritt ein, wenn sich keiner fin„det, auf den die Partien **genugsames** „**Vertrauen** haben, um ihn zum Schieds„richter zu wählen, und sie können alsdann „**Nachbarn** oder **Freunde** wählen: sonst, „wenn nicht mehr als vier Verwandten vor„handen sind, würden selbige nothwendig

„die Schiedsrichter, und zwar die einzigen „Schiedsrichter der Partien seyn, die in „solchem Falle nicht mehr die Freiheit der „Wahl haben würden, die das Gesez ihnen „giebt. Dieses Recht zu wählen kann ihnen „um so weniger genommen werden, als die „Entscheidung dieser Schiedsrichter ein wah- „rer Urtheilspruch ist und die Partien sol- „chemnach nicht die Wahl eines Appella- „tions-Gericht haben, welches nothwendig „das Distrikts-Gericht des Wohnortes des „Klägers ist.

Entscheidung vom 25. April.

Frage.

Gehört ein Streit, der sich über die Erbschaft eines minderjährigen zwischen seinen Erben und denen seines Pflegers in Bezug auf die Pfleg- schafts-Rechnung erhebt, vor das Familien- Gericht, wenn auch die verschiednen Erben keine Verwandten sind?

Antwort.

„Der 12. Artikel des X. Titels des Gese- „zes vom 24. August ist nur auf die darinn

„bezeichneten Verwandten anwendbar. Da-
„ferne die Erben des Minderjährigen und
„die des Pflegers keine Verwandten sind,
„so muß der Streit in Gemäßheit des 2. Ar-
„tikels des gedachten X. Titels vor das Di-
„strikts-Gericht gebracht werden, nachdem
„die Partien vor das Friedens-Gericht ge-
„laden worden.

Entscheidung vom 20. April.

Frage.

Soll man auf die Appellation von einem Po-
lizei-Bescheide den Gemeine-Prokurator vor
das Friedens-Gericht laden: soll man, ehe
man auf die Appellation von einem Bescheide der
Familien-Gerichte weiter vorfährt, sich gleich-
falls an das Friedens-Gericht wenden? und
muß man in diesen beiden Fällen die Zeitfrist
abwarten, welche das Gesez zu Einwendung der
Appellation bestimmt hat?

Antwort.

„Es ist unnüz, den Gemeine-Prokura-
„tor vor das Friedens-Gericht zu laden,
„weil dieser Beamte, da er nicht in seinem

„eigenen Namen handelt, nicht über eine
„das öffentliche Interesse betreffende Sache
„sich vergleichen kann.

„Eben so verhält es sich zwischen Ver-
„wandten. Denn 1) das Gesez vom 24.
„August spricht blos von den Bescheiden der
„Distrikts-Gerichte, worunter also die Be-
„scheide der Familien-Gerichte nicht begrif-
„fen sind. 2) Wenn die Partien sich nicht
„einmal im Schoose ihrer eigenen Familie
„vergleichen konnten, so werden sie es
„noch weniger vor Fremden können.

„Was die Zeitfrist für die Appellation
„betrift, so muß selbige sowohl wenn von
„einem Polizei-Spruche, als wenn von ei-
„nem Bescheide des Familien-Gerichts die
„Rede ist, beobachtet werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guichard, Augustin Charles,

Das Familien-Gericht, oder vollständiger Unterricht von der Gerichtsbarkeit und den Verrichtungen dieses durch die neue Constitution der Westfranken angeordneten wohlthätigen Tribunals Mit einem Formular-Buche ; ein Handbuch für Familien-Väter in Frankreich

Straßburg [1792]

J.gall. 46 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549207-3
VD18 14597535-001